



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Amalienstraße 33

Tätigkeitsbericht 2010 – 2011

**Max-Planck-Institut
für Sozialrecht
und Sozialpolitik**



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

Tätigkeitsbericht 2010 – 2011

**Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik, München
(seit 1. Juli 2011)**

**Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Sozialrecht, München
(bis 30. Juni 2011)**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Ausländisches und internationales Sozialrecht	9
1. Einführung	10
1.1. Ausrichtung und Anlage der Forschungstätigkeiten	10
1.2. Das Forschungsprogramm	11
1.3. Nachwuchsförderung	15
2. Europäisierung und Internationalisierung	17
2.1. Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und Polen	17
2.2. EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene	21
2.3. International Standard Setting and Innovation in Social Security	23
3. Veränderungen in entwickelten Staaten	25
<i>Steuerungsinstrumente und Handlungsformen</i>	
3.1. Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen	25
3.2. Im Zweifel auf Privatrezept – sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use	27
3.3. Bewohner stationärer Einrichtungen als Verbraucher – sozialrechtliche Leistungserbringung und Selbstbestimmungsrecht	29
<i>Organisations- und Strukturreformen von Sozialleistungssystemen</i>	
3.4. Soziale Dienst- und Hilfeleistungen der örtlichen Gemeinschaft – Aufgaben und Funktionen der Kommunen im Zuge der Europäisierung von Sozialstaatlichkeit	31
3.5. Opferentschädigungsrecht in Europa im Vergleich	32
3.6. Die Anhebung des Rentenalters im internationalen Vergleich	34
3.7. Steuerung der betrieblichen Altersversorgung	35
3.8. Türkisches Sozialhilferecht: Grundsicherung im Alter und bei Behinderung	37
<i>Familie und Zivilgesellschaft in der sozialen Sicherheit</i>	
3.9. Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – politische und rechtliche Handlungsstrategien	39
3.10. Familienformen und Geschlechterrollen im Wandel als Herausforderung für das Sozialrecht	44
3.11. Die Situation von Einelternfamilien im Vergleich	45
3.12. Frühkindliche Betreuung und Erziehung in Italien	47
4. Transformation in Schwellenländern	48
4.1. Das Recht auf Gesundheit in Lateinamerika	48
4.2. Das Iberoamerikanische Multilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit	50
5. Themenübergreifende Forschung	51
5.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: Geschichte und Krise der sozialen Marktwirtschaft	51
5.2. Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht	56
5.3. Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler	58

6. Nachwuchsförderung 60

Doktorandenkolleg „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“

- | | |
|--|----|
| 6.1. Weiterbildungsförderung als Sozialrecht | 61 |
| 6.2. Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland und der Schweiz | 62 |
| 6.3. Die staatliche Steuerung der Preise erstattungsfähiger Arzneimittel und deren rechtliche Grenzen | 63 |
| 6.4. Individuelle Kooperationen für junge Menschen – das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe | 64 |
| 6.5. Kostensteuerung in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln | 66 |

Doktorandenkolleg „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“

- | | |
|--|----|
| 6.6. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit | 67 |
| 6.7. Koordinierung der sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit | 68 |
| 6.8. Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege | 69 |

Einzelne Dissertationsprojekte

- | | |
|--|----|
| 6.9. Das Wesen des Sozialversicherungsbeitrags | 70 |
| 6.10. Zwischen Qualitätssicherung, Preisbildung und Rationierung – die Bewertung von Nutzen und Kosten medizinischer Maßnahmen | 71 |
| 6.11. Die staatliche Verantwortung für die stationären Langzeitpflegeleistungen | 72 |
| 6.12. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) | 73 |
| 6.13. Soziale Sicherheit in der Volksrepublik China | 74 |
| 6.14. Die griechische Altersversicherung | 75 |

II. Munich Center for the Economics of Aging (MEA) 77

1. Übersicht 78

- | | |
|--|----|
| 1.1. Entstehung des MEA | 78 |
| 1.2. Wissenschaftlicher Hintergrund | 78 |
| 1.3. Struktur und inhaltliche Schwerpunkte der Abteilung | 80 |
| 1.4. Wissenschaftliche Politikberatung | 83 |

2. Alterssicherung und Sozialpolitik 83

- | | |
|---|----|
| 2.1. Das deutsche Rentensystem im internationalen Vergleich | 83 |
| 2.2. International Social Security Project: Anreizeffekte zur Frühverrentung | 84 |
| 2.3. Länderstudien | 84 |
| 2.4. Politökonomische Analyse von Rentenreformoptionen | 84 |
| 2.5. Wahrung der sozialen, ökonomischen und politischen Stabilität während des demografischen Wandels | 85 |
| 2.6. Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 | 85 |
| 2.7. Analyse und Beurteilung von Politikmaßnahmen in der Alterssicherung | 86 |
| 2.8. Analyse des Wissens zur Riester-Förderung | 88 |
| 2.9. Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge | 89 |
| 2.10. Das Rentensimulationsprogramm MEA-PENSIM | 91 |
| 2.11. Implizite Besteuerung im deutschen Sozialversicherungssystem | 92 |
| 2.12. Die Umverteilungsströme im deutschen Sozialversicherungssystem | 93 |
| 2.13. Beitragssatzdeterminanten in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung | 93 |
| 2.14. GKV-Simulationsmodell (MEA-GKV-SIM) | 94 |
| 2.15. Analyse und Beurteilung von Politikmaßnahmen im Bereich Krankenversicherung und Pflegeversicherung | 94 |
| 2.16. Altersarmut in Deutschland | 94 |
| 2.17. Finanzielle Bildung und Altersvorsorgeplanung | 96 |

2.18.	Finanzielle Bildung und private Altersvorsorge	96
2.19.	Zeitpräferenz und Selbstkontrolle in einem Experiment mit Kindern und Jugendlichen	97
2.20.	Wer hat am meisten verloren? Finanzielle Bildung, kognitive Fähigkeiten und die Finanzkrise	97
2.21.	Riester-Renten und Lebenserwartung	98
2.22.	Bekommen schlaue Anleger die bessere Beratung? Theorie und Evidenz von deutschen privaten Rentenversicherungen	98
2.23.	Wie groß ist das finanzielle Wissen von Frauen? Die geschlechtsspezifischen Unterschiede	98
2.24.	Individuelle Präferenzen und Renteneintrittsverhalten	99
2.25.	Individuelle Altersvorsorgeinformationen in Schweden	99
3.	Gesundheitsökonomik	100
3.1.	Gesundheit und Rentenzugangsverhalten	100
3.2.	Erwerbsminderungsrenten und Gesundheit	100
3.3.	Der Einfluss der Gruppenzusammensetzung auf den Krankenstand	101
3.4.	Alterungsprozess, kognitive Fähigkeiten und Renteneintritt	101
3.5.	Schulbildung und kognitive Fähigkeiten	101
3.6.	Der nachhaltige Einfluss des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Eltern	103
3.7.	Angaben älterer Menschen zu ihren Lebensverhältnissen in der Kindheit	103
3.8.	Praxisgebühr und Arztinanspruchnahmeverhalten	103
3.9.	Erweiterungen des Hürdenmodells	104
3.10.	Langzeit-Effekte von Arbeitsbelastung und Mutterschaft auf die Gesundheit im Alter	104
3.11.	Bildung und Gesundheit	104
3.12.	Gesundheitliche Ungleichheit im Kindesalter	105
3.13.	Soziale Determinanten psychischer Erkrankungen	105
3.14.	Gesundheitsschocks und gemeinsame Ruhestandsentscheidungen von Paaren	106
3.15.	Bildungsbedingte Ungleichheit bei der Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen durch Europäer im Alter 50+	106
4.	Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft	107
4.1.	Demografischer Wandel, Humankapital, Rentenreformen und Wohlfahrt	107
4.2.	Subjektive Renteneintrittserwartungen in SAVE	107
4.3.	Einkommens- und Vermögenssituation der deutschen Babyboomer	108
4.4.	Sparen und AltersVorsorgE in Deutschland (SAVE)	108
4.5.	Entscheidungsbereiche und Risikoeinstellungen	109
4.6.	Risikoeinstellungen und Sparverhalten der deutschen Babyboomer: Eine Analyse mit den SAVE-Daten	109
4.7.	Alter und Arbeitsproduktivität in der LKW-Montage	110
4.8.	Sind altersgemischte Teams besser?	110
4.9.	Alter und Produktivität in der Versicherungswirtschaft	110
5.	Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE)	111
5.1.	SHARE Survey Management	112
5.2.	Multinationale Förderung von Forschungsinfrastrukturen zur Alterung	113
5.3.	CHANCES – Consortium on Health and Ageing Network of Cohorts in Europe and the United States	115
5.4.	Neue Perspektiven der Altersforschung: Verknüpfung von SHARE mit administrativen Daten und Biomarkern	116

5.5.	Intergenerationale Beziehungen in Europa	118
5.6.	Lebensläufe in Europa: Kindheitsbedingungen und ihre Auswirkungen im Alter	118
5.7.	SHARE-Forschungsdatenzentrum	119
5.8.	Messung und Erklärung von Interviewer-Effekten	119
5.9.	Methodologische Aspekte der Verknüpfung von Befragungsdaten mit administrativen Daten	119
5.10.	Effekte unilateralen Scheidungsrechts in Europa	120
5.11.	Ethnische Diskriminierung im deutschen Wohnungsmarkt	120
5.12.	Attrition der Alteri Befragten in einer Multi Actor Befragung	121
5.13.	Incentives für Befragte, Interviewer-Training und Befragtenverhalten	121
5.14.	Interviewer-Effekte auf die Attrition in der vierten Welle der deutschen SHARE-Befragung	121
5.15.	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – eine lebensverlaufsanalytische Perspektive	122
5.16.	Soziologische Determinanten von Depression im Alter	122
5.17.	Die Stabilität von Ehen	123
5.18.	Ethnische Ungleichheit durch Diskriminierung	124
5.19.	Ethnische Unterschiede beim Zugang zu beruflicher Ausbildung: Diskriminierung?	125
5.20.	Internationale Partner: Die „SHARE Family“	126
III. Max Planck Fellow-Gruppe: Inklusion bei Behinderung		131
1. Einführung		132
2. Projekte		135
2.1.	Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund	135
2.2.	Das Grundgesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention	136
2.3.	Soziale Sicherung und Menschen mit Behinderung in „Entwicklungsländern“	138
2.4.	Sag mir, wer die Guten sind – Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter/innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung	139
2.5.	Beratung für Familien mit einem Kind mit Behinderung	140
2.6.	Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Normalbiographie? Der Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion	141
2.7.	Diffusion und Teilhabe: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika	142
IV. Veranstaltungen des Instituts		145
1. Ein Social Event! Festveranstaltung zur Einrichtung der zweiten Abteilung		146
2. Symposien, Tagungen und Workshops		149
2.1.	Ausländisches und internationales Sozialrecht	149
2.2.	Munich Center for the Economics of Aging (MEA)	152
2.3.	Max Planck Fellow-Gruppe	152
3. Gastvorträge		154
4. Betreuung von Delegationen und Besuchern		155

V. Veröffentlichungen	157
1. Veröffentlichungen des Instituts	158
2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler	159
2.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht	159
2.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)	167
2.3. Max Planck Fellow-Gruppe	168
VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen	169
1. Vorträge	170
1.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht	170
1.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)	176
1.3. Max Planck Fellow-Gruppe	180
2. Lehrveranstaltungen	184
2.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht	184
2.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)	185
2.3. Max Planck Fellow-Gruppe	185
VII. Stipendiaten und Gäste	187
1. Stipendiaten	188
2. Gäste	188
VIII. Das Institut	191
1. Personalia	192
2. Fachbeirat und Kuratorium	196
3. Bibliothek	197
4. Informations- und Kommunikationstechnologie	200
5. Ehrungen	200
6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien	201
7. Gutachten	205
8. Alumni-Treffen 2010	206
Impressum	209

Vorwort

Das Jahr 2011 war für unser Institut mit weitreichenden Änderungen verbunden. Ende 2010 hat *Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D.*, den Ruf als Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft an das Institut angenommen und ist seit Beginn des Jahres Direktor unseres Instituts. Damit sind am Institut, das 1976 in München unter der Leitung von *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher* als Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht seine Tätigkeit aufgenommen hatte und 1980 in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht umgewandelt worden war, zum ersten Mal zwei Direktoren tätig.

Zugleich hat das Institut durch die neue Berufung sein Tätigkeitsfeld erheblich erweitert: Eine Abteilung beschäftigt sich unter der Leitung von *Ulrich Becker* weiterhin mit dem ausländischen und internationalen Sozialrecht, während die andere unter der Leitung von *Axel Börsch-Supan* und der Bezeichnung „Munich Center for the Economics of Aging“ (MEA) der sozialpolitischen Forschung gewidmet ist. Konsequenterweise wurde das Institut am 1.7.2011 in Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik umbenannt.

Schon im März 2010 hat am Institut eine Forschergruppe unter Leitung der Max Planck Fellow *Prof. Dr. Elisabeth Wacker* ihre Tätigkeit aufgenommen, die Strukturen, Maßnahmen und Wirkungen von Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive erforscht.

Der neuen organisatorischen Struktur des Instituts folgt der Aufbau des vorliegenden Berichts für die Jahre 2010 und 2011. In den ersten zwei Kapiteln wird jeweils die Forschungstätigkeit der beiden Abteilungen vorgestellt. Wir haben uns hier um eine knappe, aber umfassende Dokumentation bemüht, die mit dem Sozialrecht beginnt (Teil I.), wobei zu berücksichtigen ist, dass die sozialpolitische Abteilung (Teil II.)

erst seit Juli 2011 ihre Arbeit am Institut aufgenommen hat. Es folgt der Bericht der Forschungsgruppe „Inklusion bei Behinderung“ (Teil III.). Aus den einzelnen Teilen wird auch ersichtlich, dass die Nachwuchsförderung und die Zusammenarbeit mit Universitäten, vor Ort in München ebenso wie in vielen anderen Teilen der Welt, einen wichtigen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Instituts bilden.

Die Erweiterung des Instituts war naturgemäß mit umfangreichen Um- und Aufbauarbeiten verbunden. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der IT-Abteilung gebührt für den dabei gezeigten außergewöhnlichen Einsatz großer Dank. Unberührt von der Erweiterung haben sich auch in diesem Berichtszeitraum am Institut weitere personelle Änderungen ergeben. Ein vollständiger Überblick kann Teil VIII.1. entnommen werden.

Nach wie vor bietet das Institut Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten, wie sie sich anderweitig in vergleichbarer Weise inner- oder außerhalb Deutschlands nicht finden lassen. Die aus dem Institut hervorgegangenen Veröffentlichungen sind in Teil V. zusammengefasst. Das Institut hat sich wegen seiner Ausstattung, aber auch wegen der Expertise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem international anerkannten Zentrum für die sozialrechtliche und sozialpolitische Forschung entwickelt und wieder Gastforscher aus aller Welt angezogen (vgl. Teil VII.). Dazu trägt nicht zuletzt seine Bibliothek bei,



Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D. und Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI).

die mit einem Bestand von mittlerweile ca. 110.000 Bänden eine einzigartige Grundlage für die vergleichende Beschäftigung mit dem Sozialrecht und der Sozialpolitik bietet (vgl. Teil VIII.3.). Durch Gastaufenthalte wie durch die Veranstaltung von Gastvorträgen, Workshops und Tagungen sowie die Betreuung von Gästegruppen (vgl. Teil IV.) wird ein sowohl internationaler als auch interdisziplinärer Austausch gefördert.

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung vermittelt das Institut auch Kenntnisse über Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa im In- und Ausland, insbesondere durch die Teilnahme seiner Mitglieder an verschiedensten Tagungen, Workshops und Lehrveranstaltungen (vgl. Teil VI.). In diesem Zusammenhang wird zugleich vielfach ein Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden und Sozialleistungsträgern wie mit Politikern gesucht. Auf diese Weise möchte das Institut nicht nur eine Beratungsfunktion erfüllen, sondern zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Bericht nicht nur Rechenschaft abzulegen, sondern den Lesern auch einen Einblick in die vielfältigen Entwicklungen des Sozialrechts und der Sozialpolitik zu geben und das Interesse an sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschung zu fördern. Wenn sich daraus zugleich neue Kontakte und in der Folge weitere Impulse für die Arbeit am Institut ergäben, wäre dies für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen an dieser Stelle noch einmal herzlich für ihre Engagement gedankt sei, eine große Bereicherung.

München, im Dezember 2011

Ulrich Becker

*I. Ausländisches und
internationales Sozialrecht*





Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M.
(EHI)

1. Einführung

Ulrich Becker

1.1. Ausrichtung und Anlage der Forschungstätigkeiten

Zu Gegenstand und Methode

(1) Das Sozialrecht, das im Mittelpunkt der Forschungstätigkeit der sozialrechtlichen Abteilung steht, ist das Recht der Sozialleistungen. Gemeint sind damit Leistungen, die entweder vom Staat selbst gewährt oder für deren Gewährung der Staat sonst Verantwortung übernimmt, und mit denen auf soziale Bedarfe reagiert wird. Sozialleistungen sollen helfen, ausgleichen, schützen oder entschädigen. Ihrer Gewährung liegt die Übernahme einer staatlichen Aufgabe zugrunde. Zugleich bedingt die Funktionalität des Sozialrechts dessen Wandel.

(2) Der Erforschung diesen Wandels geht das Institut vor allem im Wege rechtsvergleichender Projekte nach. In Zeiten sozialrechtlicher Reformen besteht nach wie vor ein großes Interesse daran, über alternative Lösungsmöglichkeiten für sozialpolitische Probleme informiert zu werden. Gerade rechtsvergleichende Untersuchungen sind aufgrund ihrer Detailliertheit und Genauigkeit in der Lage, präzise und vollständige Informationen über die institutionellen Bedingungen und Ausprägungen der Sozialpolitik zu liefern. Ihr Zuschnitt ist auch in diesem Zusammenhang je nach Zielsetzung unterschiedlich zu wählen:

- Sollen sie *Wirkungen* des Rechts beleuchten, können sie als *Einzelstudien* an bestimmten Formen sozialstaatlicher Interventionen oder an bestimmten Steuerungsinstrumenten ansetzen. Sie sollten dann die Wirkungsbedingungen des Rechts einbeziehen und Aufschluss entweder über verschiedene Lösungsansätze durch Recht oder Einsatzgebiete von Recht geben.
- Im Schnittfeld zwischen sozialpolitischer und rechtlicher Aufgabe liegen Studien, die Aufschluss über das Zusammenspiel verschiedener Sozialleistungssysteme bei der Bewältigung bestimmter sozialer Bedarfe geben. Sie sind als *Gesamtstudien*

oder bedarfsbezogene Makrovergleiche möglichst breit anzulegen oder müssen zumindest wieder Rechtsordnungen mit verschiedenen normativen Grundvorstellungen einschließen, weil sie in einem ganzen Feld des Sozialleistungsrechts grundlegende Informationen vermitteln sollen. Sozialpolitisch sind sie aufschlussreich, indem sie die *Komplexität* sozialstaatlicher Interventionen widerspiegeln.

- Sozialrechtsvergleiche können auch gezielt für die Gewinnung *rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse* eingesetzt werden. In diesem Sinne kann rechtsvergleichende Forschung auf die Herausarbeitung gemeinsamer Prinzipien und Anwendungsregeln, auf die Erleichterung der Systematisierung des eigenen Sozialrechts sowie auf das Erkennen ausländischer dogmatischer Besonderheiten gerichtet sein.

Länderbezogener Forschungsansatz

Die in der Abteilung tätigen Referentinnen und Referenten beobachten und analysieren die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Gliederung nach Ländern wird durch Sachzuständigkeiten und Zuständigkeiten für die Beobachtung internationaler Organisationen ergänzt. Diese Aufgabenverteilung wurde und wird im Grundsatz aufrechterhalten, weil das Sozialrecht nach wie vor überwiegend nationalstaatlich geprägt ist und auch künftig geprägt sein wird. Länderspezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Hintergründe spielen deshalb für das Rechtsverständnis eine wesentliche Rolle, und in diesem Sinne kann die Expertise, die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit erworben haben, fruchtbar gemacht werden. Bei Neubesetzungen wird vor allem darauf Wert gelegt, dass das Sozialrecht derjenigen Länder in die Forschung einbezogen werden kann, das für die unterschiedlichen Entwicklungs- und Reformprozesse besondere Bedeutung gewinnt. Dabei ist zu beachten, dass länderspezifische Forschungen auch durch die Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung nicht überholt werden, und zwar schon deshalb, weil das Sozialrecht in sehr viel geringerem Maße als andere Rechtsmaterien durch Unitarisie-

lungstendenzen geprägt ist. Selbstverständlich wird die am Institut vorhandene Kenntnis ausländischen Rechts dadurch ergänzt, dass in einzelnen Projekten Forscher aus dem Ausland einbezogen oder Projekte mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden (siehe auch VIII.7.).

Personalia

Im Berichtszeitraum haben zwei Referenten das Institut verlassen, die dort über viele Jahre tätig gewesen sind: *Dr. Peter A. Köhler*, der mit großem Gewinn das Sozialrecht der skandinavischen Staaten und die Geschichte des Sozialrechts erforscht hat, und *Dr. Bernd Schulte*, der sich bei der wissenschaftlichen Begleitung der ab Mitte der 1970er Jahren einsetzenden Europäisierung des Sozialrechts große Verdienste erworben hat. An der zuletzt genannten personellen Veränderung lässt sich auch die tiefgreifende Entwicklung des Rechts der EU nachverfolgen. Handelte es sich früher um ein Recht, mit dem sich wenige Spezialisten beschäftigten, entfaltet dieses heute Wirkung für alle Sozialrechtsbereiche, und die jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen mittlerweile über eine profunde europarechtliche Ausbildung, die ihnen erlaubt, das europäische Recht als Teil einer auf mehreren Ebenen angesiedelten Rechtsordnung in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

Für das Skandinavienreferat konnte mit *Dr. Sebastian Weber* ein neuer Referent gewonnen werden, der am 1. Dezember 2010 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Ebenfalls neu als Referentin am Institut ist seit dem 1. April 2011 *Dr. Tineke Dijkhoff* tätig, die sich mit niederländischem Sozialrecht und internationalen Sozialstandards beschäftigt. Aus dem Kreis der Referenten und Referentinnen ist ferner *Dr. Yasemin Körtek* ausgeschieden; sie ist seit dem 1. April 2011 als Professorin für Rechtswissenschaften, Schwerpunkt Sozialrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) in Mannheim tätig. Ebenfalls ausgeschieden ist *Dr. Edda Blenk-Knocke* nach Abschluss des Forschungsprojekts „Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf“.

Publikationen

Forschungsergebnisse werden von den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht nur in deutschen und ausländischen Fach-

zeitschriften publiziert, das Institut bietet auch seinerseits Möglichkeiten, sozialrechtliche Beiträge zu veröffentlichen. So gibt es die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* (ZIAS) heraus. Ferner verfügt es über zwei Schriftenreihen, die *Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht*, jetzt *Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik*, und die *Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht*. In den Studien sind im Berichtszeitraum sechs neue Bände publiziert worden. Vor allem für kleinere, besonders aktuelle oder an spezielle Adressatenkreise ausgerichtete Veröffentlichungen ist die Reihe *MPISoc Working Papers* eingerichtet worden. Sie ermöglicht eine kostengünstige Publikation und ist auch online verfügbar. Schließlich ist die Reihe *Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht* (Nomos Verlag, Baden-Baden) zu erwähnen, die vom Direktor begründet wurde und ab dem Jahr 2012 als *Schriften zum Sozialrecht* (SzS) von einer großen Gruppe zunächst deutscher Sozialrechtslehrer herausgegeben wird. In ihr sind 2011 zwei neue Bände erschienen.

1.2. Das Forschungsprogramm

Dynamik des Sozialrechts: Die grundlegenden Prozesse der Veränderung

Sozialrecht, das wurde eingangs betont, ist ein Recht im Wandel. Das gilt schon deshalb, weil sich Sozialrecht den gesellschaftlichen Bedingungen anpassen muss, die es zu beeinflussen (ver-)sucht. Jedoch ist dieser Wandel in den letzten Jahren tiefgreifend und führt zu strukturellen Änderungen, in denen auch zum Ausdruck kommt, dass die im Hintergrund stehenden Werte zumindest Akzentverschiebungen erfahren (1). Die Änderungsprozesse selbst lassen sich je nach Handlungsebene und Entwicklungsstufe aufgliedern (2).

(1) Die Zeiten, in denen der Sozialstaat und damit auch die Sozialleistungssysteme auf Expansion ausgerichtet waren, sind vorbei. Die seit einigen Jahren zu beobachtenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Veränderungen, ihrerseits getrieben vor allem durch die Globalisierung sowie die Alterung und Schrumpfung der



Bevölkerung, zwingen zu Veränderungen. Schon seit geraumer Zeit sind deshalb die Bemühungen, zu Einsparungen in der Sozialpolitik zu kommen, nicht zu übersehen. In Deutschland zählen Kostendämpfungsgesetze seit den 1980er Jahren zu den bevorzugten gesetzgeberischen Maßnahmen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit dem Rentenreformgesetz '92 wurde auch in der Rentenversicherung ein Konsolidierungskurs eingeschlagen. Dazu gehört, neben einer Modifikation der Rentenanpassung, die Stärkung der sog. Teilhabeäquivalenz, also des Zusammenhangs zwischen Beitragszahlung und Rentenleistung. Das ist ein Trend, der sich auch in gesetzlichen Alterssicherungssystemen der meisten anderen europäischen Staaten zeigt, ebenso wie der Ausbau einer Mischung aus umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Systemen.

Hinter den angedeuteten Reformen der Sozialleistungssysteme steht zum einen das Bemühen um mehr Effizienz. Nicht umsonst gewinnen bei der Gesundheitsversorgung wie in der Arbeitsförderung Ansätze zur Sicherung der Qualität an Gewicht. Dieser Umstand trägt dazu bei, die Leistungen zu verbessern, aber auch ganz allgemein dem Wirtschaftlichkeitsgebot verstärkt Rechnung zu tragen. Zum anderen fällt auf, dass die bereits angesprochene Eigenverantwortung eine Renaissance erfährt. Allerdings sind die Veränderungen um einiges differenzierter, als es in manchen Stellungnahmen anklingt. Betrachtet man die sozialstaatlichen Interventionen insgesamt, ist es kaum zutreffend, von einem flächendeckenden Rückgang der staatlichen Verantwortung für den sozialen Schutz zu sprechen. Die in der Arbeitsmarktpolitik eingeschlagene Strategie der Aktivierung ist vielmehr höchst anspruchsvoll und gekennzeichnet durch das Bemühen, alle Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In der Familienpolitik versucht der Staat nun ebenfalls, stärker als bisher Einfluss auf gesellschaftliche Vorgänge zu nehmen. Dahinter steht die Erwartung, dass der sichernde und unterstützende Staat als Gegenleistung Eigenbemühungen des Bürgers und einen Beitrag zur Vermehrung des gesellschaftlichen Nutzens erwarten darf. Die Akzentuierung der Eigenverantwortung kommt im Sozialstaat nicht ohne ein größeres Maß an Paternalismus aus. Zugleich ist offen, wie viel

Raum der Bürgergesellschaft überlassen werden kann, ohne die Verlässlichkeit notwendiger sozialer Korrekturen zu gefährden, und wie viel Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten Sozialleistungssysteme vertragen, um weiterhin ihre Funktionen erfüllen zu können.

Dass diese Systeme, auch wenn sie Solidarität erzwingen, zur gesellschaftlichen Stabilität beitragen, hat in Deutschland die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung bewiesen: Diese hat sowohl nach dem Zweiten Weltkrieg als auch nach der Wiedervereinigung wesentlich zur Eingliederung großer Bevölkerungsgruppen beigetragen. Und die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise auf die Arbeitsmärkte sind vor allem durch Sozialleistungen abgefedert worden.

(2) Analysiert man die zu beobachtenden Veränderungen unter Berücksichtigung der relevanten Regelungsebenen sowie der jeweils erreichten Entwicklungsstufen, so lassen sich drei Prozesse voneinander unterscheiden. Sie verlaufen parallel und sind, worauf bereits in den letzten Berichten näher hingewiesen worden ist, vielfältig miteinander verwoben. Gemeint sind:

- die Europäisierung und Internationalisierung des Sozialrechts. Sie ist gekennzeichnet durch die zunehmende Bedeutung von überstaatlichen Regelungsebenen und den Verschränkungen, die sich aus den auf diesen Ebenen gesetzten Vorgaben und dem staatlichen Recht ergeben (vgl. I.2.);
- die Veränderung bzw. Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten, die gekennzeichnet ist durch eine Veränderung der Formen staatlicher Aufgabenerledigung und die Verwendung neuer Steuerungs- und Handlungsformen (vgl. I.3.);
- die Transformation von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern. In diesen Ländern führt der mit einem rapiden Wirtschaftswachstum einhergehende gesellschaftliche Wandel zur Notwendigkeit, neue und umfassendere Sozialleistungssysteme aufzubauen, die zur Entlastung und zur Ergänzung traditioneller Sicherungsformen beitragen sollen (vgl. I.4.).

Die Unterscheidung der genannten Prozesse bringt Besonderheiten zum Ausdruck, die für deren Analyse und Verständnis wichtig sind. Bei ihrer Erforschung spielen Grundlagenfragen in verschiedener Hinsicht eine wichtige Rolle. Das Sozialrecht kann als Referenzgebiet für die Untersuchung übergreifender rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Fragestellungen dienen, etwa bezogen auf die Wirkung von Privatisierungen oder die Rolle des Wettbewerbs in Sozialleistungssystemen. Zugleich wächst die Bedeutung der Rechtsvergleichung. Zunehmend wird in einer Zeit intensivierten Informationsaustausches die Frage gestellt, welche nationalen Regelungsmuster für Sozialleistungssysteme auf andere Länder übertragen werden können – sei es, weil Reformanlässe in verschiedenen Staaten gleich gelagert sind, etwa wenn die demografische Entwicklung die Grundlage für umlagefinanzierte Risikoabsicherungssysteme zu gefährden droht, sei es, weil die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und Wanderung für eine stärkere Konvergenz von Sozialleistungssystemen sprechen, wie sie im Rahmen der Europäischen Union nun durch einen institutionalisierten Prozess der Vergleichung vorangetrieben wird, oder sei es, weil im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung die tradierten Sicherungsmöglichkeiten durch neue Formen der Sicherung ersetzt werden sollen. In jedem Fall bedarf es in den genannten Fällen der Kenntnis der nationalen Rechtsordnungen. Die in ihnen verwendeten Regelungstechniken und die ihnen zugrunde liegenden Ordnungsvorstellungen sind ebenso wie die ihnen eigenen Wirkungsmechanismen, ihre gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen in die Rechtsvergleichung einzubeziehen.

Bedeutung gewinnen auf diese Weise allgemeine Strukturen und Prinzipien wie Ausprägung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Absicherung individueller Freiheiten, vor allem aber auch die institutionellen Arrangements, die dem Handeln der Betroffenen und der Verwaltung zugrunde liegen. Welche zunehmend wichtige Rolle der Entwicklung von

Sozialleistungssystemen, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern gerade für die Lebenswirklichkeit der Menschen und die Stabilisierung der Gesellschaft, zukommt, lässt sich an den aktuellen Reformdebatten ohne weiteres ablesen.

Europäisierung des Sozialrechts

Im politischen Mehrebenensystem der Europäischen Union ist die Verteilung der Kompetenzen Ausdruck der normativen Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Nach dem Konzept der Verträge bleibt der soziale Schutz im Verantwortungsbereich der Staaten. Der Sozialstaat ist nicht nur eine nationale Errungenschaft, sondern soll auch weiterhin eine nationale Angelegenheit sein. Daran hat sich insbesondere auch durch den Vertrag von Lissabon nichts geändert.

Dies schließt aber *faktische* Gefährdungen dieser Rolle nicht aus. Denn die im EG-Vertrag enthaltenen wirtschaftlichen Freiheiten und wirtschaftspolitischen Grundsätze beziehen sich nicht nur auf bestimmte Lebensbereiche, sondern gelten umfassend. Dementsprechend können sie auch das Sozialrecht betreffen. Tatsächlich haben seit Mitte der 1990er Jahre die Berührungen zwischen Wirtschafts- und Sozialrecht stark zugenommen. Für den Sozialstaat sind dabei zwei Phänomene von Bedeutung: die Erstreckung sozialer Rechte einerseits und die Öffnung sozial abgeschotteter Märkte andererseits.

Ausnahmen zugunsten des Sozialrechts werden nicht mehr nur durch die Judikatur zum Primärrecht konkretisiert, sondern finden sich zunehmend auch im Sekundärrecht der



Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg.



EG. Sie haben also ihre alleinige Verbindung zur negativen Integration verloren und die positive Integration erreicht. Sie werden damit von der Anwendungs- auf die Rechtsetzungsebene transportiert und gewinnen abstrakt-generelle Bedeutung. Die wichtigsten Beispiele dafür lassen sich in der Entsenderichtlinie und in der Dienstleistungsrichtlinie finden, ebenso im Europäischen Vergaberecht, das zur Zeit reformiert wird.

Das Europäische Unionsrecht hat damit schrittweise eine sozialrechtliche Anreicherung gerade auch auf dem Feld seiner eigentlichen Domäne, der des Wirtschaftsrechts, erfahren. Aber ist diese Entwicklung grundsätzlicher Art? Und ist sie stabil und nicht nur kurzfristigeren europapolitischen Schwankungen geschuldet? Für eine Bejahung spricht die zunehmende normative Fundierung des Sozialen auf europäischer Ebene. Die Europäische Union ist nicht mehr nur auf rechtliche Leitbilder in den Mitgliedstaaten angewiesen. In ihren Rechtsvorschriften kommen immer mehr eigene und an Gewicht gewinnende soziale Zielsetzungen zum Ausdruck. Der Vorgang der normativen Anreicherung und Überwölbung an sich ist keineswegs neu. Erinnert sei an die vertragliche Bestimmung zur Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Diese Vorschrift diente ursprünglich der Herstellung von Wettbewerbsgleichheit. Sie ist seit den 1970er Jahren durch mehrere Richtlinien zum Teil präzisiert, zum Teil erweitert worden, womit die Gleichstellung der Geschlechter zugleich zu einem eigenständigen Ziel der europäischen Politik mutierte. Dieses Ziel wurde mittlerweile wiederum primärrechtlich verstärkt und zum Bestandteil einer gefestigten europäischen Antidiskriminierungspolitik. Die europäische normative Verankerung gewinnt aber an Breite und Tiefe. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Vertrag von Lissabon erstmals ausdrücklich von einer „sozialen Marktwirtschaft“ die Rede ist. Und die Europäische Grundrechtecharta, die mit Inkrafttreten dieses Vertrags rechtlich verbindlich geworden ist, dokumentiert als Stand des in Europa erreichten Grundrechtsschutzes, dass soziale Rechte dessen integrativer Bestandteil sind.

Die Europäische Union hat zugleich ihre eigene sozialpolitische Rolle gestärkt. Sie hat die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnene Konvergenzstrategie weitergeführt und zwar durch eine Strategie, die

unter dem Namen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) firmiert und im Rahmen der Beschäftigungspolitik eine eigene vertragliche Grundlage erhalten hat.

Wie ist die Bilanz dieser Entwicklungen? Nicht zu übersehen ist eine ganze Reihe möglicher Kritikpunkte: Sie betreffen zunächst die immer noch erkennbare Ausrichtung an wirtschaftspolitischen Grundentscheidungen. Ferner ist die europäische Sozialpolitik, wie der gesamte Integrationsprozess, in höchstem Maße pragmatisch. Ein eigener normativer Diskurs auf europäischer Ebene fehlt noch weitgehend. Verfassungstheoretische Anleitungen zur Konkretisierung einer gerechten Ordnung des Verhältnisses zwischen Gemeinschaft und Individuum sucht man vergebens – wenn man auch von deren Prägekraft, betrachtet man die Entwicklungen der nationalen Sozialstaaten, nicht unbedingt überzeugt sein muss. Unabhängig davon zeigt die Entwicklung, dass Sozialstaatlichkeit in der Europäischen Union gekennzeichnet ist durch Wechselwirkungen zwischen den politischen Ebenen. Es findet ein Prozess gegenseitigen Lernens statt – zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen der Sozialstaat angesichts der demografischen Entwicklungen und der Internationalisierung steht. In diesem Zusammenhang kann der europäische Integrationsprozess helfen, Globalisierungsfolgen gemeinsam besser zu bewältigen. In der gegenwärtigen Schuldenkrise sind Sozialleistungen zwar in vielen Ländern durch rigide Maßnahmen der Haushaltssanierung gekürzt worden – die Abhängigkeit des Sozialen



vom Wirtschaftlichen wird uns täglich vor Augen geführt. Aber die Überzeugung, dass auch das Wirtschaftliche ohne das Soziale nicht auskommt, sozialer Schutz den Binnenmarkt begleiten muss, bleibt und gewinnt eine neue europäische, wenn auch stärker als früher Effizienz einfordernde Wertebasis.

Modernisierung von Sozialleistungssystemen

Die gegenwärtige Umbruchphase des Sozialstaats erscheint als dritte Stufe einer Entwicklung: nach den bahnbrechenden Errungenschaften der *Bismarck'schen* Sozialversicherung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts und der Ausweitung des Sozialstaats vor allem zwischen den 1950er und 1970er Jahren geht es nun um eine Anpassung an die durch die zunehmende Internationalisierung hervorgerufene Veränderung der Arbeitsmärkte und an die durch den demografischen Wandel beeinflussten gesellschaftlichen Veränderungen. Beide führen ganz offensichtlich zu einer stärkeren Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft und damit auch zu strukturellen Reformen der sozialen Sicherungssysteme.

Für die Erfassung und Analyse der Modernisierungsprozesse durch die Forschungstätigkeit der sozialrechtlichen Abteilung lassen sich drei Aspekte hervorheben:

die Bedeutung neuer und die Veränderung bekannter *Steuerungsinstrumente und Handlungsformen*; dazu gehörten in der Vergangenheit vor allem Aktivierung mit der Betonung vertraglicher Absprachen zwischen Behörde und Bürger sowie der Wettbewerb, der im Gesundheitswesen auf verschiedenen Märkten und gerade auch zwischen Versicherern stattfindet. Im Berichtszeitraum spielten die Kosten-Nutzen-Bewertung und die Individualisierung von Gesundheitsleistungen, aber auch die Veränderungen der Konzeption von Heimverträgen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle;

Organisations- und Strukturreformen von Sozialleistungssystemen, womit die Schaffung neuer Leistungssysteme oder Veränderungen von Organisation und Strukturen der bestehenden Leistungssysteme gemeint sind; neben den Reformen der Alterssicherung, die in mehrerer Hinsicht

unter diesem Aspekt analysiert werden können, hat sich das Institut auch mit der Rolle von Opferentschädigungssystemen, die zunehmend in einen engen Zusammenhang mit der Strafverfolgung rücken, und mit der Kommunalisierung des Sozialrechts beschäftigt;

hinsichtlich der Rolle von *Familie und Zivilgesellschaft in der sozialen Sicherheit* waren weiterhin die Veränderungen von Familienstrukturen Gegenstand der Forschung. Diese hat sich darüber hinaus mit der Frage beschäftigt, wie angesichts der gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen in Zukunft die nichtberufliche Pflege sichergestellt werden kann.

1.3. Nachwuchsförderung

Die Nachwuchsförderung nimmt im Institut einen besonderen Platz ein. Dies gilt sowohl für die Lehre als auch für die Betreuung von Doktoranden, die hier hervorragende Arbeitsbedingungen vorfinden.

Doktorandenbetreuung

In den Jahren 2010 und 2011 bestanden in der sozialrechtlichen Abteilung zwei Doktorandenkollegs (vgl. I.6.). Unter einem Kolleg wird eine Gruppe aus jeweils vier oder fünf Doktoranden verstanden, die sich im Rahmen eines mehr oder weniger weit gefassten Oberthemas mit einzelnen Dissertationsprojekten beschäftigen. Die Zusammenarbeit im Rahmen eines Kollegs soll einen engen Austausch sowohl über gemeinsame methodische Grundlagen als auch über Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und über einzelne fachliche Probleme ermöglichen. Auf diese Weise sind die Kollegs wie kleine, informell organisierte *Graduate Schools* angelegt. Ein neues Kolleg startet mit einer kurzen Klausurtagung. Es wird inhaltlich zusammengehalten durch regelmäßig stattfindende Besprechungen am Institut. Dazu gehört zunächst die Behandlung grundlegender Fragestellungen, insbesondere eine Auseinandersetzung mit der rechtsvergleichenden Methode, den Eigenheiten des Sozialrechts und der Bedeutung der Sozialpolitik für die Entwicklung dieses Rechts. Ergänzt wird dieses Programm durch selbst oder von dritten Einrichtungen durchgeführte Tagungen mit Dok-





Doktorandenseminar: Ilona Vilaclara, Kyung A Choi, Dongmei Liu, Markus Schön, Nikola Wilman, Michael Schlegelmilch, Iris Meeßen und Magdalena Neueder (v.l.n.r.).

toranden anderer Universitäten, um die Themen in einem größeren Kreis interessierter Nachwuchswissenschaftler zu diskutieren und neue Arbeitsstile kennen zu lernen.

Aus dem Kolleg zum „Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“ ist im Laufe des Jahres 2011 ein gut 100seitiger Aufsatz zu „Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht“ entstanden, der die allgemeinen, im Rahmen der einzelnen Promotionsprojekte gewonnenen Erfahrungen in Verbindung mit dem deutschen Sozialrecht zusammenfasst und in der *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* in drei Folgen publiziert wird (Hefte 5/2011, 1 und 2/2012). Damit haben sich die Arbeiten in diesem Doktorandenkolleg in besonderem Maße als produktiv erwiesen und ein gemeinsames Ergebnis hervorgebracht, das nicht nur das Konzept der Kollegs bestätigt und für die fruchtbare Arbeitsatmosphäre am Institut steht, sondern auch zu Beginn gar nicht erwartet worden war. Die einzelnen Arbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2012 fertig gestellt werden.

Im Rahmen des im Juli 2010 begonnenen Kollegs über „Sozialleistungen bei Pflegebedürftigkeit“ wird Grundfragen der entsprechenden Leistungen, aber auch der Leistungserbringung, vor allem im nicht-stationären Bereich, nachgegangen. Die einzelnen Arbeiten begleiten und ergänzen zugleich das Institutsprojekt, das als Makrovergleich europäische Leistungssysteme im Fall der Pflegebedürftigkeit erforscht. Für dieses Doktorandenkolleg wurden neu eingestellt *Vera Hansen*, *Carlos Schneider* und *Marko Urban*.

Als Stipendiatin der MaxNetAging Research School (Koordination: Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock) wird *Dafni Diliagka* über die griechische Altersversicherung promovieren (seit 1. November 2010).

Sehr erfreulich ist der Abschluss von zwei Promotionsprojekten im Berichtszeitraum verlaufen. *Nikola Friedrich* hat für ihre Dissertation über die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit im Sommer 2011 den Promotionspreis der Münchner Juristischen Gesellschaft erhalten. Zudem wird die Arbeit von der Centrale für Mediation im März 2012 durch die Verleihung des Mediations-Wissenschafts-Preises gewürdigt. Die Dissertation von *Martin Landauer* über staatliche Verantwortung für stationäre Langzeitpflegeleistungen wird mit dem Dissertationspreis der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. (Köln) des Jahres 2012 ausgezeichnet.

Lehrveranstaltungen

Auch im Berichtszeitraum war die Lehrtätigkeit des Direktors der sozialrechtlichen Abteilung an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München durch die Mitarbeit an der Lehre der Schwerpunktbereiche Arbeits- und Sozialrecht und am universitären Teil der Ersten Juristischen Prüfung geprägt. Die Vortragsabschlussklausuren wurden durch eine große Schwerpunktbereichsklausur ersetzt, wobei es wichtig ist, auch das Sozialrecht dort in angemessenem Maße einzubeziehen. Dazu kommt die Tätig-

keit als Prüfer bei den mündlichen Prüfungen für die Erste Juristische Staatsprüfung als Teil der Ersten Juristischen Prüfung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind auch im Ausland als Lehrende tätig gewesen (vgl. VI.2.): im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungen an den Universitäten Leuven (*Becker*), Rennes und Poitiers (*Kaufmann*); im Rahmen einzelner Gastvorlesungen an verschiedenen Universitäten (*Becker*, *Wacker*).

2. Europäisierung und Internationalisierung

2.1. Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht

Annemarie Aumann und *Katharina Mayer*

Anlässlich der vollständigen Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für polnische Unionsbürger zum 1.5.2011 veranstaltete das Institut am 24. und 25.11.2011 in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Universität Breslau eine interdisziplinäre deutsch-polnische Tagung, an der Referenten aus beiden Ländern mitwirkten.

Unter dem Titel „Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht“ beleuchteten insgesamt 19 ausgewiesene Referenten in Wissenschaft und Praxis, inwiefern Hoffnungen und Ängste beider Seiten berechtigt sind. Der Erfolg der Veranstaltung ist auch der engagierten Unterstützung des Generalkonsulats der Republik Polen in München, der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit und der Bayerischen Staatskanzlei zu verdanken.

Während der erste Teil der Tagung die historischen und europarechtlichen Grundlagen der Arbeitnehmermigration zwischen den beiden Staaten behandelte, wurde in einem zweiten Schritt die wirtschaftliche Bedeutung der Freizügigkeit sowohl aus deutscher wie auch aus polnischer und europäischer Perspektive dargestellt. Im Anschluss wurden arbeitsrechtliche Fragestellungen erörtert. Der zweite Tag war ganz der sozialrechtlichen Dimension des Themas gewidmet.

Der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, *Ulrich Becker*, eröffnete die Tagung und hieß die ca. 60 Teilnehmer herzlich willkommen. Unter ihnen befanden sich Vertreter der Wissenschaft, der Gerichtsbarkeit und der sozialrechtlichen Leistungsverwaltung sowie Mitarbeiter verschiedener Bundes- und Landesministerien.

Eine sehr persönliche Note verlieh *Elżbieta Sobótka*, Generalkonsulin der Republik Polen, ihrem Grußwort. Selbst eine Arbeitsrechtlerin, habe sie bereits vor mehr als 20 Jahren mit einigen der Teilnehmer in Bonn geforscht. Für sie sei daher eine fünfte Grundfreiheit die Grundlage der vier Marktfreiheiten: Der „freie Verkehr der Gedanken“ habe schon damals die Beziehungen zwischen deutschen und polnischen Wissenschaftlern geprägt. Auch die ehemaligen Direktoren des Instituts, *Hans F. Zacher* und *Bernd Baron von Maydell*, betonten den Wert der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit und äußerten die Hoffnung, dass die Tagung dazu einen Beitrag leisten möge.

Historische und rechtliche Grundlagen

In seinem Vortrag beleuchtete *Herbert Szurgacz* (Universität Breslau, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht) die wechselvolle Geschichte polnischer Wanderarbeiter in Deutschland. Dabei zeigte sich, dass aktuell bestehende Ängste vor einer „Überschwemmung“ des deutschen Arbeitsmarktes und deren Auswirkungen kein Phänomen der Gegenwart sind, sondern die rechtliche Situation polnischer Arbeitnehmer in Deutschland bereits während der letzten beiden Jahrhunderte beeinflussten. Er erinnerte nicht nur daran, dass das NS-Regime das Bild vom „Polen als ewigem Saison- und Landarbeiter“ propagierte und sie einem drakonischen Sonderarbeits„recht“ unterwarf, sondern auch an die Repressionen, denen sich polnische Arbeitnehmer schon vor und während des ersten Weltkrieges ausgesetzt sahen.

Auch vor diesem Hintergrund bezeichnete *Ulrich Becker* in seiner anschließenden Darstellung der europarechtlichen Regelung die Arbeitnehmerfreizügigkeit als „menschliche Seite des Binnenmarkts“, die die Bedeutung eines geeinten Europas persönlich erfahrbar mache. *Dagmara Skupień* (Universität Lodz, Lehrstuhl für europäisches und kollektives



Annemarie Aumann



Katharina Mayer



Arbeitsrecht) stellte die Institutionen „EURES“ und „SOLVIT Network“ als Instrumente der Union zur Entwicklung eines europäischen Arbeitsmarktes vor. Dabei problematisierte sie insbesondere deren geringen Bekanntheitsgrad, der sich in der zurückhaltenden Inanspruchnahme durch migrationswillige Unionsbürger manifestiere. Größte Schwierigkeiten bereite nach wie vor außerdem die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Dies bestätigten in der darauffolgenden Diskussion zahlreiche Teilnehmer durch ihre Erfahrungen aus der täglichen Praxis.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Sehr anschaulich stellte *Timo Baas* (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Agentur für Arbeit, Bereich Integration und Migration) die wirtschaftliche Bedeutung der Freizügigkeit aus deutscher Sicht dar. Zunächst hielt er fest, dass die tatsächlichen Migrationszahlen weit hinter den meisten – untereinander ohnehin stark divergierenden – Prognosen zurückblieben und die Effekte für den deutschen Arbeitsmarkt daher als eher gering einzustufen seien. Die steigenden Beschäftigungszahlen seien in der Hauptsache auf die Legalisierung ohnehin bereits bestehender Arbeitsverhältnisse zurückzuführen; da daraus nicht nur eine Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer, sondern auch eine für die deutsche Sozialversicherung vorteilhafte Steigerung der Zahl der Abgabepflichti-



Elżbieta Sobótka, Generalkonsulin der Republik Polen, München.

gen resultiere, empfahl er eine möglichst frühzeitige Öffnung des Arbeitsmarktes auch für Bulgarien und Rumänien.

Maciej Żukowski, Prorektor der Wirtschaftsuniversität Posen, wies darauf hin, dass Deutschland durch seine zögerliche Haltung seinen Status als attraktivstes Einwanderungsland der Polen bereits an das Vereinigte Königreich verloren und dadurch auch seine Chance auf den Zuzug dringend benötigter junger Fachkräfte verringert habe. Aber auch Polen sehe sich gravierenden Folgen ausgesetzt: Die polnische Wirtschaft leide unter dem Verlust von Humankapital und dem damit verbundenen *brain drain*, insbesondere im medizinischen Bereich. Folge sei auch eine starke Alterung der Gesellschaft. Auf der individuellen Ebene sei eine Zunahme gescheiterter Ehen zu verzeichnen; für Kinder, deren Eltern im Ausland arbeiten, habe sich bereits der Begriff „Eurowaisen“ eingebürgert. Er zog daher eine ernüchternde Zwischenbilanz: „Wer Angst hatte, dass ‚die Polen kommen‘, muss keine Angst mehr haben; aber wer Hoffnung hatte, dass ‚die Polen kommen‘, darf auch keine Hoffnung mehr haben.“

Anschließend plädierte *Werner Tegtmeier*, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a.D., angesichts des in beiden Ländern rückläufigen Bevölkerungswachstums und steigenden Durchschnittsalters für eine integrierte Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik und forderte insbesondere die Bildungspolitik dazu auf, entsprechend zu reagieren. In der folgenden Diskussion verteidigte *Wolfgang Heller* (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) die Politik der Bundesrepublik mit dem Hinweis darauf, dass der deutsche Arbeitsmarkt bereits vor dem 1.5.2011 für polnische Akademiker und Hochqualifizierte geöffnet gewesen sei.

Arbeitsrechtliche Fragen

Martin Franzen (Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches, internationales Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München) konzentrierte sich in seiner Darstellung der Anwendung und Durchsetzung nationaler Arbeitsbedingungen auf die Probleme der Arbeitnehmerentsendung. Unverständlich sei, dass die rechtlich leicht in den Griff zu bekommende Arbeitnehmerfreizügigkeit so

lange beschränkt wurde, während die missbrauchsanfällige Dienstleistungsfreiheit von vornherein unbegrenzt gewährt worden sei. Im Rahmen dieser sei die Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland schon vor dem 1.5.2011 möglich gewesen. Als einzige Rechtssubjekte der Union könnten sich diese Arbeitnehmer jedoch auf keine Grundfreiheit berufen; ihr Aufenthalt stelle sich als „bloßer Annex“ der unternehmerischen Dienstleistungsfreiheit dar.

Im Gegensatz zur Behandlung polnischer Arbeitnehmer in Deutschland hätten deutsche Arbeitnehmer in Polen schon vor der Kodifizierung der europäischen Grundfreiheiten von dem im polnischen Recht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer profitiert, erklärte *Ludwik Florek*, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Sozialpolitik der Universität Warschau. Der Schutz der Arbeitnehmer in Deutschland sei zwar auf vielen Gebieten weiter entwickelt als in Polen, was einen zusätzlichen Anreiz zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland darstelle. In Polen existiere jedoch ein branchenübergreifender Mindestlohn, zu dessen Einführung man sich in Deutschland bislang nicht durchringen konnte. Auch der Mutterschutz sei dort ausgeprägter.

Sozialrechtliche Fragen

Den zweiten Tag der Veranstaltung leitete *Richard Giesen* (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) und Inhaber des Lehrstuhls für Sozialrecht, Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der LMU München) mit einer Vorstellung des Systems der europäischen Sozialrechtskoordinierung ein. Dieses bestehe aus Kollisionsregeln, Äquivalenzregeln und Regeln, die einen Leistungsexport ermöglichen. Im Gegensatz zum Arbeitsrecht finde also keine materiellrechtliche Angleichung statt. Es sei dem europäischen Gesetzgeber – trotz administrativer Schwierigkeiten – gelungen, die Sozialrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten so in Einklang zu bringen, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt werde.

Im Anschluss daran referierte *Krzysztof Ślebza* (Universität Posen, Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht) über die komplexe und umfangreiche Materie der Koordinierung der Alters- und Hinterbliebenenrente in Po-



Prof. Dr. Herbert Szurgacz.

len. Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere bei der Berechnung der maßgeblichen Beitragszeiten, da es in Polen dabei nicht auf die Dauer der Zahlung, sondern ausschließlich auf deren Höhe ankäme.

In der darauf folgenden Diskussion bekräftigte *Richard Giesen*, dass eine materielle Rechtsangleichung auf europäischer Ebene angesichts der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den einzelnen Mitgliedsstaaten weder wünschenswert noch erforderlich sei.

Sehr pointiert trug *Daniel Lach* (Universität Posen, Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht) zur grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsleistungen vor. Im Fokus stand dabei die neue Patientenrichtlinie (2011/24/EU), die zum Ziel habe, Patienten den Zugang zu Gesundheitsleistungen im Ausland zu erleichtern. Was sich zunächst sehr vielversprechend lese, sei im Ergebnis durch Ausnahmetatbestände und Subsidiaritätsregeln stark begrenzt. Da die Richtlinie laut ihrer Präambel auch ausdrücklich nicht zur Grenzüberschreitung ermuntern solle, ändere sie im Ergebnis nichts an der gegenwärtigen Rechtslage. Wie bisher werde sich die tatsächliche Ausübung der Patientenfreizügigkeit daher wohl regional auf die Grenzgebiete beschränken.

Ulrich Becker wies dagegen darauf hin, dass die Patientenrichtlinie als Kodifizierung der Rechtsprechung zur Rechtssicherheit beitragen und zudem auf anderen Gebieten, wie etwa bei der Information der Patienten, durchaus eine Verbesserung darstelle. Auf die



Frage, welchen Umsetzungsbedarf er in Polen sehe, antwortete *Daniel Lach*, dass eine hohe Inanspruchnahme polnischer Gesundheitsleistungen durch ausländische Unionsbürger erwartet werde, da sie im Verhältnis zu anderen Mitgliedsstaaten günstiger seien. Damit bestünde aber die Gefahr, dass der Katalog der von polnischen Sozialversicherungsträgern zu gewährenden Leistungen insgesamt verringert werde, da die finanzielle Lage der Träger bereits jetzt angespannt sei.

Als polnische Besonderheit stellte *Marcin Zieleniecki* (Universität Danzig, Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht) in seinem Referat das Institut der Überbrückungsrente vor. Diese habe die Inanspruchnahme einer früheren Rente für Arbeitnehmer, die unter besonders harten Bedingungen beschäftigt gewesen seien, ermöglicht. Der Versuch einer sukzessiven Abschaffung dieser Regelungen stieße in Polen immer noch auf praktische Schwierigkeiten, was im Anschluss lebhaft diskutiert wurde.

Mit den praktischen Fragen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus deutscher Sicht beschäftigte sich *Stephan Fasshauer*, stellvertretender Geschäftsführer der Deutschen

Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (DRV). Der eingeschränkte Anwendungsbereich des deutsch-polnischen Abkommens von 1975 sei der Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit besonders abträglich: So verliere ein polnischer Arbeitnehmer, der nach einem Berufsleben in Deutschland im Alter in seine Heimat zurückkehre, seine Ansprüche aus der deutschen Rentenversicherung und erhalte in Polen nur die wesentlich geringere Mindestrente in Höhe von 167 €. *Stephan Fasshauer* und *Uwe Scheewe*, ebenfalls DRV, lobten aber auch die reibungslose Zusammenarbeit mit ihren polnischen Kollegen, was keine Selbstverständlichkeit sei, wie die Erfahrung einiger Verbindungsstellen, die mit anderen EU-Mitgliedstaaten befasst seien, zeige. Als ein Beispiel für die praktischen Anstrengungen auf beiden Seiten stellte *Fasshauer* den elektronischen Datenaustausch vor.

Bogdan Borecki nahm sich derselben Thematik aus polnischer Sicht an und ließ die Zuhörer an seinen Erfahrungen aus der Zweigstelle Oppeln der Anstalt der Sozialversicherungsgemeinschaft Polen teilhaben. Neben anderen praktischen Problemen sah auch er eine besondere Herausforderung in der Rückkehr



Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell, Prof. Dr. Maciej Żukowski (Universität für Ökonomie und Wirtschaft Posen) und Prof. Dr. Ludwik Florek (Universität Warschau), Dr. Werner Tegtmeier (Staatssekretär a.D.), Dr. Renata Babińska-Gorecka, Dr. Stephan Fasshauer (Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg), Prof. Dr. Ulrich Becker, Bogdan Borecki (Anstalt der Sozialversicherungsgemeinschaft Polen) und Prof. Dr. Herbert Szurgacz (Universität Warschau), Dr. Karolina Stopka (Universität Warschau) (v.l.n.r. und v.o.n.u.).

polnischer Arbeitnehmer in ihre Heimat und den damit verbundenen negativen Konsequenzen für den Rentenanspruch.

Eva-Marie Höffer (Referat Internationales Sozialrecht/Europarecht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) referierte über die Schaffung grenzüberschreitender Versorgungsstrukturen in der Unfallversicherung und nutzte die Gelegenheit, um ein neues Konzept vorzustellen, das sich derzeit noch in der Umsetzungsphase befindet und in der späteren Diskussion auf reges Interesse stieß: Man wolle polnischen Arbeitnehmern nach der Akutbehandlung in Deutschland eine heimatnahe Versorgung anbieten, indem man sie in Rehabilitationskliniken in Polen stationär weiterbehandle. Dabei sollen deutsche Regelungen und Qualitätsmaßstäbe gelten und auch für die Kosten würde der deutsche Sozialversicherungsträger aufkommen. Davon verspreche man sich nicht nur verbesserte Heilungschancen, was allein schon durch das Wegfallen der sprachlichen Barrieren ermöglicht werde, sondern auch, dass die polnische Seite vom Fachwissen und der Leistungserbringung durch die deutschen Unfallversicherer profitieren könne.

Renata Babińska-Gorecka und *Karolina Stopka*, Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Breslau, befassten sich mit Familienleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere wiesen sie auf das Problem hin, dass in Polen gewisse Pflegeleistungen zu den Familienleistungen und nicht zu den Krankenleistungen gerechnet werden, was bei der Anwendung der europäischen Koordinierungsregeln zu Schwierigkeiten führe. In Polen diskutiere man daher, Pflegeleistungen ebenso wie in Deutschland als Krankenleistungen einzuordnen, um der Gefahr eines potentiellen Anspruchsverlusts zu begegnen.

In seinem Schlusswort dankte *Ulrich Becker* neben den Mitveranstaltern und Förderern der Tagung insbesondere den polnischen Referenten und Teilnehmern, deren herausragende Kenntnisse der deutschen Sprache es den deutschen Organisatoren ermöglicht hätten, die Tagung in ihrer Muttersprache abzuhalten. Besonders bedankte er sich bei der Generalkonsulin *Elżbieta Sobótka*, die mit ihrer Herzlichkeit einen neuen Keim der Freundschaft gelegt habe.

Die Veranstalter blicken damit auf eine gelungene Tagung zurück, die vor allem gezeigt hat, dass die besonders durch die Medien geschürten Ängste vor negativen Auswirkungen der Arbeitsmarktöffnung auf den deutschen Arbeitsmarkt unbegründet waren. Die einzelnen Beiträge der Referenten werden in einem Tagungsband, der in der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik erscheinen wird, veröffentlicht.

2.2. EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene

Markus Schön

Brüssel ist weit weg! Dieses Credo galt jedenfalls bis vor kurzem bei der überwiegenden Mehrheit freier und öffentlicher Träger von sozialen Dienstleistungen auf kommunaler Ebene. Denn der Bereich der sozialen Daseinsvorsorge schien von den Vorgaben der Europäischen Union vor dem Hintergrund ihrer Konzeption als reine Wirtschaftsgemeinschaft lange Zeit unberührt. Mittlerweile hat sich diese Sichtweise grundlegend gewandelt, so dass mehr und mehr auch die Erbringung sozialer Dienste in Deutschland im Lichte europäischer Rechtssetzung und Rechtsprechung gesehen werden muss. Gerade das in den Art. 107 ff. AEUV geregelte EU-Beihilfenrecht beeinflusst die Rahmenbedingungen für die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene, was zu großen Unsicherheiten bei Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege führt. Um einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit für die kommunale Praxis zu leisten, veranstaltete das Institut in Kooperation mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München am 22. Juni 2010 eine Tagung mit dem Titel „EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene“. Der Fachtag richtete sich an Entscheidungsträger der betroffenen politischen Ebenen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände, verfolgte aber auch einen wissenschaftlichen Anspruch.

Die Tagung begann mit einem kurzen Problemaufriss des damaligen Münchner Sozialreferenten, *Friedrich Graffe*, der betonte, wie fern das europäische Wettbewerbsrecht der kommunalen Finanzierungspraxis sozialer



Markus Schön



Dienstleistungen sei. Daran anschließend wurden die beihilferechtlichen Vorgaben und deren Anwendung grundlegend von *Ulrich Becker* vorgestellt, während sich *Stephan Rixen* (Universität Bayreuth) mit Fragen der Wirtschaftlichkeit und Grenzüberschreitung bei der konkreten Erbringung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene befasste, wobei er insbesondere auf den europarechtlich geprägten Begriff der sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einging.

Darauf folgte der Transfer in die Praxis: verschiedene politische Ebenen sowie die freie Wohlfahrtspflege waren aufgerufen, aus ihrer Sichtweise darzulegen, inwieweit Europäisches Beihilfenrecht Auswirkungen auf die Finanzierung sozialer Dienstleistungen durch die Kommunen hat. In diesem Zusammenhang gab es kurze Statements von Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission, des Deutschen Städtetages, der freien Wohlfahrtspflege und auch des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, die in eine lebhafteste Diskussion mit dem Publikum mündeten.

Einig war man sich, dass gemäß Art. 14 AEUV die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für die Bedingungen wirtschaftlicher und finanzieller Art. Es stellt sich die Frage, wie diese neue Regelung in Einklang zu bringen ist mit dem Protokoll Nr. 26 des AEUV, das den lokalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum bei Gewährleistung, Be-

auftragung und Organisation der DAWI zubilligt. Nach Auffassung von *Becker* könnten auf der Basis des Art. 14 AEUV auf der Ebene der EU jedoch auch für die Kommunen ungünstige Regelungen getroffen werden.

Eingedenk seines Zwecks als Wirtschaftsrecht findet das Beihilfenrecht nur auf wirtschaftliche Dienstleistungen Anwendung. Da derzeit jedoch keine klare Abgrenzung zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse möglich ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob auf europäischer Ebene eine allgemeingültige Trennlinie gezogen werden kann. Nach Auffassung von *Christian Holzleitner* (Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb), sei es jedoch die Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Organisation für die Erbringung von DAWI in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet auszugestalten. Wähle ein Mitgliedstaat einen Rechtsrahmen, der auch ein wettbewerbliches Agieren von privatwirtschaftlichen Unternehmen im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorsehe, habe er sich damit für eine liberale Ausformung entschieden – mit der Konsequenz, dass die entsprechenden normativen Vorgaben von europäischer Seite einschlägig seien. Für den Regelfall der sozialen Dienstleistung in Deutschland sei dabei das Merkmal der Wirtschaftlichkeit zu bejahen, weil Deutschland seinen legislativen Gestaltungsspielraum dahingehend genutzt habe, den Markt in diesem Bereich im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten weit zu öffnen. Mangels einer allgemeinen Abgrenzung zwischen nichtwirtschaftlich und wirtschaftlich



Christian Holzleitner (EU Kommission, Generaldirektion Wettbewerb), *Friedrich Graffe* (ehemaliger Sozialreferent der Landeshauptstadt München), *Prof. Dr. Stephan Rixen* (Universität Bayreuth) und *Prof. Dr. Ulrich Becker* (v.l.n.r.).

muss die konkrete Dienstleistung daher in ihrer nationalen bzw. lokalen Ausgestaltung in den Blick genommen werden. Anschließend ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des Beihilfenrechts zu beurteilen, ob für die einzelne Sozialdienstleistung die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung mit Binnenmarktrelevanz besteht. Nach Auffassung von *Holzleitner* sind die beteiligten Stellen gut beraten, in der Regel eine Wettbewerbsverzerrung anzunehmen. Dem fügte Ministerialrat *Klaus-Hannes Schäch* (Bayerisches Wirtschaftsministerium) hinzu, dass der EuGH die Binnenmarktrelevanz regelmäßig indiziere und somit Beihilfenrecht zu Anwendung gelange.

Während demgegenüber sowohl auf Seiten der Kommunen als auch auf Seiten der freien Wohlfahrtspflege lange Zeit eine grundlegende Abwehrhaltung bzgl. der Anwendbarkeit europäischer Wettbewerbs- bzw. Beihilferegulungen auf soziale Dienstleistungen im kommunalen Bereich eingenommen wurde, hat sich diese Sichtweise heute zunehmend relativiert. Dabei wurde die Frage nach Sonderregelungen für den sozialen Bereich aufgeworfen, die *Rixen* dahingehend beantwortete, dass das Europäische Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht eine „Sonderwirtschaftszone für das Soziale“ nicht kenne.

Erleichterungen für die öffentliche Hand als finanzierende Stelle sozialer Dienste finden sich jedoch im sogenannten Monti-Kroes-Paket der Europäischen Kommission, dessen Grundsätze auf die Rechtsprechung des EuGH zurückgehen. Voraussetzung ist zunächst, dass ein allgemeines Interesse an der betreffenden Dienstleistung gegeben ist. Hierfür gilt es, Spezifika des Gemeinwohlwertes der jeweiligen Leistung zu definieren, die ihre Erbringung durch privatgewerbliche Konkurrenten im Wettbewerb nicht rentabel werden lassen. Nach *Holzleitner* sei dabei entscheidend, dass keine Quersubventionierung für andere Betätigungsfelder des begünstigten Leistungserbringers erfolge. *Schäch* ergänzte, dass jede Gebietskörperschaft „ihre“ DAWI in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der geltenden verfassungsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben definieren könne.

Hinsichtlich des zu wählenden Finanzierungsmodus erfordert die Freistellungsentscheidung zwingend die vorherige Festlegung von Regeln,

wie im Nachhinein Fehlkalkulationen ausgeglichen werden können. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sei auch eine Zuschussfinanzierung mittels eines Festbetrages mit den Vorgaben der Freistellungsentscheidung vereinbar, wie *Rixen* abschließend hinsichtlich einer von vielen Diskutanten aufgeworfenen Frage betonte. Sicherergestellt werden müsse jedoch in jedem Fall, dass eine zweckfremde Verwendung der Mittel ausgeschlossen sei.

Mit über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Wissenschaft aus Deutschland und Österreich wurde das Versprechen, einen Dialog von Wissenschaft und sämtlichen Akteuren, die sich in der Praxis mit dieser Thematik auseinandersetzen, zu initiieren, auf eindrucksvolle Weise eingelöst.

Nicht zuletzt durch die gelungenen Kooperation mit der Landeshauptstadt München konnte der Fachtag einen notwendigen Beitrag in der aktuellen Diskussion zu künftigen Entwicklungen des EU-Beihilfenrechts und seinen Auswirkungen auf die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Deutschland leisten.

2.3. International Standard Setting and Innovation in Social Security

Barbara Darimont

Internationale Sozialstandards sollen normative Vorgaben für die nationalen Sozialordnungen setzen. Dafür müssen sie von den Regelungen des konkreten Arbeits- und Sozialrechts einerseits abstrahieren. Andererseits dürfen sie sich nicht in einen unauflösbaren Widerspruch zu dessen Entwicklungen und Reformen (kurz und vereinfacht gesagt: von Innovationen) setzen, wenn sie wirksam sein wollen. Erfüllen die gegenwärtigen Standards, insbesondere das IAO-Abkommen Nr. 102, diese Voraussetzungen? Wo liegen Probleme? Wie können sie gelöst werden? Dabei sind drei Punkte zu berücksichtigen: erstens, dass internationale Standards schwerer geändert werden können als nationale Vorschriften; zweitens, dass sie universell gelten und damit Sozialordnungen in Ländern auf sehr unterschiedlichem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung erfassen müssen, und drittens, dass sie trotz der nötigen Abstraktion nicht Gefahr laufen dürfen, ihre Steuerungswirkung zu verlieren.



Dr. Barbara Darimont



Dr. Tineke Dijkhoff



Das Projekt „International Setting of Standards and Innovation in Social Security“ (ISS-ISS) setzt an einer Bestandsaufnahme der wichtigsten Innovationen nationaler Systeme der sozialen Sicherheit an, beleuchtet deren Hintergründe und analysiert den Reformbedarf auf der internationalen Ebene. Die einbezogenen Innovationen werden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Gegenstand der sozialen Sicherung bzw. materieller Schutzzumfang, (2) in die Sicherung einbezogene Personen bzw. persönlicher Schutzzumfang sowie (3) neue Methoden und Mittel.

Materieller Schutzzumfang: Neue und nicht abgedeckte Risiken

Auf internationaler Ebene hat die IAO in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts neun Zweige der Sozialversicherung in die Mindeststandards des Übereinkommens Nr. 102 aufgenommen. Es handelt sich um die medizinische Versorgung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen für das Alter, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Familienleistungen, Mutterschaftsleistungen, Leistungen bei Invalidität und Waisen- sowie Witwenleistungen. Leistungen zur Absicherung dieser Risiken stellen den Rahmen der öffentlichen sozialen Sicherungssysteme dar, die allerdings in jedem Land nach Niveau und Ausgestaltung variieren.

Armutsbekämpfung zählt nicht originär zu den Aufgaben der IAO, aber sie könnte sich im Rahmen einer Konvention mit der Armut der Weltbevölkerung auseinandersetzen, um auf diese Weise Entwicklungsländer stärker als bisher in die Debatte über internationale Sozialstandards einzubinden.

In Industriestaaten haben sich aufgrund der demografischen Entwicklung die sozialen Bedarfslagen verändert. Angesichts einer höheren Lebenserwartung, einem damit einhergehenden Pflegebedarf und einer in vielen Ländern zu verzeichnenden gleichzeitigen Abnahme der Geburtenrate kann nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass die Erwerbstätigen gleichzeitig ihre Eltern pflegen und ihre Kinder erziehen. Dieser Herausforderung wurde in einigen wenigen Ländern mit der Einführung einer Pflegeversicherung begegnet. Da es sich bei der Absicherung der Pflege um einen relativ jungen Zweig der sozialen Sicherung handelt, sind auf diesem Gebiet innovative Entwicklungen zu erwarten.

Persönlicher Schutzzumfang: Informelle soziale Sicherheit und Migration

Ein neuer Ansatz ist, informelle soziale Sicherheit zu forcieren. Unter informeller sozialer Sicherheit werden Hilfssysteme in der Familie, Nachbarschaft oder in Form der bürgerlichen Selbsthilfe verstanden. Das Konzept der informellen sozialen Sicherheit basiert auf bestehenden Systemen der Selbsthilfe und auf ziviler Eigeninitiative und verfolgt einen *bottom up*-Ansatz. Bestehende Netze informeller sozialer Sicherheit sollen gezielt durch Steuermittel gestärkt werden. Der Vorteil dieser Systeme besteht darin, dass sie nicht an formelle Arbeitsverhältnisse anknüpfen, die bei den meisten Personengruppen im globalen Süden nicht gegeben sind. Möglicherweise können diese Systeme langfristig mit der staatlichen sozialen Sicherung verbunden werden und als eine Art Interimslösung für die Ausweitung der staatlichen Systeme fungieren.



Prof. Dr. Marius Olivier (International Institute for Social Law and Social Policy und University of Western Australia), Prof. Dr. Ockert Dupper (Universität Stellenbosch), Prof. Dr. Frans Pennings (Universitäten Utrecht und Tilburg), Prof. Dr. Edwin Kaseke und Prof. Dr. George Mpedi (beide Universität Johannesburg) (v.l.n.r.).

Das Wohlstandsgefälle und die Einkommensdisparitäten zwischen den Industriestaaten und den sich entwickelnden Ländern führen zu einer wachsenden Einwanderung nach Europa, aber auch nach Südafrika. Diese Personen in bestehende Sicherungssysteme zu integrieren, stellt eine besondere Herausforderung dar. Mit ähnlichen Entwicklungen sieht sich China konfrontiert, da dort eine erhebliche Binnenmigration stattfindet, deren Dimension die der anderen globalen Migrationsströme teilweise übertrifft.

Techniken: Neue Methoden und Mittel

Neben neuen Risiken werden innovative Entwicklungen bei den Methoden und Mitteln innerhalb bestehender Sicherungssysteme untersucht. Hierzu gehören neue Aufteilungen der Verantwortung zwischen Staat und Individuen, zumindest im Vergleich zu den 1950er Jahren.

Gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 102 hat jeder Staat die Pflicht, soziale Leistungen unter Beachtung der Mindestnormen der sozialen Sicherheit bereitzustellen. Wie er dabei vorgeht, ist ihm überlassen. Dieser Freiraum kann durch neue Strukturen sozialer Sicherungssysteme, beispielsweise durch freiwillige Versicherungen, genutzt werden. Ein Trend der letzten Jahre, der sich in vielen Ländern beobachten lässt, ist die Forcierung privater Vorsorge, die z.B. in Deutschland staatlich gefördert wird. Privatisierung wird dabei als Prozess verstanden, bei dem die Regierung soziale Aufgaben auf die Individuen überträgt, indem sie sie zur sozialen Sicherung durch private Träger verpflichtet. Entsprechende Regelungen in Lateinamerika und hier besonders in Chile haben internationale Aufmerksamkeit erfahren. Im Gegensatz dazu sind die Privatisierungsprozesse in Europa eher graduell und zeigen langfristig eine Tendenz zu mehr Eigenverantwortung. Die IAO-Standards erfordern, dass der soziale Schutz durch die Regierung gewährleistet wird. Daher können Privatisierungstendenzen gegen die IAO-Normen verstoßen, insbesondere wenn die private Absicherung nicht obligatorisch ist und deshalb Versorgungslücken entstehen.

In vielen Ländern geht der Trend dahin, im Bereich der Altersrente beitragsdefinierte Systeme zu präferieren. Problematisch ist je-

doch, dass die Höhe der auszahlenden Leistungen häufig nicht näher geregelt wird. Damit könnten solche Systeme gegen Art. 29, 65 ff. des IAO-Übereinkommens Nr. 102 verstoßen, die bestimmte Prozentsätze als regelmäßig wiederkehrende Zahlung vorsehen.

Fazit

Insgesamt fehlt ein Dialog über sozialrechtliche Entwicklungen im Rahmen der IAO. Die Kontrollkomitees der IAO agieren vielmehr in formalisierten Verfahren unter Anwendung der Normen bestehender Abkommen. Die Lösung neuer Problemstellungen ist auf dieser Grundlage häufig nicht möglich. Eine Diskussion in Wissenschaft und Praxis über Landesgrenzen hinweg ist deshalb von höchster Dringlichkeit. Für die Zukunft ist die Untersuchung weiterer Länder und Themenbereiche vorgesehen.

3. Veränderungen in entwickelten Staaten

Steuerungsinstrumente und Handlungsformen

3.1. Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen

Nikola Wilman

Das Forschungsprojekt „Individualisierte Gesundheitsversorgung“ wird im Rahmen des Forschungsschwerpunkts ELSA (ethische, rechtliche und soziale Aspekte der modernen Lebenswissenschaften und der Biotechnologie) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Neben dem Institut (Teilprojekt Recht) sind das Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin der Ludwigs-Maximilians-Universität München (Projekt Ethik) sowie das Helmholtz Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (Teilprojekt Ökonomie) an der Projektdurchführung beteiligt. Die Laufzeit des Projekts beträgt drei Jahre (1.10.2010 – 30.09.2013).

Der interdisziplinäre Forschungsverbund verfolgt die Zielsetzung, die ethischen, ökonomischen



Nikola Wilman, LL.M., M.Jur.
(Durham, UK)



mischen und rechtlichen Implikationen von individualisierten Ansätzen zur Prävention und Therapie zu beurteilen und Perspektiven für eine ethisch gerechtfertigte, ökonomisch rationale und rechtlich angemessene Entwicklung und Anwendung der individualisierten Medizin (IM) zu entwickeln.

In Forschung und Literatur wird die sog. individualisierte oder personalisierte Medizin ganz unterschiedlich aufgefasst. Der Forschungsverbund versteht sie, im Sinne einer allen Teilprojekten zu Grunde liegenden Arbeitsdefinition, als den Versuch, individuelle, vor allem biologische Faktoren zu identifizieren, mit denen sich die Erkrankungswahrscheinlichkeiten und Wirkungen von Behandlungsverfahren besser vorhersagen lassen. Damit sollen die Patienten in Subgruppen unterteilt werden, die ein erhöhtes Erkrankungsrisiko aufweisen oder die besonders gut auf ein bestimmtes Behandlungsverfahren ansprechen (Stratifikation). Das übergreifende Ziel der IM besteht darin, besser auf das – gesunde oder kranke – Individuum zugeschnittene Ansätze der Prävention (Krankheitsvermeidung) oder Behandlung zu entwickeln.

Die übergeordnete Zielsetzung des durch das Institut durchgeführten Teilprojekts Recht ist es, die rechtlichen Herausforderungen der IM in drei ausgewählten Teilbereichen zu analysieren und diesbezüglich Perspektiven für einen rechtlich vertretbaren Umgang mit individualisierten Ansätzen für Prävention und Therapie zu entwickeln. Im Einzelnen verfolgt das Teilprojekt folgende Zielsetzungen:

- Eine Analyse der relevanten verfassungs- und sozialrechtlichen Regelungen im Hinblick auf eine Integration individualisierter medizinischer Maßnahmen in das rechtliche Gefüge der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie eine Skizzierung eventuell erforderlicher Reformvorschläge.

Die Frage der Einführung von Maßnahmen der IM wird meist als nicht relevant für die GKV angesehen, da Erkrankungen und Krankheitsdispositionen bei der Aufnahme in die GKV keine Rolle spielen. Dies ist zwar zutreffend. Allerdings können Maßnahmen der IM bei der Frage des Leistungsumfangs

von erheblicher Bedeutung sein. Da in der GKV der weitaus größte Teil der Bevölkerung Deutschlands versichert ist, wird der Erfolg der IM ganz entscheidend davon abhängen, ob Leistungen der IM Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV werden. Bei der Integration von Leistungen der IM in den Leistungskatalog der GKV stellt sich vor allem die Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich ausreichend und praktikabel sind. Dies gilt insbesondere für Grundprinzipien der GKV, wie dem Solidarprinzip, der Gewährung von Leistungen nach der medizinischen Notwendigkeit sowie dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) und der Frage nach dem Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Evidenz. In einem Workshop am 20. Juli 2011 konnten die ersten Ergebnisse dieses Arbeitspakets dargestellt und mit Experten aus Praxis und Wissenschaft diskutiert werden.

- Eine Analyse der verfassungsrechtlichen Implikationen der IM für das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung sowie der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Bei der rechtlichen Analyse sollen die Ergebnisse der Fokusgruppen-Befragungen des Teilprojekts Ethik miteinbezogen werden. Die Analyse soll dabei zwischen der Datenverwendung zur Krankheitsdiagnostik und der Datenverwendung für Forschungszwecke im Rahmen der IM sowie innerhalb dieser Bereiche zwischen der Datenerhebung und Datenverwendung differenzieren.



Vor allem geht es um die Frage, wie die Gefahr der Nutzung der Daten für andere Zwecke als die von der Einwilligung des Betroffenen (Datenträgers) rechtmäßig umfassten und der unbefugten Offenbarung bzw. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte begegnet werden kann und ganz allgemein, wie die Interessen der Forschung einerseits mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Datenträgers andererseits in Einklang gebracht werden können.

Im Rahmen der Ermittlung und Analyse der relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen sollen eventuelle, diesbezüglich bestehende Regelungslücken aufgedeckt und, mit Hilfe eines Rechtsvergleichs, entsprechende Lösungsansätze skizziert werden. Es soll dabei ermittelt werden, wie ausländische (eine europäische sowie eine nichteuropäische) Rechtsordnungen den Persönlichkeitsschutz im Rahmen der Erbringung von individualisierten Gesundheitsleistungen ausgestalten.

Eine Analyse der verfassungs- und sozialrechtlichen Vorgaben und Grenzen für die Priorisierung individualisierter Gesundheitsleistungen in der GKV. Dabei soll insbesondere auf Kosten-Nutzen-Bewertungen (KNB) als Priorisierungskriterium eingegangen werden.

Gegenstand der Analyse sollen die Methodik der Ermittlung von Kosten-Nutzen-Verhältnissen (insbesondere in Bezug auf Kernelemente der gesundheitsökonomischen Evaluation wie z.B. die wichtigste ökonomische Zielgröße, Perspektive, Nutzenmaß oder Auswahl der Komparatoren), das Verfahren, in das die KNB eingebettet ist sowie die eigentliche Bewertung des Ergebnisses der KNB von Maßnahmen der IM aus rechtlicher Perspektive sein. Diese drei Bereiche (Methodik, Verfahren, Bewertung) sollen dabei zunächst aus verfassungsrechtlicher Perspektive bewertet werden, beispielsweise im Hinblick auf das Recht auf Zugang zu Gesundheitsleistungen, den Gleichheitsgrundsatz oder in verfahrensrechtlicher Hinsicht im Hinblick auf Entscheidungstransparenz, wirksamen Rechtsschutz und Legitimität der Entscheidungsträger. Zudem soll in sozialrechtlicher Hinsicht analysiert werden, ob die bestehenden Regelungen des SGB V für eine KNB im Rahmen der IM (wieder in Bezug auf Metho-

dik, Verfahren, Bewertung), gerade auch in Bezug auf die ermittelten verfassungsrechtlichen Vorgaben, ausreichend und praktikabel sind. Im Rahmen der rechtlichen Analyse soll dabei auf die Erkenntnisse der exemplarischen ökonomischen Evaluierung individualisierter Gesundheitsleistungen aus dem Teilprojekt Ökonomie zurückgegriffen werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Teilprojekt Ethik sollen dann, ausgehend von einer Übersicht zu internationalen Ansätzen der Prioritätensetzung, weitere rechtlich vertretbare materielle sowie prozessuale Priorisierungskriterien für den Bereich der IM erarbeitet werden.

3.2. Im Zweifel auf Privatrezept – sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use

Michael Schlegelmilch und Nikola Wilman

Die Verschreibung von Medikamenten außerhalb ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung (Off-Label-Use) ist fester Bestandteil des medizinischen Alltags in Deutschland. Obwohl die Off-Label-Problematik schon längere Zeit Gegenstand der juristischen Diskussion ist, verliert sie nicht an Brisanz. Insbesondere die Frage der Kostentragungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch die Frage möglicher haftungsrechtlicher Konsequenzen für den verschreibenden Arzt wie auch für den pharmazeutischen Unternehmer sind in der Debatte von zentraler Bedeutung. Das Institut veranstaltete am 20. Mai 2010 eine Tagung, um die wichtigsten dieser für die Praxis relevanten Probleme aus der Perspektive des Sozial- und Haftungsrechts aufzuzeigen und zu diskutieren. Dazu zusammenfassend die Ergebnisse der Tagung und die Ansichten der Referenten:

Aus ärztlicher Sicht sei das derzeitige indikationsbezogene Arzneimittelzulassungsverfahren nur teilweise zufriedenstellend, da wichtige Krebsmedikamente meist nur für häufig auftretende Indikationen zugelassen würden, Therapiesequenzen mitunter unberücksichtigt blieben und somit ein Schritthalten mit den sich rasant entwickelnden Therapiestandards nicht möglich sei, so Dirk Jäger, Nationales Centrum für Tumorerkrankungen (NCT), Heidelberg. Ursächlich dafür sei, dass die Zulassung eines Arzneimittels aus-



schließlich für die im Zulassungsantrag vom pharmazeutischen Unternehmer benannte medizinische Indikation erteilt würde. Dieser stark „firmengetriggerte“ Zulassungsprozess müsse stärker durch medizinische Vorgaben und weniger durch marktwirtschaftliche und strategische Überlegungen der pharmazeutischen Industrie geleitet werden.

In den USA falle die Verschreibung von Off-Label-Therapien durch den Arzt unter die ärztliche Therapiefreiheit und sei somit legal (*Wilman*). Die US-Regierung versuche daher den weit verbreiteten Off-Label-Use insbesondere sowohl durch ein grundsätzliches Verbot der Werbung für Off-Label-Therapien durch die Pharmaindustrie als auch durch eine eingeschränkte Vergütung von „off-label“ erbrachten Leistungen durch die bundesfinanzierten Krankenversicherungsprogramme wie Medicaid und Medicare einzudämmen.

Hans-Jürgen Kretschmer, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, gab einen Überblick über die Rechtsprechung zum Off-Label-Use und deren Entwicklung, ausgehend vom Remedac-Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) im Jahr 1995 über seine SKAT-Entscheidung 1999 bis hin zum Sandoglobulin-Urteil des BSG vom 19.3.2002. In letzterem, basierend auf dem sowohl arzneimittelrechtlich als auch arztrechtlich fehlenden Verbot des Off-Label-Use, hat das BSG die Verordnung eines Arzneimittels zu Lasten der GKV in einem nicht von der Zulassung erfassten Anwendungsgebiet unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsschutzes für



Dr. Hans-Jürgen Kretschmer (Richter am Bundessozialgericht, Kassel).

grundsätzlich unzulässig erklärt, stellte aber gleichzeitig Kriterien für eine ausnahmsweise zulässige Off-Label-Verordnung zu Lasten der GKV auf. Die Rechtsprechung des BSG sei u. a. bestimmt von der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, seine Bürger nicht unkontrollierten gesundheitlichen Gefahren auszusetzen. Zudem ergäben sich Grenzen für eine richterliche Rechtsfortbildung in diesem Bereich, zum einen aus den nach der Sandoglobulin-Entscheidung in das SGB V und in das Arzneimittelgesetz (AMG) eingeführten Instrumenten zur Verbesserung der Off-Label-Use-Versorgung und zum anderen aus den europarechtlichen Privilegierungen im Arzneimittelzulassungsrecht.

Das grundsätzliche Verbot der Verordnung verkehrsfähiger Arzneimittel außerhalb des von der Zulassung erfassten Anwendungsgebietes, auch wenn diese dem Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht, werde von den Kostenträgern als Defizit in der Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten wahrgenommen, betonte *Sabine Richard*, AOK Berlin-Brandenburg. Die mögliche Zulassung der Verordnungsfähigkeit von Off-Label-Anwendungen in den Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 35c Abs. 1 SGB V sei wenig hilfreich, da diese bisher nur für ganz wenige Arzneimittel gelte.

Aus Sicht der pharmazeutischen Industrie sei das Verfahren zur Aufnahme von Off-Label-Indikationen in die entsprechende Anlage der Arzneimittel-Richtlinie des G-BA insgesamt als positiv zu bewerten, auch wenn eine kürzere Verfahrensdauer wünschenswert wäre (*Barbara Sickmüller*, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie). Ein weiteres aktuelles Problem sei eine wenig beachtete Fallgruppe des Off-Label-Use im Rahmen der Aut-idem-Substitution durch den Apotheker.

Lt. *Ute Walter* (Apl. Prof., Universität Regensburg und Fachanwältin für Medizinrecht, München) habe sich auch eine Arzneimitteltherapie im Off-Label-Bereich grundsätzlich am Facharztstandard auszurichten, wobei ein Off-Label-Use durchaus als Facharztstandard etabliert sein könne, vorausgesetzt die Anwendung entspricht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in Deutschland. Sei dies der Fall, stelle ein



Prof. Dr. Ute Walter (Universität Regensburg, Fachanwältin für Medizinrecht, München).

diesbezüglicher Einsatz- oder Ordnungsverzicht einen groben Behandlungsfehler dar. In jedem Fall gehe ein Off-Label-Use aber immer mit erhöhten Aufklärungs- und spezifischen behandlungsbegleitenden Kontrollpflichten einher. Hinsichtlich der sozialrechtlichen Haftungsaspekte bestehe ein Rechtsanspruch des gesetzlich Versicherten auf eine Off-Label-Verordnung grundsätzlich nur dann, wenn die Behandlung dem Facharztstandard entspricht. Es sei kein Anspruch des Vertragsarztes auf Vorabgenehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse (§ 29 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 11 Bundesmantelvertrag-Ärzte) gegeben. Dem Versicherten bleibe somit nur die Möglichkeit, im Wege des Anspruchs auf Kostenerstattung (§ 13 Abs. 3 S. 1 SGB V) gegen die Krankenkasse vorzugehen, nachdem er selbst die Kosten für das ihm per Privatrezept „off-label“ verordnete Arzneimittel vorverauslagt hat.

Zentrale Norm für die Haftung des pharmazeutischen Unternehmers sei § 84 AMG, so Jens Göben, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Das Tatbestandsmerkmal des „bestimmungsgemäßen Gebrauchs“ sei nach herrschender Meinung bei einer wissenschaftlich fundierten ärztlichen Therapiegewohnheit außerhalb des Anwendungsgebietes dann erfüllt, wenn der pharmazeutische Unternehmer diesen Gebrauch duldet. Hinsichtlich der Enthäftungsmöglichkeiten müsse von strengen Anforderungen ausgegangen werden. So bestehe z.B. eine fortlaufende Beobachtungspflicht des Unternehmers hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung des Präparates im Markt.

Unter Umständen müsse der Unternehmer auf den zulassungsüberschreitenden Gebrauch mit entsprechenden Warnhinweisen und gegebenenfalls einer Rücknahme aus dem Markt reagieren.

Auch wenn in jüngerer Zeit in der Rechtsprechung einige Einzelfälle klarer konturiert wurden, lässt sich zusammenfassend sagen, dass doch immer noch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit besteht – sowohl für den Vertragsarzt als auch den Patienten bzw. Versicherten bei der Off-Label-Use-Verordnung bzw. -Anwendung. Insoweit ist ein höheres Maß an Harmonisierung der Rechtsprechung bzw. ein beschleunigtes Verfahren für die Aufnahme von Off-Label-Indikationen in die Arzneimittel-Richtlinie wünschenswert. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt es für den Vertragsarzt im Ergebnis dabei: „Im Zweifel auf Privatrezept“.

3.3. Bewohner stationärer Einrichtungen als Verbraucher – sozialrechtliche Leistungserbringung und Selbstbestimmungsrecht

Sebastian Weber

Das Selbstbestimmungsrecht der Empfänger steuerfinanzierter Sozialleistungen findet einen besonderen Ausdruck in ihren Wunsch- und Wahlrechten. Die Leistungen haben sich nach den gesetzgeberischen Wertungen an der jeweiligen Besonderheit des Einzelfalls zu orientieren und sollen dabei den angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten entsprechen. Dies betrifft sowohl Art und Verfasstheit des Leistungserbringers selbst, Art, Konzeption und Charakter der Leistungen oder auch die örtliche Lage und die Ausstattung einer Einrichtung. Leitend ist insoweit nicht die Vorstellung von einer allgemeinen Grundversorgung, sondern das Abdecken eines konkreten Hilfebedarfs auf der Grundlage eines höchstpersönlichen Anspruchs auf entsprechende Leistungen.

Steuerfinanzierte Sozialleistungen und Sozialversicherungsleistungen greifen bei den oft komplexen Bedarfslagen einer Einzelperson häufig ineinander und führen einerseits zu einer umfassenden Versorgung, andererseits aber zu Zuständigkeitsproblemen und zu Schwierigkeiten bei der Feststellung, welche konkrete Leistung von wem zu erbringen ist.



Dr. Sebastian Weber



Insoweit besteht auch ein Konfliktpotential mit den Wunsch- und Wahlrechten des Leistungsberechtigten. Die jeweiligen sozialrechtlichen Vorschriften unterliegen überdies einem stetigen Wandel, der einerseits erkannte Schwachstellen im geltenden System schließt, andererseits wohlmöglich neue schafft. Als Beispiel mag hierfür etwa die Frage dienen, an welchen Orten häusliche Krankenpflege durch die Krankenversicherung zu erbringen ist. Vormalig bestehende Beschränkungen im deutschen Recht sind im Zuge der letzten Reformen aufgeweicht worden, so dass es gegenwärtig im Grundsatz nur darauf ankommt, dass ein geeigneter Ort für die Leistungserbringung vorliegt. Was ein solchermaßen geeigneter Ort ist, ist allerdings umstritten. Insbesondere die Frage, ob auch stationäre Einrichtungen etwa der Behindertenhilfe ein Ort sein können, an dem unabhängig von den Leistungen der Eingliederungshilfe auch häusliche Krankenpflege zu erbringen ist, beschäftigt die Sozialgerichte.

Diese Einzelfrage führt zu einem grundsätzlichen Erkenntnisinteresse. Leistungen der Eingliederungshilfe sind aufgrund der vielfältigen rechtlichen Bindungen der Beteiligten stark reglementiert. Neben den gesetzlichen Vorschriften selbst geben Rahmenverträge auf Landesebene sowie Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen dem Einrichtungs- und dem Sozialhilfeträger Art, Maß und Qualität der Leistungserbringung vor. Die Wunsch- und Wahlmöglichkeiten des einzelnen Bewohners werden so begrenzt. Der Hilfebedürftige soll nach dem bisherigen Stand der Rechtsprechung nicht selbst entscheiden können, ob er notwendige Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch einen ambulanten Dienst oder durch den Träger der stationären Einrichtung, in der er lebt, erhält. Vielmehr soll sich die Zuständigkeit des jeweiligen Leistungserbringers und damit auch des Leistungsträgers unabhängig von den Wünschen des Bewohners nach den genannten vertraglichen Abreden zwischen den Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern ergeben.

Gleichzeitig haben die Gesetzgeber in bemerkenswerter Form damit begonnen, Regeln des herkömmlichen Verbraucherschutts auch für den Bereich stationärer Einrichtungen zu implementieren. Während

im Zuge der Föderalismusreform das Heimaufsichtsrecht in die Zuständigkeit der Bundesländer übergang und entsprechende Neuregelungen zum Beispiel der Veröffentlichung von Qualitäts- und Prüfberichten Vorschub leisten, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz die zivilrechtlichen Regeln neu gefasst und dabei ein nahezu klassisches Verbraucherschutzgesetz für Heimbewohner geschaffen. Vorvertragliche Informationspflichten, ein Anspruch auf Leistungsanpassung bei verändertem Betreuungs- oder Pflegebedarf, Transparenzvorschriften für Entgelterhöhungen, deren Angemessenheitskontrolle oder auch das Kündigungsrecht lassen auf das Leitbild eines weitgehend selbstbestimmten Hilfebedürftigen schließen.

Ob ein solches Leitbild tatsächlich existiert und inwieweit es ggf. bereits umgesetzt wurde, soll Gegenstand weiterer, insbesondere auch rechtsvergleichender, Untersuchungen sein. Ein Blick auf historisch gewachsene Formen stationärer Einrichtungen, die hinter der jeweiligen Leistungserbringung stehenden Grundgedanken und ihre gegenwärtige Weiterentwicklung, auch unter europa- und völkerrechtlichem Einfluss, kann dazu beitragen. Berücksichtigt werden sollen hier vor allem Formen stationärer Hilfeleistung und deren rechtlicher Rahmen in Skandinavien sowie deren Einbettung in das gesellschaftliche Leben.



**Organisations- und Strukturreformen
von Sozialleistungssystemen**

**3.4. Soziale Dienst- und Hilfeleistungen
der örtlichen Gemeinschaft – Aufgaben
und Funktionen der Kommunen im Zuge
der Europäisierung von Sozialstaatlichkeit**

Sebastian Weber

Die Gewährleistung lokaler und regionaler Autonomie lässt sich als ein Leitprinzip des europäischen Verfassungsrechts verstehen (Würtenberger, in: Festschrift Maurer, 2001, S. 1053). Art. 3 Nr. 1 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1985 definiert in diesem Sinne als Selbstverwaltung das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten. Die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Garantien des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen waren jedoch zumindest bis zur Vertragsrevision von Lissabon nicht „europafest“, wie dies in der wissenschaftlichen Literatur vielfach betont wurde. Etwas polemischer: die Gemeinschaft war „kommunalblind“. Nunmehr ist in Art. 4 II EUV verankert, dass die Union die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten „einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung“ achtet. Auch das Subsidiaritätsprinzip kommt den Kommunen inzwischen zugute (Art. 5 III EUV).

Die jeweilige Ausgestaltung der Selbstverwaltungsbefugnisse unterscheidet sich allerdings in den Mitgliedstaaten erheblich. Dabei sind im Wesentlichen vier Modelle zu unterscheiden (vgl. Martínez Soria, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, 3. Aufl. 2007): die vom Staat weitgehend unabhängigen Gemeinden in Skandinavien, denen lediglich allgemeine Grundlagen und Aufgaben durch den Gesetzgeber vorgegeben werden; das Selbstverwaltungsmodell in Deutschland und der Schweiz, nach dem die Gemeinden zwar Teil der staatlichen Hoheitsgewalt sind, jedoch mit autonomer Rechtsetzungsbefugnis, eigener Finanzhoheit und einer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten aus-

gestattet sind; die in den Staatsaufbau integrierte Gemeinde nach französischem Vorbild, das zwar ebenfalls eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung vorsieht, jedoch keine diesbezügliche verfassungsrechtliche Absicherung gegenüber dem Staat enthält; sowie das britische Verständnis von der Gemeinde als weitgehend abhängiger Verwaltungseinheit. Je nach Größe des Mitgliedstaates finden sich darüber hinaus verschiedene Selbstverwaltungsebenen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (etwa Gemeinden, Städte, Kreise, Bezirke).

Der Charakter der kommunalen Selbstverwaltung zeichnet sich europaweit jedoch unabhängig von seiner staatsrechtlichen Verankerung insbesondere durch seine dezentrale und eigene demokratisch legitimierte Aufgabenwahrnehmung aus. Die Bedürfnisse und Interessen der in den Grenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft lebenden Personen erfahren so in der Regel besondere Berücksichtigung, widerstreitende Positionen stehen in unmittelbarer Auseinandersetzung und die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Kommune drückt sich häufig nicht nur in der Teilnahme an Wahlen und Plebisziten, sondern in konkretem Engagement der Einwohner aus. Angesichts dessen ist die Einführung des kommunalen Wahlrechts zumindest für alle Unionsbürger konsequent (Art. 20 II lit. b AEUV).

In der konkreten Aufgabenzuschreibung der Kommunen sind indes deutliche Unterschiede zu verzeichnen. So findet sich in zahlreichen Mitgliedstaaten eine sog. Allzuständigkeit der Kommunen für örtliche Angelegenheiten, in anderen Mitgliedstaaten erfolgen dagegen enumerative Zuweisungen. Im Grundsatz lässt sich aber feststellen, dass den Kommunen auch bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen unionsweit eine wichtige Rolle zukommt. Dies betrifft vor allem steuerfinanzierte Sozialleistungen, kann aber auch in Teilen versicherte Sozialleistungen, etwa im Bereich der Arbeitslosenförderung und der Pflege, umfassen.

Es liegt auf der Hand, dass nicht nur klassisch kommunale Aufgaben wie etwa das Bauplanungsrecht eine besondere Bedeutung für eine örtliche Gemeinschaft besitzen, sondern insbesondere auch Fragen der sozialen Fürsorge und Sicherheit. Gerade





Prof. Dr. Yasemin Körtek

dieser Bereich unterliegt in den vergangenen Jahren einer bemerkenswerten Europäisierung. Der EuGH leitet aus der allgemeinen Unionsbürgerfreizügigkeit und dem primärrechtlichen Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 21 i.V.m. Art. 18 AEUV) einen Anspruch jeden Unionsbürgers auch auf steuerfinanzierte Sozialleistungen gegenüber dem sog. Aufnahmestaat ab. Die Beendigung des Aufenthalts eines nicht-erwerbstätigen Unionsbürgers bei übergebührlischer Inanspruchnahme des Sozialsystems eines anderen Mitgliedstaates ist nur möglich, wenn die entsprechende gesetzliche Regelung und ihre Anwendung im Einzelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Ein Automatismus, nach dem die Aufenthaltsbeendigung bei der Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Sozialleistungen regelhaft vorgesehen wird, ist dagegen ausgeschlossen. Soweit der Aufenthalt des Unionsbürgers in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fällt, ist eine Ausweisung nur aus Gründen des *ordre public* möglich; die Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Sozialleistungen rechtfertigt eine Aufenthaltsbeendigung dagegen nicht.

Für die Aufgabenwahrnehmung und Finanzausstattung der Kommunen ist diese Ent-

wicklung von entscheidender Bedeutung. Aber nicht nur die konkrete Bewältigung der den Kommunen obliegenden Aufgaben, sondern auch die dahinter stehenden Zuschreibungen im Hinblick auf die Funktion und Rolle der Kommunen für das örtliche Gemeinwesen sind von Interesse.

Vor diesem Hintergrund soll zunächst vergleichend (Skandinavien, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich) untersucht werden, auf welcher verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlage welche Aufgaben im Bereich der sozialen Fürsorge und Sicherheit den Kommunen heute zukommen, insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der allgemeinen Sozialhilfe, und wie diese bewältigt werden, wobei gerade auch die Dynamik durch die europäischen Determinierungen berücksichtigt werden sollen. Einzubeziehen ist hier ggf. auch das Ausländerrecht. Ferner sind auch unabhängig vom Unionsrecht bestehende völkerrechtliche Bindungen zu beachten. Weitergehendes Ziel der Untersuchung soll die Verortung der Kommunen und ihrer sozialen Funktion im europäischen Verfassungsverbund sein.

3.5. Opferentschädigungsrecht in Europa im Vergleich

Yasemin Körtek und Ulrich Becker



Neues Rathaus, München.

Das Erfordernis von Entschädigungssystemen für Gewaltopfer ist auf internationaler und europarechtlicher Ebene anerkannt. In der Europäischen Union gibt es gegenwärtig Bestrebungen, die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auszubauen. Bislang besteht mit der Richtlinie 2004/80 lediglich eine der Zusammenarbeit dienende, aber nicht den Inhalt ausgestaltende Rechtsgrundlage. Als weitere Vorgaben für die Schaffung von Opferentschädigungssystemen sind das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 und die Richtlinie 2004/80 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten anzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde im Berichtszeitraum in einer vergleichenden Studie den Motiven und den Zielen des Opferentschädigungsrechts nachgegangen. Dabei sollten vor allem die gemeinsamen Prinzipien des Opferentschädigungsrechts herausgearbeitet werden.

Dahinter stand eine tiefergehende Fragestellung, nämlich die nach dem Grund für die Gewährung von Entschädigungsleistungen. Warum übernimmt der Staat hier eine spezielle Verantwortung? Und wie kommt diese in den leitenden Prinzipien des Entschädigungsrechts zum Ausdruck? Hintergrund der Studie ist zugleich der Umstand, dass das Opferentschädigungsrecht zwar sehr alte Wurzeln hat – es findet bereits Erwähnung im *Codex Hammurabi*, der aus der Zeit um 1700 vor Christus stammt – aber nur höchst selten Gegenstand tiefergehender rechtswissenschaftlicher Studien ist.

In den Rechtsvergleich wurden die Opferentschädigungssysteme in Deutschland (*Körtek*), Frankreich (*Kaufmann*), Großbritannien als Teil des Vereinigten Königreichs (*Schulte*), Italien (*Hohmerlein*), Niederlande (*Darimont*), Österreich (*Ossio*), Schweden (*Köhler*), Spanien (*Reinhard*) und die Schweiz (*Wilman*) einbezogen und im Hinblick auf Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede untersucht.

Im Vordergrund stand die Erforschung der Gründe für die Einführung von Opferentschädigungssystemen, die Ausgestaltung dieser Systeme, die Prinzipien, die sich aus der jeweiligen nationalen Ausgestaltung erkennen lassen, und – unter Einbezug der internationalen bzw. europäischen Ebene – die Rolle des Territorialitäts- und Personalitätsprinzips als Anknüpfungspunkte für die Gewährungen von Leistungen.

Die Berichtersteller für die einzelnen Vergleichsländer haben zunächst die persönlichen Leistungsvoraussetzungen sowie den konkreten Leistungsgrund analysiert und des Weiteren den Umfang der Leistungen einschließlich der Art der Leistungen (z.B. Sachleistungen, Geldleistungen, Einmal- oder Dauerleistungen, Entschädigung von immateriellen Schäden) dargestellt. Auch wurde die Frage erörtert, ob bei bestimmtem Verhalten des Opfers wie z.B. Mitverursachung, Leistungsausschlüsse oder -minderungen vorgesehen sind; ob Zahlungen, die das Opfer anderweitig als Entschädigung für

die Folgen der Gewalttat erhalten hat (Schadensersatz, sonstige Versicherungsleistungen u.ä.), auf die staatlichen Entschädigungsleistungen angerechnet werden bzw. ob solche Ansprüche, soweit sie noch nicht realisiert werden konnten, auf den Staat übergehen. Schließlich ist das Verfahren zur Durchsetzung von staatlichen Entschädigungsleistungen einbezogen worden.



Die Auswertung der Länderberichte unter Einbeziehung der internationalen und europarechtlichen Vorgaben (*Becker/Körtek*) hat ergeben, dass das Gewaltmonopol und die Schutzpflicht des Staates Grundlage der Übernahme kollektiver Verantwortlichkeit sind. Diese sozialpolitischen Motive gehen Hand in Hand mit kriminalpolitischen Zwecken. Die Opferentschädigung knüpft zudem an das Strafrecht an: Der Tatbestand, der die Entschädigung des Gewaltopfers auslöst, ist regelmäßig mit Strafe bedroht, und die Prinzipien der Eigenverantwortung sowie Subsidiarität der Entschädigungssysteme führen zu Verbindungen mit dem Strafverfahren. Das deutsche Recht hat im Vergleich mit den anderen europäischen Rechtsordnungen diese Verbindung stärker gelöst, indem die Opferentschädigung als Teil des Versorgungsrechts sozialrechtlich durchgeformt worden ist. In den anderen Vergleichsländern, in denen die strafrechtspolitischen Wurzeln noch stärker erkennbar sind, wird aber ebenfalls nicht auf eine sozialrechtliche Ausgestaltung der Entschädigung verzichtet. Denn die Opferentschädigung bleibt Teil einer umfassenderen Sorge für die Opfer von Gewalttaten. Für Entschädigungsleistungen sind des Weiteren zumeist eigene Verwaltungsverfahren vorgesehen, die Leistungsgewährung steht nicht selten in einem engen Zusammenhang mit anderen Sozialleistungen.





Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard

Damit erweist sich die Opferentschädigung insgesamt betrachtet als ein in Europa etablierter und eigenständiger Teil des Entschädigungsrechts, der auf einer Gemengelage zwischen sozial- und strafrechtspolitischen Zielen beruht und als Sozialleistung gewährt wird. Der mit ihr gewährte Opferschutz ist Teil des sozialen Schutzes und mittlerweile ein Bestandteil der Sozialstaatlichkeit in der Europäischen Union, bei allen Unterschieden, die in der konkreten Ausgestaltung zwischen den Mitgliedstaaten verbleiben.

Das Projekt hat mit der Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse einschließlich der einzelnen Landesberichte seinen erfolgreichen Abschluss gefunden (ZIAS, Heft 1-2, 2010/2011).

3.6. Die Anhebung des Rentenalters im internationalen Vergleich

Hans-Joachim Reinhard

In einer ganzen Reihe von Staaten wurde die Altersgrenze für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits angehoben oder das Thema wird zumindest intensiv diskutiert. Neben der demografischen Entwicklung hat die Finanzkrise einiger EU-Länder diese sozialpolitische Debatte nochmals beschleunigt.

Den Beginn machten die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen bereits vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten beschlossen wurde, das gesetzliche Rentenalter schrittweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben. Der Prozess startete zu einer Zeit, in der die finanzielle Situation der US Social Security noch als einigermaßen ausgewogen bezeichnet werden konnte. Die Heraufsetzung des gesetzlichen Rentenalters um zwei Jahre bedeutet aber nicht nur, dass die Versicherten länger erwerbstätig sein müssen, sondern mit der damit verbundenen Änderung der Rentenberechnung, etwa durch Verlängerung der notwendigen Beitragszeiten für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Leistung, gehen auch deutliche finanzielle Einbußen einher. Erstaunlicherweise führte diese Verschlechterung damals zu keinen nennenswerten Protesten seitens der Versicherten und ihrer Interessengruppen. Im Fall des US-amerikanischen Systems konnte dies noch damit erklärt werden, dass es zum einen nur eine Grundsicherung und keine Le-

bensstandardsicherung bieten will und zum anderen Bezieher niedriger Einkommen durch eine stark umverteilende Rentenformel privilegiert werden, so dass sich in dieser Einkommensgruppe Leistungskürzungen kaum auswirken.

Im Jahr 2007 wurde auch in Deutschland entschieden, das gesetzliche Rentenalter – beginnend am 1.1.2012 – stufenweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben. In einer von der Konrad-Adenauer-Stiftung finanziell unterstützten Studie für das Instytut Spraw Publicznych (Institute of Public Affairs) in Warschau wurde untersucht, wie in Deutschland die gesellschaftliche Reaktion auf die Anhebung des Rentenalters war und wie der politische Diskurs verlief. Hintergrund für dieses Interesse sind Überlegungen, auch in Polen das gesetzliche Rentenalter anzuheben, dabei aber politische Fehler, die eventuell im westlichen Nachbarland gemacht wurden, zu vermeiden.

Anlässlich einer Tagung Anfang Dezember 2010 in Warschau wurden die Ergebnisse einem breiten Publikum vorgestellt. Darunter befanden sich Journalisten, Vertreter der polnischen Sozialversicherung, Parlamentsabgeordnete und Senatoren. Inzwischen wurden die Ergebnisse in polnischer Sprache veröffentlicht und stehen damit für die Diskussion in Polen zur Verfügung. Ein überraschendes Resultat dieser Studie war es, dass – ähnlich wie in den USA – die Ausarbeitung des Gesetzes sehr schnell von statten ging und von relativ wenigen Protesten begleitet wurde. Dies war umso erstaunlicher, als die deutsche gesetzliche Rentenversicherung sich nicht nur als Grundsicherung versteht, sondern den vorherigen Lebensstandard absichern will. Somit sind alle Versicherten unmittelbar und in erheblichem Maße betroffen. Da das Gesetz jedoch erst fünf Jahre nach seiner Verabschiedung seine Auswirkungen zeigen sollte und zudem mit einer Klausel zur Überprüfung der Notwendigkeit seines Inkrafttretens versehen war, gingen viele Politiker, aber auch Gewerkschaften und Sozialverbände zunächst nicht davon aus, dass Arbeitnehmer von der Neuregelung tatsächlich so wie vorgesehen betroffen sein könnten und bis zum 67. Lebensjahr erwerbstätig sein müssten. Die politische Debatte ging vielmehr in die Richtung, bestehende Instrumentarien (z.B. Altersteilzeit) so auszubauen, dass sich für die Arbeitnehmer kaum etwas ändern würde. Erst nachdem den Beteiligten, insbesondere

den Gewerkschaften und den Sozialverbänden klar wurde, dass diese Regelungen nicht verlängert werden und die Umsetzung des Gesetzes fristgemäß zum 1.1.2012 erfolgen wird, verlangten einige Politiker eine Aussetzung der Regelungen. Im Herbst 2010 kam es zu Großdemonstrationen in mehreren deutschen Städten und politischen Aktionen, so dass bei der erwähnten Tagung auch auf tagesaktuelle Ereignisse Bezug genommen werden konnte. Zugleich konnte dabei auf die Erfahrungen in anderen Ländern, etwa Frankreich und Spanien, eingegangen werden. In beiden Ländern führte die Ankündigung der Heraufsetzung des Rentenalters zu Massendemonstrationen und zu einem Generalstreik. Die Auseinandersetzungen auf den Straßen waren teilweise gewalttätig.

In einer noch laufenden vergleichenden Arbeit soll untersucht werden, weshalb die Reaktionen in der Öffentlichkeit so unterschiedlich ausfielen und was der Hintergrund dafür gewesen sein mag. Eine Erklärung für Frankreich und Spanien ist sicherlich, dass der politische Streik – auch in Form eines gesamten öffentlichen Leben lahmlegenden Generalstreiks – eine gewisse Tradition aufweist, während in Deutschland politische Auseinandersetzungen um umstrittene Regelungen weniger auf der Straße als vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen werden. Zudem wurden in beiden Ländern die Parameter (insbesondere die notwendige Versicherungszeit) für die Erlangung einer „vollen“ Rente geändert. Damit wurden die finanziellen Leistungsabsenkungen für die Betroffenen deutlicher sichtbar als in Deutschland, wo sich die Diskussion mehr um das 67. Lebensjahr als solches drehte. Außerdem sind die vorgesehenen Abschlüsse im deutschen Recht kein Novum und lassen die Kürzungen weniger offenkundig werden als eine Verlängerung der Versicherungszeit. Überdies sind in Frankreich und Spanien im Gegensatz zu Deutschland die Übergangsfristen wesentlich kürzer, so dass die vollen Auswirkungen nicht erst in ferner Zukunft zu spüren sein werden, sondern bereits in den nächsten Jahren.

Neben der eher sozialpolitischen Betrachtung und Bewertung ist auch der vorgesehene deskriptive Teil der Reformen von Interesse. In Anfragen an das Institut (etwa von Gerichten) zeigt sich immer wieder ein großer Informati-

onsbedarf über ausländische Rentensysteme. Durch die in der Europäischen Union vorhandene und gewünschte Mobilität kommen immer mehr nationale Institutionen in Berührung mit ausländischem Sozialrecht, ohne jedoch über den entsprechenden juristischen Hintergrund und die sprachlichen Kenntnisse zu verfügen. Zudem sind die Reformen angesichts des demografischen Wandels längst nicht beendet. Inzwischen wurde von Experten in mehreren Ländern (z.B. Dänemark, aber auch in Deutschland) eine Anhebung des Rentenalters auf das 69. oder sogar das 70. Lebensjahr ins Gespräch gebracht. Wie wichtig die Informationen über andere Systeme der sozialen Sicherung sein können, zeigt das Beispiel der Reform der Altersrente in Spanien. Die dortige Regierung hatte den Verantwortlichen sehr knappe zeitliche Vorgaben für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs gemacht. Aufgrund von persönlichen Kontakten konnte das Institut Informationen über die Reformen in Deutschland und Frankreich einbringen und zu einer kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens beitragen.

3.7. Steuerung der betrieblichen Altersversorgung

Otto Kaufmann

In vielen Ländern waren die Alterssicherungssysteme in den vergangenen Jahren Gegenstand mehr oder weniger tiefgreifender Reformen. Ziel war ihre finanzielle Konsolidierung. Bereits im Jahr 2005 sind auf einer Tagung in Rennes grundlegende Fragen der betrieblichen Altersversorgung, ihrer Reformen und deren Nachhaltigkeit diskutiert worden. Die Ergebnisse wurden in einer Veröffentlichung zusammengefasst.

Damals wurde beschlossen, dieses aktuelle Thema rechtsvergleichend weiterzuführen und zu vertiefen und die Analysen nach einer weiteren Tagung in einer Veröffentlichung festzuhalten. Eine 2009 in Berlin abgehaltene Konferenz hatte zum Ziel, die wesentlichen Elemente der Steuerung bei der Errichtung und Kontrolle betrieblicher Altersversorgung vergleichend und aus unterschiedlichen Sichtweisen zu analysieren. Dieser Schwerpunkt der Themenstellung erhielt durch die internationale Finanzkrise im Jahr 2008 eine unerwartete Aktualität. Die Finanzkrise wirkte sich in unterschiedlichem



Dr. habil. (HDR) Otto Kaufmann



Ausmaß direkt auf die kapitalfinanzierten betrieblichen Alterssicherungssysteme aus. Die vorher beschlossenen oder bereits durchgeführten Reformen wurden im Übrigen in manchen Ländern durch zusätzliche Maßnahmen zur Konsolidierung der betrieblichen Altersrenten ergänzt.

Die Konferenz wurde gemeinsam mit dem Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), der Hans-Böckler-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstaltet. Konzeption und inhaltliche Planung lagen beim Institut und dem IODE (vgl. Tätigkeitsbericht 2008 – 2009, S. 62-64).

Einige gesetzliche Alterssicherungssysteme erfuhr durch die Reformen grundlegende Änderungen. Diese Reformen waren unter anderem erforderlich, weil die demografische Entwicklung und zudem die negative Arbeitsmarktlage mit hoher Arbeitslosigkeit eine Anpassung der sozialen Sicherungssysteme im Allgemeinen und der Alterssicherungssysteme im Besonderen notwendig gemacht haben. Sie zielten in manchen Ländern auf Leistungsänderungen ab, aber sahen auch die Errichtung zusätzlicher Sicherungsmechanismen vor. Die Reformmaßnahmen erstreckten sich sehr oft auch auf die betriebliche Altersversorgung, die in vielfältiger Form obligatorisch oder auf freiwilliger Grundlage in den verschiedenen Ländern besteht. Andere Formen der zusätzlichen Alterssicherung neben der betrieblichen Altersversorgung im engen Sinn wurden in manchen Ländern ebenfalls reformiert. In manchen Ländern wurde die Grundlage für deren Errichtung in kollektiver oder auch individueller Form gelegt, wie das insbesondere in Deutschland geschehen ist. Aus diesen Gründen, aber auch aus betriebspolitischen Erwägungen, ist der Anteil der Betriebsrenten und sonstiger Zusatzaltersversicherungen an der gesamten Alterssicherung in manchen Ländern gestiegen. Sie ist ein Schwerpunkt betrieblicher Sozialpolitik geworden oder dabei, es zu werden. Dabei sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass die betriebliche Altersversorgung vielerorts früher als die gesetzliche Alterssicherung eingerichtet worden war.

Das Projekt „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung“ war als internationale Tagung und mit einer Buchveröffentlichung als Nachfolgeprojekt zum Projekt von 2005 konzipiert. Inhaltlich sollte auf den damals gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden, die Themenstellung sollte jedoch spezieller sein.



Der Schwerpunkt galt der Steuerung gerade im Hinblick auf die Errichtung und vor allem die Kontrolle der betrieblichen Altersversorgung unter dem Leitmotiv der Sicherheit betrieblicher und sonstiger Alterssicherung. Denn die Finanz- und Wirtschaftskrise machte

deutlich, welchen Gefahren die Altersversorgung hinsichtlich der nachhaltigen Sicherheit ausgesetzt sein kann und wie bedeutend daher solide und obligatorische Kontrollfunktionen sind. Das ist aus verschiedenen Gründen wichtig, auch weil die zusätzliche betriebliche Alterssicherung Defizite der gesetzlichen Alterssicherung ausgleichen und sie für manche Leistungen ergänzen kann. Denn manche Reformmaßnahmen haben kein anderes implizites oder auch dezidiert proklamiertes Ziel als die Minderung der Rentenleistungen im gesetzlichen Sicherungssystem. Die Garantie einer zumindest teilweisen Kompensation der geminderten Basisleistung durch Betriebsrenten oder andere Formen der zusätzlichen Alterssicherung ist nachhaltig aber nur möglich, wenn ihre finanzielle Sicherheit gewährleistet ist. Die Problematik der Kontrolle kann nicht auf ein Feld beschränkt werden, sondern ist als Ganzes zu sehen, weil sie alle Aspekte der betrieblichen Altersversorgung tangiert. Die Prüfung der Krisenfestigkeit der Systeme der Zusatzalterssicherung ist vor dem Hintergrund der Finanzkrise angebracht.

Wissenschaftler, Praktiker und Vertreter der Sozialpartner haben ihre Beiträge anhand der auf der Tagung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

In einem ersten Teil wird die „Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung“ in einem vergleichenden Ansatz untersucht. Dabei

finden die verschiedenen Elemente, insbesondere die Steuerungsformen und Kontrollmechanismen besondere Berücksichtigung. Sodann folgen in einem zweiten Teil Untersuchungen zur finanziellen Sicherheit der Altersversorgung, die, wie die zusätzliche Alterssicherung selbst, auf unterschiedliche Weise realisiert werden kann, aber dennoch immer bestimmte Merkmale, wie z.B. Unabhängigkeit der Kontrollinstanzen, aufweist. Der dritte Teil ist den Steuerungsformen und dem sozialen Dialog gewidmet, dem dabei oft eine wichtige Rolle zukommt, während der abschließende vierte Teil sich mit den Steuerungselementen und der Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung befasst. Diese großen Themenbereiche werden in 19 Einzelbeiträgen mit verschiedenen Ansätzen und aus unterschiedlichen Sichtweisen und Disziplinen dargestellt.

Die Steuerung der betrieblichen Altersversorgung und die Ausübung von Kontrollfunktionen stehen in den Beiträgen im Vordergrund. Die Effizienz und die Einführung möglicher (neuer) Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit, die Steuerung der Systeme und die damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden Kontrollmöglichkeiten liegen oft im Ermessen der Sozialpartner. Es bestehen jedoch auch staatliche Finanzkontrollmechanismen, die den Rahmen bilden und ergänzend zu den von den Sozialpartnern geschaffenen Maßnahmen Anwendung finden. Diesbezüglich sind Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern festzustellen. Internationalen Instrumenten wird in Anbetracht der Internationalisierung der Finanzierung eine größere Bedeutung zukommen, auch weil durch die Finanzkrise manche Unzulänglichkeiten offensichtlich wurden. In manchen Ländern kann ein direkter Zusammenhang zwischen der Finanzkrise und danach getroffener Entscheidungen bzw. der Aussetzung oder Änderung mancher vor der Krise beschlossener Maßnahmen festgestellt werden. Der Beitrag „Is International Accounting Standard 19 Providing a More Secure Governance of Occupational Pension Schemes“, der die Frage nach der Effizienz stellt, ist diesbezüglich von ganz besonderer Aktualität.

Die Konsequenzen der Finanzkrise für die betriebliche Altersversorgung sind immer noch nicht in vollem Umfang zu überschau-

en, und zweifellos wird sie weiterhin noch Auswirkungen auf manche Systeme der betrieblichen Altersversorgung zeitigen. Die Frage nach der (finanziellen) Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung, sowie danach ob und wie diese garantiert wird, bleibt daher von höchster Aktualität.

3.8. Türkisches Sozialhilferecht: Grundsicherung im Alter und bei Behinderung

Yasemin Körtek

Zum 1.1.2003 ist in Deutschland das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft getreten (GSiG). Dieses Gesetz wurde mit Wirkung zum 1.1.2005 aufgehoben und in das SGB XII übernommen (§§ 41 ff. SGB XII). Im Bereich der Sozialhilfe in der Türkei existiert mit dem Gesetz Nr. 2022 vom 1.7.1976 (Gesetz über die Gewährung einer Rente an türkische Staatsbürger, die das 65. Lebensalter vollendet haben, bedürftig, gebrechlich und alleine sind) ein ähnliches System der Grundsicherung wie in Deutschland: Dieses Gesetz sieht monatliche Geldleistungen an bedürftige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie an Personen mit Behinderung vor.

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die türkische Verfassung bekennt sich in ihrem Artikel 2 zum Sozialstaat. Neben dem Sozialstaatsprinzip begründet die türkische Verfassung in verschiedenen Normen die Verantwortung des Staates für die soziale Sicherheit seiner Bürger – wie beispielsweise in Artikel 61 die Verantwortung des Staates für besonders schutzbedürftige Personengruppen. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören u.a. ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen ist. Ausgehend von dieser Verfassungsnorm trifft der Gesetzgeber „Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Behinderten und ihrer Eingliederung in das Gemeinschaftsleben“.

Seiner Schutzverpflichtung gegenüber den genannten Personengruppen kommt der türkische Staat insbesondere durch Systeme der sozialen Dienste und Sozialhilfe nach, die aus dem staatlichen Haushalt finanziert



werden. Der Bereich der sozialen Dienste und der Sozialhilfe wird durch eine Vielzahl von Gesetzen geregelt, die unterschiedliche Hilfeleistungen vorsehen. Der türkische Gesetzgeber hat sich neben den seit Jahren dauernden und vorläufig abgeschlossenen Reformen im Bereich der Sozialversicherung auch die Neustrukturierung der sozialen Dienste und Sozialhilfe als Ziel gesetzt. Doch haben bisherige Reformbestrebungen nicht zu Gesetzesänderungen geführt.

Die soziale Sicherung älterer Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres betreffend, ist im Jahre 1976 das Gesetz Nr. 2022 erlassen worden, das Rentenzahlungen bei Bedürftigkeit vorsieht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 2022 wurde im Anschluss an das Behindertengesetz, Gesetz Nr. 5378, vom 1.7.2005 auf Menschen mit Behinderung erweitert und Sozialrenten für diesen Personenkreis abgestuft nach dem Grad der Behinderung eingeführt. Bei Minderjährigen mit Behinderung können Angehörige, die für die Pflege sorgen, ebenfalls Sozialrente beantragen.

Sozialrenten nach den Regelungen des Gesetzes Nr. 2022

Das Gesetz Nr. 2022 gliedert die auf Antrag zu gewährenden Hilfeleistungen in zwei Kategorien: Sozialrenten wegen Alters und Sozialrenten wegen Behinderung. Der persönliche Anwendungsbereich ist insofern eingeschränkt, als dass nur türkische Staatsangehörige dem Berechtigtenkreis des Gesetzes unterfallen. Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen wird auf Grundlage der Bedürftigkeitsfeststellung der Provinz- oder Bezirksausschüsse getroffen.

(1) Das Vorliegen der Bedürftigkeit ist Voraussetzung für die Gewährung von Sozialrenten. Die Bedürftigkeitsgrenze wird ermittelt mit der Multiplikation des in den jährlichen Haushaltsgesetzen festgesetzten Indikators und monatlichen Koeffizienten hinsichtlich der Anpassung der Gehälter für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Die Bedürftigkeitsfeststellung der zuständigen Provinz- oder Bezirksausschüsse ist der Nachweis dahingehend, dass der Antragsteller keine dauerhaften monatlichen Einkünfte in Höhe und über der Bedürftigkeitsgrenze hat, insbesondere keine Unterhaltszahlungen

von Unterhaltsverpflichteten erhält, keine Leistungen aus der Sozialversicherung bezieht, keine Einkünfte aus Vermögen hat, keine sonstigen Sozialhilfeleistungen bezieht mit Ausnahme der Leistungen zur Kranken- und Heilbehandlung sowie Pflegegeld auf Grundlage des Gesetzes Nr. 2828 (Gesetz über die Anstalt für soziale Dienste und Kinderfürsorge).

(2) Sozialrente wegen Alters können bedürftige Personen beziehen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Leistungen werden in Höhe desjenigen Betrages gewährt, der gleichzeitig die Bedürftigkeitsgrenze ist. Die monatlichen Hilfezahlungen betragen im Jahr 2011 100,36 TL (ca. 50 €).

(3) Das Gesetz Nr. 2022 sieht auf Antrag zudem Sozialrenten an bedürftige Menschen mit *Behinderung* vor. Die Höhe der Leistungen hängt von dem festgestellten Grad der Behinderung ab. Der Grad der Behinderung wird von dem vom Gesundheitsministerium benannten Gesundheitsinstitutionen durch Gutachten festgestellt. Das Gutachten erfolgt auf Grundlage der „Verwaltungsverordnung hinsichtlich des Umfangs und Klassifizierung der Behinderung sowie der ausstellenden Gutachten der Gesundheitsausschüsse“, die der deutschen Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2412) ähnelt. Bei der Feststellung der Behinderung sind der Funktionsverlust infolge der vorhandenen Behinderung und dessen Auswirkungen im Alltag maßgebend.

Der Antragsteller muss einen Verlust der körperlichen Funktionen, damit einen Grad der Behinderung von mindestens 40% nachweisen. Pflegebedürftig sind Menschen ab einem Grad der Behinderung von 70%, wenn sie ihr Leben ohne die Hilfe von Dritten nicht weiterführen können. Schließlich können bei Minderjährigen nahe Verwandte eine Sozialrente beanspruchen, wenn sie tatsächlich für die Betreuung des Betroffenen aufkommen. Demzufolge sind die Sozialrenten für Menschen mit Behinderung in drei Gruppen einzuteilen:

(a) Bedürftige Personen nach Vollendung des 18. Lebensalters, die ohne fremde Hilfe ihr Leben nicht weiterführen können, somit ein Grad der Behinderung von mindestens 70% festgestellt und nachgewiesen wird (Sozialrente i.H.d. dreifachen Bedürftigkeitsgrenze);

(b) Bedürftige Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem festgestellten und nachgewiesenen Grad der Behinderung zwischen 40 und 69%, wenn sie auf keinen Arbeitsplatz vermittelt werden konnten (Sozialrente i.H.d. zweifachen Bedürftigkeitsgrenze);

(c) Bedürftige Personen, die gegenüber einer behinderten Person unter 18 Jahren betreuungspflichtig sind und diesen tatsächlich betreuen (Sozialrente i.H.d. zweifachen Bedürftigkeitsgrenze).

Nach den Vorstellungen des türkischen Gesetzgebers hat vorrangig die Familie bei sozialer Not einzutreten. In der Folge tritt der Staat nur ein, wenn die soziale Not nicht durch familiäre Hilfe behoben werden kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers dienen die Sozialleistungen des Gesetzes Nr. 2022 nicht dazu, bestehende Armut zu beheben. Die Sozialrenten sind lediglich geeignet, die Auswirkungen von Armut im Alter und bei Behinderung zumindest zu mindern. Gegenwärtig liegen dem Parlament zwei – begrüßenswerte – Gesetzesvorschläge zur Erhöhung der Sozialrenten vor, deren Gegenstand die Anhebung der Höhe der Leistungen und damit deren Loslösung von den Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst ist.

Familie und Zivilgesellschaft in der sozialen Sicherheit

3.9. Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – politische und rechtliche Handlungsstrategien

Edda Blenk-Knocke

Das Gesamtprojekt: Was kommt nach dem Ernährermodell?

Das interdisziplinäre und internationale Forschungsprojekt „Was kommt nach dem Ernährermodell“ (vgl. dazu die Tätigkeitsberichte 2006 – 2007, S. 60-63 und 2008 – 2009, S. 71-75) wurde seit dem Herbst 2006 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in Kooperation mit der Abteilung Gleichstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt. In den ersten beiden Projektphasen wurden zwei Expertenkonferenzen veranstaltet, die sich mit Fragen des Rollenwandels, Veränderungen

der Rollenleitbilder insbesondere im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich und mit den unterschiedlichen Chancen von Frauen und Männern auf eine eigenständige Existenzsicherung befassten. Dokumentiert wurden die Konferenzen in zwei von *Eva Maria Hohmerlein* und *Edda Blenk-Knocke* betreuten und ausgewerteten Tagungspublikationen: *BMFSFJ, Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*, 2008; *BMFSFJ, Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen*, 2009.

In der dritten und letzten Projektphase (2009 – 2011) wurden drei unabhängige interdisziplinäre Arbeitsgruppen eingerichtet, um ausgewählte Themenkomplexe zu vertiefen mit der Vorgabe, gleichstellungspolitisch reflektierte Reformoptionen und Gestaltungsansätze für den politischen Entscheidungsprozess aufzuzeigen. Es waren dies die Arbeitsgruppen „Ehegüterrecht“ (Leitung: *Barbara Dauner-Lieb*), „Familienernährerinnen“ (Leitung: *Ute Klammer* und *Christina Klenner*) und „Unterstützung von Pflegepersonen“ (Leitung: *Ulrich Becker*). Alle drei Arbeitsgruppen befassten sich schwerpunktmäßig mit der Situation in Deutschland.

Die Projektverantwortlichen im Institut betreuten und koordinierten die Arbeitsgruppenprozesse, einschließlich der Konzipierung und Veranstaltung von Tagungen. So konnten im Sommer 2010 die Arbeitsergebnisse in Gestalt von drei separaten Policy Papers fertig gestellt und auf der Konferenz „Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien“ am 29.11.2010 im Deutschen Bundestag in Berlin erstmals der politischen und fachlichen Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Der Rückzug des Ernährermodells: Notwendigkeit der Neugestaltung von Sorgearbeit

In Europa besteht eine große Heterogenität der Länder in ihrer wohlfahrtsstaatlichen Ausgestaltung, ihren Geschlechterordnungen, ihrer Familien- und Sozialpolitik. Das hängt mit einer Vielzahl von historischen, politischen, ökonomischen, rechtlichen und soziokulturellen Faktoren zusammen. Dass die Geschlechterrollen von Männern und



Dr. Edda Blenk-Knocke



Frauen, d.h. ihre individuellen Muster zur Verteilung bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit in den letzten Jahrzehnten vielfältiger geworden sind, gehört zu den zentralen Befunden aus den zwei europäisch vergleichenden Expertenkonferenzen, die 2007 und 2008 im Rahmen des Projekts stattfanden. Es haben sich neue Lebensformen entwickelt, die das männliche Alleinernährermodell zurückdrängen bzw. ablösen.

Auch in Deutschland ist die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Geschlechterarrangements und Geschlechterrollenleitbilder gelebte Realität: Das klassische männliche Alleinernährermodell ist nach wie vor empirisch und normativ präsent, wurde jedoch vom Zuverdienermodell, einer Modifikation des Ernährermodells, verdrängt. Mit der stetig wachsenden Gruppe der Familienernährerinnen hat sich überdies in den letzten Jahren eine neue Familienkonstellation entwickelt, über deren Lebensrealität noch wenig bekannt ist.



Deutscher Bundestag, Paul-Löbe-Haus.

Für die Gleichstellungspolitik stellt sich die Frage, wie in den unterschiedlichen Lebensformen einerseits die Übernahme von Sorgeverantwortung im Lebensverlauf durch Frauen und Männer sozial und rechtlich gestaltet werden kann, und andererseits die Risiken abgedeckt werden können, die mit der Übernahme bestimmter Rollenmuster und der Verabredung einer bestimmten Verantwortungsteilung im familiären und beruflichen Bereich verbunden sind. Hier ist insbesondere auch das Familien- und Sozialrecht in vielfältiger Weise herausgefordert. Es ist dabei keineswegs das Ziel der Politik, den Menschen eine bestimmte Lebensform vorzuschreiben, sondern es geht um die Ermöglichung von Wahlfreiheit.

Die Arbeitsgruppen

Beispielhaft für den Politikansatz „Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf“ sind die Fragestellungen, die von den Expertinnen und Experten der drei Arbeitsgruppen zwischen Oktober 2009 und Juli 2010 behandelt wurden. Alle drei Arbeitsgruppen haben sich jeweils Themen gewidmet, die mit Umbruchsituationen oder Rollenwechsel im individuellen Lebensverlauf von Männern und Frauen durch die Übernahme von Verantwortung im familiären Nahbereich zu tun haben. Obwohl inhaltlich verschieden, gruppieren sich diese Themen sämtlich um den Wandel von Geschlechterrollen und -leitbildern und um die bestehende Pluralität der Geschlechterarrangements.

Arbeitsgruppe „Ehegüterrecht“

Das Ernährermodell hat in Deutschland immer noch eine starke Position: 2006 lebten 55,2% der Paare in Westdeutschland nach dem traditionellen männlichen Alleinernährermodell oder nach dem Zuverdienermodell, in Ostdeutschland waren es 36,1%. Es ist unbestritten, dass die Entscheidung für eine traditionelle Rollenteilung für die Partnerin/den Partner, die/der zugunsten von Familienarbeit auf Erwerbsarbeit verzichtet, in einer Zeit hoher Scheidungsraten mit erheblichen Sicherheitsrisiken behaftet ist. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft in Deutschland ist aber nur begrenzt geeignet, diese Risiken auszugleichen.

In der Arbeitsgruppe „Ehegüterrecht“ stand das Problem, wann entsteht und wie lange besteht Verantwortungsbereitschaft der Ehepartner füreinander und welcher rechtliche Rahmen ist geeignet, um die partnerschaftliche Verantwortung zu stärken, im Mittelpunkt. Zum anderen ging es um die Frage des Zeitpunktes für partnerschaftliche Verantwortung im Ehegüterrecht, nämlich dann, wenn die Bereitschaft zur Verantwortung für einen *Ausgleich familienbedingter Risiken aufgrund gemeinsam getroffener Entscheidungen* generell vorhanden ist. Der derzeitige

institutionelle Rahmen macht es leicht, Nachteile einseitig einer Seite aufzubürden.

Insbesondere für traditionell geprägte Familienkonstellationen besteht unter Gleichstellungsgesichtspunkten ein Modernisierungsbedarf im Ehegüterrecht hinsichtlich einer stärkeren partnerschaftlichen Teilhabe während der Ehe, u.a. durch die Einführung von echten Wahlmöglichkeiten bezüglich des güterrechtlichen Regimes und die Verlagerung eines fairen Ausgleichs auf die bestehende Ehe. Dies entspricht dem empirischen Befund, wonach die Bereitschaft der Ehepartner, während der Ehe zu einem fairen finanziellen Ausgleich zu kommen, viel höher ist als im Konfliktfall einer Scheidung (vgl. *Borgstedt*, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, in: BMFSFJ, Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien, 2011, S. 45).

Die in Deutschland bestehenden Güterstände, die Zugewinngemeinschaft, die Gütertrennung und künftig der deutsch-französische Wahlgüterstand der Zugewinngemeinschaft, sind alle durch Gütertrennung gekennzeichnet. Für Paare, die sich mehr güterrechtliche Gemeinschaft und einen Risikoausgleich für Familienarbeit während bestehender Ehe wünschen, bleibt nur der Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft, die in ihrer jetzigen Form schon lange veraltet ist. Um echte Wahlfreiheit zu gewährleisten, schlägt die Arbeitsgruppe Ehegüterrecht die Einführung einer modernisierten Form

der Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand vor, der ein stärker gemeinschaftsrechtliches Konzept unterstützt und eine dingliche Teilhabe am gemeinschaftlich erwirtschafteten bereits während bestehender Ehe vorsieht. Dabei soll die Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand keineswegs den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ersetzen, sondern lediglich eine Alternative bereithalten.

Auf der Konferenz wurde darauf hingewiesen, dass in Deutschland die Ehe einen besonders geschützten Raum bietet, um Verantwortung für Sorgearbeit zu übernehmen. In einer Zeit der Ausdifferenzierung unterschiedlicher Familienformen muss hingegen zugleich die Frage gestellt werden, wie auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ein-Eltern-Familien ein rechtlich abgesicherter Schutzraum für „Zeit für Verantwortung“, d.h. die Übernahme von Sorgearbeit, gewährleistet werden kann. Auch in diesen Familienkonstellationen müssen die Risiken, die mit der Übernahme von Sorgearbeit verbunden sind, geschlechtergerecht verteilt und kompensiert werden.

Arbeitsgruppe „Familienernährerinnen“

Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit der neuen, aber stetig wachsenden Rollenkonstellation, bei der Frauen als Allein- oder Haupternährerin ihrer Familie fungieren. In ca. 18% der Mehrpersonenerwerbshaushalte (2007) ernährt eine Frau allein oder hauptsächlich die Familie.



Prof. Dr. Ulrich Becker, Sibylle Laurischk (MdB, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und Dr. Edda Blenk-Knocke.



In diesem Fall liegt die Umbruchsituation darin, dass die Frauen die Rolle der Familienernährerin übernehmen müssen – häufig ungeplant und ungewollt. Das bedeutet, sie tragen die volle ökonomische Verantwortung im Erwerbsleben für ihre Familie, ohne auf diese Rolle vorbereitet zu sein, während ihre Partner oft gleichzeitig ein Scheitern in ihrer Ernährerrolle bewältigen müssen, etwa im Fall von Arbeitslosigkeit. Die Annahme, dass es sich bei den Familienernährerinnen um das männliche Alleinernährermodell mit umgekehrtem Vorzeichen handelt, ist unzutreffend. Weibliche Familienernährerinnen ernähren die Familie unter anderen Bedingungen, als männliche Familienernährer dies tun.

Die Gruppe der Familienernährerinnen ist heterogen. Es handelt sich um Frauen in Paarbeziehungen mit und ohne Kinder und um alleinerziehende Mütter, die sich vielfach im unteren Einkommensbereich und in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden. Sie haben in der Regel ein viel geringeres Einkommen als männliche Familienernährer. Daneben geht es aber auch um Familienernährerinnen in Doppelkarrierepaaren, die ihre Partner in der Einkommenshöhe überholt haben. Da die Verteilung von Haushalts- und Sorgearbeit hierbei in aller Regel weiterhin traditionellen Mustern folgt, tragen die Familienernährerinnen eine doppelte Verantwortung und stehen unter einer enormen Doppelbelastung, die hohe gesundheitliche Risiken in sich birgt.

Die deutsche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist keineswegs auf die neue Konstellation der Familienernährerinnen vorbereitet. Sie orientiert sich, häufig in widersprüchlicher Weise, am traditionellen männlichen Ernährermodell oder am Zweiverdienermodell. Frauen als Familienernährerinnen brauchen deshalb unterstützende politische und rechtliche Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen.

So präsentieren die Autorinnen des Policy Papers, *Ute Klammer, Christina Klenner* und *Svenja Pfahl* Handlungsansätze in unterschiedlichen Bereichen, wie Arbeitsmarktpolitik, Entgeltstrukturen, Sozial- und Familienpolitik, Bildungspolitik (Erweiterung der Rollenoptionen für Jungen und Mädchen), Infrastruktur zur Kinderbetreuung und Ver-

kehrinfrastruktur. Darüberhinaus befassen sie sich mit der Stärkung partnerschaftlicher Rollenleitbilder in den Betrieben, um die Familienernährerinnen im sozialen Nahbereich und auf kommunaler, betrieblicher und bundespolitischer Ebene zu unterstützen.

Die Familienernährerinnen sind ein Beispiel dafür, dass sich die tradierten Erwerbsstrukturen zwar allmählich ändern, im Bereich der Familie sich die traditionelle Arbeitsteilung jedoch als extrem hartnäckig erweist, selbst bei Doppelkarrierepaaren.

Eine Ausdehnung der Elternzeitmonate für Väter würde zum einen die traditionelle Arbeitsteilung beeinflussen und zum anderen ein wichtiges Signal an die Arbeitgeber senden, dass nämlich auch Männer im Erwerbsleben nicht immer verfügbar sind.

Arbeitsgruppe „Unterstützung von Pflegepersonen“

Im Mittelpunkt dieser Arbeitsgruppe steht die Übernahme von Pflegeverantwortung innerhalb der Familie. Auch dies ist für die Pflegenden eine Entscheidung, die je nach Lebenssituation einen Umbruch im Lebensverlauf mit spezifischen Risiken für die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Sicherheit darstellen kann. Sowohl häusliche Pflege unter Angehörigen wie auch professionelle Pflege sind traditionell stark von überkommenen Geschlechterrollen und -leitbildern geprägt.

Im deutschen Pflegeversicherungsrecht ist der Vorrang der häuslichen Pflege vor anderen Pflegeformen verankert. Dies entspricht dem Wunsch der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Folglich gilt es, adäquate institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen für die Übernahme von Pflege in der Familie zu schaffen, d.h. Zeit für diese Form der Sorgeverantwortung bereitzustellen.

Ungeachtet der geschlechtsneutralen Formulierung weist der Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege implizit den Frauen die Verantwortung für pflegebedürftige Angehörige zu. Aus einer gleichstellungspolitisch orientierten Lebensverlaufsperspektive heraus stellt sich deshalb nicht nur die Frage, welche Risiken die Übernahme von Pflegeverantwortung in der Familie mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich der eigenständigen

Existenzsicherung, der Vermeidung von Altersarmut und der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, und wie diese Risiken minimiert werden können, sondern es geht auch darum, wie die bisher stark unterrepräsentierte Gruppe der Männer für die Übernahme von Pflegeaufgaben zu gewinnen ist. Ohne hinreichende finanzielle Kompensation sind weder der absehbare Pflegenotstand noch die ungleiche Risikoverteilung zwischen Männern und Frauen aufgrund der Übernahme von Pflegeverantwortung zu bewältigen.



Ulrich Becker und Luise Lauerer entwickelten in ihrem Policy Paper verschiedene Optionen, die die Situation nicht-beruflich pflegender Angehöriger verbessern können, z.B. die Möglichkeit einer arbeitsrechtlichen Freistellung, die über das geltende Recht hinausgeht.

Um die finanziellen Nachteile einer Pflegezeit zu mindern, sind verschiedene Lösungswege denkbar. Sie reichen vom steuerfinanzierten Entgeltersatz für Berufstätige (analog dem Elterngeld), über eine bessere finanzielle Anerkennung der Pflege durch Angehörige mittels einer Erhöhung des Pflegegeldes, bis hin zu einer Professionalisierung der Pflegetätigkeit von Angehörigen, Nachbarn und Freunden durch eine Begründung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (Pflegeentgelt). Beispielhaft für die letztgenannte Option ist die Ausgestaltung der Pflege in Dänemark.

Des Weiteren können Änderungen etwa in der Krankenversicherung oder in der Arbeitslosenversicherung dazu beitragen, die finanziellen Risiken für die pflegenden Angehörigen zu minimieren. Über eine verbesserte Anrechnung der Pflegezeiten auf die Altersrente nach dem Vorbild der Kindererziehungszeiten würden die Chancen auf eine angemessene Existenzsicherung im Alter steigen. Eine weitere Option ist die Verbesserung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen für Pflegepersonen. Als begleitende Maßnahme ist die persönliche Unterstützung von Pflegenden durch Information, Beratung und Hilfe bei der Durchführung von Pflege besonders wichtig.

Ein hoher Stellenwert ist darüber hinaus der Gesundheitsprävention von Pflegenden beizumessen.

Im häuslichen Pflegebereich bestehen unterschiedlichste Pflegekonstellationen. Bei der Beurteilung von Pflegemodellen stellt sich deshalb stets die Frage, für welche Zielgruppe sie jeweils nützlich sein können. Auf der Konferenz wurde darauf hingewiesen, dass manche Pflegemodelle in der modernen Arbeitsgesellschaft schnell an strukturelle Grenzen stoßen, da ihre Voraussetzung, nämlich die räumliche Nähe der Familienmitglieder, vielfach nicht mehr gegeben ist. Das gilt sowohl für das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (in Kraft ab 1.7.2008) als auch für das Familienpflegezeitgesetz (in Kraft ab 1.1.2012).

Grundsätzlich waren sich die Expertinnen und Experten darüber einig, dass dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ in Deutschland endlich Rechnung getragen werden muss; hierzu ist aber erforderlich, mehr Geld der Pflegeversicherung in die ambulante Versorgung zu investieren und gegebenenfalls auch das Pflegegeld zu erhöhen.

Ein neues Leitbild: Erwerbstätige mit Sorgeverantwortung im Lebensverlauf

Die Ergebnisse der langjährigen Projektarbeiten zu „Was kommt nach dem Ernährermodell?“ fanden Eingang in das Gutachten der Sachverständigenkommission für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2011) und waren insbesondere grundlegend für das von der Kommission formulierte neue Leitbild zur geschlechter-





Dr. Eva Maria Hohnerlein

gerechten Partizipation an Erwerbstätigkeit und Familie. Unter Gleichstellungsaspekten gilt es dieses neue Leitbild hinsichtlich der Zuschreibung von Geschlechterrollen zu unterstützen und sozial- und familienrechtlich adäquat zu gestalten: Beide Geschlechter sollen die Option haben, Erwerbsarbeit und Sorgearbeit zu verbinden. Dafür gilt es Rahmenbedingungen bereitzustellen, die es verhindern, dass es zu gravierenden beruflichen, einkommens- oder rentenbezogenen Nachteilen kommt. Weiterhin sollen Anreize dafür gesetzt werden, dass beide Geschlechter die Option wahrnehmen (vgl. Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Männern und Frauen im Lebensverlauf. Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2011, S. 209 f. u. 225 f.).

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und deren Diskussion auf der Konferenz am 29.11.2010 im Deutschen Bundestag wurden in der vom BMFSFJ, unter Mitarbeit von *Eva Maria Hohnerlein* und *Edda Blenk-Knocke*, herausgegebenen Publikation „Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien“, Berlin 2011, veröffentlicht.

3.10. Familienformen und Geschlechterrollen im Wandel als Herausforderung für das Sozialrecht – europäische Entwicklungen im Vergleich

Eva Maria Hohnerlein

Die Muster für das Zusammenleben von Paaren und die damit verbundenen Rollenarrangements der Partner haben sich in Europa verändert. Die Ehe als privilegierte Form einer dauerhaften Partnerschaft hat faktisch an Bedeutung verloren. Dies hängt mit den gestiegenen Scheidungszahlen zusammen und mit der Tatsache, dass immer mehr Paare ohne Trauschein zusammenleben. Zumeist handelt es sich um eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau, teilweise auch um gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit oder ohne Kinder, teilweise um sonstige Fürsorgegemeinschaften.

Die europäischen Rechtsordnungen haben auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen unterschiedlich reagiert. Dies gilt für die fa-

milienrechtliche Anerkennung ebenso wie für die Berücksichtigung solcher „familienrechtlichen Parallelverhältnisse“ im Sozialrecht. Im Berichtszeitraum beschäftigten sich zwei separate Arbeiten mit der Frage, wie verschiedene europäische Sozialrechtsordnungen auf die neuen Familienwelten und die Pluralisierung der Geschlechterrollen reagiert haben.

Eine erste Studie ging der Frage nach, ob gleichgeschlechtlichen Partnern Zugang zu Sozialleistungen zur Absicherung unterhaltsabhängiger Familienangehöriger gewährt wird, die traditionell Ehepartnern vorbehalten sind, und inwieweit zudem auch die Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften in den Schutz dieser Leistungssysteme einbezogen sind. Ausgangspunkt war der Befund, dass in Deutschland die registrierte Partnerschaft inzwischen sozialrechtlich weitgehend der ehelichen Partnerschaft gleichgestellt ist, etwa im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung oder Pflegeversicherung. Die „unselbständige“ Absicherung von Ehepartnern, zumeist der Frauen, steht zunehmend auf dem Prüfstand. So bestehen seit vielen Jahren Reformforderungen, die soziale Sicherung von Frauen durch den Ausbau der eigenständigen Absicherung zu verbessern. Paradoxe Weise wird unterdessen die abgeleitete soziale Sicherung auf registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausgeweitet. Umgekehrt bleiben die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in Deutschland von jeder Form der abgeleiteten Sicherung ausgeschlossen.

Die erste Studie arbeitete in einem Mehrländervergleich für die nordischen Staaten (Dänemark, Schweden), Westeuropa (Niederlande, Frankreich, England, Irland) sowie Südeuropa (Spanien, Italien) heraus, dass alle diese Länder – ausgenommen Italien – Lösungen entwickelt haben, nichtehelichen Lebenspartnerschaften einen rechtlichen Rahmen anzubieten, um auf soziale Sicherungsdefizite aufgrund der gewandelten Lebensverhältnisse zu reagieren. Es gibt jedoch keinen einfachen Automatismus zwischen der Verrechtlichung bestimmter Formen des nichtehelichen Zusammenlebens einerseits und der sozialrechtlichen Gleichstellung dieser Paare mit Ehegatten andererseits. Die Dynamik bei der sozialrechtlichen Berücksichti-

gung nichtehelicher Lebenspartner folgt unterschiedlichen Mustern entsprechend den unterschiedlichen Sozialleistungstypen. Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, dass die meisten der untersuchten Länder das Konzept der abgeleiteten Absicherung unterhaltsabhängiger Partner nicht nur auf registrierte gleichgeschlechtliche Partner erstrecken (und damit den familienrechtlichen Wertungen folgen), sondern auch auf die Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau. In Schweden fand schon relativ früh die Öffnung der Hinterbliebenenrenten für nichteheliche Partnerschaften zwischen Mann und Frau statt. Wegen der Abschaffung dieser abgeleiteten Sicherung erübrigte sich eine Ausweitung auf gleichgeschlechtliche Partner.

In vielen Ländern, die ursprünglich der Tradition der eheabhängigen Sicherung folgten, wurde die abgeleitete Sicherung von Hinterbliebenen später auch auf Konkubinate ausgeweitet. Dies gilt selbst für katholische Länder wie Irland oder Spanien. Einen Sonderfall stellt Italien mit seiner nach wie vor starken Ehezentrierung dar. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft bleibt in Italien nahezu ohne sozialrechtlichen Schutz. Allerdings hat das italienische Verfassungsgericht im Leistungsbereich der Unfallversicherung 2009 entschieden, dass die Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Anspruch auf eine Halbwaisenrente diese Rente zum erhöhten Satz für Vollwaisen erhalten sollen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird insoweit indirekt über die Leistungsansprüche gemeinsamer unterhaltsabhängiger Kinder berücksichtigt.

Eine zweite vergleichende Untersuchung beschäftigte sich mit dem Wandel der Geschlechterrollen und den dadurch veranlassten Reformen in der Alters- und Hinterbliebenensicherung. Dabei wurden die sozialrechtlichen Entwicklungen in Deutschland konfrontiert mit ausländischen Reformen, die auf eine Stärkung der eigenständigen Sicherung setzen und dabei einerseits die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung ausbauen (Frankreich), die Hinterbliebenensicherung ganz oder teilweise abschafften (Schweden, Dänemark) oder aber umgekehrt die Hinterbliebenensicherung zu einem Hybrid zwischen eigener und abgeleiteter Sicherung umbauten

(Frankreich). Quer zu dieser Entwicklung steht die Tendenz zur Ausweitung abgeleiteter Sicherung, die sich aus der Einbeziehung von Konkubinat und registrierten Partnerschaften in die Hinterbliebenensicherung ergibt. Beide Studien sind als Zeitschriftenbeitrag bzw. als Buchbeitrag veröffentlicht.



3.11. Die Situation von Einelternerfamilien im Vergleich

Hans-Joachim Reinhard

Die Anzahl der Einelternerfamilien steigt in allen Industrieländern seit vielen Jahren kontinuierlich an. Waren in früheren Jahrzehnten die Hauptursachen für das Fehlen eines Elternteils häufig geburtsbedingt durch den Tod der Mutter bei der Entbindung oder kriegsbedingt als Folge des Zweiten Weltkrieges, spielen diese Konstellationen zum Glück kaum noch oder gar keine Rolle mehr. Heutzutage sind Einelternerfamilien in der Regel scheidungsbedingt oder bisweilen sogar Folge der bewussten Entscheidung eines Elternteils, meist der Mutter, für eine Lebensform ohne Partner.

Das Recht hat auf diese neue gesellschaftliche Entwicklung bislang nur sehr unzureichend reagiert. Ist die Einelternerschaft durch den Tod eines Elternteils bedingt, wird versucht, durch Hinterbliebenenleistungen den finanziellen Verlust zumindest teilweise zu kompensieren. Leben hingegen beide Elternteile noch, fällt die finanzielle Ausgestaltung primär in den Verantwortungsbereich der Erzeuger. Gerade nach Scheidungsverfahren



zeigt sich aber, dass diese Lösung oftmals nicht funktioniert. Ein Elternteil, meist der Vater, kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur sehr unzureichend nach. Bisweilen werden ungelöste Konflikte zwischen den Eltern über Unterhaltsstreitigkeiten ausgetragen. Nicht selten hat der Vater eine neue Familie gegründet und gibt dieser den finanziellen Vorrang. Schließlich kann der Unterhaltsverpflichtete mangels ausreichendem Einkommen oder Arbeitslosigkeit seinen Verpflichtungen oft überhaupt nicht adäquat nachkommen, selbst wenn er dazu gewillt ist. In Zeiten von Niedriglöhnen und gesunkenen Realeinkommen sowie einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit ist dies keineswegs der seltenste Fall.

In Folge dessen ist das Armutsrisiko von Einelternfamilien deutlich erhöht. In Regel betrifft dies Frauen mit Kindern, weil diese nach wie vor traditionell nach einer Trennung die elterliche Sorge übernehmen. Modelle gemeinsamer elterlicher Sorge funktionieren kaum und sind von den Eltern oftmals auch gar nicht gewollt. Zudem wird in den wenigsten Trennungsverfahren der Erziehungsauftrag dem Vater übertragen. Auch insoweit herrscht weiterhin das klassische Rollenbild vor, so dass weder die Parteien noch Gerichte und sonstige in das Verfahren involvierte Beteiligte wie die Jugendämter dies in Erwägung ziehen.

Im Januar 2010 wurde aufgrund einer Ausschreibung ein Team der Universität Barcelona beauftragt, eine Studie über die Situation der Alleinerziehenden in Spanien und insbesondere in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien zu erstellen. Hintergrund war, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Autonomen Gemeinschaften im Bereich des Sozialrechts außerhalb der Sozialversicherung eine legislative Zuständigkeit zukommt. Es war die Intention der Regierung, die soziale Lage der Alleinerziehenden zu untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge für eine sozialrechtliche Verbesserung der Situation der Alleinerziehenden in Katalonien und insgesamt in Spanien zu unterbreiten.

Neben einer Darstellung der bestehenden Situation in Katalonien und Spanien sollte ein Überblick über die Lage der Alleinerziehenden in mehreren Ländern Europas gege-

ben werden. Im Institut wurde von der spanischen Projektleiterin der Spanienreferent (*Reinhard*) angefragt, ob er diesen Teil übernehmen könnte. Im Juni 2010 fand dann an der Universität Barcelona ein erster Workshop statt, bei dem die Konzeption der Berichte diskutiert wurde. In einem weiteren Workshop Anfang Dezember 2010 wurden die Ergebnisse vorgestellt. Daran nahm als Expertin auch eine weitere Mitarbeiterin des Instituts (*Hohnerlein*) teil, die seit längerem zu verschiedenen Aspekten der sozialen Absicherung der Familien arbeitet.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die soziale Lage der Alleinerziehenden in den meisten Ländern unbefriedigend, bisweilen sogar prekär ist. Eine Ausnahme bilden die skandinavischen Länder, in denen zwar im Einzelfall bei alleinerziehenden Familien Unzulänglichkeiten auftreten können, insgesamt aber die Unterschiede zu Vollfamilien nicht sehr ausgeprägt sind. Hingegen liegen in den Mittelmeerländern die soziale Absicherung und vor allem die finanzielle Situation in den vergleichenden Statistiken internationaler Organisationen deutlich unter dem Durchschnitt. Deutschland ist im unteren Mittelfeld anzusiedeln. Ganz entscheidend für die Differenzen scheint der Ausbau der Kinderbetreuung zu sein, vor allem für Kinder unter drei Jahren.

Während in Skandinavien den Eltern ein breites und kostengünstiges Angebot mit verlässlichen und ausreichenden Öffnungszeiten zur Verfügung steht, ist dies in weiten Teilen der südlichen Länder die große Ausnahme. In Deutschland offenbaren sich erhebliche regionale Unterschiede. Hier werden vor allem hohe Kosten und unzureichende Öffnungszeiten beklagt. Eine verlässliche Unterbringung der Kinder – auch während der Schulzeit – fördert jedoch maßgeblich die Integration der alleinerziehenden Elternteile in den Arbeitsmarkt und damit die Erhöhung der finanziellen Ressourcen. Um die soziale Lage der Einelternfamilien zu positiv zu verändern, ist ein breiter Ansatz erforderlich: zum einen können Zuwendungen durch Geldleistungen (z.B. steuerliche Entlastung der Alleinerziehenden) die finanzielle Situation entspannen. Dienstleistungen (z.B. Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltstiteln) können psychische Belastungen der Einelternfamilien

mildern. Vor allem ist die Ermöglichung einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. durch ausreichende Betreuungsmöglichkeiten und familienfreundliche Arbeitsplätze) der Schlüssel für eine substantielle Verbesserung der Lebenssituation der Einelternfamilien.

Die Studie wurde im Januar 2011 eingereicht und vom spanischen Arbeitsministerium (Ministerio de Trabajo e Inmigración, *La revisión de la protección de las familias monoparentales por parte de la seguridad social*) veröffentlicht.

3.12. Frühkindliche Betreuung und Erziehung in Italien – Instrumente, Initiativen und Erfahrungen bei der Implementierung sozialer Dienste für Kinder

Eva Maria Hohnerlein

In der vergleichenden Sozialstaatsforschung zählt Italien innerhalb Europas zu den Ländern, die der Sozialpolitik für Familien mit Kindern traditionell wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, und dementsprechend die Verantwortung für Betreuung und Erziehung zum größten Teil den Familien, insbesondere den Müttern und Großmüttern, überlassen haben. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch ein differenziertes Bild. So hat Italien bereits 1968 ein freiwilliges Vorschulsystem eingeführt und als Teil des Bildungssystems schon vergleichsweise früh flächendeckend ausgebaut. Sehr viel uneinheitlicher und fragmentierter verlief die Entwicklung zur Betreuung der Kinder im Alter von unter drei Jahren. In Fortführung früherer Forschungsarbeiten wurden im Berichtszeitraum die Instrumente, Initiativen und Erfahrungen nachgezeichnet, die seit einigen Jahren auch in Italien zu einem beachtlichen quantitativen Ausbau familienergänzender Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren geführt haben.

Erste Ansätze, Kinderkrippen als universelle soziale Dienstleistung im öffentlichen Interesse aufzubauen, finden sich im staatlichen Krippengesetz von 1971. Im Rahmen eines Fünfjahresplans sollten mindestens 3.800 kommunale Kinderkrippen unter finanzieller Beteiligung des Staates errichtet werden. Als weitere Finanzierungsquelle wurde eine zusätzliche Beitragspflicht der Arbeitgeber zur

Sozialversicherung eingeführt. Zwar wurden die Ausbauziele über viele Jahre nicht realisiert. Dennoch begann seither der allmähliche Übergang von einem fürsorgerischen Sozialdienst für bedürftige Kinder aus Randgruppenfamilien (*nido assistenziale*) hin zu einer familienergänzenden Einrichtung mit einem öffentlichen Bildungsauftrag (*nido educativo*), die mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten war, um neben der Gesundheitsfürsorge auch die psycho-pädagogische Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

Auch wenn vereinzelt bei der regionalrechtlichen Umsetzung des staatlichen Krippengesetzes von 1971 ein Recht aller Kinder (auch der behinderten) auf einen Krippenplatz vorgesehen war, so erfolgte eine explizite Anerkennung des Rechts der Kinder auf Bildung und Förderung schon in ihrer frühen Lebensphase auf gesamtstaatlicher Ebene erst rund 25 Jahre später durch das erste Jugendhilfegesetz mit Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Chancengleichheit aller Kinder (Gesetz Nr. 285/1997). Auf dessen Grundlage wurde der Ausbau eines integrierten Netzes vielfältiger Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kleinkinder (*servizi socio-educativi per la prima infanzia*) angestoßen.

Trotz verschiedener Initiativen blieb das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren weiterhin unzureichend – besonders in den südlichen Regionen Italiens. Noch im Jahr 2000 lag die Versorgungsquote dieser Altersgruppe im Landesdurchschnitt bei lediglich 7,4% und damit weit entfernt von den sog. Barcelona-Zielen; nach diesen auf dem EU-Gipfeltreffen in Barcelona im März 2002 vereinbarten Vorgaben soll im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie für Kinder unter drei Jahren bis 2010 eine Betreuungsquote von 33% angestrebt werden.

Ein großer Teil der Probleme beim weiteren Ausbau der Infrastruktur zur Kinderbetreuung hängt mit der Verfassungsreform von 2001 und den veränderten Gesetzgebungskompetenzen im Zuge der Regionalisierung zusammen. Kinderbetreuungsdienste sind Teil der sozialen Dienste und gehören damit zur konkurrierenden Gesetzgebung, so dass nach italienischem Verfassungsrecht die Regionen umfassende Regelungsbefugnisse haben. Die gesamtstaatlichen Kompetenzen





Dr. Lorena Ossio Bustillos

sind darauf beschränkt, diejenigen „wesentlichen Leistungen“ im Rahmen bürgerlicher und sozialer Grundrechte festzulegen, die landesweit garantiert sein sollen. Das veränderte verfassungsrechtliche Szenario impliziert über die Festlegung der „wesentlichen Leistungen“ hinaus auch die Neudefinition der Finanzierungszuständigkeit zwischen Staat und Regionen, die Einführung neuer Koordinierungsmodalitäten und -instrumentarien sowie die Übertragung von Funktionen, die bislang dem Staat vorbehalten waren. Verschiedene Regelungen über die zweckgebundene Verwendung staatlicher Mittel aus einem Fonds zum Ausbau betrieblicher Kinderkrippen, die zu weit in die Befugnisse der Regionen eingriffen, wurden in der Folge für verfassungswidrig erklärt. Begriff, Inhalt und Funktionen der „wesentlichen Leistungen“ im Bereich sozialer Dienste, auch hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kleinkinder, wurden auf gesamtstaatlicher Ebene bis heute nicht konkretisiert, vielmehr wurden zunächst rein quantitative Zielvorgaben entwickelt.

Hierzu traf die Regierung Ende 2006 mit Regionen, Kommunen und weiteren Gebietskörperschaften eine Vereinbarung über einen Nationalen Aktionsplan (2007 – 2009) zur Entwicklung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren. Hauptziel war ein quantitativer Ausbau der Kinderbetreuungsdienste von 11% auf 15% im landesweiten Durchschnitt mit 50.000 neuen Krippenplätzen, verknüpft mit speziellen Zielvorgaben für die südlichen Regionen (mindestens 6%). Außerdem sollte die Festlegung der „wesentlichen Leistungen“ in Gang gesetzt werden. Die Vereinbarung umfasste einerseits eine bedeutsame finanzielle Verpflichtung für den Staat, andererseits ein besonderes Implementierungsinstrumentarium, das technische Unterstützung und die Durchführung eines Monitoring vorsah. Danach verpflichteten sich die Regionen, einen regionalen Plan mit konkreten Zielen zum Ausbau der Kinderbetreuung vorzulegen. Zur Überwachung der Implementierung auf unterstaatlicher Ebene findet seit 2009 ein kontinuierliches Monitoring statt. Im Rahmen dieses Prozesses erfolgte erstmals eine Systematisierung und Klassifizierung der unterschiedlichen Angebotsformen, die sich unter den verschiedenen Bezeichnungen auf regionalgesetzlicher Basis entwickelt haben.

Insgesamt ist seither eine größere Dynamik beim Ausbau der frühkindlichen Betreuungsangebote zu beobachten, bei der allerdings die quantitativen Aspekte im Vordergrund stehen und qualitative Aspekte zurücktreten. Beispiele dafür sind die Strategie zur Öffnung der Vorschulklassen für Kinder bereits ab dem Alter von 2,5 Jahren oder die sog. „Frühlingsgruppen“, durch die zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige an den Vorschulen geschaffen werden. Insofern ist, anders als in Deutschland, die bevorzugte Ausbaustrategie die Verknüpfung mit dem Vorschulangebot, während umgekehrt Tagespflege für Kinder bisher kaum als Substitut für Betreuungseinrichtungen fungiert. Trotz aller Fortschritte liegt Italien weiterhin etwa 10 Prozentpunkte hinter den Barcelona-Zielen zurück und auch bei der Qualitätssicherung bleiben viele Fragen offen. Hinsichtlich wichtiger Indikatoren wie der Gruppengröße, des Betreuerschlüssels und der fachlichen Qualifizierung des Personals fehlt es nach wie vor an einheitlichen Standards.

4. Transformation in Schwellenländern

4.1. Das Recht auf Gesundheit in Lateinamerika – der angemessene und effektive Zugang zu Gesundheitsleistungen

Lorena Ossio Bustillos

Das Forschungsprojekt „Recht auf Gesundheit“ hat folgende Fragen zum Gegenstand: Gibt es ein Recht auf Gesundheit? Worauf genau richtet es sich und wie kann es durchgesetzt werden? Leitend ist die Erkenntnis, dass Gesundheit eine der Grundvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben bildet. Gleichwohl bestehen auf nationaler und internationaler Ebene Zweifel, ob es ein korrespondierendes subjektives Recht auf Gesundheit gibt. Dies folgt aus der in vielen Ländern Lateinamerikas bestehenden Diskrepanz zwischen dem Bestreben nach einer bestmöglichen medizinischen Versorgung und der einem (Groß-)Teil der Bevölkerung tatsächlich zur Verfügung stehenden medizinischen Ressourcen. Hinzu kommen aber auch die allgemeinen Schwierigkeiten, ein umfassendes Gesundheitswesen dauerhaft zu finanzieren.

In den Jahren 2008 – 2009 wurde das Projekt unter dem Titel „Das Recht auf Gesundheit in Lateinamerika – der angemessene und effektive Zugang zu Gesundheitsleistungen“ konkretisiert (vgl. Tätigkeitsbericht 2008 – 2009, S. 84-87). Untersucht werden sollen insbesondere die Wechselwirkungen zwischen dem Recht auf kollektive Gesundheit und dem Recht auf individuelle Gesundheit sowie die Wechselwirkung zwischen der exekutiven Verwaltung des Gesundheitswesens und dem gerichtlichen Rechtsschutz eines subjektiven Rechts auf Gesundheit.

Im Berichtszeitraum stand die Beantwortung der Forschungsfragen für die Länder Brasilien und Kolumbien im Mittelpunkt. Die Situation in diesen beiden Staaten soll rechtsvergleichend untersucht werden. Zum einen ermöglicht dies eine Kontrastierung vor dem Hintergrund zweier unterschiedlicher Rechtssysteme Lateinamerikas, nämlich dem föderalen System Brasiliens und dem unitarischen System Kolumbiens, mit ihrem jeweils spezifischen Aufbau der Gerichtsbarkeit und des Gesundheitswesens. Zum anderen kommt bei der Überprüfung der theoretischen Annahmen auch die deutsche Rechtsdogmatik ins Spiel, weil diese in den beiden Ländern in Lehre und Rechtsprechung in erstaunlichem Umfang rezipiert wurde und somit eine Sonderstellung in der Rechtsvergleichung einnimmt. Nach den meisten lateinamerikanischen Verfassungen soll das Recht auf Gesundheit im Gegensatz zu entsprechenden Bestimmungen in europäischen Verfassungen

nicht nur als ein rein objektiv-rechtliches oder programmatisches Leitprinzip verstanden werden, sondern unmittelbar einen gerichtlich einklagbaren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen vermitteln.

Die Erweiterung der Länderberichte über die Schwellenländer Brasilien und Kolumbien hinaus auf die lateinamerikanischen Entwicklungsländer Bolivien, Peru und Ecuador erwies sich als notwendig, weil sich die aktuellen wissenschaftlichen Publikationen auf die gerichtliche Durchsetzung des Rechts auf Gesundheit in Schwellenländern konzentrieren und diese als den rechtlichen Lösungsansatz für den angemessenen und effektiven Zugang zu Gesundheitsleistungen behandeln. In diesen Studien werden jedoch die Wechselwirkungen mit den anderen Staatsorganen, also der Exekutive und Legislative und somit andere rechtliche Lösungsansätze, nicht in den Mittelpunkt gestellt. Für die obengenannten Entwicklungsländer liegen außerdem erst wenige Untersuchungen vor, die jedoch bei der Erschließung der relevanten Quellen für das Forschungsvorhaben über Lateinamerika und weitere Lösungsansätze von Bedeutung sein können.

Bei einem zweitägigen deutsch-brasilianischen Workshop (Februar 2010), an dem Wissenschaftler der Universität Federal Fluminense, Rio de Janeiro, und des Instituts teilnahmen, behandelten drei Arbeitsgruppen (1) das Recht auf Gesundheit aus der Sicht der Gerichtsbarkeit in Brasilien, (2)



Prof. Dr. Ricardo Perlingeiro Mendes da Silva und Prof. Fábio de Souza Silva (beide Universidade Federal Fluminense).



das Recht auf Gesundheit aus der Sicht der Gesundheitspolitik in Brasilien und (3) die Besonderheiten des effektiven Rechtsschutzes im Gesundheitswesen.

Darauf folgten Vorträge von *Ricardo Perlin-geiro Mendes da Silva* über „Verwaltungsgerichtsbarkeit und kollektive Gesundheit“, von *Túlio Batista Franco* über „Gesundheitspolitik in Brasilien“ und von *Fábio de Souza Silva* über „Die Besonderheiten des effektiven Rechtsschutzes im Gesundheitswesen“ (konsekutive Fachübersetzung der Vorträge: *Jan Peter Schmidt* und *Heinz Meditz*).

Zusammenfassend lässt sich hiernach festhalten: Die wachsende Zahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren wirkt sich erheblich auf die Gesundheitsversorgung aus. Gegenstand der Rechtsprechung sind insbesondere die Zugangsberechtigung zu Gesundheitsleistungen, deren konkreter Umfang und ihre Qualität sowie die Durchsetzung von Diskriminierungsverboten, aber auch die Regulierung und Aufsicht im öffentlichen Gesundheitswesen. Die individuelle Rechtsdurchsetzung bewirkt so zunehmend die Konkretisierung eines Grundrechts auf Gesundheit. Dies führt wiederum zu politischen Auseinandersetzungen, in denen die richterliche Rechtsfortbildung in Einzelfallentscheidungen als unzulässige Eingriffe der Gerichte in die Zuständigkeiten der Legislative und Exekutive diskutiert werden.

Die gerichtliche Durchsetzung sozialer Rechte in Schwellenländern wie Brasilien

und Kolumbien war im Mai 2010 auch Gegenstand eines europäisch-lateinamerikanischen Kolloquiums an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, an dem unter anderem auch Wissenschaftler der Universität Andina Simón Bolívar (einer länderübergreifenden Einrichtung der Andenstaaten) teilnahmen. In den Entwicklungsländern Lateinamerikas, etwa in Ecuador, Bolivien und Venezuela, lässt sich dagegen im Unterschied zu Brasilien der Versuch beobachten, die verfassungsrechtlich verankerten sozialen Rechte durch Exekutiv-Verordnungen umzusetzen.

4.2. Das Iberoamerikanische Multilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit

Lorena Ossio Bustillos

Die iberoamerikanische Gemeinschaft (*Comunidad Iberoamericana*) umfasst neunzehn spanisch- und portugiesischsprachige Länder des amerikanischen Kontinents sowie Spanien und Portugal. Das Internationale Iberoamerikanische Multilaterale Abkommen für Soziale Sicherheit (IMASS) vom 10. November 2007 soll den Sozialschutz in der *Comunidad Iberoamericana* fördern, insbesondere durch eine Koordinierung der nationalen Rechtsordnungen, die eine grenzüberschreitende Inanspruchnahme der Rechte der Wandererwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen und damit mehr Mobilität innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen soll.



Prof. Dr. Túlio Batista Franco (Universidade Federal Fluminense), Dr. Heinz Meditz (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften) und Dr. Lorena Ossio Bustillos.

Das völkerrechtliche Abkommen betrifft vor allem die Gleichstellung von ausländischen Tatbeständen mit Inlandstatbeständen sowie die nationalen Regelungen für Geldleistungen im Alter, bei Invalidität, für Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Das EU-Recht (EG-Verordnung 883/2004) diente materiell-rechtlich als Vorbild für die Ausgestaltung der Grundprinzipien des Abkommens, etwa im Hinblick auf die Anrechnung von Beitragszeiten, die Möglichkeit des Leistungsexports und die Verwaltungskooperation. Zu bedenken ist aber, dass es sich bei der *Comunidad Iberoamericana* nicht um eine internationale Organisation handelt, die institutionell mit der Europäischen Union vergleichbar wäre, sondern lediglich um ein politisches Forum, das seinerseits keine eigenständigen Durchsetzungsmechanismen kennt. Die konkrete Umsetzung des Abkommens obliegt demnach den einzelnen Staaten. Am 1. Mai 2010 ist das IMASS in Kraft getreten, anwendbar ist es allerdings erst in den Staaten, die auch die Durchführungsverordnung unterzeichnet haben. Dies sind gegenwärtig Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Spanien, Paraguay und Uruguay.

Gegenstand der Untersuchung sollen die Wechselwirkungen zwischen dem IMASS und den an sich wirtschaftlich orientierten Integrationsprozessen in Lateinamerika sein. Erforscht werden soll die soziale Dimension der *Comunidad Andina de Naciones* (CAN, Andengemeinschaft) und des *Mercado Común del Sur* (MERCOSUR). Besonderes Augenmerk soll dabei auf der einzelstaatlichen Rezeption der Regelungen des IMASS einerseits und den Freizügigkeitsregeln der Wirtschaftsgemeinschaften sowie der mit diesen einhergehenden Gleichheitsrechten andererseits liegen.

In einem ersten Schritt sollen die bereits existierenden sozialen Standards der Andengemeinschaft und des MERCOSUR bei Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit systematisiert werden. Im zweiten Schritt sollen dann die Rahmenbedingungen der bestehenden Institutionen, der internationalen Abkommen und ihrer Durchsetzungsmechanismen für die Entwicklung einer „sozialen Dimension“ der lateinamerikanischen Integrationsprozesse herausgearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ge-

meinschaftlichen Maßnahmen im sozialen Bereich auf historisch ganz unterschiedliche gewachsene nationale Sozialsysteme treffen, was wiederum auch zu unterschiedlichen Erwartungen in den einzelnen Staaten an eine soziale Dimension der Integration in Lateinamerika führt.

5. Themenübergreifende Forschung

5.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: Geschichte und Krise der sozialen Marktwirtschaft

Hans F. Zacher

Der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ trat 1948, im Zusammenhang mit der Währungsreform, die in Westdeutschland die Reichsmark durch die Deutsche Mark ersetzte, in das öffentliche Bewusstsein. Westdeutschland, das waren die amerikanische, britische und französische Besatzungszone (und die entsprechenden Besatzungssektoren in Berlin). Es war dasselbe Teilstück aus dem territorialen „Nachlass“ des deutschen Reiches, aus dem schon 1949 die Bundesrepublik Deutschland werden sollte. Der Begriff „soziale Marktwirtschaft“ hatte, als er vom Sommer 1948 an spektakulär wurde, keine Tradition. Er hatte keinen vorfindlichen Sinn. Er war ein Programm – ein gedankliches und ein politisches Konzept. Die Protagonisten in Wissenschaft und Politik verstanden dieses Konzept etwa so: Die wirtschaftlichen Prozesse der Produktion, der Verteilung und der Bereitstellung der Güter sollten ganz allgemein einer wettbewerbsgebundenen Marktwirtschaft überlassen sein; da dies aber eine unangemessene Ungleichheit der Lebensverhältnisse, gerade auch grobe Defizite nicht ausschließt, gehört zu dem Konzept auch eine „soziale“ Kontrolle oder Ergänzung jener Prozesse. Das war eine Absage an die in jenen Jahren (sei es aus kommunistisch-sozialistischen oder anderen ideologischen Gründen, sei es aus kriegswirtschaftlicher Notwendigkeit) herrschende Praxis, die wirtschaftlichen Prozesse der Produktion, der Bereitstellung und der Verteilung der Güter umfassend in die Hand der Politik zu legen und administrativ zu steuern. Und es war eine Absage an die radikallibe-



Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Hans F. Zacher



rale Behauptung, dass „soziale“ Ergänzungen und Korrekturen und Marktwirtschaft unvereinbar sind.

Dieses entschiedene „Sowohl als auch“ wies einen Weg aus einer langen und quälenden, sich immer neu gestaltenden Unsicherheit über eine richtige Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Er sollte sich als ein Königsweg erweisen. Und doch auch als eine unablässige Herausforderung. Die Landschaft, durch die er führt, verändert sich unablässig. Und der Weg hindurch muss immer neu darauf eingerichtet werden.

Die Vorgeschichte: vom Mittelalter zur Moderne

Mit dem 18. Jahrhundert ging ein langer Übergang vom mittelalterlichen feudalen Ständestaat zum modernen Staat zu Ende. Er hatte die „kleinen Leute“ von der Armut in ihren Lebenseinheiten des Hauses, des Hofes usw. befreit und sie in die Armut derer geführt, die allein, auf sich gestellt, und nicht mehr – wie man später sagen sollte – „sozial eingeschlossen“ waren. Und er hat den Potenteren neue Chancen und neue Risiken eröffnet. Zwei Jahrhunderte lang suchte Europa, mit einem Sturm von neuen Ideen, die das moderne Denken vielfach noch heute tragen, die Entwicklung zu meistern. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts veränderten die Anfänge der industriellen Revolution Arbeit und Wirtschaft grundlegend. Schließlich, um 1800, mit der amerikanischen und der französischen Revolution, mit Napoleons Neuordnung der europäischen Staatenwelt und deren Abschluss durch den Wiener Kongress bekam der Staat in Europa ein neues Gesicht. Der Staat, der immer öfter ein Verfassungsstaat war, wurde zum Rahmen auch des sozialen Einschlusses seiner Bürger. Die Staatsangehörigkeit wurde erfunden. Das Wirtschaften wurde auf den Boden der Freiheit gestellt. Und das Versprechen der „Gleichheit aller vor dem Gesetz“ breitete sich aus. Nun kam es darauf an, was einer einbringen konnte und wie er es einbrachte: Boden, Kapital oder Arbeit – oder nichts davon. Es gab neue und schreckliche Not. Aber die immer wieder ausgerufenen Gleichheit der Menschen gedieh nun auch zur Kritik an der Ungleichheit der Lebensverhältnisse: als „Arbeiterfrage“ und als „Armenfrage“. Dieser Horizont der Kritik bekam ei-

nen Namen: „sozial“. Die „soziale Frage“ drängte auf Antworten. Der Staat gab sie in zwei Richtungen: auf die „Armenfrage“ durch die Armenfürsorge; auf die „Arbeiterfrage“ durch erste Schritte eines schützenden Arbeitsrechts und durch die „Erfindung“ der Sozialversicherung. Weit darüber hinaus veränderten sich die Verhältnisse durch einen immensen zivilisatorischen Aufbruch. Er verbesserte die Lebensverhältnisse ganz allgemein und damit auch für die Ärmere. Das Recht nahm einen großen Anteil daran.

So bildete sich im 19. Jahrhundert eine elementare Komplementarität heraus. Auf der einen Seite: die endlose Vielfalt von Prozessen der Produktion, Bereitstellung und Verteilung der Güter. Sie waren in der Regel Sache der Gesellschaft, der Familie und des Marktes; in der Ausnahme, aber doch auch wesentlich eine Sache des Staates (z.B. als öffentliche Dienste). Auf der anderen Seite: deren politisch verantwortete „soziale“ Ergänzung und Korrektur jener Prozesse durch „soziale Leistungen“ und durch eine auf „mehr Gleichheit“ gerichtete Gestaltung in sich „ungleicher“ Verhältnisse (wie die Arbeitsverhältnisse).

Mit diesem Grundmuster ging Europa in das zwanzigste Jahrhundert. Die einzelnen Staaten unterschieden sich dabei – je nach dem Stand ihrer Entwicklung – sehr. Im Schoße Europas hatte sich aber auch eine Alternative entwickelt. Sie ging – in vielen Varianten – von der Überzeugung aus, dass schon die allgemeine Gewährleistung angemessener Verhältnisse unmittelbar eine Aufgabe der Politik sei. Sei es des Staates, sei es einer durchgehend politisierten Gesellschaft, die den Staat ablösen (wie der Marxismus meinte: „absterben“ lassen) sollte. Nicht also der freien Gesellschaft und „ihres“ Marktes. Auch mit diesem Vorrat sozialistischer und kommunistischer Ideen ging Europa in das zwanzigste Jahrhundert.

Vom Ersten Weltkrieg zur zweiten Nachkriegszeit

Der Erste Weltkrieg aktivierte dieses Potential auf zweifache Weise. Einerseits verhalf die Krise des zaristischen Russlands dort dem Kommunismus zum Durchbruch. Andererseits mussten zumindest alle kriegsbeteiligten Staaten den Markt mehr oder weniger durch

staatliche Lenkung und Verteilung verfremden. Der Primat der Gesellschaft und des Marktes verlor seine Selbstverständlichkeit.

Auch nach Kriegsende blieb Europa von politischer und wirtschaftlicher Unrast heimgesucht. Von den unterschiedlichsten politischen Enden her kam es zum Ausbau sozialer Leistungen und zur sozialen Korrektur ungleicher Beziehungsgefüge, nicht weniger auch zum politischen Zugriff auf die Wirtschaft. Die Frage einer „richtigen“ Wirtschaftsordnung blieb offen. Die Entwicklungen in der Sowjetunion waren ebenso ein abschreckendes Beispiel wie eine sozialistische Versuchung. Von 1939 an breitete sich erneut Kriegswirtschaft über Europa aus, darüber hinaus ein Regime schonungsloser Ausbeutung über die von Deutschland besetzten Länder.



Nach dem Krieg wurde Europa gespalten: in den sowjetisch dominierten Osten und in den „freien“ Westen. Im „Osten“ herrschten „sozialistische“ Einparteienregimes über die Zentralverwaltungswirtschaft. Auch der „Westen“ war von der Überzeugung bestimmt, dass die Welt nun „sozialer“ werden sollte, als sie vor dem Krieg war. Neue Sozialleistungssysteme waren einer der zumeist begangenen Wege dorthin. Schwieriger war es, das richtige Verhältnis zwischen der Autonomie von Gesellschaft und Marktwirtschaft und den sozialen Zielen zu finden, die erreicht werden sollten. Lenkung und Bewirtschaftung blieben verbreitete Verfahren. Aber dann gefährdete die Knappheit der Güter nicht selten den „sozialen“ Erfolg. Vor allem aber misstraute man der kapitalistischen Konzentration wirtschaftlicher Macht. Zugleich suchte man nach Wegen, dem Fak-

tor Arbeit mehr Einfluss auf die Wirtschaft zu erschließen. Verstaatlichung und Sozialisierung wurden zu zentralen Instrumenten. Insgesamt aber kehrte die Unsicherheit zurück, die in der Zwischenkriegszeit geherrscht hatte.

Die Geburt der „sozialen Marktwirtschaft“

Das war auch die Erfahrungswelt, welche die englische und die französische Besatzungsmacht bestimmte, als sie im Sommer 1948 in Westdeutschland eine Währungsreform vorbereiteten. Nur die amerikanische Besatzungsmacht war frei von planwirtschaftlichen oder sozialistischen Versuchen. Auch die westdeutsche Öffentlichkeit und ihre Politiker dachten in der Richtung des „westlichen“ Europas. Jedenfalls die Techniken der Bewirtschaftung

schiene unentbehrlich. Die Knappheit der Güter wurde, da marktwirtschaftliche Angebots-Anreize fehlten, immer dramatischer. Trotzdem: Das Wagnis, die gesellschaftlichen Kräfte in einer Marktwirtschaft zur Entfaltung zu bringen, blieb der Zeit fremd. Seit die Kriegswirtschaft des Ersten Weltkriegs und die russische Revolution von 1917 die naive Selbstverständlichkeit zerstört hatten, mit der die europäischen Staaten und

Gesellschaften im 19. Jahrhundert mit der Marktwirtschaft umgegangen waren, hatte man sich in Experimenten versucht, das Wirtschaftsgeschehen mit politischen Instrumenten auf politische – nicht zuletzt „soziale“ – Ziele hin zu steuern. Diese Verstrickung hielt das Denken fest.

Es war ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Persönlichkeiten gewesen, die sich in verschiedenen Zusammenhängen und Zusammensetzungen von 1938 an trafen, um über Alternativen zum herrschenden politischen System nachzudenken. Dazu gehörte auch das Nachdenken über die Institutionen einer künftigen Wirtschaftspolitik. In der Regel trafen sie sich in Freiburg, woraus sich auch Namen wie „Freiburger Kreis“ und „Freiburger Kreise“ ergaben. Sie hielten Kontakt zu anderen Gruppen des Widerstands. Sie wur-



den mit dem Widerstand auch verfolgt, einige von ihnen verhaftet, einige von ihnen hingerichtet. Sie kamen vor allem aus der Wissenschaft, insbesondere einige aus den Wirtschaftswissenschaften. Ein Nenner, der vielen von ihnen wesentlich war, war die christliche Verantwortung. Der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft war weithin ein Dienst, den elitäre Persönlichkeiten den Menschen, dem deutschen Volk und auch seinen Opfern darüber hinaus leisteten. Gesellschaftliche, bürokratische, militärische, kirchliche, wissenschaftliche Eliten – in jedem Fall moralische Eliten. Für das Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“ waren Wissenschaftler entscheidend. Wissenschaftler, die inmitten dieser politischen Nacht der Gewalt und des Unrechts Freiheit und Leben auf das Spiel setzten, um die Saat der Vernunft in den Boden der Zukunft zu senken. Welch ein kostbares Erbe!

Die „Freiburger Kreise“ waren die Wiege der Entschlossenheit, auf die Marktwirtschaft zu setzen. Sie wussten auch, dass Europa nicht mehr hinter den Rubikon zurückkehren konnte und durfte, den das 19. Jahrhundert überschritten hatte: dass die Gleichheit der Menschen verlangt, die Ungleichheit ihrer Lebensverhältnisse kritisch zu bewerten und entsprechend – und das hieß: „sozial“ – zu begrenzen. Das primäre Medium dafür sollten Markt und Wettbewerb selbst sein, weil sie den größten Nutzen der Einzelnen in den größten Nutzen der Allgemeinheit verwandelten. Im Hintergrund stand auch ein verfassungspolitisches Motiv. Die Politik sollte die Wirtschaft ordnen, nicht aber die Güter verteilen.

Einzelheiten darüber hinaus wurden kaum geklärt. Daraus ergab sich die prägende Kraft der politischen Wirklichkeit, welche die „Verwaltung“ (eine Art Regierung) des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (zunächst noch der britischen und der amerikanischen Zone, später auch der französischen Zone) unter der Führung ihres Direktors für Wirtschaft, *Ludwig Erhard*, der westdeutschen Wirtschaft gab. Unmittelbar nach der Währungsreform wurden die meisten Preisbindungen für Verbrauchsgüter aufgehoben. In den Jahren danach wurden immer mehr Preisbindungen abgeschafft. Entsprechend wurde im Herbst 1948 die Bindung der Löhne aufgehoben. Als bald wurde auch ein Tarifver-



Ludwig Erhard und sein Buch „Wohlstand für Alle“, erschienen 1957.

tragsgesetz geschaffen. Eine unabhängige Notenbank (die „Bank Deutscher Länder“, später „Bundesbank“) hatten die Besatzungsmächte noch vor der Währungsreform geschaffen. Länger dauerte es, bis das Kernstück der „sozialen Marktwirtschaft“ eingefügt war: ein strenges Wettbewerbsrecht. Der Widerstand war beträchtlich. Erst 1957 kam das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande. Später kamen Praktiken hinzu, die keinen vergleichbaren grundsätzlichen Ausdruck fanden. So vor allem die immer weitere Einschränkung einer eigenen wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. Der Gesetzgeber erklärte die „marktwirtschaftliche Ordnung“ zur Voraussetzung der Politik, „Stabilität des Preisniveaus, hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum“ zu ihren Zielen (1963: Gesetz über den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; 1967: Stabilitäts- und Wachstumsgesetz). Die „Globalsteuerung“ wurde zum wichtigsten Kriterium der Zulässigkeit wirtschaftspolitischer Intervention, die Finanzwirtschaft somit zum wichtigsten Medium.

Gewiss über alle Vorstellungen, welche die Väter der „sozialen Marktwirtschaft“ haben konnten, hinaus ging die Entwicklung des „sozialen“ Elements. Das Netzwerk der sozialen Leistungen wuchs – zunächst vor allem, um die Folgen des Krieges und der Kriegsfolgen auszugleichen, als bald aber, um der Entwicklung der zivilisatorischen Standards ge-

recht zu werden – in jeder Hinsicht unablässig: nach Leistungsgründen, nach geschützten Personenkreisen, nach Leistungsinhalten und nicht zuletzt nach absoluten und relativen Finanzvolumina. Auch die Arbeitsbeziehungen wurden wesentlich weiter entwickelt.

Erfolg, Akzeptanz und Zweifel

Eine erste Welle der Zustimmung hatte die „soziale Marktwirtschaft“ unmittelbar nach der Währungsreform ausgelöst. Die Aktivierung der gesellschaftlichen Potentiale durch den Markt hatte dem Elend der Güterknappheit der Jahre vorher ein unfasslich rasches Ende bereitet. Aber Preise und Löhne mussten erst ihr Verhältnis finden. Und auch der Arbeitsmarkt musste sich erst auf die neuen Verhältnisse einrichten. Von 1951 an stabilisierten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf hohem Niveau. Wachstum und Vollbeschäftigung erzeugten ein Grundvertrauen, das – zu Recht – bis heute nachwirkt.

Von der Mitte der siebziger Jahre an blieb die Entwicklung wechselhaft. Wirtschaftlich wie „sozial“ lösten sich Phasen der Prosperität und der Reduktion ab. Die Voraussetzungen der „sozialen Marktwirtschaft“ änderten sich immer wieder. Wahr ist aber auch: Während die Menschen die Wohltaten der „sozialen Marktwirtschaft“ mehr und mehr für selbstverständlich halten, fallen die Defizite immer neu auf. Und auch das: Je länger je mehr ändert die Erfahrung des „Sozialen“ das Verhalten der Menschen in einer Weise, welche das Funktionieren des Marktes oder das Funktionieren des ganzen Systems beeinträchtigt. Vor allem aber: Dass der Markt am besten funktioniert, wenn seine Ordnung gut ist, und wenn die Politik die Verwirklichung dieser Ordnung nicht durch punktuelles Eingreifen stört, ist akzeptiert; Sozialpolitik dagegen ist a priori politisch gemacht, warum sollte sie nicht alles Glück, das der Markt vermissen lässt, bewirken können?

Deutschland und Europa

Im Gegensatz zu diesen Enttäuschungen im Inneren stehen die Hoffnungen, die sich von außen auf die „soziale Marktwirtschaft“ richten. Die Staaten des „freien“ Westeuropas haben sich mehr und mehr in der Richtung

bewegt, in der Westdeutschland 1948 vorgegangen ist. Die supranationale Europäische Gemeinschaft hat schon bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958) den Markt als das wesentliche Medium gerade auch des sozialen Fortschritts gesehen. Und sie hat ihre Mitgliedstaaten zu einer Marktwirtschaft und einer Wettbewerbsordnung verpflichtet, wie sie der „sozialen Marktwirtschaft“ entsprach.

Neue Bedeutung bekam das mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems in Osteuropa. Die deutsche Vereinigung vollzog sich mittels des Vorläufer-Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion explizit auf dem Nenner der „sozialen Marktwirtschaft“. Aber auch die anderen Staaten des sowjetischen Einflussbereichs suchten nach diesem Vorbild. Und die vielen von ihnen, die sich schließlich der Europäischen Union anschlossen, folgten den Vorgaben des Unionsvertrags, der seit dem Vertrag von Maastricht von einer „sozialen Marktwirtschaft“ spricht.

Die Welt

Aber auch die Marktwirtschaft ist nicht mehr, was sie in den Anfängen der „sozialen Marktwirtschaft“ war. Lange Zeit war sie noch eine Wirtschaft von Unternehmern, deren Lebenserfolg mit dem Erfolg des Unternehmens verwoben war, und eine Wirtschaft von Unternehmen, deren Bestand und Erfolg mit dem Gemeinwesen und seiner Gesellschaft verbunden war. Das schuf eigene Chancen der Optimierung des Zusammenwirkens. Diese Zusammenhänge haben sich aufgelöst: räumlich durch Europäisierung und Globalisierung; und funktional durch Erscheinungen wie die Loslösung der Interessen des Managements vom Geschick des Unternehmens und die Trennung der Finanzwirtschaft von der Realwirtschaft. Vieles mehr hat sich in ähnlicher Weise verändert. Man denke nur an die wachsende Verschuldung (wenn schon nicht Aller bei Allen so doch) viel zu Vieler bei viel zu Vielen.

Die „soziale Marktwirtschaft“ aber bezieht sich auf eine begrenzte Gesellschaft. Sie setzt eine gewisse Kohärenz und Homogenität der Lebensverhältnisse voraus. Wie kann sie unter Bedingungen der Auflösung engerer Zusammenhänge noch gelingen? Wissen wir



überhaupt, was sich an verdeckten Voraussetzungen der „sozialen Marktwirtschaft“ geändert hat, wenn Banken und ihre Funktionäre ihre Verluste beim Steuerzahler abladen? Und wissen wir, was sich an verdeckten Voraussetzungen der „sozialen Marktwirtschaft“ geändert hat, wenn Politiker die Wohltaten, deretwegen sie zu ihrer Zeit gewählt werden, den Enkeln und Urenkeln aufladen?

Die Herausforderung

Die Deutschen murren über ihre „soziale Marktwirtschaft“. Zu Unrecht, aber auch zu Recht. Zu viele tiefgreifende Veränderungen sind nicht bewältigt. Vielleicht muss wieder eine so elementare Lösung gefunden werden wie 1948.

5.2. Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht

Ulrich Becker

Seit 2001 erstmals ein Fußball-Bundesligist die Namensrechte an seinem Stadion an einen Sponsor vergab, hat sich die Namensvermarktung deutscher Sportstätten rasant entwickelt. Nach Ansicht von *Reinhard Zimmermann*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist der Höhepunkt der Vermarktung von Sportstätten in Europa sicherlich noch nicht erreicht. Um die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser in Deutschland noch vergleichsweise jungen Vermarktungs-

form zu durchleuchten, lud *Zimmermann* gemeinsam mit *Ulrich Becker* Rechtspraktiker und Experten aus Sport und Wirtschaft zum 7. Sportrechtssymposium des Forums für internationales Sportrecht mit dem Titel „Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht“ nach Hamburg ein.

Der Eigentümer oder Betreiber eines Stadions erschließt sich mit der zumeist zeitlich befristeten Übertragung des Namensrechts eine zusätzliche Finanzierungsquelle. Für den Sponsor ist die Nutzung des Namensrechts ein vielversprechendes Instrument im Rahmen seiner Kommunikations- und Marketingaktivitäten. *Maria Walsh*, Vertreterin einer Sportmarketing-Agentur, erklärte, dass die für das Sportstätten-sponsoring gezahlten Beträge im Vergleich zu den Kosten für TV-Werbeminuten zur *Prime Time* eine preisgünstige Werbeform darstellen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Verträge ist im weltweiten Markt sehr groß. Allein im Jahr 2009 seien schätzungsweise rund zehn Milliarden US-Dollar zwischen Vereinen, Hallenbetreibern oder Sportstätteneignern einerseits und Sponsoren aus der Wirtschaft andererseits geflossen, wovon allein 75 Prozent auf die USA, das Ursprungsland dieser Vermarktungsform, entfielen. Für teilweise dreistellige Millionen-Dollar-Beträge darf der Sponsor den Namen der Sportstätte zu Werbezwecken nutzen und sein Firmenlogo im Bereich des Stadions und/oder auf Eintrittskarten und Publikationen des Vereins anbringen.



Bernd Röttgermann (Geschäftsführer der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH), Bernd Hoffmann (Vorstandsvorsitzender des Hamburger Sport-Vereins e.V.) und Maria Walsh (International Sales Director, SPORT+MARKT).



Dr. Mirko Wittneben (Rechtsanwalt, Hamburg), Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg).

Dieser für beide Seiten einfach klingende „Deal“ erscheint *Zimmermann* und *Becker* aus juristischer Sicht allerdings mit nicht wenigen Fragen behaftet: Wer ist Inhaber des Namensrechts an einer Sportstätte? Wer darf Namensrechte kommerzialisieren? Wer muss gegebenenfalls zustimmen? Und schliesslich: Was müssen die Parteien beim Vertragsabschluss beachten, um etwaige spätere Streitigkeiten zu vermeiden?

Der Hamburger Rechtsanwalt *Mirko Wittneben* berichtete in seinem Vortrag über die rechtlichen Rahmenbedingungen solcher Verträge, dass diese typischerweise auch eine Vereinbarung über die Unterstützung des Sponsors durch den Namensinhaber bei der Einführung des neuen Stadionnamens enthalten. Die Medien könnten nicht dazu verpflichtet werden, den neuen Namen tatsächlich zu verwenden, weshalb diese unterstützende Kooperation der Vertragspartner von tragender Bedeutung sei. Zudem sei darauf zu achten, dass das Recht des Sponsors auf werbliche Präsenz bei Fußballspielen der Champions- oder der Europa League, der FIFA-WM oder bei Olympischen Spielen Werbebeschränkungen unterliegen kann. In der Regel werden Namensrechtsverträge auf fünf bis 15 Jahre befristet. Grundsätzlich ist ein Recht zur außerordentlichen Kündigung vorgesehen, doch sind wichtige Kündigungsgründe im Vertrag zu definieren, etwa die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder andere imageschädigende Handlungen oder Ereignisse einer Partei.

In Deutschland gibt es bei Namensänderungen besonders traditionsreicher Spielstätten nicht selten Widerstand aus den Reihen der Fans, wie *Michael Meeske*, Geschäftsführer des FC St. Pauli, schilderte. So untersagte im Jahr 2007 die Mitgliederversammlung die namensrechtliche Vermarktung des Millerntor-Stadions. Die Gefahr eines Identitätsverlusts wog hier offenbar schwerer als die Aussicht auf zusätzliche Einnahmen. Hingegen trägt das Stadion des Hamburger SV bereits seinen vierten Namen innerhalb von zehn Jahren.

Deutschland ist hinsichtlich Anzahl und Höhe der Vereinbarungen vor Großbritannien, Spanien und den Niederlanden führend. Dabei bildeten die Münchner Allianz Arena und das Londoner Emirates Stadium mit Einnahmen von je rund sechs Millionen Euro pro Jahr die europäische Spitze. *Simon Cliff*, General Counsel des Manchester City Football Club, zeigte auf, dass grundsätzlich die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten in Großbritannien keine so große Rolle spielt, wie es angesichts dieser Platzierung zunächst erscheinen mag. Dies resultiert jedoch weniger aus einem Widerstand gegen die fortschreitende Kommerzialisierung im Fußball, als aus der im Vergleich zu Deutschland besseren finanziellen Ausstattung der Premier League. Das wirtschaftliche Potential der namensrechtlichen Vermarktung ihrer Spielstätten haben aber auch die britischen Clubs im Auge. So hat der 2008 von der *Abu Dhabi United Group* übernommene Manchester City FC bereits damit begonnen, einzelne mit ihm verbundene



Standorte in Form von Kooperationen, die bisher noch keine Namensrechte enthalten, an Sponsoren aus Abu Dhabi zu vermarkten.

5.3. Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler

Katharina Liebe

Am 12. Dezember 2011 fand das achte Sportrechtssymposium des Forums für Internationales Sportrecht statt. Das Thema der gemeinsam vom Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht und dem MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik organisierten Veranstaltung lautete „Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler“.

In den letzten beiden Jahren sorgten Protestaktionen für Aufsehen, bei denen sich Athleten gegen die zur Bekämpfung von Doping eingeführten verschärften Meldepflichten für Profisportler wandten. Diese Pflichten beruhen auf der im Jahr 2009 revidierten Fassung des Welt-Anti-Doping-Codes der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Nach den Ausführungsbestimmungen zum Code sind Athleten verschiedener Sportarten verpflichtet, für drei Monate im Voraus ihren Aufenthaltsort anzugeben und ein Zeitfenster von 60 Minuten pro Tag zu benennen, um die Durchführung potentieller Dopingkontrollen zu ermöglichen. Diese Regelungen erlangten in Deutschland über die Umsetzung des WADA-Codes durch den Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur

(NADA) und dessen Ausführungsbestimmungen Verbindlichkeit. Im Mittelpunkt der rechtlichen Diskussion steht vor allem die Frage, inwieweit diese Regelungen unbeeinträchtigt in die Freiheitsrechte der Sportler eingreifen.

Nach der Einführung von *Reinhard Zimmermann*, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, setzte sich *Martin Nolte*, Inhaber der Professur für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule in Köln, in einem Grundsatzvortrag mit den rechtlichen Problemen von Dopingkontrollsystemen auseinander. Zu Beginn betonte er die Notwendigkeit des zwingenden Charakters der Anti-Doping-Bestimmungen des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) und insbesondere unangemeldeter Kontrollen. Dabei seien jedoch die Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Nach den Vorschriften des NADC kommt der dreimalige Verstoß gegen die Meldepflichten innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten einem Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gleich, der bei Einzelsportlern eine Sperre von einem Jahr zur Folge hat. Mangels anderweitiger Rechtsvorschriften setzt die hierfür notwendige Datenerhebung die Einwilligung des betroffenen Sportlers voraus. Die Zulässigkeit des inländischen Datenumgangs ergebe sich aus § 4 Abs. 1 BDSG. Der internationale Datenaustausch müsse gemäß § 4b Abs. 2 und § 4c Abs. 1 BDSG erfolgen.



„In der Sportlergemeinschaft herrscht eine grundsätzliche Akzeptanz der Anti-Doping-Regelungen vor“, so *Silke Kassner* (Athletenvertreterin im Deutschen Olympischen Sportbund und Kanutin).

Die Freiwilligkeit der Einwilligung wird allerdings wegen der monopolartigen Strukturen der Sportverbände, die dem Sportler keine Entscheidungsspielräume über die Rahmenbedingungen seines Mitwirkens lassen, teilweise verneint. Dem wird entgegengehalten, dass der Sportler durch seine Einverständniserklärung mit den Anti-Doping-Regeln, an die jegliche professionelle Sportausübung geknüpft ist, inzident auch den zugrunde liegenden Meldepflichten zustimme.

Nolte zufolge müsse die Auslegung des Begriffs der Freiwilligkeit so erfolgen, dass im Einzelfall die Interessen und Rechte des Sportlers auf der einen und die des Verbandes auf der anderen Seite abgewogen würden. So sei die „Ein-Stunden-Regelung“ eine tiefgreifende Anforderung. Allerdings müsse man berücksichtigen, dass es sich nur um eine Stunde pro Tag handle und dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst bei einem dreimaligen Versäumnis der Meldepflicht vorliege. Ein Sportler habe bei einem Versäumnis aber stets die Möglichkeit zu einer begründenden Stellungnahme, mit der er die Zählung des Vorfalls abwenden könne. Für die geltende Form unangemeldeter Kontrollen spräche auch ihre höhere Effektivität. Schließlich sei das Dopingrecht als eigenständiges Recht des Sports zu betrachten, weshalb sich die staatlichen Gerichte hier mit eigenen Entscheidungen deutlich zurückhielten. Im Ergebnis sei deshalb die Freiwilligkeit der Einwilligung zu bejahen und damit auch der praktizierte inländische Datenumgang zulässig.

Die Übermittlung der vom Sportler im Rahmen der Meldung angegebenen Daten an ADAMS, den kanadischen Server der WADA, sei dagegen problematisch und nicht mit dem BDSG vereinbar. Gemäß § 4b Abs. 2 BDSG hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Stellen zu unterbleiben, wenn dabei ein gewisses Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Gerade das Vorliegen dieses Datenschutzniveaus sei bei dem betreffenden Datenschutzprogramm in Kanada nicht selbstverständlich anzunehmen. Auch eine Ausnahme nach § 4c Abs. 1 BDSG, wonach bei Einwilligung des Sportlers oder bei einem wichtigen öffentlichen Interesse eine Datenübermittlung in das Ausland gerechtfertigt werden kann, sei nicht zweifelsfrei gegeben.

Christoph Becker, Sportredakteur bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung/FAZ.NET, eröffnete seinen Kommentar mit der ethischen Frage, welchen Sport unsere Gesellschaft denn wolle. Ferner wies er darauf hin, dass in einer Abwägung, wie Nolte sie anstelle, auch zu berücksichtigen sei, dass Trainingskontrollen, auf die die Meldepflichten letztlich vorwiegend abzielen, ohnehin weit weniger effektiv seien als Wettkampfkontrollen. So sei nur etwa eine von 600 Trainingskontrollen positiv, während bei den Wettkampfkontrollen die Quote bereits bei etwa 1:60 liege.

Johannes Caspar, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz, stellte klar, dass der einzige Weg für die Durchführung der Kontrollverfahren ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Verfahren sei. Das bisher einschlägige Verfahren habe die Erstellung eines „Sozialbewegungsprofils“ der betroffenen Sportler zur Folge, was mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vergleichbar sei. Er schloss sich zudem der Ansicht an, nach der wegen der Monopolstellung der Sportverbände generell keine freiwillige Einwilligung des Sportlers nach Art. 4 Abs. 1 BDSG vorliege. Eine Rechtfertigung der Erhebung und Übermittlung der Daten könne daher nicht über eine Auslegung des Begriffs der freiwilligen Einwilligung gefunden werden, sondern nur über den anderen Weg in § 4a Abs. 1 BDSG, also die gesetzliche Anordnung. Caspar plädierte daher für den baldigen Erlass einer Anti-Doping-Regelung durch den Gesetzgeber, die selbstverständlich ihrerseits materiell-rechtlich verhältnismäßig sein müsste.

Andreas Thiel, Justitiar der Handball-Bundesliga GmbH und ehemaliger Handball-Nationalspieler, stellte drei unterschiedliche Beispiele von Nichteinhaltungen der Meldepflichten durch Sportler vor. Die Auswahl der Fälle verdeutlichte zum einen, wie schnell es zu einem Versäumnis kommen kann, und zum anderen, dass die NADA bisweilen in sehr ähnlich gelagerten Fällen entgegengesetzte Entscheidungen trifft. Auch Thiel sprach sich für die Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes aus, da die derzeitigen Meldepflichten vor dem Hintergrund von Art. 2 GG und Art. 12 GG bedenklich seien.

Silke Kassner, Athletenvertreterin im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und



Katharina Liebe



Kanutin, hielt eine etwaige Einwilligung eines Sportlers nur dann für freiwillig, wenn er wisse, in was er einwillige. Doch sei vielen Sportlern die Komplexität des Regelungswerkes nicht bewusst – ein Kenntnisdefizit, dem durch verstärkte Aufklärung abgeholfen werden müsse. *Kassner* schilderte, wie schwierig es für sie sei, einen genauen Aufenthaltsort für Trainingskontrollen zu melden und für Kontrolleure, sie anzutreffen, da der Trainingsradius viele Kilometer ausmachen könne. Dies zeige, wie leicht ein unabsichtlicher Verstoß gegen die Meldepflichten möglich ist. Dennoch, so *Kassner*, herrsche in der Sportlergemeinschaft eine grundsätzliche Akzeptanz der Anti-Doping-Regelungen vor. Doch gebe es auch Unmut über die mit den Meldepflichten verbundenen Eingriffe in die Lebensführung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Im Rahmen ihrer Tätigkeit beim DOSB arbeite sie intensiv daran, den Sportlern zu vermitteln, dass sie mit ihrer Kritik an die Öffentlichkeit treten müssen.

Bei der sich anschließenden, von *Ulrich Becker* geleiteten Diskussion wurde im Publikum mehrfach die Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes gefordert. *Lars Mortsiefer*, Vorstandsmitglied der NADA, gab zu bedenken, dass sich seit der Fassung des NADC 2007, der nur in Artikel 14 Abs. 6 den Datenschutz regelte, bereits einiges verbessert hätte. Auch die NADA sei sich darüber im Klaren, dass der Schutz der Daten der Sportler im Vordergrund stehe. Sonst könnten Sportler das Vertrauen in die Dopingkontrollsysteme verlieren und in der Folge das gesamte System der Dopingkontrolle nicht funktionieren. *Martin Nolte* unterstrich nochmals, dass der gesamte Sportbetrieb die Problematik des Dopings ernst nehmen müsse, da der Sport sonst sein Ansehen in der Öffentlichkeit verlieren würde.

6. Nachwuchsförderung

Doktorandenkolleg „Das Leistungsverhältnis im Sozialrecht“

Der Staat bzw. die öffentlichen Leistungsträger erbringen soziale Sach- und Dienstleistungen in der Regel nicht selbst. Vielmehr werden dafür Dritte beauftragt, die als Leistungserbringer gegenüber dem einzelnen Leis-

tungsberechtigten tätig werden. Die Organisation und Steuerung der Leistungserbringung innerhalb des so entstehenden mehrseitigen Leistungsverhältnisses sind Gegenstand des Doktorandenkollegs.

Das Recht als zentrales Instrument zur Steuerung der Leistungserbringung muss Antworten geben auf die Fragen, die aus dieser Ausprägung staatlicher Aufgabenwahrnehmung folgen und die dem Sozialrecht nicht erst seit dem Aufkommen des Leitbilds des Gewährleistungsstaates Lösungen abverlangen. Neben der Einbindung geeigneter Leistungserbringer bedarf es vor allem einer Steuerung von Qualität und Preisen der Sozialleistungen. Gegebenenfalls ist überhaupt erst für ein Leistungsangebot und eine entsprechende leistungsfähige Infrastruktur zu sorgen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des im Oktober 2007 begründeten Kollegs, *Iris Meeßen*, *Magdalena Neueder*, *Michael Schlegelmilch*, *Markus Schön* und *Ilona Vilaclara*, untersuchen in ihren Dissertationsprojekten verschiedene Aspekte der Leistungserbringung in unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen. Gemeinsam ist allen Arbeiten der rechtsvergleichende Ansatz. Neben der Untersuchung des deutschen Rechts sollen durch den Blick in die Rechtsordnungen Schwedens (*Meeßen*), der Schweiz (*Neueder*), Spaniens (*Schlegelmilch*), Österreichs (*Schön*) und Frankreichs (*Vilaclara*) die Erkenntnisse zum Leistungsverhältnis erweitert werden.

Ein Anliegen der Doktorandenkollegs ist es, die Einzelperspektiven zu bündeln und sozialleistungsbereichsübergreifende Erkenntnisse über die Leistungserbringung durch Dritte zu gewinnen. Allein für das deutsche Leistungserbringungsrecht, das sich durch eine je nach Leistungsbereich unterschiedliche Regelungsdichte und rechtswissenschaftliche Durchdringung auszeichnet, besteht ein dahingehender Forschungsbedarf.

Das Doktorandenkolleg konnte erste Ergebnisse seiner Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Veröffentlichung mit *Ulrich Becker* vorstellen (*Becker, Meeßen, Neueder, Schön, Schlegelmilch, Vilaclara*: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht, Teil 1 (VSSR 29 (2011) Heft 5, S. 323-359, Teil 2 und 3 werden 2012 er-

scheinen). Dazu werden als Essenz einer grundlegenden Aufarbeitung des deutschen Leistungserbringungsrechts zum einen die durch das Recht bereitgestellten Strukturen aufgezeigt (Einbindung der Leistungserbringer, Qualitätssicherung und Finanzierung). Zum anderen lassen sich rechtliche Prinzipien identifizieren, die als Ausfluss übergeordneter normativer Vorgaben das Leistungserbringungsrecht durchziehen (Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Kooperation und Individualisierung). Diese für das deutsche Recht erarbeiteten Strukturen und Prinzipien lassen sich ebenso in den jeweiligen Vergleichsrechtsordnungen auffinden. Förderlich für die Publikation waren die seit der Gründung regelmäßig durchgeführten Arbeitstreffen der Gruppe sowie ein Workshop im Dezember 2009, an dem *Stephan Rixen* (Universität Bayreuth) und *Thorsten Kingreen* (Universität Regensburg) teilnahmen. Derzeit arbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fertigstellung ihrer Dissertationen.

6.1. Weiterbildungsförderung als Sozialrecht – normativer Rahmen und sozialleistungsrechtliche Strukturen bei der Steuerung der Erbringung von Weiterbildungsmaßnahmen in Schweden und Deutschland

Iris Meeßen

In immer wiederkehrenden Abständen wird in der Politik die Wichtigkeit von Bildung im Lebenslauf beschworen und in Sozial- und Rechtswissenschaften prognostiziert, dass sich auch das Bildungsrecht weiter entwickeln wird. Ein bislang wenig behandelte Bereich ist die Weiterbildung, die jedoch im Zuge der technischen, wirtschaftlichen, demografischen und soziokulturellen Entwicklung, die eine ständige Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer nötig macht, immer wichtiger wird.

Erwerbstätigkeit ist Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen Leben und Anknüpfungspunkt für viele sozialrechtliche Regelungen. Daher trägt berufliche Weiterbildung in besonderem Maße zur Chancengleichheit von Menschen bei. Eine gezielte Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Sach- und Geldleistungen des Staates ist dann sinnvoll, wenn ein strukturelles oder

individuelles Defizit ausgeglichen werden muss, um Chancengleichheit sicherzustellen. Ein Defizit beim Leistungsempfänger besteht, wenn aufgrund eingetretener oder drohender Arbeitslosigkeit eine konkrete Notsituation vorliegt, in der berufliche Weiterbildung als arbeitsfördernde Maßnahme zweckmäßig sein kann, aber auch wenn es ihm an finanziellen Mitteln und/oder Interesse mangelt.

Die geförderten Weiterbildungsmaßnahmen werden – wie viele andere Sozialleistungen – in großem Umfang von Dritten erbracht. Hierfür sind bestimmte tatsächliche und rechtliche Strukturen nötig, wobei es sich im Weiterbildungsbereich als einem historisch gewachsenen System vielfach um wettbewerbsgeprägte Strukturen handelt. Dabei ist nicht selbstverständlich, dass die mit der einzelnen Leistung angestrebte Förderung so beim Weiterbildungsteilnehmer ankommt, wie dies von der Förderungsleistung vorgesehen ist. Gegenstand der Untersuchung ist, wie der Staat sicherstellt, dass die Förderung und ihr Zweck auch bei der Durchführung durch Dritte erreicht werden.

Solche Konstellationen führen zu einem faktischen Leistungsdreieck, da drei (Haupt-) Akteure an der Maßnahme beteiligt sind. Die Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen durch Sach- und Geldleistungen im Zuge der Subjekt- und Objektförderung wird in einem einheitlichen Modell der Erbringung von Leistungen dargestellt, da sich die Leistungen auf das allen Leistungen gemeinsame Ziel der sozialrechtlichen Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen beziehen. Dabei müssen zur Erfüllung dieses Ziels bei der Umsetzung der Leistungserbringung die einzelnen rechtlichen Instrumente immer auch auf diesen sozialrechtlichen Zweck ausgerichtet sein. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird mit Hilfe eines Vergleichs der beiden Rechtsordnungen untersucht. Vergleichsraster ist dabei einerseits der normative Rahmen der Weiterbildungsmaßnahmen sowohl auf internationaler als auch jeweils auf nationaler Ebene, andererseits die steuerungstheoretische Herausarbeitung von Steuerungsinstrumenten und Handlungsformen.

Nimmt man die Regelungsinstrumente insgesamt in den Blick, findet in beiden Län-



Iris Meeßen





Magdalena Neueder

dem eine kompetenzrechtliche Trennung von Weiterbildung zur Arbeitsförderung und Weiterbildung im weiteren Rahmen der Bildungspolitik statt. Dabei ist das schwedische Recht von einer anderen Rechtskultur geprägt, so dass der Grad der Regulierung geringer ist als in Deutschland. Daher muss auch die Normzurückhaltung als Regelungs-werkzeug gesehen werden; eine übergreifende gesetzliche Überformung, wie sie in Deutschland üblich ist, ist nicht zwingend. Dennoch wird im Arbeitsförderungssystem das Risiko der Wahl einer untauglichen Maßnahme oder das Problem der mangelnden Befähigung zur Wahl im Gegensatz zu Deutschland nicht dem Teilnehmer, sondern dem fördernden Arbeitsvermittlungsamt aufgebürdet, womit der sozialrechtliche Aspekt stärker zum Tragen kommt. Darüber hinaus sind die Weiterbildungsmaßnahmen viel stärker als in Deutschland in ein Gesamtbildungssystem eingegliedert, wodurch auch die rechtlichen Bezugnahmen zwischen den beiden Kompetenzbereichen zahlreicher sind.

6.2. Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland und der Schweiz. Ein Beitrag zur dogmatischen Durchdringung der Erbringung von Sozialleistungen durch Dritte

Magdalena Neueder

Die Dissertation soll einen Kenntnis vermittelnden und rechtssystematischen Beitrag für das deutsche Leistungserbringungsrecht leisten. Sie arbeitet dabei erstens das zum größten Teil brach liegende Feld der Leistungserbringung im SGB IX auf, indem sie es in den Kontext allgemeiner Fragen der Einbindung Dritter in die Erbringung von Sozialleistungen stellt und somit umfassend systematisch darstellt. Zweitens geht die Arbeit den Besonderheiten der Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht und die Pluralität der Leistungssysteme nach. Über dieses eigenständige Ziel der Systematisierung, also die Herausarbeitung von Prinzipien und Institutionen in bestimmten, gerade auch nach ihrer Zielsetzung unterscheidbaren Rechtsmaterien, hinaus, versucht die Arbeit rechtsdogmatische Schlüsse für die sozialrechtliche Leistungserbringung im SGB IX zu ziehen.

Da komparatives Arbeiten die rechtssystematische Reflexion fördert, wird dabei ein rechtsvergleichender Ansatz verfolgt. Es werden rechtliche Regelungen, die auf dieselbe Aufgabe der Lebenswirklichkeit reagieren, verglichen, und die dabei herauszufilternden Prinzipien als Hilfsmittel zur Systematisierung und Ordnung der eigenen Rechtsordnung verwendet. Dabei werden die funktional vergleichbaren Rechtsnormen aufgespürt, indem an den sozialen Lagen der fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt oder des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes und andererseits der Tatsache der Behinderung angeknüpft wird.

Es werden also zunächst staatliche Maßnahmen für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren behinderungsspezifische Besonderheiten untersucht. Verknüpft wird diese Problemstellung mit der Frage der Einbeziehung eines Dritten in die Erbringung sozialer Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird analysiert, wie das Recht die Aufgaben bewältigt, die dadurch entstehen, dass Dritten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht wird. Im darauffolgenden Schritt wird die konkrete Leistungserbringung bei der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen erörtert.

Dabei stellt die Schweiz ein geeignetes Vergleichsland dar. Auf Grund der gemeinsamen verwaltungsrechtlichen Wurzeln lassen sich einerseits gleichartige organisationsrechtliche Prinzipien bei der Einbindung Dritter leicht auffinden, andererseits lassen die erwarteten Unterschiede Erkenntnisse für deutsche leistungserbringungsrechtliche Prinzipien vermuten. Zudem spielen auch behinderungspolitische Fragen seit der Aufnahme einer Antidiskriminierungsnorm in die Verfassung und des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) im Jahr 2002 eine immer stärkere Rolle in der Schweiz. Dabei steht vor allem die berufliche Eingliederung vor dem Hintergrund der immer weiter steigenden Ausgaben der Invalidenversicherung für Invalidenrenten und damit die Umsetzung des Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ im Fokus.

In einer auswertenden Schlussbetrachtung zeigt die Arbeit die Prinzipien des Sozialleistungsrechts im SGB IX auf, indem die Prin-

zipien des Rehabilitationsrechts den Prinzipien der Leistungserbringung durch Dritte gegenübergestellt, Prinzipienkollisionen herausgearbeitet werden und ein Versuch unternommen wird, diese aufzulösen. Zudem werden die aufgezeigten Prinzipien im Wege des Rechtsvergleichs reflektiert. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen das Sozialleistungsrecht des SGB IX dogmatisch zu durchdringen.

6.3. Die staatliche Steuerung der Preise erstattungsfähiger Arzneimittel und deren rechtliche Grenzen im deutsch-spanischen Rechtsvergleich

Michael Schlegelmilch

Die Regelungen zur Leistungsvergütung zählen zu den zentralen Instrumenten des Staates bzw. der Leistungsträger zur Steuerung der Leistungserbringung. Die durch diese Regelungen geschaffenen Vergütungssysteme sollten so ausgestaltet sein, dass für die Leistungserbringer Anreize zu einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung bestehen. Aber auch eine regulierte Leistungsvergütung, bei der Preise nicht durch Angebot und Nachfrage sondern durch staatliche Vorgaben beeinflusst werden, führt nicht immer zu optimalen Ergebnissen, wie sich anhand der Ausgabenentwicklung im Bereich der öffentlichen Gesundheitssysteme zeigt. Vor allem die Arzneimittelversorgung gilt seit Jahren als einer der Kostentreiber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, wobei die Struktur des Arzneimittelangebots und die damit verbundenen Preise als Hauptursachen der überproportionalen Mehrkosten auszumachen sind. In Folge dieser Entwicklung, die nicht auf Deutschland beschränkt ist, bemühen sich nationale Gesetzgeber und Leistungsträger mittels verschiedenster Steuerungsmaßnahmen, die am Arzneimittelpreis ansetzen, um eine Dämpfung der Ausgaben.

Das Anliegen der Arbeit ist es, die Instrumente der Preissteuerung im Bereich der Arzneimittelversorgung durch die Apotheken in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und im spanischen Gesundheitssystem systematisch darzustellen und rechtlich zu bewerten. Die leistungserbringungsrechtliche Preissteuerung ist dabei der Oberbegriff für alle rechtlichen Instrumente, die der Beein-

flussung des vom Leistungsträger an die Apotheken gezahlten Abrechnungsbetrages und seiner Komponenten (Preisanteil der pharmazeutischen Unternehmer, Großhändler und der Apotheker) dienen. Im Rahmen der Untersuchung werden die Instrumente anhand der Preisregelungstechniken geordnet und an die Systematik der Preissteuerung und Vergütungssysteme der Leistungserbringung rückgebunden, die Teil der durch das Doktorandenkolleg erarbeiteten Strukturen des Leistungserbringungsrechts sind. Ebenso werden die rechtlichen Grenzen der Preissteuerung ausgelotet. Maßstab dafür sind vor allem die Grundrechte der Leistungserbringer und das Gemeinschaftsrecht.

Einen Vergleich mit dem spanischen Leistungserbringungsrecht durchzuführen, bietet sich nicht nur auf Grund des abweichenden Ansatzes der Preissteuerung an. Denn der Herstellerabgabepreis, der den Ausgangspunkt der Preisberechnung bildet, wird in Spanien für alle erstattungsfähigen Arzneimittel bereits mit Marktzulassung hoheitlich festgelegt. Ebenso lohnt die Betrachtung der besonderen Anforderungen, die an die Steuerung des regionalstaatlichen spanischen Gesundheitsdienstes zu stellen sind. Nach einer Aufbereitung des Problems im Grundlagen teil wird daher die rechtliche Lage in Deutschland und Spanien gegenübergestellt und anschließend verglichen.

Ordnet man die verschiedenen Instrumente, so ergibt sich im Rechtsvergleich ein Gesamtbild der möglichen Wege leistungserbringungsrechtlicher Preissteuerung. Dabei fällt auf, dass die sozialrechtsspezifischen Regelungen der Leistungsvergütung vorwiegend der finanziellen Stabilität des Leistungssystems dienen. Hingegen sind Instrumente, die Marktpreise regulieren, eher auf die Sicherung einer flächendeckenden Versorgungsinfrastruktur ausgerichtet.

In diesem Befund spiegelt sich eine Besonderheit der Arzneimittelversorgung wieder. Denn diese kann auch in Form privater Sicherung (private Krankenversicherung, Selbstzahler) erfolgen, für die der Staat durch die Regelung bestimmter Rahmenbedingungen ebenso Verantwortung wahrnimmt. Rechtsordnungsübergreifend ist festzustellen, dass in der Erstattungsregulierung, mit der der Leistungsträger darüber



Michael Schlegelmilch



entscheidet, welche Arzneimittel zu welchem Betrag finanziert werden, verstärkt Verfahren zur Ermittlung individueller inhaltlicher Preisbemessungskriterien, wie z.B. die (Kosten-)Nutzenbewertung zum Einsatz kommen. Auch wird die bislang eher durch hoheitliche Maßnahmen geprägte Preissteuerung um wettbewerbliche Elemente erweitert. So sollen durch die Gewährung von Rabatten seitens einzelner pharmazeutischer Unternehmer gegenüber dem Leistungsträger Wirtschaftlichkeitsreserven ausgeschöpft werden.

Diese Vielschichtigkeit des Leistungserbringungsrechts in der Arzneimittelversorgung, vor allem soweit sie die Interaktion der Akteure und die Wechselwirkungen mit Formen privater Sicherung betrifft, macht diesen Leistungsbereich zu einem für die Sozialrechtswissenschaft lohnenswerten Forschungsgegenstand.

6.4. Individuelle Kooperationen für junge Menschen – das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Österreich

Markus Schön

Sowohl § 1 Abs. 1 des neuen österreichischen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2010), als auch § 1 Abs. 1 des deutschen SGB VIII gewähren Kindern und Jugendlichen „ein Recht auf Förderung [ihrer] Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, was jedoch weniger als individuell-subjektive Rechtsposition des einzelnen jungen Menschen, sondern eher als zentraler Programmsatz und Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen zu verstehen ist. Starke Ähnlichkeiten weisen beide Gesetze zudem hinsichtlich des institutionellen Arrangements der Erbringung von Jugendhilfeleistungen auf.

Weder in Deutschland noch in Österreich ist es ein neues Phänomen, dass nichtstaatliche Leistungserbringer an der Erfüllung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt sind. Vielmehr waren es in beiden Ländern Kirchen, Wohlfahrtsverbände und andere Gruppen der Zivilgesellschaft, die im 18. und 19. Jahrhundert verstärkt begannen,

sich „der verwaorsten Jugend“ – auch das ein Teil der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts – anzunehmen, also lange bevor diese Leistungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Kommunen und anderen öffentlichen Trägern auf gesetzlicher Grundlage verantwortet wurden.

Relativ neu ist, dass seit den 1990er Jahren in beiden Ländern auch privat-gewerbliche Anbieter als Leistungserbringer zugelassen werden. Insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung treten sie verstärkt in Erscheinung, denn gerade der Betrieb von Kindertagesstätten hat sich in den letzten Jahren zu einem wettbewerblich geprägten Markt gewandelt. Dies ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass vor allem in Deutschland der bundesstaatlich initiierte und föderal durchgeführte Ausbau der Kindertagesbetreuung in jüngster Zeit rapide vorangetrieben wird. Manche Bundesländer, wie Bayern, bedienen sich hierbei auch gewerblicher Anbieter, indem sie ihnen die gleichen finanziellen Zuschüsse zum Bau und Betrieb entsprechender Einrichtungen gewähren wie den traditionell im Arbeitsfeld tätigen gemeinnützigen Trägern. In anderen Bundesländern genießen letztere allerdings noch aufgrund ihrer am Steuerrecht orientierten Gemeinnützigkeit (§§ 52 ff. AO) gewisse Finanzierungsprivilegien. Jedoch hat kürzlich das Verwaltungsgericht Aachen den Ausschluss der finanziellen Förderung privatgewerblicher Träger von Kindertagesstätten im Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalens für nicht vereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt und wird dies dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 GG vorlegen.

Das auf diese Weise dynamisierte rechtliche Spannungsverhältnis zwischen freigeinnützigen und privatgewerblichen Leistungserbringern im Kinder- und Jugendhilferecht kann als Dualismus der jugendhilferechtlichen Leistungserbringung bezeichnet werden und erfährt zunehmend eine wettbewerbliche Prägung. Deshalb sind auch die Vorgaben des europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts zu beachten.

Da auch in Österreich – wenngleich noch zaghafter – gewerbliche Anbieter im Marktgeschehen der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle spielen, widmet sich die Arbeit rechts-

vergleichend dem Beschaffungs- und Bereitstellungsverhältnis zwischen öffentlichem Träger und gemeinnützigen oder gewerblichen Leistungsanbietern, insbesondere bezogen auf Leistungsvergabe und -finanzierung. Dabei wird das rechtliche Spannungsfeld des skizzierten Dualismus gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter auf Möglichkeiten der Rechtfertigung festgestellter Ungleichbehandlungen vor dem Hintergrund der normativen Vorgaben des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts und des europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts untersucht. Beispielsweise werden finanzielle Vergünstigungen für gemeinnützige Akteure mit dem gesteigerten Gemeinwohlmehrwert begründet, den sich der öffentliche Leistungsträger gerade durch ihre Beauftragung erhofft.

Der Rechtsvergleich kann ferner interessante Unterschiede in der Dogmatik des allgemeinen Verwaltungsrechts Deutschlands und Österreichs feststellen. Denn während sich hinsichtlich der Ziele und des Leistungsangebots der Kinder- und Jugendhilfe sowie der institutionellen Verfasstheit ihrer Leistungserbringung große Gemeinsamkeiten zeigen, ist die rechtliche Ausgestaltung sehr verschieden, was der völlig unterschiedlichen Entwicklung des allgemeinen Verwaltungsrechts beider Länder geschuldet ist. Kommt es in Deutschland für eine Zuordnung im Wesentlichen auf Inhalt und Gegenstand des jeweiligen Rechtsverhältnisses an, gibt es in Österreich das Institut der sog. Privatwirtschaftsverwaltung, die grundsätzlich jegliche (sozial-)wirtschaftliche Verflechtung von öffentlichen Trägern und Privaten dem Privatrecht zuordnet, auch wenn es dabei in Abgrenzung zur reinen Fiskalverwaltung um die Erbringung öffentlich verantworteter (Sozial-)Leistungen geht. Ferner hat der öffentlich-rechtliche Vertrag bis heute keine positiv-rechtliche Normierung im allgemeinen Verwaltungsrecht Österreichs erfahren, was auch auf das stark formalistische Rechtsschutzinstrumentarium gegen Verwaltungshandeln zurückzuführen ist. So groß die Ähnlichkeiten zwischen beiden Ländern auf den ersten Blick auch erscheinen, so deutlich treten Unterschiede im rechtsdogmatischen Detail zu Tage.

Promotionen

Betreuer:
Ulrich BECKER

2010: Dongmei LIU, „Soziale Sicherheit in der V. R. China“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2010: Quirin VERGHO, „Soziale Sicherheit in Portugal und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2011: Nikola FRIEDRICH, „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2011: Viktória FÜLÖP, „Der Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Ungarn“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2011: Martin LANDAUER, „Die staatliche Verantwortung für die stationäre Langzeitpflege in England und Deutschland – eine rechtsvergleichende Analyse von Steuerungsinstrumenten im Gewährleistungsstaat“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2011: Janire MIMENTZA, „Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus – Deutschland und Spanien im Vergleich“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Rufe

2011: Dr. Yasemin KÖRTEK, Ernennung zur Professorin für Rechtswissenschaften, Schwerpunkt Sozialrecht, an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim.





Ilona Vilaclara

6.5. Kostensteuerung in der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

Ilona Vilaclara

Medizinische Hilfsmittel gelten als verhältnismäßig kleiner Versorgungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anteil an den Gesamtausgaben in Deutschland und Frankreich liegt bei ungefähr 3%. In absoluten Zahlen bedeutet das dennoch jährlich Ausgaben in Höhe von knapp fünf Milliarden Euro in Deutschland bzw. 3,6 Milliarden Euro in Frankreich. Aufgrund der stetigen Kostenzunahme durch die alternde Gesellschaft und den technischen Fortschritt auf der einen Seite und begrenzte finanzielle Mittel auf der anderen Seite ist es unerlässlich, durch staatliche Steuerung eine Kostenexplosion zu verhindern. Die Maßnahmen, mit denen dies in Deutschland und Frankreich geschieht, sind jedoch sehr unterschiedlich.

In Deutschland wurde 2007 durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) eine bedeutende Systemänderung im Hilfsmittelbereich durchgeführt, um den Vertrags- und Preiswettbewerb zu verstärken. Das bis dahin existierende Zulassungsverfahren zur Statusbegründung für Leistungserbringer wurde abgeschafft und durch eine vertragsbasierte Statusbegründung ersetzt. Krankenkassen in Deutschland können nun Ausschreibungen durchführen und mit dem Ausschreibungsgewinner Selektivverträge abschließen. Da diese Form der Ausschreibungen im deutschen Gesundheitswesen ein Novum war und zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führte, wurden zwei Jahre später in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG) erneute Nachbesserungen vorgenommen.

Diese jüngsten Veränderungen im deutschen Hilfsmittelrecht geben Anlass dazu, die Steuerungsmittel zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von Hilfsmittelleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung darzustellen und im Wege der Rechtsvergleichung anhand allgemeiner juristischer Prinzipien zu überprüfen. Als Vergleichsrechtsordnung bietet sich das französische Krankenversicherungssystem an, das im Gegensatz zum

wettbewerblich und dezentral organisierten, selektiven deutschen System durch eine zentralistische, hoheitliche und integrative Steuerung geprägt wird. Die Erstattungstarife für Hilfsmittel werden in Frankreich durch eine Liste für erstattungsfähige Produkte und Leistungen festgelegt oder bei innovativen Produkten zwischen dem Wirtschaftskomitee für Gesundheitsprodukte (*Comité économique des produits de santé*), einem zentralen, ministeriellen Komitee, und dem Hersteller oder Händler eines Produktes ausgehandelt und daraufhin durch ministerielle Anordnung festgesetzt. Auch das französische System ist jedoch Kritik ausgesetzt, wie der jüngste Bericht des französischen Rechnungshofes für die Soziale Sicherung (*Rapport sur la Sécurité sociale 2011*) zeigt, der das Kostensteuerungssystem aufgrund mangelnder Transparenz und Effizienz kritisiert.

Der Vergleich der gegensätzlichen Hilfsmittelsysteme soll Aufschluss darüber geben, mit welchem rechtlichen Instrumentarium an Steuerungsmaßnahmen auf die Hilfsmittelkosten Einfluss genommen wird, und diese auf die Vereinbarkeit mit allgemeinen juristischen Prinzipien hin überprüfen.

Doktorandenkolleg „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“

Das Doktorandenkolleg zum Thema „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“ wurde im Juli 2010 gegründet und besteht aus Vera Hansen, Luise Lauerer, Carlos Schneider und Marko Urban. Forschungsgegenstand ist eine konkrete soziale Lage, deren soziale Sicherung aus rechtsvergleichender Perspektive untersucht wird. Die Doktoranden widmen sich dabei dem Aspekt der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit an den Schnittstellen zu chronischer Krankheit und Behinderung (Hansen), der sozialen Sicherung von Pflegepersonen (Lauerer), der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (Urban) und der Koordinierung von sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Schneider). Drei Doktoranden vergleichen Deutschland mit einem weiteren Land, nämlich den Niederlanden (Hansen), Österreich (Urban) und Spanien (Schneider), während eine Arbeit mit einer konkreteren Problemstellung einen breiter angelegten Rechtsvergleich mit mehreren Ländern anstrebt (Lauerer).

Zur Einführung wurden im Juli 2010 in einem mehrtägigen Seminar auf der Insel Frauenchiemsee die Themen für die Dissertationen herausgearbeitet. Es folgten ein bis zwei monatliche Doktorandentreffen. In den einleitenden Sitzungen wurden die Grundlagen des Sozialrechts und die Methodik des Rechtsvergleichs besprochen. In den regelmäßig abgehaltenen Folgetreffen konnten einzelne Fragen zu den Dissertationsthemen besprochen und die jeweiligen Fortschritte vorgestellt werden. Auch wurden gemeinsame Probleme, wie die praktische Umsetzung der Methodik des Rechtsvergleiches, diskutiert.

Eine Doktorandin (*Hansen*) hatte auf der Jahreskonferenz des European Institute of Social Security zum Thema „Changing Social Security“ im September 2011 in Ljubljana die Möglichkeit, im Rahmen des Young Researchers' Workshop ihre Forschungsfragen vorzustellen und mit dem Plenum zu diskutieren.

6.6. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit – ein deutsch-niederländischer Rechtsvergleich

Vera Hansen

Bedingt durch den demografischen Wandel und die Veränderungen der traditionellen Rollenbilder, der Familienstrukturen und des Arbeitsmarktes stehen immer weniger Menschen für die Versorgung von immer mehr pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung. Die soziale Sicherung von Pflegebedürftigkeit gilt darum heute als eine der größten Herausforderungen für die Sozialpolitik der EU-Mitgliedstaaten.

Die komplexe soziale Lage der Pflegebedürftigkeit, bei der dauerhaft ein breites Spektrum verschiedener Leistungen erforderlich ist, in die traditionellen sozialen Sicherungssysteme einzufügen, bereitet allerdings Schwierigkeiten. Pflegebedürftigkeit kann als selbständiges soziales Risiko oder als Aspekt von Krankheit oder Behinderung abgesichert werden. Die Dissertation soll daher zunächst einen Beitrag zum besseren Verständnis der Entstehung und des Inhalts der sozialen Lage der Pflegebedürftigkeit und ihres Verhältnisses zu chronischer Krankheit und Behinderung leisten. Da diesen sozialen Lagen jeweils eine dauerhafte körperliche, geistige oder seelische Funktionsbeeinträch-

tigung zugrunde liegt, ergeben sich vielfach Überschneidungen. Tatsächlich treten sie oftmals gemeinsam auf, gehen ineinander über und sind nicht immer voneinander abzugrenzen.

Ziel des Rechtsvergleichs ist es hiernach, strukturelle Probleme und mögliche Lösungen für die soziale Sicherung von Pflegebedürftigkeit aufzuzeigen. Es soll auch dargelegt werden, welche Probleme sich aus der Orientierung von Sicherungssystemen an Bedarfen einerseits und an sozialen Risiken andererseits ergeben. Der Vergleich der sozialen Sicherungssysteme Deutschlands und der Niederlande ist vor allem angesichts der voneinander abweichenden Entstehungsgeschichte und der erheblichen konzeptionellen Unterschiede interessant. Die Niederlande haben – neben einer Sozialversicherung gegen akute Krankheit – bereits seit 1968 eine einheitliche Sozialversicherung gegen besondere Krankheitskosten. Sie erfasst Hilfen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens sowohl bei Pflegebedürftigkeit als auch bei chronischer Krankheit und Behinderung. Pflegebedürftigkeit ist also als Aspekt der Krankheit abgesichert und umfasst jeglichen Pflegebedarf. Ergänzend wird möglichen Teilhabebedarfen auf kommunaler Ebene durch ein steuerfinanziertes System begegnet. In Deutschland hingegen ist ein fragmentiertes System aus Krankenversicherung (SGB V), Pflegeversicherung (SGB XI) und Ansprüchen auf Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung (koordiniert durch das SGB IX) entstanden. Pflegebedürftigkeit wird seit 1995 als eigenes soziales Risiko, also getrennt von den sozialen Risiken der Krankheit und der Behinderung abgesichert.

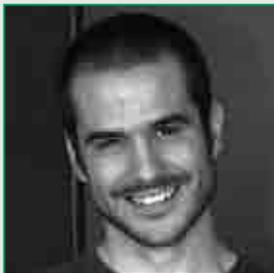
Der durch den Rechtsvergleich gewonnene Perspektivwechsel ermöglicht es, einen neuen, kritischen Blick auf das deutsche gegliederte Sicherungssystem zu werfen. Während das niederländische System nach Bedarfen strukturiert ist, wird in Deutschland zwischen bestimmten sozialen Risiken unterschieden. Die Bedarfe nach Pflege, Behandlung und Teilhabe werden dort sozialrechtlich getrennt, obwohl sie tatsächlich oftmals gleichzeitig bei einem Menschen vorliegen.

Aus der Verschiedenheit der Sicherungssysteme sollen zudem weitergehende Erkenntnisse gewonnen werden. Es soll untersucht



Vera Hansen





Carlos Schneider

werden, aus welchen Gründen Sicherungssysteme nach Bedarfen oder nach sozialen Risiken strukturiert werden, welche normativen Vorgaben, welche Werte und welche institutionellen Rahmenbedingungen also dahinter stehen.

6.7. Koordinierung der sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit – ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich

Carlos Schneider

Pflegebedürftigkeit folgt häufig einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung, wobei sich der Bedarf der Betroffenen nicht nur auf gesundheitliche, sondern auch auf soziale Hilfeleistungen erstreckt. Um ein menschenwürdiges Existenzminimum für Hilfebedürftige sicherzustellen und ungleiche Lebensbedingungen zu vermeiden, bedarf es deshalb vielfältiger sozialrechtlicher Leistungen. Die besondere Schwierigkeit dieser sozialen Situation folgt dabei nicht primär aus der Hilfebedürftigkeit als solcher, sondern aus dem Umstand, dass jemand über längere Zeit auf die Hilfe durch andere Personen angewiesen ist. Insofern stellt sich Pflegebedürftigkeit vor allem dann als „soziales“ Risiko dar, wenn die Betroffenen nicht hinreichend abgesichert sind, Hilfe innerhalb der Familie nicht oder kaum möglich ist bzw. zu weiteren sozialen Schwierigkeiten auch für die pflegenden Personen führt oder führen würde.

Diese Problematik führt zu einer komplexen Ausgestaltung der Leistungen im Sozialrecht und der mit ihnen verfolgten sozialen Zwecke. Es ergeben sich daraus zahlreiche Fragen wie zum Beispiel: In welcher Relation stehen die verschiedenen Leistungen zueinander? Gibt es eine Koordination oder entspricht das gewählte System mehr einer Konvergenz von verschiedenen Sicherungssystemen? Wer ist dafür zuständig, ein solches Verfahren aufzubauen und warum? Welche Rolle spielen die Interessenten bzw. die Pflegebedürftigen?

Die Dissertation beschäftigt sich mit der Koordinierung der möglichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Fall einer Krankheit und allgemein durch die Sozialhilfe. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Analyse

der Erfüllung der Ziele des Sozialstaates durch die verschiedenen öffentlichen Gebietskörperschaften. Im Fokus stehen dabei die zentralstaatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen. Unter diesem Aspekt sind die Prinzipien und Instrumente von Interesse, die zwischen Zentralstaat, Regionen und Kommunen bestehen, um eine „ortsnahe“ Leistungserbringung zu schaffen. Gerade bei der Erbringung der verschiedenen sozialen Leistungen, die mit der Lage des Pflegebedürftigen zu tun haben, treten mehrere Faktoren auf, die mit dem sozialen Kontext/Umfeld der Person verbunden und die zu beachten sind. Insoweit kommen beispielsweise die gesetzlichen Vorgaben für die Pflegestützpunkte in Deutschland oder die Verantwortung des Staates und der Regionen für die Erbringung einer koordinierten Leistung in Betracht.

Spanien eignet sich als Vergleichsstaat, da die staatliche Organisation sich wie in Deutschland auf drei Ebenen verteilt: Staat, Regionen und lokale Körperschaften. Zwischen diesen drei öffentlichen Ebenen ergeben sich Kompetenzfragen, die zu einem Koordinierungsbedarf führen. Dies ist insbesondere bei Krankheitsleistungen und der Sozialhilfe der Fall, die jeweils vom Staat und den Regionen erbracht werden. Davon sind auch die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wegen der schon erwähnten Konnexität von Krankheit und sozialem Hintergrund betroffen. Vor Erlass des Gesetzes 39/2006 für die Förderung eines selbstständigen Lebens und für den Schutz bei Pflegebedürftigkeit hatte sich der spanische Staat bereits mit der Koordinierungsfrage gemäß Art. 15 des Gesetzes 16/2003 für den Zusammenhalt und die Qualität des Gesundheitssystems befasst. Die sog. Sozial- und Krankheitsleistungen wurden als eine eigene Leistung und nicht als getrennte soziale Leistungen qualifiziert. Diese Einordnung hat sich mit dem neuen Gesetz 39/2006 teilweise geändert. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen eröffnen neuen Raum für weitere Untersuchungen.

Ziel der rechtsvergleichenden Analyse ist es, die Elemente der institutionellen Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit herauszuarbeiten.

6.8. Die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege in Deutschland und Österreich

Marko Urban

Die demografische Entwicklung führt zu einer steigenden Anzahl von pflegebedürftigen Menschen und zu einer sinkenden Anzahl von Menschen, die zur Finanzierung der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit beitragen können. Damit gehen steigende Ausgaben für die soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie sinkende Einnahmen einher. Für die Sicherstellung der Pflege gewinnt die regelmäßig kostengünstigere Pflege in häuslicher Umgebung, insbesondere in Form der sogenannten nichtprofessionellen (informellen) Pflege, also der Pflege vor allem durch den Partner, Verwandte oder sonstige nahestehende Personen, nunmehr auch aus finanzieller Sicht zunehmend an Bedeutung. Die nichtprofessionelle Pflege ist auch die in Deutschland nach wie vor häufigste und von vielen Pflegebedürftigen bevorzugte Form der Pflege.

Der Wunsch nach „guter Pflege“ ist in aller Munde. Was aber genau „gute Pflege“ ist und wie diese trotz begrenzter finanzieller Mittel gewährleistet werden kann, ist weitgehend ungeklärt. Im Mittelpunkt der Untersuchung wird daher die gerade bei juristischen Arbeiten häufig unbeachtete Qualitätssicherung der nichtprofessionellen Pflege stehen. Eine Annäherung an mögliche Lösungsstrategien für die Qualitätssicherung bei nichtprofessioneller Pflege erfolgt durch zwei Vergleiche: einem innerdeutschen Vergleich mit der Qualitätssicherung der professionellen Pflege und einem Rechtsvergleich mit Österreich, wobei jeweils die gleiche tatsächliche Situation, nämlich die Pflege in häuslicher Umgebung, zugrunde liegt.

Für das im Grundlagenteil zu entwickelnde Gerüst werden sowohl der den Wirtschaftswissenschaften entstammende Qualitätskreislauf als auch die Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Steuerungsdiskussion nutzbar gemacht. Im Ergebnis sollen mit diesem Gerüst die rechtlichen Instrumente zur Qualitätssicherung in Deutschland und Österreich so systematisiert werden, dass die beiden genannten Vergleiche möglich sind.

Anschließend wird das gesamte deutsche Recht zur Qualitätssicherung bei professioneller und bei nichtprofessioneller häuslicher Pflege mithilfe des im Grundlagenteil erarbeiteten Gerüsts analysiert. Dabei sind aufgrund der unterschiedlichen Art der Leistungserbringung Unterschiede zwischen professioneller und nichtprofessioneller Pflege zu erwarten. Die Leistungen bei der professionellen Pflege werden als Sachleistungen erbracht und die Qualitätssicherung erfolgt im Wesentlichen innerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen Sozialleistungsträger und Leistungserbringer (Pflegedienst). An einem solchen Rechtsverhältnis fehlt es (bisher) bei der nichtprofessionellen Pflege. Trotz dieser bestehenden strukturellen Unterschiede zwischen professioneller und nichtprofessioneller Pflege ist zu erwarten, dass sich aus den deutlich umfangreicheren und ausdifferenzierteren Instrumenten zur Qualitätssicherung der professionellen Pflege Anhaltspunkte für mögliche Lösungen bei der Qualitätssicherung der nichtprofessionellen Pflege gewinnen lassen.

Für den Rechtsvergleich mit Österreich wird zunächst das österreichische Recht auf Regelungen zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege untersucht und die einschlägigen Normen mithilfe des im Grundlagenteil erarbeiteten Gerüsts systematisiert. Dies ist möglich, weil das im Grundlagenteil erarbeitete Gerüst vorrechtlich ist, d.h. unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen entwickelt wurde.

Anschließend erfolgt der Vergleich mit Deutschland. Dabei sind im österreichischen Recht interessante Lösungen zu vermuten. Den Schwerpunkt der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bilden in Österreich die Geldleistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz. Unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige professionelle oder nichtprofessionelle Pflege wählt, gibt es nach dem Bundespflegegeldgesetz kein Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Dennoch muss es auch hier ausgehend von einer staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die Erbringung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit eine Lösung zur Qualitätssicherung geben. Aufgrund der rechtlich strukturellen Gleichheit der Leistungserbringung in Österreich und der Leistungserbringung der nichtprofessionellen Pflege in Deutschland erhöht



Marko Urban





Kyung A Choi

sich die Wahrscheinlichkeit der Übertragbarkeit von Lösungen für die Qualitätssicherung der nichtprofessionellen Pflege in Deutschland.

Einzelne Dissertationsprojekte

6.9. Das Wesen des Sozialversicherungsbeitrags

Kyung A Choi

Vor dem Hintergrund der höheren Lebenserwartung der Versicherten einerseits und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger andererseits befasst sich die Dissertation im Rahmen eines deutsch-(süd-)koreanischen Rechtsvergleichs mit der Frage, inwieweit es durch die Ausgestaltung des Renten- und Krankenversicherungsbeitrags zu einer finanziellen Umverteilung zwischen den Versicherten kommen kann und wie sich dies zu einem Bestandsschutz des Sozialversicherungsanspruchs verhält. Ein deutsch-koreanischer Rechtsvergleich eignet sich für diese Fragen besonders gut, da die Versicherungssysteme beider Staaten vor vergleichbaren Herausforderungen stehen und die deutsche Sozialversicherung als Vorbild bei der Einführung der koreanischen Sozialversicherung diene.

Zunächst soll festgestellt werden, wie sich die gegenwärtig erhobenen Sozialversicherungsbeiträge trotz der Vergrößerung der Zahl der Beitragspflichtigen und der Schwächung des Äquivalenzverhältnisses (also des Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen) von einer Steuer unterscheiden.

Hiernach erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer finanziellen Umverteilung durch die Sozialversicherungsbeiträge. Insbesondere soll untersucht werden, was man unter einer Umverteilung im Zusammenhang mit dem Ziel sowie der Eigenart des Sozialversicherungsbeitrags verstehen kann. Ferner soll geprüft werden, ob Sozialversicherungsbeiträge als Mittel zur affirmativen Umverteilung benutzt werden können.

Diese Fragestellung führt schließlich zu den verfassungsrechtlichen Schranken der Umverteilung. Bei der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips hat der Gesetzgeber eine große Gestaltungsfreiheit. Aus diesem Grund werden die Festlegung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen sowie die Bestimmung des Äquivalenzverhältnisses zwar der Gestaltungsfreiheit zugerechnet, doch es bestehen verfassungsrechtliche Grenzen. Wenn die Äquivalenz in erheblichem Maße verloren ginge oder der Sozialversicherungsbeitrag für eine umfassende Umverteilung benutzt würde, könnten damit die Grenzen der Gestaltungsfreiheit überschritten werden.

In dieser Dissertation soll eine solche Grenze insbesondere mit Hilfe des Gleichheitssatzes und der Eigentumsgarantie formuliert werden. Beispielsweise kann hier die Berechnungsmethode des Krankenversicherungsbeitrags hinsichtlich des Gleichheitssatzes problematisch sein. Aufgrund des Sach- und Dienstleistungsprinzips verkleinert sich die individuelle Äquivalenz und eine starke Umverteilung ist möglich. Falls hier eine tatsächliche Überlastung der Viel-

14. – 16. Juli 2010

Einführendes Doktorandenseminar des Doktoranden-Kollegs „Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit“

Abtei Frauenwörth, Frauenchiemsee

Luise Lauerer: Vorstellung des Promotionsvorhabens

Ulrich Becker: Wissenschaftliches Arbeiten

Ulrich Becker: Methode des Rechtsvergleichs

Iris Meeßen, Magdalena Neueder: Erfahrungsbericht aus dem Doktorandenkolleg
„Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“

Thema des Einführungsseminars waren die grundlegenden Anforderungen an die Dissertationen, die Konkretisierung der Themen, die Diskussion der für Rechtsvergleich geeigneten Länder sowie die Methodik des Rechtsvergleichs.

verdiener bestehen würde, wäre es fraglich, ob ein solches System den Gleichheitssatz verletzt oder durch die Gruppenäquivalenz sowie das Solidaritätsprinzip gerechtfertigt werden kann.

Im Abschnitt über den Bestandsschutz des Sozialversicherungsanspruchs soll das Wesen des Sozialversicherungsbeitrags hinsichtlich einer Begrenzung der Leistung festgestellt werden. Zuerst soll ermittelt werden, ob die in Korea vorgeschriebene Beschränkung der Leistung, sofern das Einkommen des Anspruchsberechtigten eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt, dem Wesen des Beitrags widersprechen kann. Da sich die Sozialversicherung im Wesentlichen auf den generell-abstrakten Schutz richtet, muss der Leistungserbringer bei Erreichen der Altersgrenze die Rentenleistung erbringen, ohne die persönlichen Gegebenheiten des Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Wenn eine solche Berücksichtigung legitim wäre, könnte die Sozialversicherung mit der öffentlichen Fürsorge und der Sozialversicherungsbeitrag mit der Steuer konvergieren.

Nach dem koreanischen Rentenversicherungsgesetz für Beamte wird die Rente abgesenkt, wenn ein Beamter oder ein ehemaliger Beamter während der Amtszeit mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird. Es kann dabei aber nur der Teil der Rente herabgesetzt werden, den der Staat durch Beiträge finanziert hat. Dementsprechend ist die Legitimität der Maßnahme einzuschätzen. Als Vergleichsobjekt sollte der Charakter des normalen Arbeitgeberanteils (d.h. des Beitrags Dritter) in der Rentenversicherung dienen. Diesbezüglich ist fraglich, ob der Arbeitgeberanteil als eine Fremdlast verfassungsrechtlich schwächer geschützt wird, oder ob der Arbeitgeberanteil aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder als ein Teil des Entgelts dem Arbeitnehmer zugeordnet wird. Hier soll der Unterschied zwischen Beamten und Arbeitnehmern hinsichtlich der Besonderheiten ihrer Beschäftigung sowie ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in Betracht kommen. Zudem könnte die völlig durch Steuern finanzierte deutsche Beamtenversorgung der Bewertung des auf der Steuer beruhenden staatlichen Anteils der koreanischen Beamtenversicherung dienen.

6.10. Zwischen Qualitätssicherung, Preisbildung und Rationierung – die Bewertung von Nutzen und Kosten medizinischer Maßnahmen in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und im englischen Nationalen Gesundheitsdienst

Nikola Wilman

Der Bedarf an Gesundheitsleistungen wächst stetig, sei es aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und der dadurch steigenden Morbidität, sei es aufgrund der Innovationsdynamik in Medizin und Pharmazie und einer immer leistungsfähigeren Gesundheitsversorgung. Den öffentlichen Gesundheitssystemen stehen aber auch zukünftig nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Jede Gesellschaft muss angesichts dieser Knappheit der Ressourcen grundlegende Entscheidungen dahingehend treffen, welche Mittel sie für das System der öffentlichen Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen will und wie diese Mittel innerhalb des Systems eingesetzt werden sollen.

Als ebenso sinnvoller wie nahe liegender Weg erscheint es, den Nutzen sowie die Kosten-Nutzen-Relationen medizinischer Maßnahmen zu ermitteln und solche mit geringem oder fehlendem bzw. im Verhältnis zu den Kosten geringem Zusatznutzen von der solidarisch finanzierten Gesundheitsversorgung auszuschließen. In vielen nationalen Gesundheitssystemen (etwa Australien, Kanada, Schweden, Österreich, Großbritannien) wird die Nutzen- bzw. die Kosten-Nutzen-Bewertung im Sinne einer systematischen Bewertung von Gesundheitstechnologien (sog. *Health Technology Assessment*, HTA) durch entsprechende Institutionen inzwischen regelhaft durchgeführt.

Die Ergebnisse der Bewertung dienen der Unterstützung einer Vielzahl von Entscheidungssituationen in der gesundheitspolitischen Praxis, sei es Aufnahme bzw. Ausschluss von Leistungen aus dem Leistungskatalog, Preisbildung oder Erstellen von Therapieempfehlungen. Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung über die Sinnhaftigkeit der Bewertung der Gesundheitstechnologie bestehen in den einzelnen Ländern allerdings erhebliche Unterschiede in Art und Anwendung.





Dr. Martin Landauer, M.Jur.
(Oxon)

Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich, mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, die Kriterien des Nutzens sowie der Kosteneffektivität zu Eigen gemacht. Zusätzlich zu der im Jahre 2004 eingeführten Nutzenbewertung von Arzneimitteln ist seit dem 1.4.2007 die Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) verbindlich vorgeschrieben. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarkts (AMNOG, 2010) wurden allerdings Anlass und Umfang der Nutzen und Kosten-Nutzen-Bewertung neu geregelt und insbesondere als neues Instrument der Preisregulierung eine Frühbewertung des Nutzens neu in den Verkehr gebrachter Arzneimittel eingeführt.

Das Gesetz verlangt weiterhin, dass die Bewertung des medizinischen Nutzens nach den international anerkannten Standards der evidenzbasierten Medizin und die ökonomische Bewertung nach den hierfür maßgeblichen international anerkannten Standards, insbesondere der Gesundheitsökonomie, erfolgen soll. Dieser explizite Verweis öffnet also die Diskussion über Bewertungsmethodik sowie Bewertungsverfahren über die nationalen Grenzen hinaus und legt einen Rückgriff auf die häufig langjährigen Erfahrungen des Auslands mit der systematischen Bewertung von Gesundheitstechnologien nahe. Eines der renommiertesten dieser ausländischen HTA-Institutionen ist das *National Institute for Health and Clinical Excellence* (NICE). Seit 1999 bewertet es für den englischen *National Health Service* (NHS) sektorübergreifend sowohl neue als auch bereits existierende Gesundheitstechnologien und erarbeitet entsprechende, auf dem Bewertungsergebnis basierende, Richtlinien.

Vor diesem Hintergrund analysiert die Dissertation, basierend auf einem Vergleich mit dem Technologiebewertungssystem des englischen NHS, die Rolle der evidenzbasierten und gesundheitsökonomischen Evaluation medizinischer Maßnahmen, insbesondere der Bewertung von Nutzen und Kosteneffektivität, in der GKV und bewertet diese aus juristischer Sicht. Dabei sollen folgende Forschungsfragen in den Mittelpunkt gestellt werden:

(1) Inwieweit sind gesundheitsökonomische Bewertungen mit ihrer Ausrichtung auf Nutzenmaximierung mit den individualrecht-

lichen Grundlagen unseres Rechtssystems und einer öffentlichen Gesundheitsversorgung vereinbar?

(2) Wie wird die Nutzen- bzw. die Kosten-Nutzen-Bewertung in der GKV und im englischen NHS in methodischer und verfahrenstechnischer Hinsicht umgesetzt? Dabei sollen Bewertungsinstitutionen, Bewertungsziele und -objekte, Bewertungsverfahren sowie Bewertungsmethodik in einem direkten Vergleich der beiden Gesundheitssysteme analysiert werden.

(3) Inwieweit sind Nutzen- bzw. Kosten-Nutzen-Bewertungen von medizinischen Maßnahmen in der GKV verfassungsrechtliche und sozialrechtliche Grenzen gesetzt?

(4) Inwieweit sind konkrete Aspekte der Bewertungsmethodik und des Bewertungsverfahrens mit dem Verfassungsrecht sowie sozialrechtlichen Ansprüchen der Versicherten vereinbar?

6.11. Die staatliche Verantwortung für die stationären Langzeitpflegeleistungen in England und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Analyse von Steuerungsinstrumenten im Gewährleistungsstaat

Martin Landauer

Der „Gewährleistungsstaat“ hat sich zu einem Modebegriff in der aktuellen politik-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Ihm liegt die Annahme zugrunde, der postmoderne Staat könne seine Aufgaben effektiver durch eine verstärkte Kooperation mit dem privaten Sektor erfüllen. Doch obgleich das damit angesprochene Zusammenwirken von Staat und Privaten gerade bei der Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben seit langem praktiziert wird – man denke nur an die Leistungserbringer in privatwirtschaftlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft –, findet das Sozialrecht im aktuellen verwaltungs- (oder „moderner“: steuerungswissenschaftlichen) Diskurs zu Unrecht noch immer nur wenig Beachtung.

Dieses Defizit nimmt die Dissertation zum Anlass, um in einer rechtsvergleichenden Betrachtung der stationären Langzeitpflege in England und Deutschland Fragestellungen zu untersuchen, die aus dem Auseinanderfallen

zwischen dem Leistungs- und „Verantwortungsträger“ (Staat) einerseits und den Leistungserbringern (insb. private Heimträger) andererseits resultieren. Die Arbeit analysiert, mit welchen Instrumenten und Mechanismen staatliche Stellen auf die stationäre Langzeitpflege Einfluss nehmen und, vermittelt über diesen steuernden Einfluss, ihrer „Gewährleistungsverantwortung“ für diesen Sozialleistungssektor nachkommen. Die Dissertation systematisiert die – weit verstandene – staatliche Regulierung anhand der zugrundeliegenden Wirkmechanismen und verbindet auf diese Weise die sozialrechtswissenschaftliche Analyse der in der stationären Langzeitpflege eingesetzten Instrumente mit der „steuerungswissenschaftlichen“ allgemeinen Verwaltungsrechtsdogmatik.

Die Darstellung bezieht sich zunächst auf die Zugänglichkeit stationärer Pflegeleistungen, d.h. auf die einschlägigen Sozialleistungsregime sowie auf sonstige, allgemeinere Infrastrukturmaßnahmen betreffend das Vorhandensein von Einrichtungen und Pflegepersonal. Sodann widmet sie sich den Instrumenten, mit denen der Staat zum Zweck der Qualitätssicherung steuernd auf die Leistungserbringung einwirkt. Dabei nimmt die Arbeit nicht nur das bilaterale Verhältnis von Staat und Leistungserbringern in den Blick, sondern analysiert ferner solche Maßnahmen, deren mögliche Wirkungen auf Leistungserbringer über Dritte vermittelt werden. Als Beispiel hierfür seien etwa die Schaffung von Wahlrechten zwischen verschiedenen Einrichtungen und die zur Unterstützung der Auswahlentscheidung gewährten Informationen angesprochen, die sich an den Pflegebedürftigen als „Konsumenten“ von Pflegedienstleistungen richten, letztlich aber auch auf die Sicherung der Pflegequalität in den einzelnen Einrichtungen abzielen.

Diese Maßnahmen werden zunächst ausführlich für die englische Rechtsordnung beschrieben, um sie sodann in einem „asymmetrischen“ Rechtsvergleich den in Deutschland eingesetzten Instrumenten vergleichend gegenüberzustellen. Das Hauptaugenmerk der Arbeit gilt dabei der Identifikation, Deskription, Analyse und Klassifizierung der verschiedenen Regulierungsinstrumente. Auf diese Weise wird bezogen auf die stationäre Langzeitpflege einerseits aufgezeigt, dass es konkret für diesen Sozialleistungssektor durch-

aus gerechtfertigt ist, von der Übernahme einer „Gewährleistungsverantwortung“ durch den englischen und den deutschen Staat zu sprechen. Indem aber nicht nur Gemeinsamkeiten, sondern gerade auch die Unterschiede in der Art und Weise der staatlichen Einflussnahme dargestellt werden, weist die Arbeit andererseits zugleich auf die begrenzte Aussagekraft des Begriffs der „Gewährleistungsverantwortung“ hin: dieser lässt weder einen Rückschluss auf den Einsatz bestimmter Instrumente zur Wahrnehmung dieser Form der staatlichen Verantwortung zu noch ist er in der Lage, Aussagen über die konkrete Verteilung der Verantwortung zwischen Staat und Privaten zu treffen.

Schließlich demonstriert der Rechtsvergleich, dass – trotz der intensiven Suche der Steuerungs- und „Governance“-Forschung nach „modernerer“, responsiven Regulierungsformen – jedenfalls in der stationären Langzeitpflege nach wie vor die traditionellen, hoheitlich-imperativen Instrumente im Zentrum des Regulierungsregimes stehen. Die als Reaktion auf das vielfach konstatierte staatliche Steuerungsversagen entwickelten Konzepte der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Privaten, und hierbei insbesondere die Positionierung des Staats als Träger von Gewährleistungsverantwortung, gehen also keineswegs zwingend mit einem primären oder gar alleinigen Gebrauch nicht-hoheitlicher (wie etwa persuasiver, selbstregulativer oder wettbewerbsbasierter) Regulierungstechniken einher. Vielmehr ergibt die Arbeit – insoweit übereinstimmend für das deutsche und das englische System der stationären Langzeitpflege – den Befund, dass diese Instrumente lediglich ergänzend zu den hoheitlich-imperativen Regulierungsformen zum Einsatz kommen.

6.12. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) – dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments

Daniela Schweigler

Nach § 109 SGG kann der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren verlangen, dass das Gericht einen bestimmten Arzt als Gutachter hört. Damit steht die Regelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum sozial-



Daniela Schweigler





Dr. Dongmei Liu

prozessualen Untersuchungsgrundsatz, was immer wieder zu scharfer Kritik an der Vorschrift bis hin zur Forderung führt, diese ersatzlos zu streichen. Die Befürworter hingegen sehen in dem Antragsrecht einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der prozessualen Chancengleichheit und zur Befriedung der Parteien.

Die Dissertation hat es sich zur Aufgabe gemacht, die ins Stocken geratene Diskussion um das Antragsrecht auf eine neue dogmatische und empirische Grundlage zu stellen. In einem rechtsdogmatischen Teil werden die Zwecke des Antragsrechts herausgearbeitet und systematisiert. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, in welchem Verhältnis die ermittelten Zwecke zueinander und zu allgemeinen Prinzipien – wie insbesondere der Untersuchungsmaxime – stehen. Die rechtsdogmatische Untersuchung beleuchtet ferner die Entstehungsgeschichte und den historischen Kontext der Schaffung von § 1681 RVO – der Vorgängervorschrift des § 109 SGG – im Jahre 1911. Es wird gezeigt, dass die normativen und institutionellen Rahmenbedingungen, in die § 1681 RVO hineingestellt war, sich von denen des heutigen sozialgerichtlichen Verfahrens grundlegend unterscheiden. Vor diesem Hintergrund wird der Frage nachgegangen, inwieweit die ursprünglichen gesetzgeberischen Erwägungen im gewaltenteiligen System des Grundgesetzes noch tragen.

Eine empirische Untersuchung der Anwendung und Auswirkungen des Antragsrechts in der Praxis soll neue rechtstatsächliche Erkenntnisse für die Diskussion liefern. Es wird ausgewertet, ob bzw. inwieweit das Gutachten des vom Kläger benannten Arztes geeignet ist, Einfluss auf das Prozessgeschehen zu nehmen und die Befriedung zu fördern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch die Prämisse überprüft, die aktive Einbindung des Klägers in den Prozess fördere die Akzeptanz des Verfahrens. Im Jahr 2010 wurden zu diesem Zweck bundesweit Richter und Prozessbevollmächtigte von Klägern zu konkreten erstinstanzlich beendeten Verfahren befragt. Nach der Bereinigung und Aufbereitung der zurückgelassenen Fragebögen konnten Daten zu insgesamt 368 Verfahren ausgewertet werden. An die statistische Auswertung schlossen sich die Interpretation der empirischen Er-

gebnisse sowie deren Gegenüberstellung mit den auf der Auslegung basierenden Erwartungen an.

Das Antragsrecht nach § 109 SGG wirkt sich danach in der sozialgerichtlichen Praxis offenbar in einem erheblichen Teil der Fälle auf den Fort- und Ausgang des Prozesses aus. Diese Erkenntnis konfligiert mit der in der Literatur häufig vertretenen Auffassung, § 109 SGG sei angesichts des Untersuchungsgrundsatzes für die Sachverhaltsaufklärung überflüssig. Umgekehrt konnte die dem Antragsrecht vielfach zugeschriebene Befriedungswirkung nicht in der erwarteten Form beobachtet werden. Angesichts derartiger Divergenzen zwischen rechtsdogmatischer Theorie und sozialgerichtlicher Wirklichkeit widmet sich die Dissertation schließlich der Frage, ob und in welchem Rahmen eine Einbeziehung der Wirkungsbedingungen des Rechts in die Auslegung möglich und geboten ist.

6.13. Soziale Sicherheit in der Volksrepublik China

Dongmei Liu

Die 60jährige Geschichte der sozialen Sicherheit in China zeigt, dass die bisherigen wichtigen Entwicklungen in diesem Bereich hauptsächlich von der Änderung der Wirtschaftsordnung bestimmt wurden. Zwei bedeutende Wendepunkte sind die Festlegung des sozialistischen Gemeineigentums und der Planwirtschaft in den 1950er Jahren sowie die Umwandlung der Wirtschaft als staatliche Hauptaufgabe seit Ende der 1970er Jahre. Aufgrund der Festlegung des sozialistischen Gemeineigentums wurden staatlich und kollektiv verantwortete Sicherungssysteme zusammen mit der Vollbeschäftigungspolitik aufgebaut. Das gemischte Eigentumssystem und die sozialistische Marktwirtschaft, die durch die Verfassungsänderungen in den 1980er und 1990er Jahren legitimiert wurden, sind zurzeit die Hauptelemente des Wirtschaftssystems. Entsprechend wurde versucht, vom Staat, von der Gesellschaft und dem Individuum zusammen verantwortete soziale Sicherungssysteme einzuführen.

In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts zeigt sich eine neue Tendenz, die die Vervoll-

kommung der Staatsordnung neben dem Wirtschaftsaufbau als eine der staatlichen Hauptaufgaben ansieht. Ein Meilenstein in dieser Entwicklung ist die Theorie der „harmonischen Gesellschaft“ des Jahres 2006. Die Systeme der sozialen Sicherheit, die früher hauptsächlich als Notwendigkeiten der Wirtschaftsreformen angesehen wurden, werden nunmehr als ein wichtiger Bestandteil der Staatsordnung bezeichnet. Diese Veränderung führt dazu, dass der Aufbau der sozialen Sicherungssysteme vor allem mit den grundlegenden Prinzipien des Staates vereinbar sein muss, und sich nicht nur an der wirtschaftlichen Entwicklung orientieren darf. Dabei geht es auch um die berechtigte Frage nach der Entwicklungsrichtung der Reform.

Über die Grundfrage des Systemaufbaus – welche Prinzipien und Grundmodelle die soziale Sicherheit enthalten sollte – wurde bislang nach 30 Jahren andauernder Diskussion noch keine eindeutige Übereinstimmung erreicht. Aber das Zusammenwirken der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen, die bestehenden Institutionen, die politischen Entscheidungen sowie die gesellschaftlichen Anforderungen bilden allmählich eine neue Form der sozialen Sicherheit. Die Einführung von Verantwortung der Gesellschaft und des Einzelnen für die soziale Sicherheit wurde schon durch die verfassungsrechtliche Legitimierung des gemischten Eigentumssystems und der Marktwirtschaft festgelegt. Zurzeit ist eine neue Tendenz bemerkbar, dass die sozialistische Färbung im Vergleich mit dem in den 1990er Jahren geplanten Systemmodell verstärkt wird. Die Konstruktion der sozialen Sicherungssysteme ist zurzeit noch nicht ausgereift, allerdings haben sich einige Kernelemente allmählich verfestigt:

(1) Ein alle Bürger umfassendes System
„Jeder Bürger genießt Grundlebenseicherung und medizinische Grundversorgung“ (so *Hu Jintao*, der Generalsekretär der Kommunistischen Partei Chinas und Staatspräsident der Volksrepublik in seinem Bericht auf dem XVII. Parteitag der KP Chinas am 15.10.2007). Diese politische Parole reflektiert die sozialistischen Gleichheits- und Gerechtigkeitsideen, die zusammen mit dem Einfluss des chinesischen Ideals der „Großen Gemeinsamkeit“ eine theoretische Grundlage für den Systemaufbau bilden.

Das sozialistische Gemeineigentum gewährleistet diese Grundlage.

(2) Die überwiegende Rolle des Staates für soziale Sicherheit

Als ein zentralisierter Staat hat China eine lange Tradition von „Verantwortung des Staates“ im Bereich der sozialen Sicherheit. Mit dem staatlichen Organisationsprinzip des Demokratischen Zentralismus hat die Volksrepublik ein mächtiges Regierungssystem entwickelt, das seit langer Zeit eine starke Rolle im öffentlichen Leben spielt. Demgegenüber ist die Entwicklung der gesellschaftlichen Selbstverwaltung begrenzt. Für die Konstruierung, die Verwaltung sowie die Finanzierung der sozialen Sicherung dürfte der Staat in Zukunft weiterhin die Hauptverantwortung übernehmen.

(3) Die Einführung der Selbstverantwortung des Einzelnen

Die Förderung der Selbstverantwortung der Bürger wird den marktwirtschaftlichen Faktoren entsprechend forciert. Die weitere Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme und des Sozialleistungsrechts in China wird von vielen Faktoren beeinflusst, wie der Geschichte und Tradition, den politischen und wirtschaftlichen Systemen, den staatlichen Entwicklungsstrategien sowie den internationalen Einflüssen. Als eine Grundlage des Staates können die sozialen Sicherungssysteme nicht mehr nach den Maßstäben von 1994, die hauptsächlich dem Aufbau der Marktwirtschaft dienen, bewertet werden. Sie soll auch nicht nur zur gesellschaftlichen Stabilität und der Beseitigung sozialer Disparitäten beitragen. Als eine staatliche Institution, die den „gemeinsamen Wohlstand“ und die soziale Gleichheit – die wesentlichen Ziele des chinesischen Sozialismus – verkörpert, übernehmen die sozialen Sicherungssysteme die wichtige Aufgabe, zusammen mit anderen staatlichen Institutionen eine gemeinsame Wertgrundlage des Staates darzustellen.

6.14. Die griechische Altersversicherung im Hinblick auf die griechische Verfassung und das internationale Recht

Dafni Diliagka

Angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, der alternden Bevölkerung und des Rückgangs der Zahl der Erwerbstä-



Dafni Diliagka



tigen, die die Finanzierung des gesamten Sozialversicherungssystems zunehmend belasten, hat Griechenland, so wie die meisten europäischen Länder, sein gesetzliches Rentensystem reformiert. Den Kern der Dissertation, die von der *MaxNetAging Research School* gefördert wird, bildet die Untersuchung der rechtlichen Aspekte des reformierten griechischen Rentensystems. Dieses System soll im Hinblick auf die Einflüsse der internationalen und europäischen Rentenpolitik und auf die Vereinbarkeit mit der griechischen Verfassung und dem internationalen Recht hin untersucht werden.

Griechenland ist seit 2009 von einer Finanzkrise betroffen, die ohne Präzedenzfall ist. Deshalb hat es ein Abkommen mit den Euro-Staaten und dem Internationalen Währungsfonds über eine Finanzhilfe in Höhe von mehreren Milliarden Euro abgeschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung der Tranchen des Kredits ist, dass Griechenland eine Reihe von Sparmaßnahmen unternimmt, die auf die Senkung des Haushaltsdefizits abzielen. Unter anderem wurde Griechenland zu Reformen des Pensions- und Rentensystems aufgefordert. Allerdings ist es fraglich, ob einige Bestimmungen der neuen Alterssicherung verfassungsgemäß sind oder im Einklang mit dem internationalen Recht stehen.

Die Dissertation gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit dem Hintergrund der griechischen Alterssicherung. Insbesondere werden die wichtigsten internen und externen Ursachen untersucht, die zur Rentenreform beigetragen haben, wie der demografische Wandel, die internationalen und europäischen Hinweise auf die Umgestaltung des Rentensystems und die griechische Finanzkrise. Außerdem werden die Durchsetzungsmechanismen des IWF und der Europäischen Union erläutert, da sie großen Einfluss auf die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Entscheidungen Griechenlands bei den Rentenreformen ausgeübt haben.

Im zweiten Teil wird die neue Gesetzgebung der griechischen Alterssicherung beschrieben und analysiert. Das griechische Parlament hat am 15.7.2010 das neue griechische Sozialversicherungsgesetz (Gesetz Nr.3863/2010 über die allgemeine Alterssicherung) und am 21.7.2010 seine Ergänzung (Nr. 3865/2010 über das Pensionssystem der Beamten) be-

schlossen. Durch diese Gesetzgebung sind die Zugangsvoraussetzungen für Sozialleistungen an Rentner und deren Hinterbliebenen strikter gefasst und die Lohnersatzraten gesenkt geworden. Außerdem wurden ein gesetzliches Mindestrenteneinkommen, das eine garantierte finanzielle Absicherung gewährleisten soll, und ein automatischer Ausgleichmechanismus, der die steigende Lebenserwartung mit dem Renteneintrittsalter verknüpfen soll, eingeführt.

Der dritte Teil soll die Rechtmäßigkeit der Rentenreformen behandeln. Viele Bestimmungen und Auswirkungen der neuen Alterssicherung geben zu rechtlichen Bedenken Anlass. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die neuen Regelungen sowohl mit der griechischen Verfassung als auch mit internationalen Normen, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Sozialcharta, vereinbar sind. Die Gefahr von Altersarmut, die niedrigeren Lohnersatzraten, die Erschwerung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente und die Abschaffung der Sonderrechte für erwerbstätige Mütter könnten in Konflikt geraten mit fundamentalen Menschenrechten, etwa dem Recht auf die Gewährleistung der Menschenwürde, dem Recht auf Eigentum, dem Schutz von Ehe und Familie sowie dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit. Hierbei ist zugleich zu überprüfen, ob die notwendige Bewältigung der Schuldenkrise einen eigenen besonderen Rechtfertigungstatbestand bilden könnte.

II. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)





Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D.,
Direktor

1. Übersicht

1.1. Entstehung des MEA

Der sich allmählich beschleunigende demografische Wandel gehört mit seinen sozialpolitischen und ökonomischen Herausforderungen zu den wichtigsten gesellschaftlichen Entwicklungen der nächsten Dekaden. Dies ist keineswegs eine neue Einsicht. Dennoch hinkt der Forschungsstand auf diesem Gebiet in Deutschland und Europa weit hinter dem der US-Amerikaner her. Dies gilt vor allem für die empirische Auseinandersetzung mit dem Thema.

Um den Stand der Forschung auf diesem Gebiet voranzutreiben, wurde das MEA im Juli 2001 – damals unter dem Namen „Mannheim Research Institute for the Economics of Aging“ – als Joint Venture des Landes Baden-Württemberg (vertreten durch die Universität Mannheim) und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gegründet mit der Aufgabe, die mikro- und makroökonomischen Auswirkungen des demografischen Wandels zu antizipieren, zu begleiten und dabei zu helfen, ihn in eine positive Entwicklung zu überführen.

Mit dem Wechsel des MEA-Gründers und Direktors, Prof. Axel Börsch-Supan, in die Max-Planck-Gesellschaft wurde das MEA – nun in „Munich Center for the Economics of Aging“ umbenannt – zur zweiten Abteilung des MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik. Mit dem Umzug nach München gehen die Forschungsarbeiten des MEA und der Infrastrukturprojekte SHARE und SAVE, die im Folgenden beschrieben werden, unter dem Dach der Max-Planck-Gesellschaft kontinuierlich weiter. Durch die Zusammenarbeit mit der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht soll zudem die international vergleichende Forschung des gesamten Instituts gestärkt werden.

1.2. Wissenschaftlicher Hintergrund

Der demografische Wandel wird einen tief liegenden makroökonomischen Strukturwandel hervorrufen, der alle zentralen Märkte – Arbeitsmarkt, Märkte für Waren und Dienstleistungen, sowie die Kapitalmärkte – beeinflussen wird.

- Der demografische Wandel wird massive Auswirkungen auf die Produktionsweise haben, da im Deutschland des Jahres 2030 ca. 20% weniger Erwerbstätige ein etwa gleiches Konsumniveau wie heute produzieren müssen. Ohne stärkere Abhängigkeit von Güterimporten ist dies nur mit einer wesentlich höheren Produktivität möglich, die ihrerseits nur durch eine höhere physische Kapitalintensität und mehr Humankapital erbracht werden kann. Die Löhne werden steigen, die Kapitalrendite unter Umständen fallen. Während diese Tendenzen qualitativ unumstritten sind, ist das quantitative Ausmaß der Veränderungen ebenso unklar wie optimale Anpassungsstrategien.
- Der demografische Wandel wird die Konsumstruktur deutlich verändern: es werden mehr Dienstleistungen und mehr Produkte für ältere Mitbürger nachgefragt werden. Solche Nachfrageverschiebungen implizieren einen Strukturwandel in der Produktion mit den entsprechenden Friktionen, z.B. temporäre Arbeitslosigkeit, insbesondere, wenn es bei der heutigen geringen sektoralen Mobilität bleibt. Wiederum sind die quantitativen Auswirkungen unklar. Einerseits besteht die Hoffnung, dass der demografische Wandel quasi automatisch das Arbeitslosenproblem lösen wird. Andererseits ist es jedoch durchaus möglich, dass friktionelle Arbeitslosigkeit in großem Ausmaß entsteht und die zunehmende Spreizung des Qualifikationsniveaus zu einem dualen Arbeitsmarkt mit Knappheit an Hochqualifizierten und Arbeitslosigkeit unter Geringqualifizierten führt – also zu einer deutlichen Verschärfung eines bereits heute beobachteten Phänomens.
- Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt sind daher nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ unklar, zumal es möglicherweise Interdependenzen zwischen der Alters- und der Qualifikationsstruktur der Erwerbspersonen gibt. Eine höhere Erwerbstätigkeit insbesondere älterer Menschen – Ziel auch der jüngsten Arbeitsmarkt- und Rentenreformen – ist zudem nur erfolgreich, wenn Gesundheit und berufliche Qualifikation eine ausreichende Arbeitsproduktivität gewährleisten können. Die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen

Arbeitsmarkt-, Renten-, Gesundheits- und Bildungspolitik sind z.T. noch nicht einmal in ihren Grundlagen verstanden.

Der demografische Wandel wird schließlich die internationalen Wirtschaftsbeziehungen ändern. Kapital wird aus Ländern mit einer relativ alten Bevölkerung in Länder mit einer relativ jüngeren Bevölkerung fließen, da dort die Renditen höher sein werden. Selbst wenn die ganze Welt allmählich altert, reichen die relativen Altersunterschiede zwischen Ländern aus, um starke Kapitalbewegungen zu induzieren. Diese Einsicht ist für Deutschland besonders wichtig, da es bereits heute einen der höchsten Anteile älterer Mitbürger der Welt hat. Diese Kapitalströme müssen über die Zahlungsbilanz finanziert werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass Deutschland vom „Exportweltmeister“ zum Nettokapitalimporteur werden wird. Die höheren Importe gehen im Übrigen einher mit der Knappheit an Arbeitskräften bei einem im Wesentlichen gleichbleibenden Konsumniveau. Wiederum ist das quantitative Ausmaß unklar. Es hängt von der Geschwindigkeit der Globalisierung von Kapital- und Gütermärkten ab, insbesondere dem Abbau von Investitionshemmnissen in den jungen Schwellen- und Entwicklungsländern.

Zusätzlich zum Volumen der internationalen Kapitalströme spielt die demografische Entwicklung auch eine Rolle in der zeitlichen Struktur dieser Ströme. So wird die in Zukunft noch stärkere Alterung möglicherweise zu starken Kapitalausflüssen in der Gegenwart und Kapitalreimporten in der Zukunft führen, wenn die älteren Mitbürger ihr als Altersvorsorge investiertes Kapital konsumieren wollen.

Alle diese Entwicklungen gilt es zu antizipieren, nicht zuletzt, um Härten und Übergangsprobleme zu mildern oder ganz zu vermeiden. Die Probleme sind in den letzten zehn Jahren zwar auf den „Radarschirmen“ der Regierungen und internationalen Organisationen angekommen, doch fehlt es noch an Daten und geeigneten Modellen, um diese Entwicklungen quantitativ, in vielen Dimensionen auch nur qualitativ abschätzen zu können. Hier die notwendigen Analyseinstrumente zu entwickeln, ist die Hauptaufgabe des MEA.

MEA Seminar

Das MEA Seminar ist das Forschungs- und Doktoranden-seminar des MEA. Hier werden wöchentlich nationale und internationale Vorträge zu Forschungsfragen im Bereich „Economics of Aging“ präsentiert. Außerdem bietet es den Doktoranden die Möglichkeit, ihre Thesen in einem größeren Kreis vorzustellen und zu diskutieren.

Prof. Dr. Hilke BROCKMANN, Jacobs University: „Inequalities of Happiness: A Gold Standard for Social Policies?“ (6.10.2011).

Fabrizio MAZZONNA, Ph.D.: „Can we Trust Older People’s Statements on their Childhood Circumstances? Evidence from SHARELIFE“ (12.10.2011).

Julie KORBMACHER: „Linking Survey and Administrative Data: Learning More about the Role of the Interviewer“ (26.10.2011).

Christian HUNKLER: „Discrimination in Access to Dual Education? From the Employer’s Point of View“ (2.11.2011).

Thorsten KNEIP: „The Interplay of Norms and Incentives in Explaining Marital Stability: Testing the ‚Model of Frame-Selection‘“ (20.11.2011).

Till STOWASSER, Ludwig-Maximilians-Universität München: „Disentangling the SES Gradient in Health: The Role of Early-Childhood“ (16.11.2011).

Dr. Francesco CINNIRELLA, ifo Institut: „Birth-Spacing as a Preventive Check Mechanism in Pre-Industrial England“ (23.11.2011).

Bettina LAMLA: „The Wealth Effect in Germany: Evidence from the SAVE Study“ (30.11.2011).

Johannes RAUSCH: „PENSIM“ (7.12.2011).

Prof. Dr. Frauke KREUTER, Ludwig-Maximilians-Universität München: „Motivated Underreporting: Asking Filter Questions in Social Surveys“ (21.12.2011).



1.3. Struktur und inhaltliche Schwerpunkte der Abteilung

Vor diesem Hintergrund entwickelt das MEA Modelle, die die vielschichtigen Entwicklungsstränge der Alterung prognostizieren können. Diese Modelle werden größtenteils mathematisch formuliert und dann mit deutschen, europäischen und globalen Daten kalibriert, so dass sie die tatsächliche Entwicklung abbilden können. Sie dienen in erster Linie dazu, die Abhängigkeit der langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen von sozial-, arbeitsmarkt-, renten-, gesundheits- und bildungspolitisch gesetzten oder noch zu setzenden Parametern abzubilden. Aus diesen Modellen leitet das MEA dann empirisch fundierte Handlungsempfehlungen für die Sozial- und Wirtschaftspolitik ab.

Die typische Arbeit des MEA besteht daher aus vier Schritten: Erstens das Design eines Modells aus den Bausteinen der Ökonomie und ihrer Nachbarwissenschaften, vor allem der Soziologie und der Epidemiologie. Diese Modelle bauen einerseits auf Verhaltensannahmen, andererseits auf dem sozialrechtlichen Regelrahmen und den ökonomischen Budgetrestriktionen auf, sind aber noch abstrakt und allgemein formuliert, daher auf viele historisch gewachsene Umstände anwendbar.

Der zweite Schritt besteht darin, diese Modelle mit konkreten Daten zu „füttern“, d.h. sie den konkreten Umständen z.B. Deutschlands anzupassen. Dies betrifft die empirisch abgeleiteten Verhaltensannahmen – etwa die Arbeitsbereitschaft älterer Menschen – und die konkrete Ausformung des sozialrechtlichen Regelrahmens – etwa die Übergangsregelungen bis zur endgültigen Einführung der „Rente mit 67“.

Promotionen

Betreuer:
Axel BÖRSCH-SUPAN

2011: Kai Eberhard KRUK, „Essays in Empirical Health Economics“, Universität Mannheim.

2011: Stefan LISTL, „Essays on the Economics of Oral Health and Health Care“, Universität Mannheim.

Im dritten Schritt werden die Modelle auf weitergehende Politikoptionen angewendet – etwa zusätzliche Weiterbildungsanstrengungen oder bessere gesundheitliche Präventionsmaßnahmen für ältere Mitarbeiter, die deren Produktivität erhöhen. Die Modelle zeigen dann zum Beispiel, wie sich diese Maßnahmen auf die Beschäftigung älterer Mitarbeiter auswirken würden. Im Vordergrund dieser hypothetischen Experimente stehen „Wenn-Dann“-Aussagen und keine unbedingten Prognosen.

Methodik und Ergebnisse werden schließlich im vierten Schritt als wissenschaftliche Publikationen und, dementsprechend aufbereitet, als Politikempfehlungen veröffentlicht.

Der Kern der analytischen Arbeit des MEA ist, wie der Name andeutet, ökonomisch orientiert, wobei die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der empirischen Soziologie und der Epidemiologie seit der Gründung des MEA stark gewachsen ist. Zudem macht das MEA methodische Begleitforschung zu seiner eigenen Datenerhebung. Diese Vielfalt spiegelt sich in der Struktur des MEA wider. Die ökonomisch geprägte analytische Forschung findet in der Unterabteilung „Economics of Aging“ unter der Leitung von *Dr. Matthias Weiss* statt. Der zweite Abteilungsteil ist dem Projektverbund SHARE: Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe“ unter der Leitung von *Dr. Martina Brandt* und *Dr. Frederic Malter* gewidmet, in dem europäische Daten zum demografischen Wandel erhoben und vorwiegend unter soziologischem und gesundheitspolitischem Blickwinkel analysiert werden.

Economics of Aging

Die Unterabteilung „Economics of Aging“ enthält drei Forschungsbereiche

- Alterssicherung und Sozialpolitik (Leitung *Dr. Martin Gasche*)
- Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft (Leitung *Dr. Michela Coppola*),
- Gesundheitsökonomik (Leitung *Dr. Tabea Bucher-Koenen*).

Im Forschungsbereich „Alterssicherung und Sozialpolitik“ werden die Auswirkungen des Alterungsprozesses auf die Finanzierbarkeit und Ausgestaltung der Renten-, Kranken-

und Pflegeversicherungssysteme, insbesondere im Rahmen der in den letzten Jahren eingeführten Mehrsäulenfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme analysiert. Dazu dient ein detailliertes Simulationsmodell des deutschen Altersvorsorgesystems („MEAPENSIM“) ebenso wie mathematisch-theoretische Analysen der Wirkung rentenpolitischer Maßnahmen.

Im Forschungsbereich „Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft“ werden makroökonomische Modelle aufgebaut, die die gesamtwirtschaftlichen Implikationen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, die Kapitalmärkte und die Produktmärkte abbilden, sowie die mikroökonomischen Grundlagen für die „Fütterung“ dieser makroökonomischen Modelle erarbeitet. In Zentrum steht ein besseres Verständnis der Konsequenzen demografischer Veränderungen auf die Kapitalbildung und die Kapitalrenditen, den internationalen Kapitalverkehr, die Konsumgüternachfrage und die Produktivitätsentwicklung.

Als mikroökonomische Grundlagen dieser makroökonomischen Modelle wird mit deutschen und internationalen Daten analysiert, wie und warum Haushalte sparen, um zu verstehen, wie weit die bestehenden sozialen Sicherungssysteme auf Eigenvorsorge umgestellt werden können. Hierzu wird eine longitudinale Datenbank mit Haushaltsdaten aufgebaut, die Sparentscheidungen im Kontext des Lebensumfeldes erfasst (SAVE-Panel). Da das Sparverhalten in Deutschland wenig erforscht ist und somit wenige Daten vorliegen, hat die Forschung in diesem Bereich auch stark methodischen Charakter.

Zum zweiten wird in Zusammenarbeit mit drei großen Wirtschaftsunternehmen der Automobil-, Chemie- und Versicherungsbranche der Zusammenhang zwischen Alter und Produktivität empirisch untersucht, da die zukünftige gesamtwirtschaftliche Produktivität neben der Erwerbstätigkeit der entscheidende Faktor für die zukünftige Entwicklung unseres Lebensstandards ist.

Im Forschungsbereich „Gesundheitsökonomik“ wird versucht, den abstrakten Wesen der modernen Ökonomie eben Gesundheit und Leben einzuhauchen. Wichtige ökonomische Entscheidungen wie Arbeitsbeteili-

gung und Sparverhalten hängen vom Gesundheitszustand eines Menschen ab, und umgekehrt prägt der ökonomische (und soziale) Status die Gesundheit und Lebenserwartung eines Menschen. Diesem Zusammenhang liegen viele, zum Teil sich verstärkende, zum Teil gegenläufige Mechanismen zugrunde, wie z.B. der Effekt von Bildung auf gesundheitsförderliches Verhalten, der u.U. rationierende Effekt des Gesundheitssystems und seiner Finanzierung, die arbeitsmedizinische und ergonomische Situation des Arbeitsplatzes, oder die Wirkung einer schweren Krankheit auf die Leistungsfähigkeit, oft schon bei Kindern während der Schulzeit. Zu messen, wie stark diese Mechanismen im Einzelnen und unter verschiedenen sonstigen Lebensumständen sind, ist eine schwierige empirische Aufgabe, die sich dieser Forschungsbereich gestellt hat.

Das Projekt SHARE

Die zweite Unterabteilung widmet sich dem Aufbau und der Analyse eines paneuropäischen interdisziplinären Paneldatensatzes von Personen im Alter von 50 Jahren und darüber. Dieses Panel erhebt in zweijährigem Turnus Daten zur ökonomischen Lage (Einkommen, Ausgaben und Vermögen), zum physischen und mentalen Gesundheitszustand, zum familiären und sozialen Netzwerk dieser Personen, und zu den Transfers zwischen den Generationen. Der Forschungsbereich ist im Wesentlichen drittmittelfinanziert und koordiniert mehrere vor allem von der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Forschung und Bildung und dem US-amerikanischen *National Institute on Aging* finanzierte Großprojekte unter dem Überbegriff SHARE (*Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe*). Dieser Abteilungssteil wurde nach einer externen Evaluation und betriebswirtschaftlichen Beratung in fünf Forschungsbereiche strukturiert:

- SHARE – Administration
(Leitung: *Kathrin Axt*)
- SHARE – Communications
(Leitung: *Dr. Martina Brandt*)
- SHARE – Operations
(Leitung: *Dr. Frederic Malter*)
- SHARE – Data Base Management
(Leitung: *Stephanie Stuck*)
- SHARE – Enhancements
(Leitung: *Barbara Schaan*)





1.3. Karte der an SHARE teilnehmenden Länder (Wellen 1 – 3).

Das Forschungsprojekt SHARE (eigentlich eine Serie von z.T. parallelen und z.T. sequentiell aufeinander folgenden Einzelprojekten) erhebt seit 2002 in bisher vier Befragungswellen empirische Daten für die sozialwissenschaftliche Forschung im weiten Sinne, also einschließlich der Wirtschaftswissenschaften und der verwandten medizinischen Bereiche. Erhoben werden neben demographischen Daten die wirtschaftliche Situation des Haushalts, Arbeitsbeteiligung oder ehrenamtliches Engagement, das soziale und familiäre Netzwerk, sowie sehr detailliert der physische, funktionale, subjektive und mentale Gesundheitszustand der Teilnehmer. Zentrale Aufgabe des SHARE-Projekts ist die international vergleichende Forschung zum besseren Verständnis der Wirkungen und Nebeneffekte sozialpolitischer Maßnahmen auf Leben und Altern in Europa. Die Anzahl der teilnehmenden europäischen Länder hat sich mittlerweile auf 20 erhöht.

Die Tätigkeiten als zentrale Koordinations- und Forschungsstelle des SHARE umfassen die wissenschaftliche Konzeption, Weiterentwicklung und Anpassung der Umfrage und ihrer Instrumente an aus vorherigen Befragungswellen gewonnene forschungsrelevante Erkenntnisse und hinzukommende, neue forschungspolitische Entwicklungen, sowie die Auswertung der gewonnenen Daten für die inhaltliche sozialwissenschaftliche, ökonomische und Umfrage-methodologische Forschung. Die SHARE-Mitarbeiter in München sind zunächst für die Modellierung der jeweiligen Stichproben einer Befragungswelle zuständig und begleiten dann die

technische Umsetzung der Erhebung in allen 20 Teilnehmerländern.

SHARE ist seit März 2011 als *European Research Infrastructure Consortium (ERIC)* laut EU-Verordnung 723/2009 eine eigene Rechtspersönlichkeit und trägt als solche den Namen SHARE-ERIC. Der Sitz und die administrative Verwaltung des SHARE-ERIC befinden sich derzeit an der Universität Tilburg, Niederlande. Gemäß den Statuten des ERIC und auf Wunsch der Europäischen Kommission soll der Sitz jedoch im Sommer 2012 nach München an das MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik transferiert werden.

Innerhalb der einzelnen EU-Projekte (derzeit: SHARE-M4, CHANCES und DASISH) erfolgt ein reger wissenschaftlicher Austausch, der zunehmend länderübergreifende Forschungsarbeiten in unterschiedlichen Bereichen (Gesundheit, Alterssicherungssysteme, Methodenforschung) zur Folge hat und an dem die Forscher der zentralen Koordination in München entweder federführend oder koordinierend tätig sind.

Nach Abschluss einer jeden Befragungswelle erfolgt die wissenschaftliche Aufbereitung und Publikation der gewonnenen Daten. Hinzu kommen Auswertungen der Meta- und Paradata (z.B. haushaltstyp-spezifische Antwortquoten oder die Aufzeichnung der Interviewer-seitigen Tastatureingaben) für die Weiterentwicklung der inhaltlichen und methodischen Forschungsschwerpunkte innerhalb des SHARE.

Die Mitarbeiter des SHARE bearbeiten in ihrer substanzwissenschaftlichen Forschung Fragen der Lebenswissenschaften und der Gesundheitsforschung, bauen ein Berichtssystem „Arbeit und Lebensweisen“ auf, und analysieren Desintegrationsprozesse bzw. die Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen alternden Gesellschaft. Zentral sind naturgemäß internationale Vergleichsstudien. SHARE ist Teil des europäischen Datensystems, das im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung die vielfältigen Dimensionen der alternden Gesellschaften in Europa erfassen und vergleichen soll. Im Fokus steht dabei das Dreieck aus Gesundheit, sozialer und ökonomischer Situation der älteren Menschen, aus dem verschiedene inter-

national strikt vergleichbare Maße für erfolgreiche Sozialpolitik abgeleitet werden können. SHARE wird derzeit von den das *Economic Policy Committee* und das *Social Protection Committee* begleitenden Wissenschaftlern der Europäischen Union zur Erstellung dementsprechender Indikatoren verwendet. In der Methodenforschung werden in der deutschen SHARE-Befragung Experimente zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft durchgeführt sowie in einem durch die Volkswagenstiftung geförderten Pilotprojekt die Verknüpfung medizinisch-biologischer und sozioökonomischer Umfragen, Prozessdaten und Biomarkern erprobt. Daran schließt sich ein durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gefördertes Projekt zur Analyse der verknüpften rentenrelevanten Daten an.

1.4. Wissenschaftliche Politikberatung

Das MEA hat sich seit seiner Gründung vor zehn Jahren als national und international bekanntes Kompetenzzentrum für wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspolitische Fragen etabliert, die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängen. Daraus entstehen viele Anfragen zu wissenschaftlicher Politikberatung im Inland (Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats am Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Beratung des Bundespräsidenten sowie der Bundesminister für Finanzen, für Gesundheit und Sozialordnung, des Inneren, und für Wirtschaft und Arbeit) und im Ausland (persönliche Beratung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen der Republik Italien, des Ministers für Finanzen der Republik Frankreich, des *Secretary for Health and Human Resources* der Vereinigten Staaten sowie des *US Special Senate Committee on Aging*, Beratung der OECD und der Weltbank).

Das MEA arbeitet mit mehreren Expertisen Axel Börsch-Supan in seiner Funktion als Mitglied des neunköpfigen „Expertenrats Demografie“ zu, den die Bundesregierung im Sommer 2010 eingerichtet hat. Dieses Gremium trifft sich im federführenden Bundesministerium des Inneren, um die Folgen des demografischen Wandels aus dem Blickpunkt unterschiedlicher Wissenschaftsbereiche zu analysieren und im Sommer 2012 einen Bericht zu den Folgen des demografischen Wandels auf Wirtschaft und Gesellschaft im

Namen der Bundesregierung herauszugeben. Die Modelle globaler Alterungsprozesse des MEA-Forschungsbereichs „Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft“ sind Grundlage der Arbeit Axel Börsch-Supans als Mitglied der vom US-Senat eingerichteten Kommission *Long-Term Implications of Aging for the US Economy* an der *US National Academy of Sciences*.

Nachfolgend werden die einzelnen Forschungsbereiche im Detail vorgestellt und die jeweils zugehörigen Forschungsprojekte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben.

2. Alterssicherung und Sozialpolitik

Im Forschungsbereich „Alterssicherung und Sozialpolitik“ werden die Auswirkungen des Alterungsprozesses auf die Ausgestaltung und die Finanzierbarkeit der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssysteme erforscht und daraus sozialpolitische Schlussfolgerungen abgeleitet. Die bestehenden sozialen Sicherungssysteme werden analysiert, Reformvorschläge beurteilt oder ausgearbeitet und so ein Beitrag zur Politikberatung geleistet. Die Analysen werden durch Simulationsmodelle unterstützt. Zentral ist hierbei das Rentensimulationsmodell MEA-PENSIM (MEA Pension Simulator), mit dem die Auswirkungen von Reformmaßnahmen im Alterssicherungssystem auf die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung und das Versorgungsniveau der Rentner untersucht werden können.

2.1. Das deutsche Rentensystem im internationalen Vergleich

Axel Börsch-Supan

Das MEA erhält regelmäßig Anfragen aus dem In- und Ausland zu den ökonomisch relevanten institutionellen Eigenheiten des deutschen Rentensystems. Daher werden die aus Forschungsarbeiten entstandenen Darstellungen fortlaufend aufgearbeitet, systematisiert und ergänzt, um so einen umfassenden Rentenreformüberblick für Deutschland zu geben. Insbesondere werden die



komplexen Details der Riester- und Nachhaltigkeitsreform auch englischsprachigen Wissenschaftlern zugänglich gemacht und mit den Reformen in anderen Ländern, insbesondere Italien, Schweden und Großbritannien verglichen.

2.2. International Social Security Project: Anreizeffekte zur Frühverrentung

Axel Börsch-Supan

Dieses Projekt des *National Bureau of Economic Research* (NBER) ist ein langfristig angelegtes internationales Forschungsprogramm, das von Prof. Dr. Jon Gruber (Massachusetts Institute of Technology) und Prof. David Wise, Ph.D. (Harvard University) geleitet wird und den Zusammenhang zwischen sozialen Sicherungssystemen und dem Rentenverhalten untersucht. An dieser Studie sind Forscher aus insgesamt 12 westlichen Industriestaaten beteiligt (neun EU-Länder, USA, Kanada und Japan). MEA vertritt Deutschland. Ein zentraler Punkt des Vorhabens ist die Präsentation von vergleichbaren Untersuchungen in jedem dieser Länder.

Frühverrentung ist ein bekanntes und kostspieliges Phänomen in all diesen Ländern. In einer ersten Phase dieses Projekts konnte belegt werden, dass auch in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Anreize zur Frühverrentung angelegt sind. In der zweiten Phase des Projekts werden die Ausmaße der Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot von älteren Arbeitnehmern geschätzt. Wir benutzen dazu verschiedene Spezifikationen von Anreizvariablen. Die Ergebnisse dieser Schätzungen verwenden wir in der dritten Phase zur Simulation der Auswirkungen von stilisierten Reformen auf das Budget der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Wir erfassen dabei den „mechanischen“ Effekt, der sich auf die Veränderungen der fiskalischen Größen bei einer unveränderten Arbeitshistorie ergibt. Gleichzeitig quantifizieren wir den „behavioristischen“ Effekt, der von der Anpassung des Arbeitsangebots herrührt. In der vierten Phase werden die Auswirkungen der Frühverrentung auf das „Wohlergehen“ der älteren, in der fünften Phase auf die Arbeitsmarktchancen der jüngeren Generation untersucht. Schließlich widmet sich die gegenwärtige sechste Projektphase den speziellen Anreizwirkungen der Erwerbsminderungsrenten.

2.3. Länderstudien

Axel Börsch-Supan

Das MEA erhält regelmäßig Anfragen aus dem Ausland, um die dortigen Rentensysteme zu begutachten und Reformvorschläge zu unterbreiten und zu diskutieren. Zu den untersuchten Ländern zählen zum Beispiel Griechenland (Beratung der Nationalbank und des Sozialministeriums) und Finnland (Beratung des Finanzministeriums).

2.4. Politökonomische Analyse von Rentenreformoptionen

Axel Börsch-Supan

Rentenreformen sind politisch schwierig, weil sie tief in das sozialpolitische Gleichgewicht zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern, zwischen Jungen und Alten, Reichen und Armen, Angestellten und Selbständigen usw. eingreifen. Besonders schwierig ist der Ausgleich zwischen Belastungen in der nahen und Entlastungen in der fernen Zukunft. Dieses internationale Projekt untersucht, wie die Bürger zu verschiedenen Reformoptionen stehen. In einem ersten Projektteil führten Axel Börsch-Supan, Prof. Dr. Tito Boeri und Prof. Dr. Guido Tabellini (beide Universität Bocconi, Mailand) im Frühjahr 2000 zu diesem Thema eine internationale Befragung mit gleichlautenden Fragen in Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien durch. Die Untersuchung ergab, dass die Bürger eine durchaus große Bereitschaft zu Reformen zeigen, allerdings besteht ein erschreckend hohes Informationsdefizit über Grenzen und Möglichkeiten der verschiedenen Reformoptionen.

Um den Einfluss der zwischenzeitlich verabschiedeten Rentenreform in Deutschland zu erforschen, wurde diese Umfrage mehrfach in Deutschland und Italien wiederholt. In den neueren Untersuchungen wurden auch neuartige Befragungsdesigns verwendet, die eine genauere Bewertung der Präferenzen der Bürger für verschiedene Reformoptionen zulassen. Das Projekt wird derzeit als Teilprojekt des SFB 884 „Political Economy of Reforms“ an der Universität Mannheim fortgeführt.

2.5. Wahrung der sozialen, ökonomischen und politischen Stabilität während des demografischen Wandels

Axel Börsch-Supan

Das Projekt wird als Teilprojekt von der MacArthur-Stiftung im Rahmen des „Aging Societies Network“ gefördert (Teilprojekt „Social Cohesion“ mit Prof. Lisa Berkman, Ph.D., Harvard University, und Prof. James Jackson, Ph.D., University of Michigan). Es untersucht, welche individuellen, sozialen, politischen und ökonomischen Veränderungen erforderlich sind, um die intergenerationale Solidarität im Zuge des demografischen Wandels zu stärken und Konflikte zwischen den Generationen zu verhindern. Anhand internationaler Vergleiche werden vom MEA ökonomische Hypothesen im Hinblick auf eine möglicherweise geringere gesellschaftliche Kohäsion aufgrund des demografischen Wandels überprüft. Diese beziehen sich auf politökonomische Aspekte, intergenerative Netzwerke, ökonomische Konsequenzen und Verhaltensänderungen. Es wird untersucht, ob heute eine geringere Verantwortung gegenüber anderen Generationen empfunden wird und welche Institutionen (gesetzliche Rahmenbedingungen, Steuer- und Transfersystem, Finanzmärkte) dafür ggf. verantwortlich sind. Insbesondere bei der Analyse der finanziellen Transfers und der nicht-monetären Hilfeleistung zwischen den Generationen wird dabei im Blickpunkt stehen, ob staatliche Interventionen die private intergenerative Unterstützung eher fördern oder verdrängen.

2.6. Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67

Martin Gasche mit Tabea Bucher-Koenen, Sebastian Kluth

Im Frühjahr 2011 musste die Bundesregierung den Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI vorlegen. In diesem Bericht war eine Einschätzung abzugeben, inwieweit die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint. Dieser Bericht hat die „Rente mit 67“ zurück in die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion gebracht. Im März 2011 wurde Axel Börsch-Supan vom Deut-

schen Bundestag zur Expertenanhörung zum Thema Rente mit 67 geladen und bei der mündlichen Anhörung durch Martin Gasche vertreten.

Der Forschungsbereich Alterssicherung und Sozialpolitik hat sich an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligt. So wurden zehn Missverständnisse im Zusammenhang mit der Rente mit 67 aufgeführt (vgl. MEA Discussion Paper Nr. 209-10). Darauf aufbauend und mit einigen Erweiterungen wurde in einem Aufsatz in der Zeitschrift Wirtschaftsdienst der Frage nachgegangen, ob die „Rente mit 67“ ein Rentenkürzungsprogramm sei. Es wurde gezeigt, dass es hier auf die Sichtweise ankommt. Betrachtet man nur die monatlichen Rentenzahlbeträge, kann grundsätzlich der Versicherte selbst durch Ausweitung der Erwerbszeit dafür sorgen, dass es durch die „Rente mit 67“ zu keinen Rentenkürzungen kommt.

Betrachtet man die über die Rentenlaufzeit ausgezahlte Rentensumme, dann sind neben dem Verhalten des Versicherten auch sein Geschlecht, sein Einkommen und die bereits erworbenen Rentenansprüche relevant. Zudem ist das Ausmaß der durch die „Rente mit 67“ hervorgerufenen höheren Rentenanpassungen von Bedeutung.

Nicht für alle Versicherten kommt es zu einer Reduktion der Rentensumme. Für einige Versicherte kann die Rentensumme sogar höher ausfallen. Im Durchschnitt ist jedoch von einer Reduktion der Rentensumme auszugehen. Die Rentenversicherung hat somit durch die „Rente mit 67“ weniger Rentenausgaben. Doch fällt aufgrund der genannten Zusammenhänge diese durch die „Rente mit 67“ bewirkte Reduktion der Rentenausgaben und damit auch der Beitragssatzsenkungseffekt relativ moderat aus.

Die umfassende Sichtweise, die Beitragszahlungen und Rentenzahlungen berücksichtigt, zeigt für die ganz jungen Jahrgänge keinen Effekt: Geringere Rentensumme und geringere Beitragssumme gleichen sich gerade aus. Belastet werden einmal mehr die mittleren Jahrgänge, die allerdings durch ihre Kinderarmut einen Großteil zum demografischen Problem beigetragen haben. Die – einzigen – Gewinner der „Rente mit 67“ sind einmal mehr alle Bestandsrentner, die ab 2013 durch die „Rente mit 67“ über die



Dr. Martin Gasche, Head of
Research Unit Social Policy



gesamte restliche Rentenlaufzeit höhere Monatsrenten haben werden, was die implizite Rendite aus ihren Rentenversicherungsbeiträgen erhöht.

2.7. Analyse und Beurteilung von Politikmaßnahmen in der Alterssicherung

Martin Gasche mit Sebastian Kluth

Reformmaßnahmen und Reformvorschläge werden mit Hilfe der zahlreichen MEA-Instrumentarien (z.B. MEA-PENSIM, siehe Projekt 2.10. und MEA-GKV-SIM, siehe Projekt 2.14.) analysiert und beurteilt. Im Jahr 2011 wurden im Rahmen dieses Projektes folgende Teilprojekte durchgeführt: (1) Was ist die beste Rentenanpassungsformel? und (2) Gleitender Übergang in den Ruhestand durch Flexibilisierung der Teilrente.

(1) Was ist die beste Rentenanpassungsformel?

Die derzeitige Rentenanpassungsformel wird immer wieder von verschiedenen Seiten kritisiert. Sie sei zu kompliziert, intransparent und nicht nachvollziehbar, lauten dabei die Vorwürfe. Deshalb sollte untersucht werden, welche Rentenanpassungsformel gemessen an bestimmten Kriterien die beste ist. Als Beurteilungskriterien wurden verwendet: Einfachheit, Verlässlichkeit und Transparenz, Beitragssatzstabilität, Rentenniveaustabilität, strukturelle Systemstabilität, konjunkturelle Systemstabilität, Effizienz sowie intergenerative Gleichbehandlung.

Zur Überprüfung der Kriterien kamen die o.g. Analyseinstrumente des MEA zum Einsatz: Das Rentensimulationsmodell (Kriterien der Beitragssatzstabilität der Rentenniveaustabilität sowie der strukturellen und konjunkturellen Systemstabilität), das Modell zur Berechnung der impliziten Steuersätze (Kriterium der Effizienz) und das Modell zur Berechnung der impliziten Renditen (Kriterium der intergenerativen Gleichbehandlung).

Es zeigt sich, dass die derzeitige Rentenanpassungsformel meist einen Kompromiss zwischen den teilweise gegensätzlichen Zielen findet. So sorgt sie für eine Beteiligung der Rentner am Produktivitätsfortschritt, gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwi-

schen Beitragssatzstabilisierung und Rentenniveaustabilisierung, hält die intergenerative Ungleichbehandlung in Grenzen und stellt sicher, dass die in den Rentenversicherungsbeiträgen enthaltene implizite Besteuerung – also das Ausmaß, in dem den Beitragszahlungen keine entsprechenden Rentenleistungen gegenüberstehen – im Zeitverlauf nicht so stark zunimmt. Zudem wirkt die derzeitige Anpassungsformel gegenüber demografischen Veränderungen systemstabilisierend, genauso wie gegenüber Konjunkturschwankungen.

Andere Anpassungsformeln weisen hier deutlich schlechtere Eigenschaften auf. So führt eine Rentenanpassung gemäß der Lohnsummenentwicklung oder eine Rentenanpassung gemäß der Inflationsrate zu einer kontinuierlichen Reduktion des Rentenniveaus, was eine starke intergenerative Ungleichbehandlung erzeugt. Auch eine Rentenanpassungsformel mit demografischem Faktor würde – solange die Lebenserwartung weiter steigt – ein kontinuierlich sinkendes Rentenniveau implizieren. Eine reine Brutto-lohnanpassung der Renten würde dagegen zwar das Rentenniveau konstant halten, jedoch zu einem Beitragssatz von langfristig über 30% führen. Eine Lohnsummenanpassung oder eine Kombination aus Lohnsummenanpassung und Inflationsanpassung können selbst bei einem über die Zeit konstanten Rentnerquotienten keine Stabilisierung des Rentenniveaus und des Beitragssatzes erreichen. Die Systeme wären demografisch instabil.

Die derzeitige Rentenanpassungsformel ist also besser als ihr Ruf. Nahezu die gleichen Ergebnisse wie mit der Status-quo-Formel können allerdings mit einfacheren Formeln wie einer Kombination aus Lohnanpassung mit Beitragssatzfaktor oder Lohnanpassung mit Nachhaltigkeitsfaktor erzielt werden. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird dabei „intergenerativ fair“ gestaltet, so dass er die demografische Belastung, die aus einer zunehmenden Anzahl an Rentnern im Vergleich zur Anzahl an Beitragszahlern resultiert, hälftig auf Beitragszahler und Rentner aufteilt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die beste Rentenanpassungsformel nur noch einen Lohnfaktor und einen (intergenerativ fairen) Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt.

Der Lohnfaktor wiederum könnte vereinfacht werden, wenn man nur noch die Entwicklung der versicherungspflichtigen Löhne einbezöge. Solch eine einfache und zugleich intergenerativ faire Rentenanpassungsregel ließe sich der Bevölkerung weit aus leichter vermitteln als die derzeit gültige Formel und würde zur Stärkung der allgemeinen Akzeptanz der Rentenversicherung beitragen.

Eine ausführliche Darstellung der Studie wurde in MEA Discussion Paper Nr. 241-11 veröffentlicht und in einer stark gekürzten und hinsichtlich der Analyse der konjunkturellen Stabilität erweiterten Version bei der Zeitschrift für Wirtschaftspolitik nach Begutachtung zur Veröffentlichung angenommen.

(2) Gleitender Übergang in den Ruhestand durch Flexibilisierung der Teilrente

Es besteht auf Seiten der Politik ein gewisser Konsens darüber, einen gleitenden Übergang in die Rente zu erleichtern, d.h. den Arbeitnehmern ein graduelles Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, indem die Arbeitszeit allmählich reduziert wird. Der damit verbundene Verdienstaufschlag soll durch eine zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Zahlung kompensiert werden.

Das bekannteste Beispiel für einen gleitenden Übergang ist die Altersteilzeit. Hier reduzieren die Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit auf 50%, der Arbeitgeber zahlt mindestens 20% des Teilzeitgehaltes als Aufstockungsbetrag zusätzlich. Vor 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Bedingungen den Zuschlag von 20% übernommen. Die Variante einer tatsächlichen Reduktion der Arbeitszeit auf 50% in der gesamten Übergangsphase bis zur Rente wird nur wenig in Anspruch genommen. Viel beliebter ist das sog. Blockmodell, bei dem zunächst voll gearbeitet und nach der Hälfte der Übergangszeit die Arbeitszeit auf 0% reduziert wird.

Eine andere weit weniger bekannte Möglichkeit des gleitenden Übergangs bietet die sog. Teilrente. Hier können die Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit reduzieren und erhalten eine Teilrente, die zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel der Altersrente ausmacht. Der Hinzuverdienst zur Teilrente darf dabei bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Die Teilrente wird bisher so gut wie gar nicht genutzt, obwohl sie gegenüber der Altersteilzeit auch Vorteile aufweist.

Das Ziel des Projektes besteht darin, die unterschiedlichen Möglichkeiten des gleitenden Übergangs in die Rente (vorgezogene Vollrente mit Hinzuverdienst, Teilrente und Altersteilzeit) darzustellen und dann anhand verschiedener Kriterien miteinander zu vergleichen sowie einen Reformvorschlag für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu entwickeln.

Altersteilzeit, Teilrente und vorgezogene Altersrente werden anhand folgender Kriterien verglichen: Bruttoeinkommen in der Übergangsphase, Nettoeinkommen in der Übergangsphase (jeweils bei maximalem Hinzuverdienst und bei Reduktion der Arbeitszeit auf 50%), Einkommen nach Erreichen der Altersgrenze sowie Barwert der Renteneinkommen während der gesamten Rentenlaufzeit und Barwert der Gesamteinkommen.

Insgesamt kann man festhalten, dass ein Vergleich der verschiedenen Optionen des Übergangs in die Rente aus Sicht des Versicherten keinen großen Vorteil der Altersteilzeit zeigt. Die Beliebtheit der Altersteilzeit und das „Mauerblümchendasein“ der Teilrente sind aus dieser Sicht mithin nicht zu begründen. Für die Beliebtheit der Altersteilzeit dürften vielmehr die Möglichkeit der Ausgestaltung als Blockmodell und auch die Interessen der Arbeitgeber verantwortlich sein, für die das Blockmodell z.B. bezüglich der Arbeitsorganisation günstiger sein dürfte. Aus diesem Grund wird das Blockmodell oft als einzige Variante der Altersteilzeit angeboten. Zudem ist die Altersteilzeit attraktiver, weil sie schon ab dem 55. Lebensjahr realisiert werden kann, während die Teilrente erst in dem Alter möglich ist, in dem auch eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden kann.

Hinsichtlich der Einkommen *in der Übergangsphase*, erweist sich die Teilrente sowohl bei Brutto- als auch bei Nettobetrachtung den anderen Übergangsoptionen als überlegen. *Nach Renteneintritt* schneidet die Altersteilzeit etwas besser ab als die Teilrente. Betrachtet man den *gesamten Zeitraum*, ergeben sich hinsichtlich des Renteneinkommens kaum Unterschiede zwischen den Op-



tionen. Erst wenn man zusätzlich noch das Arbeitseinkommen in die Betrachtung einbezieht, zeigt die Altersteilzeit leichte Vorteile.

Der Nachteil der Teilrente liegt allerdings in der komplizierten Ausgestaltung der Hinzuverdienstgrenzen und der starren Teilrentenstufen. Letztere führen zu marginalen Steuersätzen von weit über 100%, sobald der Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze einer Stufe überschreitet. Dies beeinträchtigt den Anreiz, in der Übergangsphase in den Ruhestand die Arbeit auszuweiten. Deshalb wurde am MEA der Reformvorschlag der „Flexiblen Teilrente“ entwickelt. Dabei werden die Fehlanreize der Teilrente beseitigt, indem die Teilrentenstufen abgeschafft und ein „Tarif“ eingeführt wird, der eine konstante „Rentenzugsrate“ garantiert. Dies bedeutet, dass stets ein bestimmter Prozentsatz eines Hinzuverdienstes beim Versicherten verbleibt. Eine solche Regelung ist einfach und berechenbar. Bei dieser Ausgestaltung wird die Teilrente attraktiver und die Altersteilzeit zumindest aus Sicht des Versicherten obsolet. Ein wirklich gleitender Übergang in den Ruhestand könnte so realisiert werden.

Im Vergleich zu diesem evolutorischen Ansatz einer Flexibilisierung der Teilrente würde eine drastische Anhebung bzw. Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei (Teil-) Rentenbezug vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter und gleichzeitiger Anhebung der Abschläge auf ein anreizneutrales Niveau weitergehend sein. Aber auch diese Maßnahme böte die Möglichkeit eines echten gleitenden Übergangs in den Ruhestand. Das Arbeitsangebot der Frührentner könnte gleichzeitig erhöht werden, weil starre Hinzuverdienstgrenzen wegfallen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Herbst 2011 die sog. Kombi-Rente vorgeschlagen, die genauso wie die Flexible Teilrente eine Reform der Teilrente darstellt. Das Projekt bleibt somit aktuell. Die Studie wurde als MEA Discussion Paper Nr. 243-11 veröffentlicht und in leicht veränder-

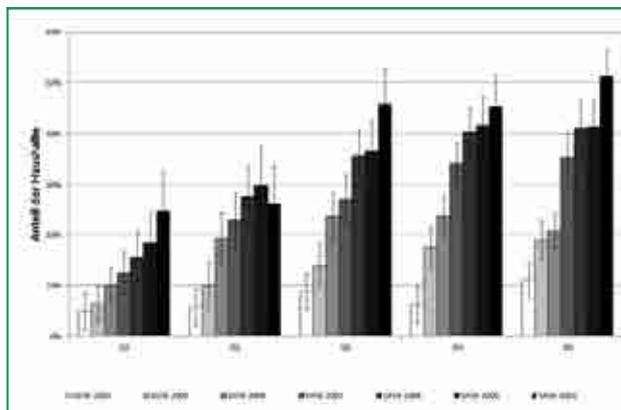
ter Form bei der Zeitschrift Sozialer Fortschritt zur Veröffentlichung angenommen.

2.8. Analyse des Wissens zur Riester-Förderung

Martin Gasche mit Michela Coppola

Die Verbreitung der Riester-Rente weist eine enorme Dynamik auf. So hatten 2003 rund 8% der Haushalte eine Riester-Rente. Bis 2009 ist die Quote auf fast 40% gestiegen. Insbesondere unter Haushalten mit Kindern ist die Riester-Rente weit verbreitet: Über 56% der Haushalte mit zwei Kindern haben einen Riester-Vertrag und Haushalte mit drei und mehr Kindern weisen sogar eine Verbreitungsquote von nahezu 70% auf. Sorgen bereitet nach wie vor der geringe Verbreitungsgrad unter den Haushalten mit niedrigem Einkommen. Aber auch hier ist die Verbreitung von 2008 auf 2009 um fast 7 Prozentpunkte auf nun 25% gestiegen.

Neben der regelmäßigen Untersuchung zur Verbreitung der Riester-Rente anhand der SAVE-Daten (siehe Projekt 4.4.) wurde nun der Wissensstand der Bevölkerung hinsichtlich der Riester-Förderung analysiert. Dazu wurden die in der SAVE-Umfrage 2010 gestellten Fragen zur Riester-Förderung ausgewertet. Zum einen ging es darum, ob die Befragten wissen, dass sie berechtigt sind, die Riester-Förderung zu bekommen. Zum anderen wurden die Inhaber eines Riester-Vertrages gefragt, ob sie die Höhe der Riester-Förderung einschätzen können.



2.8. Verbreitung der Riester-Rente nach Einkommensquintilen: Unter den reichen Haushalten ist der Verbreitungsgrad am höchsten, doch die Dynamik greift auch bei den ärmeren Haushalten.

Die Auswertung der Frage nach der Förderberechtigung ergab, dass sich rund 49% der Befragten für förderberechtigt halten und 51% für nicht förderberechtigt. Tatsächlich waren aber 73% förderberechtigt und nur 27% waren es nie. Die Förderberechtigung wird also falsch eingeschätzt. Dies wird noch stärker deutlich, wenn man diejenigen betrachtet, die objektiv in den letzten sechs Jahren mindestens einmal förderberechtigt waren. Von diesen Haushalten geben fast 38% an, nie förderberechtigt gewesen zu sein. Betrachtet man die Selbsteinschätzungen genauer, zeigt sich, dass 92% derjenigen, die sich für förderberechtigt halten, es auch tatsächlich sind. Dagegen liegen nur 46% von denjenigen, die berichten, nie förderberechtigt gewesen zu sein, mit ihrer Einschätzung richtig. Erstaunliche 54% irren sich. Das heißt, sie halten sich für nicht förderberechtigt, sind bzw. waren es aber. Die Förderberechtigung wird also stark unterschätzt.

Diese Fehleinschätzung ist zwar in allen Einkommensgruppen gegeben. In der untersten Einkommensgruppe, also derjenigen Gruppe, in der die Verbreitung der Riester-Rente noch ziemlich gering ist, ist die Unterschätzung jedoch besonders stark ausgeprägt. Im untersten Einkommensquintil ist die Fehlerquote mit 41% am größten. Bei den anderen Einkommensgruppen unterliegen mit rund 23% weit weniger Haushalte einer Fehleinschätzung. Dieses Ergebnis ändert sich auch bei der multivariaten Analyse nicht und ist ein Indiz dafür, dass ein Grund für die geringe Verbreitung der Riester-Rente bei Niedrigeinkommensbeziehern der Mangel an Informationen über die Förderfähigkeit ist.

Überraschende Ergebnisse ergaben sich auch bei der Auswertung der Frage zur Förderhöhe. So können 57% der Haushalte, die einen Riester-Vertrag besitzen, die Förderhöhe nicht einschätzen. 18% antworten, dass die Förderhöhe gering ist und weniger als 25% des Sparbetrages ausmacht. Diese Personengruppe schätzt die Förderhöhe auf jeden Fall falsch ein. Nur 24% der Haushalte schätzen den Förderanteil richtig ein, indem sie angeben, die Förderquote sei „hoch“ (50% und mehr) bzw. „mittelhoch“ (zwischen 25% und 50%). Dabei ist das Nichtwissen über alle Einkommensschichten und Bildungsniveaus gleich ausgeprägt. Lediglich in Haushalten mit Kindern ist das Wis-

sen über die Förderhöhe signifikant höher. Problematisch ist das geringe Wissen über die Förderhöhe deshalb, weil es die Akzeptanz der Riester-Rente negativ beeinflusst und dazu führen kann, dass Riester-Verträge leichtfertig gekündigt oder stillgelegt werden. Die Fehleinschätzung der Förderhöhe könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Förderregelungen zu kompliziert sind.

Die Analyse macht deutlich, dass durch mehr Information und Vereinfachung der Riester-Förderung die Verbreitung und Akzeptanz der Riester-Rente weiter erhöht werden könnte. Diese eher einfachen Maßnahmen sollten vor einer Erhöhung der Förderung oder anderen Reformmaßnahmen stehen. Die Studie wurde als MEA Discussion Paper Nr. 244-11 und in etwas gekürzter Form in der Zeitschrift Wirtschaftsdienst, Heft 11, 2011 veröffentlicht.

2.9. Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge

Martin Gasche

Die Höhe der korrekten Rentenabschläge bei vorzeitigem Renteneintritt war in der Wissenschaft umstritten, je nachdem ob man die versicherungsmathematisch korrekten Abschläge aus der Sicht des Individuums oder aus der Sicht der Rentenversicherung berechnete. Verwendet wurden der sog. anreizneutrale Ansatz und der budgetneutrale Ansatz. Aus der Sicht des Versicherten sind die Abschläge anreizneutral, wenn die Frühverrentung und die Verrentung zum Regelalter den gleichen Nettorentenbarwert erbringt (anreizneutraler Ansatz). Aus der Sicht der Rentenversicherung ist das Renteneintrittsalter irrelevant, wenn die Beitragssatzentwicklung unverändert bleibt (budgetneutraler Ansatz).

Das Ziel des Projektes besteht darin, neue Ansätze zur Berechnung der korrekten Abschläge zu entwickeln, die korrekten Abschläge mit den unterschiedlichen Ansätzen zu berechnen, die Ansätze zu vergleichen und die ermittelten Abschläge den derzeit gültigen Abschlägen von 3,6% je Jahr vorzeitigem Rentenbeginns gegenüberzustellen. Zudem sollen die verschiedenen Determinanten der korrekten Abschläge herausgearbeitet werden.



Die korrekte Höhe der Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug wird zunächst mit Hilfe von drei „barwertorientierten“ Ansätzen ermittelt: mit dem anreizneutralen Ansatz, dem budgetneutralen Ansatz und als Neuerung mit dem renditeneutralen Ansatz. Es stellt sich heraus, dass sich die drei Ansätze letztlich nicht in der Berechnungsweise, sondern nur in der Höhe des verwendeten Diskontierungssatzes unterscheiden. Außerdem wird gezeigt, dass sich beim anreizneutralen Ansatz die Anreizneutralität dann einstellt, wenn die implizite Besteuerung der Beiträge gleich der impliziten Steuer auf die Frührente ist. Die Anreizneutralität wird also durch die Schaffung zweier unterschiedlicher verzerrender Steuern erreicht, was den anreizneutralen Ansatz problematisch erscheinen lässt. Die korrekten Abschläge werden zudem auch für solche Fälle berechnet, in denen die relevante Alternative zur Frührente nicht die Weiterbeschäftigung ist, sondern Arbeitslosigkeit und Nicht-Erwerbstätigkeit. Als Alternative zu den barwertorientierten Ansätzen wird der nutzenorientierte Ansatz vorgestellt. Hier hängen die Ergebnisse stark von der unterstellten Nutzenfunktion und den Parameterwerten ab. Insgesamt sind die derzeit gültigen gesetzlichen Abschläge bei Verwendung der barwertorientierten Ansätze zu niedrig.

Die korrekten Abschläge haben viele Bestimmungsfaktoren. Bedeutend ist die Lebenserwartung, da sie die Rentenlaufzeit determiniert und damit die Zeitspanne, auf die die Abschläge verteilt werden können. Die Abhängigkeit von der Lebenserwartung erklärt die Unterschiede bei den korrekten Abschlägen für Männer und Frauen sowie zwischen den Geburtsjahrgängen. Ebenso wichtig ist der Diskontierungssatz, da er bestimmt, wie stark zukünftige Rentenzahlungen gewichtet werden. So sind die korrekten Abschläge umso niedriger,

- je länger die Lebenserwartung ist,
- je jünger der Geburtsjahrgang ist,
- je kleiner der unterstellte Diskontierungssatz ist,
- je weiter das tatsächliche Renteneintrittsalter vom Regelalter entfernt ist,
- je höher die Lohnzuwachsrate bzw. die Rentenanpassungsraten sind und
- je stärker die Hinterbliebenenrente rentenlaufzeitverlängernd berücksichtigt wird.

Legt man für alle Geburtsjahrgänge, für Männer und Frauen und für jedes frühzeitige Renteneintrittsalter einheitliche Abschläge zugrunde, macht man somit immer einen Fehler.

Die Höhe der Abschläge hängt auch von der relevanten Alternative für die Zeit zwischen möglichem Frührenteneintritt und dem gesetzlichen Renteneintrittsalter ab. Der Standardansatz zur Berechnung der Abschläge geht davon aus, dass die relevante Alternative die sozialversicherungspflichtige Weiterbeschäftigung ist. Doch das muss nicht so sein. Ist die relevante Alternative vor dem Regelalter arbeitslos zu sein oder die Nichterwerbstätigkeit, dann sind die anreizneutralen Abschläge wesentlich niedriger. Erzielt der Frührentner in der Phase bis zum gesetzlichen Rentenalter einen Hinzuverdienst, müssen die korrekten Abschläge höher sein.

Analog zu den Abschlägen können Rentenzuschläge berechnet werden, die dann gezahlt werden, wenn der Versicherte seine Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus verlängert und den Renteneintritt aufschiebt. Die Bedingung zur Berechnung der anreizneutralen Zuschläge lautet spiegelbildlich zu den Abschlägen, dass die Besteuerung der Beitragszahlungen gerade der Subvention entsprechen muss, die dem Spätrentner gezahlt wird. Auch hier zeigt sich, dass die derzeit gültigen gesetzlichen Zuschläge von 6% je Jahr i.d.R. zu gering sind. Um den Anreiz zum Renteneintritt zum gesetzlichen Rentenalter zu beseitigen, müssten sie etwa 7% bis 8% betragen.

Insgesamt legen die Ergebnisse, eine Anhebung der gesetzlichen Abschläge und gegebenenfalls auch der Zuschläge nahe. Dies gilt umso mehr, wenn mit der geplanten Einführung der Kombirente die Hinzuverdienstgrenzen der Frührentner drastisch angehoben werden sollen. Zusätzlich zur Anhebung der Abschläge sollte eine Differenzierung nach Renteneintrittsalter und Geburtsjahrgängen in Erwägung gezogen werden. Die Studie wurde als MEA Discussion Paper 252-12 veröffentlicht und wird bei einer referierten Zeitschrift eingereicht.

2.10. Das Rentensimulationsprogramm MEA-PENSIM

Johannes Rausch mit Martin Gasche

Um die zukünftige Entwicklung der deutschen Rentenversicherung und die Auswirkungen tatsächlicher sowie potentieller Rentenreformen analysieren zu können, bedarf es eines Simulationsmodells, das das Rentenversicherungssystem in seinen entscheidenden Determinanten abzubilden vermag. Dabei müssen die unterschiedlichen möglichen demografischen und ökonomischen Entwicklungen berücksichtigt werden.

MEA-PENSIM ist ein Rentensimulationsprogramm, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Programm bildet sowohl die umlagefinanzierte, staatliche Säule des deutschen Rentenversicherungssystems als auch ausgewählte Aspekte der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge ab und kann somit als ein Simulationsmodell für das gesamte Mehssäulensystem der deutschen Altersvorsorge betrachtet werden.

Ziel von MEA-PENSIM ist zum einen die Erstellung realistischer Projektionen bezüglich der künftigen Entwicklung des deutschen Rentenversicherungssystems. Hierbei stehen vor allem Fragen nach den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Entwicklung der Beitragssätze und des Rentenniveaus im Vordergrund. Wie hoch sind – unter verschiedenen Reformszenarien – die Einschnitte, die für die Rentner aufgrund des sinkenden Rentenniveaus entstehen? Kann die zusätzliche, staatlich geförderte Riester-Rente die zu erwartende Versorgungslücke in der gesetzlichen Rente schließen? Welchen Anteil am Renteneinkommen wird die zusätzliche Altersvorsorge künftig ausmachen?

Zum anderen ist Ziel des Simulationsprogramms, anhand vielseitiger Modellberechnungen die Wirkung verschiedener rentenpolitischer Maßnahmen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Annahmen zur demografischen und ökonomischen Entwicklung abschätzen zu können und gegebenenfalls

Reformvorschläge zu entwickeln. Hier spielen z.B. Fragen nach der langfristigen Stabilität des Systems eine Rolle oder inwieweit Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenwirken können.

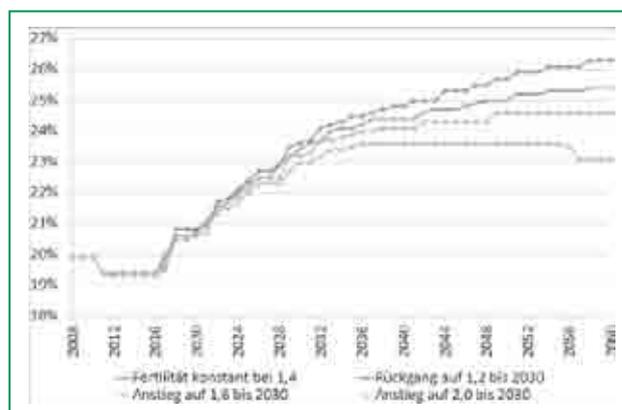
Im Jahr 2011 ist der Umbau und die Neukonzeption von MEA-PENSIM vorangeschritten. So wurde das Modul zur Berechnung durchschnittlicher kohortenspezifischer Entgeltpunkte aufgebaut. Ausgehend von alters-, geschlechts- und regionsspezifischen Einkommensprofilen werden die jährlich erworbenen Entgeltpunkte berechnet. Aus diesen wird anschließend für die Rentner einer Kohorte eine durchschnittliche Entgeltpunktzahl ermittelt. Zudem wurde die Rentnerberechnung bzw. die Rentenzugangsberechnung überarbeitet. So wird nun das unterschiedliche Eintrittsverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen (u.a. Beamte, Pflichtversicherte, Selbständige) in die gesetzliche Rente berücksichtigt.

Schließlich wird bis zum Jahresende 2011 ein Modul integriert, das die private Altersvorsorge berücksichtigt (Riester-Renten-Modul).

Das Modell ist in einem Handbuch für MEA-PENSIM dokumentiert. Geplant ist die Veröffentlichung eines MEA Discussion Papers, das eine Modellbeschreibung von MEA-PENSIM enthält und die Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen zur Bevölkerungsprojektion, Arbeitsmarktprojektion und Lohnentwicklung auf den Beitragssatz und das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung untersucht. Der zweite Teil



Johannes Rausch, Researcher
(Social Policy)



2.10. Beispiel einer mit PENSIM erstellten Simulation:
Entwicklung des Rentenbeitragssatzes für unterschiedliche
angenommene Fertilitätsentwicklungen.



des MEA Discussion Papers wird die Grundlage für einen Aufsatz bilden, der sich mit den Determinanten des GRV-Beitragssatzes beschäftigt.

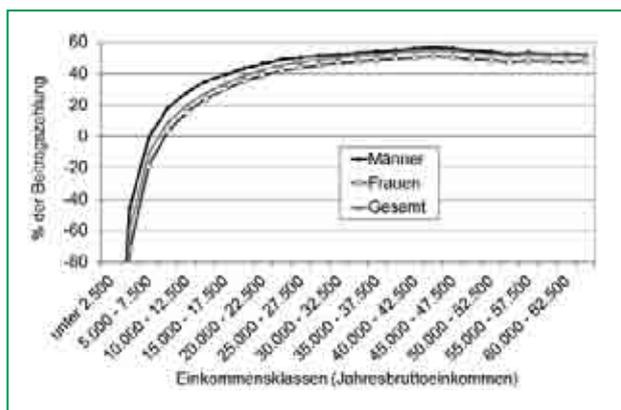
2.11. Implizite Besteuerung im deutschen Sozialversicherungssystem

Martin Gasche

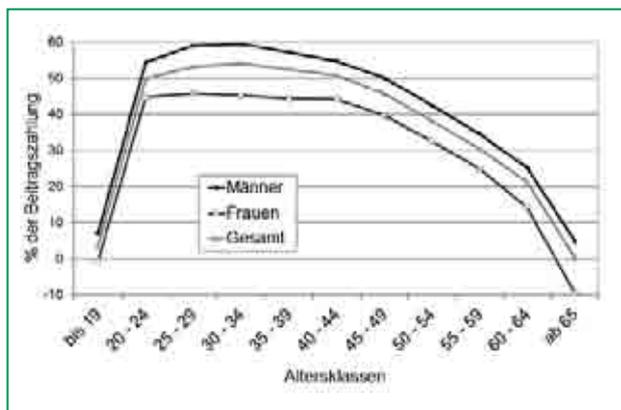
Der Teil der Beiträge zu den Sozialversicherungen, dem keine Leistungen der Sozialversicherungen gegenüber stehen, kann als implizite Steuer betrachtet werden. Dabei kann man grundsätzlich zwei Konzepte der impliziten Steuer unterscheiden: die „lebenszyklusbezogene implizite Steuer“, bei der die gezahlten Beiträge und die empfangenen Leistungen für die gesamte Lebensdauer eines Versicherten gegenübergestellt werden, und die „periodenbezogene implizite Steuer“, bei der die Beiträge und Leistungen bzw. erworbenen Ansprüche einer Periode gegenübergestellt werden. Die lebenszyklusbezogene implizite Steuer eignet sich z.B. für die Analyse intergenerativer Verteilungseffekte von Reformmaßnahmen und die periodenbezogene implizite Steuer ist ein Maß für den durch die Sozialversicherungen verursachten Steuerkeil zwischen Grenzprodukt der Arbeit und Nettolohn und damit für die durch das Sozialversicherungssystem verursachten Verzerrungen.

Im Rahmen des Projekts wurde zunächst die periodenbezogene implizite Steuer für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die soziale Pflegeversicherung (SPV) und die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) für bestimmte Altersklassen, für bestimmte Einkommensklassen, für Männer und Frauen und für Ost- und Westdeutschland berechnet. Die Ergebnisse wurden dann für eine Gesamtschau der altersspezifi-

schen, einkommensspezifischen und geschlechtsspezifischen impliziten Steuersätze des ganzen Sozialversicherungssystems zusammengeführt. Danach wurden alters- und einkommensspezifische „Lohnsteuertarife“ für das gesamte Abgabesystem abgeleitet, indem die implizite Steuer durch das Sozialversicherungssystem und die explizite Lohnsteuer durch das Einkommenssteuersystem zusammengerechnet wurden. Schließlich wurden die Auswirkungen von Sozialreformen wie die Einführung des „Schweizer Modells“ in der GRV und ein Pauschalbeitragsystem in der GKV auf die Höhe und die Struktur der impliziten Besteuerung untersucht. Eine gekürzte Fassung des MEA Discussion Papers Nr. 190-09 wurde in der referierten Zeitschrift Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften im Jahr 2009 veröffentlicht.



2.11a. Einkommensspezifischer impliziter Steueranteil an der Beitragszahlung im deutschen Sozialversicherungssystem im Jahr 2009: Zunächst steigt die Belastung mit dem Einkommen, dann sinkt sie aber.



2.11b. Altersspezifischer impliziter Steueranteil an der Beitragszahlung im deutschen Sozialversicherungssystem im Jahr 2009: Die 20 – 50jährigen werden am stärksten belastet.

Das Modell zur Berechnung der impliziten Steuersätze soll fortlaufend aktualisiert und für die Beurteilung von Reformvorschlägen und Reformmaßnahmen genutzt werden. Im Jahr 2011 wurde das Modell aktualisiert und beim Vergleich verschiedener Rentenanpassungsformeln eingesetzt. Es wurden die impliziten Steuersätze für Beitragszahler der Jahre 2010, 2030 und 2050 berechnet und verglichen. Langfristig ist eine Berechnung der lebenszyklusbezogenen impliziten Steuer für alle Sozialversicherungszweige geplant.

2.12. Die Umverteilungsströme im deutschen Sozialversicherungssystem

Martin Gasche

Das deutsche Sozialversicherungssystem ist durch große Umverteilungsströme gekennzeichnet. Neben den für ein Umlagesystem typischen Umverteilungsströmen z.B. von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu den Rentnern gibt es noch zahlreiche weitere Umverteilungsströme, die z.B. auf die einkommensabhängige Beitragsbemessung sowie die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und nichterwerbstätigen Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung zurückzuführen sind. Daneben gibt es in den einzelnen Sozialversicherungszweigen noch zahlreiche Sonderregelungen, die interpersonelle und intergenerative Umverteilungseffekte begründen. Die vielfältigen Auslöser von Umverteilungstatbeständen führen dazu, dass die Umverteilung im Sozialversicherungssystem höchst intransparent ist.

Ziel des Projekts ist es, die verschiedenen Umverteilungsströme transparent zu machen und zu quantifizieren. Dazu müssen die von bestimmten Versichertengruppen (Beschäftigte, Arbeitslose, Rentner, Kinder), Altersgruppen, Einkommensgruppen und von Männern und Frauen gezahlten Beiträge und die von ihnen empfangenen Leistungen gegenübergestellt werden, um einen „Nettobeitrag“ zu ermitteln, der von dieser Gruppe zu anderen Gruppen fließt oder von dem diese Gruppe profitiert.

In einem ersten Schritt wurde die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als die Hauptquelle für Umverteilungs-

ströme analysiert. Es sollen für die einzelnen Sozialversicherungszweige getrennt nach Alter, Geschlecht und Einkommen die Nettobeiträge dieser Gruppe, die an andere Gruppen wie Rentner, Kinder und Arbeitslose fließen und auch die interpersonellen Umverteilungsströme innerhalb der Gruppe ermittelt werden (vgl. MEA Discussion Paper Nr. 189-09).

Im zweiten Schritt wurde die Gruppe der GRV-Rentner betrachtet (vgl. MEA Discussion Paper 203-10). In weiteren Schritten sollen zusätzlich noch alle anderen Versichertengruppen in die Analyse einbezogen werden, so dass am Ende eine „Umverteilungsbilanz“ für das deutsche Sozialversicherungssystem erstellt werden kann. Dies würde die Transparenz der mit der Sozialversicherung einhergehenden Umverteilung erhöhen und Ansatzpunkte für Reformen bieten.

2.13. Beitragssatzdeterminanten in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung

Martin Gasche

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung (SPV) sind in der Vergangenheit gestiegen. Für die Zukunft wird ein weiterer Anstieg erwartet. Ziel dieses Projekts ist es, die Beitragssatzentwicklung in diesen beiden Sozialversicherungszweigen in einen Demografieeffekt, einen Ausgabeneffekt und einen Einkommenseffekt zu zerlegen.

Für die Beitragssatzentwicklung der Vergangenheit werden die „Haupttreiber“ der Beitragssatzsteigerungen identifiziert. Es zeigt sich, dass in der Vergangenheit vor allem der Ausgabeneffekt von Bedeutung war. Auch die in Zukunft zu erwartenden Beitragssatzsteigerungen werden in ihre Determinanten zerlegt. Der Demografieeffekt gewinnt zwischen 2025 und 2040 für die Beitragssatzentwicklung in der GKV an Bedeutung, ist aber weit weniger bedeutsam, als man vielleicht vermuten könnte. Ein Grund für diesen Befund ist die Tatsache, dass die demografische Entwicklung für die GKV nicht nur Belastungen erzeugt, sondern auch Entlastungen, da die Anzahl der beitragsfrei mitversicherten Kinder sinkt.



2.14. GKV-Simulationsmodell (MEA-GKV-SIM)

Martin Gasche

Zur kurzfristigen Abschätzung und zur langfristigen Projektion der Ausgaben, der Einnahmen, des Beitragsatzes und des Zusatzbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurde ein Simulationsmodell entwickelt.

Da sich die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung (SPV) hinsichtlich des Versichertenkreises und in weiten Teilen in der Beitragsbemessung kaum unterscheiden, kann das Modell mit den entsprechenden Änderungen auf der Ausgabe-seite auch für Projektionen für die SPV herangezogen werden.

2.15. Analyse und Beurteilung von Politikmaßnahmen im Bereich Kranken- versicherung und Pflegeversicherung

Martin Gasche

Reformmaßnahmen und Reformvorschläge werden mit Hilfe der zahlreichen MEA-Instrumentarien (z.B. MEA-PENSIM, MEA-GKV-SIM, implizite Rendite, implizite Steuer) analysiert und beurteilt. So wurde MEA-GKV-Sim zur Beurteilung des GKV-Finanzierungsgesetzes 2010 verwendet: Dieses Gesetz erlaubt es den Krankenkassen, pauschale Zusatzbeiträge in unbegrenzter Höhe zu erheben. Die damit verbundene Reform des sozialen Ausgleichs repariert zwei Fehlkonstruktionen des alten Systems. Zum einen führt die Bemessung des sozialen Ausgleichs am durchschnittlichen Zusatzbeitrag dazu, dass auch für Geringverdiener ein Anreiz besteht, zu einer günstigeren Kasse zu wechseln. Zum anderen sorgt der angekündigte kassenübergreifende soziale Ausgleich dafür, dass Wettbewerbsverzerrungen, die im derzeitigen System potentiell aus dem kasseninternen sozialen Ausgleich entstehen können, vermieden werden. Wird der allgemeine Beitragssatz auf dem Niveau von 15,5% festgeschrieben und werden zukünftige zusätzliche Ausgabensteigerungen über Zusatzbeiträge gedeckt, dann wird bis 2030 der Finanzierungsanteil der Zusatzbeiträge im Basisszenario auf 14% und im realistischen Szenario auf 25% der Gesamtausgaben ansteigen. Das Volumen des sozialen Ausgleichs für die Rentner und sozialversiche-

rungspflichtig Beschäftigten ist bis 2015 relativ gering, steigt aber bis 2030 auf 15 Mrd. Euro im Basisszenario und 41 Mrd. Euro im realistischen Szenario. Zusammen mit dem allgemeinen Bundeszuschuss erhöht sich der Finanzierungsanteil des Bundes von heute rund 8% auf 9% im Jahr 2030 (Basisszenario) bzw. 18% (realistisches Szenario).

Im Vergleich zum rein einkommensorientierten System ohne pauschale Zusatzbeiträge ergeben sich eine Mehrbelastung der Geringverdiener und eine Entlastung der Bezieher höherer Einkommen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Zusatzbeitrag dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag entspricht. Wird eine Kasse mit einem günstigeren Zusatzbeitrag gewählt, drehen sich die Tarifverläufe teilweise um und es kann auch für Geringverdiener zu Entlastungen kommen, die umso größer sind, je geringer das Einkommen ist.

2.16. Altersarmut in Deutschland

Martin Gasche mit Bettina Lamla

Derzeit wird in Deutschland das Problem einer drohenden Zunahme der Altersarmut diskutiert. Indizien für eine solche Zunahme sind der Ausbau des Niedriglohnsektors in den letzten Jahren, zunehmend unterbrochene Erwerbsbiographien, z.B. aufgrund von Zeiten der Rentenreformen der Jahre 2001 und 2004, die eine Reduktion des Rentenniveaus implizieren, Arbeitslosigkeit sowie neue Formen der Erwerbstätigkeit wie Mini-Jobs oder die Zunahme der Selbständigkeit, die keine Rentenansprüche in der GRV begründen.

Diese Indizien weisen auf eine steigende Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter hin, soweit man Altersarmut in diesem Sinne definiert. Eine belastbare Quantifizierung steht allerdings noch aus. Sie wird dadurch erschwert, dass nicht nur Informationen zum vergangenen Einkommen sowie Altersvorsorge- und Sparverhalten der Individuen notwendig sind, sondern auch über zukünftige Einkommen der Person selbst und des Partners sowie das zukünftige Verhalten (wie Erwerbsbeteiligung, Renteneintrittsverhalten oder Ausnutzen der *Splitting Option* bei der Hinterbliebenenversorgung) abgeschätzt werden müssen. Hinzu kommt die Abhängigkeit von der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen

Entwicklung, die z.B. das Einkommensniveau und die Arbeitslosigkeitswahrscheinlichkeit entscheidend determiniert.

Trotz der Tatsache, dass das Ausmaß der zukünftigen Altersarmut nicht bestimmt ist, werden zahlreiche, teilweise sehr weit reichende Vorschläge gemacht, wie die drohende Altersarmut bekämpft werden kann. Ziel des Projektes ist es, diesen Erkenntnismangel zu reduzieren, indem zukünftige Alterseinkommen abgeschätzt werden. In einem ersten Schritt werden die Alterseinkommen aus der gesetzlichen Rente z.B. für verschiedene Geburtsjahrgänge oder verschiedene Erwerbsbiographien ermittelt. Dies kann einen ersten Einblick gewähren, ob die oben angesprochenen Indizien für eine Zunahme der Altersarmut relevant sind und welchen Einfluss unterbrochene Erwerbsbiographien tatsächlich für das Niveau der gesetzlichen Rente haben.

Die zukünftige Anzahl der Bezieher von Grundsicherung im Alter kann aus diesen Daten indes noch nicht abgeleitet werden, da hierfür zusätzliche Informationen über sonstige Alterseinkommen erforderlich sind. Zudem hängt die für den Bezug der Grundsicherung im Alter notwendige Bedürftigkeit nicht nur vom Alterseinkommen und Vermögen der betrachteten Person ab, sondern auch von der Einkommens- und Vermögenssituation des im Haushalt lebenden (Ehe-)Partners.

Durch die Verwendung zusätzlicher Datenquellen und tiefer gehender Analysen wird deshalb eine möglichst genaue Bestimmung der zukünftigen Alterseinkommen und somit letztlich der Bedürftigkeit angestrebt, um eine präzisere Aussage darüber machen zu können, in welchem Ausmaß die Altersarmut bzw. die Anzahl der Bezieher von Grundsicherung im Alter zunehmen wird.

Auf Basis der SAVE-Befragung 2011 (siehe Projekt 4.4.) und anhand der Verknüpfung mit administrativen Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) können diese Informationen auf Haushaltsebene ermittelt werden.

Eine grundsätzliche Evaluation des „Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ steht bislang aus. Ziel des Gesetzes ist es, „verschämte Armut“ zu vermeiden. Momentan müssen Haushalte grundsätzlich ihr gesamtes

Vermögen aufbrauchen, bevor sie berechtigt sind, Grundsicherung zu beantragen. Personen bzw. Haushalte, die beabsichtigen, einen Teil ihres Vermögens zu vererben oder die hauptsächlich über illiquides Vermögen verfügen, verzichten eventuell darauf, Grundsicherung zu beantragen, um ihr Vermögen zu schützen oder um den bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Diese Personen bzw. Haushalte leben daher unter Grundsicherungsniveau und sind somit per definitionem arm. Sollte die Analyse dies bestätigen, lassen sich wichtige Implikationen zur Modifizierung des Gesetzes ableiten.

Die aktuelle SAVE-Studie beschäftigt sich weiterhin mit den Erwartungen der Haushalte bezüglich ihrer künftigen Bedürftigkeit. Menschen, die noch nicht in den Ruhestand eingetreten sind und erwerbstätig sind, haben prinzipiell die Möglichkeit, ausreichend fürs Alter vorzusorgen, wenn sie ihre bisherige Vorsorge als nicht ausreichend identifizieren.

Haben Haushalte realistische Erwartungen bzgl. ihres Einkommens im Alter? Haushalte wurden in zwei Befragungswellen (2010 und 2011) gebeten, ihre Renten der GRV abzuschätzen. Mit Hilfe der Verlinkung mit administrativen Daten kann die Richtigkeit der Erwartungen überprüft werden. Wichtig ist auch, zu untersuchen, welchen Effekt die Erwartung von Altersarmut auf das Sparverhalten von Erwerbstätigen hat. Des Weiteren kann anhand der Erwartungen der Befragten ein eventuelles *Moral Hazard*-Problem zu Lasten des Staates identifiziert werden.

Fraglich ist weiterhin, zu welchem Zeitpunkt ab dem 65. Lebensjahr die Grundsicherung benötigt wird. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Personen aus eigener Kraft nach Eintritt in den Ruhestand auf Grundsicherung verzichten können. Da die Möglichkeit zu Vermögensaufbau nicht mehr gegeben ist, bleiben nur intrafamiliäre Transfers. Die durchschnittliche Dauer der staatlichen Belastung durch Grundsicherung kann mit Hilfe der subjektiven Lebenserwartungen der Befragten abgeschätzt werden.

Im Herbst 2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den „Regierungsdialo g Rente“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurde vom BMAS u.a. zur Bekämpfung der drohenden Zunahme der



Bettina Lamla, Researcher
(Macroeconomic Implications)





Dr. Tabea Bucher-Koenen,
Head of Research Unit Health
Economics

Altersarmut die Zuschussrente, die Kombi-
rente und eine Verlängerung der Zurech-
nungszeit bei der Erwerbsminderungsrente
um 2 Jahre vorgeschlagen. Der Forschungs-
bereich Alterssicherung und Sozialpolitik be-
gleitet diesen Reformprozess.

2.17. Finanzielle Bildung und Altersvorsorgeplanung

Tabea Bucher-Koenen

Da Finanzwissen beim Treffen finanzieller
Entscheidungen von zentraler Bedeutung ist,
werden mit diesem Projekt drei zentrale Ziele
verfolgt: (1) untersuchen wir die Verbreitung
von finanziellem Wissen in Deutschland mit
Hilfe von SAVE-Daten – einem für die Bevöl-
kerung in Deutschland repräsentativen Da-
tensatz. Wir können das Finanzwissen von
Haushalten in Deutschland international ver-
gleichen, da wir die Fragen, die für die ameri-
kanische *Health and Retirement Study (HRS)*
entwickelt und mittlerweile in verschiedenen
Ländern eingesetzt wurden, für die Evaluie-
rung des Finanzwissens verwenden. (2) er-
möglicht es die deutsche Wiedervereinigung,
Finanzwissen in zwei Regionen zu verglei-
chen, die heute noch unterschiedliche wirt-
schaftliche Strukturen haben und in denen
Haushalte Erfahrungen in völlig unterschied-
lichen Wirtschaftssystemen aufweisen. Und
(3) untersuchen wir den Zusammenhang zwi-
schen Finanzwissen und Altersvorsorgepla-
nung. Wir verwenden die SAVE-Daten aus
dem Jahr 2009, um finanzielles Wissen und
Altersvorsorge in Deutschland zu untersu-
chen. Mit Hilfe eines instrumentenvariablen
Ansatzes wird eine Kausalanalyse ermöglicht.

Die Untersuchungen zeigen, dass grundle-
gendes Finanzwissen über Zinsrechnung, In-
flation und Risikodiversifikation besonders
unter Frauen, Haushalten mit geringerer Bil-
dung und Haushalten in Ostdeutschland we-
nig verbreitet ist. Insbesondere Haushalte mit
geringer Bildung und geringem Einkommen
in Ostdeutschland haben sehr geringes finan-
zielles Wissen. Finanzielles Wissen hängt po-
sitiv mit Altersvorsorgeplanung zusammen.
Haushalte mit geringerem finanziellem Wis-
sen sorgen deutlich seltener für ihr Alter vor.

Dieses Projekt ist Teil einer internationalen
Kooperation, die vom *Center for Pensions
and Welfare Policies (CERP)* in Turin, Italien

koordiniert wird. Es wird vom *Network for
Studies on Pensions, Aging and Retirement
(Netspar)* im Rahmen des Theme Grants *Fi-
nancial Literacy: Evidence and Implications
for Retirement Planning, Saving Behavior,
and Financial Education Programs* finan-
ziert. Prof. Annamaria Lusardi, Ph.D. (Geor-
ge Washington University, Washington,
USA) ist Koautorin und Koordinatorin des
Theme Grants. Insgesamt nehmen Wissen-
schaftler aus acht Ländern an diesem Vorha-
ben teil. Die Ergebnisse der Arbeit wurden
als Special Issue im *Journal of Pension Eco-
nomics and Finance* im Oktober 2011 veröf-
fentlicht.

2.18. Finanzielle Bildung und private Altersvorsorge

Tabea Bucher-Koenen

Ziel dieses Vorhabens ist es, den Zusam-
menhang zwischen finanzieller Bildung und
privater Altersvorsorge zu untersuchen.
Staatlich geförderte Riester-Renten sind be-
sonders rentabel für Haushalte mit gerin-
gem Einkommen und Familien mit Kindern.
Haushalte mit geringem Einkommen, darun-
ter alleinerziehende Mütter wurden als Risi-
kogruppen mit besonders geringer finanziel-
ler Bildung identifiziert. Daher stellt sich die
zentrale Frage, ob die Riester-Förderung er-
folgreich Haushalte mit geringem Finanz-
wissen dazu animiert, für ihr Alter zu sparen.

Auf der Basis vorhandener Literatur werden
Hypothesen über den Zusammenhang zwi-
schen Finanzbildung und privater Altersvor-
sorge, insbesondere Riester-Sparen, entwi-
ckelt. Im empirischen Teil der Arbeit wird
der Zusammenhang zwischen Finanzwissen
und staatlich geförderter sowie nicht geför-
deter privater Altersvorsorge mit Hilfe der
SAVE-Daten aus dem Jahr 2009 untersucht.

Dabei zeigte sich, dass Finanzwissen positiv
mit privater Altersvorsorge zusammenhängt.
Dies gilt für herkömmliche private Alters-
vorsorgeverträge sowie für staatlich geför-
derte Riester-Verträge. Haushalte im unter-
sten Einkommensquartil, die am meisten von
den staatlichen Subventionen profitieren
würden, haben besonders selten eine private
Altersvorsorge. Gleichzeitig weisen sie das
geringste Finanzwissen auf.

2.19. Zeitpräferenz und Selbstkontrolle in einem Experiment mit Kindern und Jugendlichen

Tabea Bucher-Koenen

Wir beobachten Präferenzen von Kindern im Schulalter im Zeitablauf im Rahmen eines im Vergleich zu Read und van Leeuwen (*Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 1998) leicht modifizierten Verhaltensexperiments. Wir untersuchen Entscheidungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren, um festzustellen, wie sich Zeitpräferenzen mit zunehmendem Alter entwickeln. Im Unterschied zu bisherigen Untersuchungen zur Veränderung von Zeitpräferenzen im Lebenszyklus verwenden wir keine hypothetischen oder monetären Auszahlungen, sondern eine konkrete Belohnung in Form von Smarties (kleine zuckerumhüllte Schokoladendragees) und Äpfeln. Die Schüler mussten sich zwischen der gesunden und der ungesunden Alternative an zwei aufeinander folgenden Tagen entscheiden.

Am ersten Tag betraf die Entscheidung den Konsum am folgenden Tag, am zweiten Tag wählten die Schüler eines der Lebensmittel für den sofortigen Konsum. Wir beobachten, dass die meisten der Sechs- und Siebenjährigen in konsistenter Weise Schokolade für den sofortigen und den zukünftigen Konsum auswählen. Schüler im Alter zwischen 8 und 12 zeigen häufiger zeitinkonsistentes Verhalten: Sie planen den Verzehr eines Apfels in der Zukunft und wählen dann Schokolade für den sofortigen Konsum. Schüler, älter als 14, sind in der Lage den Konsum eines gesunden Apfels zu planen und halten diesen Plan mit hoher Wahrscheinlichkeit ein. Mädchen entscheiden sich insgesamt häufiger um als Jungen.

Dieses Projekt wird in Kooperation mit Dr. Carsten Schmidt (Universität Mannheim) durchgeführt und über die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sonderforschungsbereich 504 finanziert. Das Projekt ist weitgehend abgeschlossen, die Ergebnisse werden zur Veröffentlichung eingereicht.

2.20. Wer hat am meisten verloren? Finanzielle Bildung, kognitive Fähigkeiten und die Finanzkrise

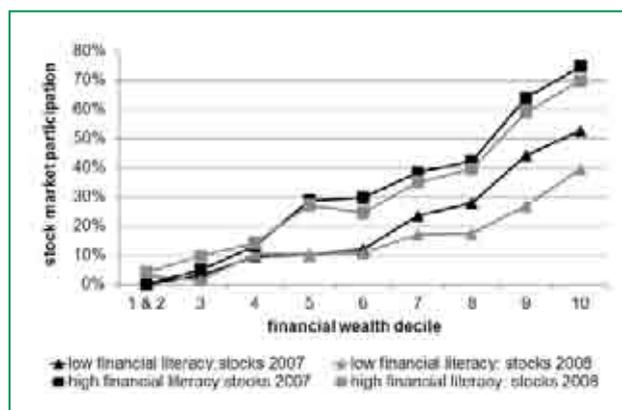
Tabea Bucher-Koenen

Dieses Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, die Art und das Ausmaß der Auswirkungen der Finanzkrise 2007/2008 auf Privathaushalte zu untersuchen und zu analysieren, wie die Krise das finanzielle Entscheidungsverhalten der Haushalte beeinflusst hat.

Insbesondere setzen wir uns mit den folgenden Fragestellungen auseinander:

- (1) Sind Personen mit niedrigerer finanzieller Bildung und geringeren kognitiven Fähigkeiten häufiger von krisenbedingten finanziellen Verlusten betroffen?
- (2) Sind Personen mit niedrigerer finanzieller Bildung und geringeren kognitiven Fähigkeiten stärker betroffen, falls Verluste in Prozent des Vermögens gemessen werden?
- (3) Sind Personen mit niedrigerer finanzieller Bildung und geringeren kognitiven Fähigkeiten eher dazu geneigt, ihre Verluste durch Verkauf zu realisieren?

Die auf SAVE-Daten, einem repräsentativen Panel deutscher Haushalte (siehe Projekt 4.4.), basierende Untersuchung zeigt, dass Personen mit einer geringeren finanziellen Bildung seltener an der Börse investiert haben und deshalb im Allgemeinen weniger häufig krisenbedingte Vermögensverluste vermelden. Jedoch ist die Verkaufswahrscheinlichkeit von Anlagen, die einen Wertverlust verbuchten, bei Personen mit geringerer finanzieller Bildung höher. Dieses Reaktionsverhalten von Personen mit gerin-



2.20. Anteil der Haushalte, die Aktien halten, nach Vermögensklassen: Die reicheren Haushalte investieren eher in Aktien und verzeichneten daher höhere Verluste in der Finanzkrise.



ger finanzieller Bildung auf kurzfristige Verluste könnte beträchtliche langfristige Konsequenzen zur Folge haben, insbesondere hinsichtlich der steigenden Eigenverantwortung in der Altersvorsorge.

Das Projekt wurde gemeinsam mit *Michael Ziegelmeyer* (ehemals MEA, Universität Mannheim, jetzt Banque Centrale du Luxembourg) durchgeführt. Das Projekt ist weitgehend abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden in einer Publikation zusammengefasst und zur Veröffentlichung eingereicht.

2.21. Riester-Renten und Lebenserwartung *Tabea Bucher-Koenen mit Sebastian Kluth*

In diesem Projekt soll mit Hilfe von SAVE-Daten untersucht werden, ob sich Käufer von Riester-Verträgen und anderen privaten Vorsorgeverträgen systematisch in der Lebenserwartung von Haushalten ohne private Vorsorge unterscheiden. Bisherige Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Lebenserwartung und privater Altersvorsorge weisen darauf hin, dass adverse Selektion in diesem Versicherungsmarkt vorliegt.

Besonders Personen mit hoher Lebenserwartung kaufen private Altersvorsorgeprodukte. Versicherer reagieren darauf mit der Anpassung der zugrunde gelegten Lebenserwartung bei der Kalkulation von Rentenzahlungen. Die zentrale Frage ist daher, ob dieses Vorgehen auch für Riester-Verträge gerechtfertigt ist, da aufgrund der Riester-Förderung mit einem anderen versicherten Personenkreis zu rechnen ist. Bisherige vorläufige Ergebnisse deuten darauf hin, dass auch im Markt für staatlich geförderte Riester-Renten adverse Selektion vorliegt.

2.22. Bekommen schlaue Anleger die bessere Beratung? Theorie und Evidenz von deutschen privaten Rentenversicherungen

Tabea Bucher-Koenen

In der vorhandenen theoretischen und empirischen Literatur werden Expertenratschläge als Substitute zur Informiertheit des Konsumenten gesehen: Besser informierte Konsumenten beachten die ihnen gegebenen Ratschläge nicht, der Ratschlaggeber be-

rücksichtigt dies jedoch nicht. Wir zeigen in einem einfachen analytischen Modell, dass der Ratgeber einen Anreiz hat, eine umso bessere Beratung anzubieten, je höher er die Informiertheit seines Kunden einschätzt. Das Modell legt ebenfalls eine Identifikationsstrategie nahe, d.h. die Fokussierung auf Konsumenten mit schlechten Signalen (signalisiert durch einen geringen Bildungsstand), aber hoher finanzieller Bildung und umgekehrt.

Zur Verifikation der Haupthypothesen wurden Daten des SAVE-Panels verwendet und eine zweistufige Vorgehensweise gewählt. Zunächst zeigen wir, dass Personen mit einer höheren finanziellen Bildung häufiger finanzielle Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, den Ratschlägen jedoch im Durchschnitt seltener folgen. Dann wenden wir uns der Analyse von Daten über den Markt für staatlich geförderte private Rentenversicherungen in Deutschland zu. Diese Daten eignen sich besonders für unsere Untersuchung, da wir feststellen können, ob Konsumenten einen Vertrag bei dem Konzern ihres Finanzberaters abschließen. Wir zeigen, dass Personen einem sehr großen Einfluss ihres Beraters unterliegen – wobei abhängige und unabhängige Finanzberater Kunden zur Wahl von Optionen, die mit höheren Provisionen einhergehen, bewegen. Zuletzt zeigen wir, dass Personen mit einer höheren finanziellen Bildung in dieser Hinsicht weniger beeinflussbar sind.

Dieses Projekt ist eine Kooperation mit *Dr. Johannes Koenen* (Universität Bonn) und wird derzeit bei Konferenzen vorgestellt und überarbeitet.

2.23. Wie groß ist das finanzielle Wissen von Frauen? Die geschlechtsspezifischen Unterschiede

Tabea Bucher-Koenen

Finanzielles Wissen in vielen Industrieländern ist begrenzt. Frauen zeigen über Länder hinweg stets niedriges finanzielles Wissen. Aufgrund von niedrigeren Erwerbseinkommen, unterbrochenen Erwerbshistorien und längerer Lebenserwartung haben Frauen ein hohes Altersarmutsrisiko. Im Rahmen dieses Projektes dokumentieren wir Unterschiede im Finanzwissen von Frauen und Männern in unterschiedlichen Ländern, darunter die

USA, die Niederlande und Deutschland. Stellt man objektive Fragen zum finanziellen Wissen, so zeigt sich, dass Frauen signifikant seltener eine richtige Antwort geben und deutlich häufiger als Männer mit „weiß ich nicht“ antworten. Dies ist ein wichtiges Ergebnis, da Finanzwissen im Zusammenhang mit ökonomischen Entscheidungen – z.B. über die Akkumulation von Vermögen und Altersvorsorgeplanung – steht. Es zeigt sich zudem, dass Frauen sich auch bei der Selbsteinschätzung ihres Finanzwissens deutlich niedriger eingruppierten als Männer. Außerdem gibt es geschlechterspezifische Muster im *Mismatch* zwischen objektivem und subjektivem Wissen.

Wir untersuchen Gründe für das unterschiedliche Finanzwissen von Männern und Frauen: Unter anderem diskutieren wir die Spezialisierung innerhalb des Haushalts, die traditionelle Rollen von Frauen in der Gesellschaft und die Effekte von *Framing* und Selbstvertrauen in Bezug auf finanzielles Wissen. Da Haushalte zunehmend für ihr Alterseinkommen selbst verantwortlich sind, ist es von zentraler Bedeutung, Frauen mit dem nötigen „Handwerkszeug“ auszustatten, damit sie informierte Entscheidungen treffen können. Verschiedene Studien zeigen, dass Finanzbildungsprogramme ein viel versprechender Weg sein können, um das Finanzwissen von Frauen zu verbessern.

Dieses Projekt wird gemeinsam mit *Prof. Annamaria Lusardi, Ph.D.* (George Washington University, Washington, USA), *Prof. Dr. Rob Alessie* (University of Groningen, Niederlande) und *Maarten van Rooij, Ph.D.* (De Nederlandsche Bank, Niederlande) durchgeführt und von Netspar finanziert.

2.24. Individuelle Präferenzen und Renteneintrittsverhalten

Sebastian Kluth

In diesem Projekt wird anhand der SAVE-Daten untersucht, inwieweit sich das Renteneintrittsverhalten verschiedener sozio-ökonomischer Gruppen auf ihre individuellen Rentenzu- und -abschlagspräferenzen zurückführen lässt. Den SAVE-Teilnehmern des Jahres 2011 wird zu diesem Zweck die Frage gestellt, auf wie viel Prozent ihrer Rente sie verzichten würden, wenn sie im Ge-

genzug ein Jahr früher in Rente gehen dürften bzw. wie viel Prozent mehr Rente der Staat ihnen bieten müsste, damit sie ihre Beschäftigung ein Jahr länger ausüben würden. Aus der bisherigen Forschung ist bekannt, dass individuelle Diskontierungssätze stark variieren, sich aber gewisse Muster für verschiedene Haushaltstypen beobachten lassen. Daneben weisen Untersuchungen zum Timing des Renteneintritts darauf hin, dass insbesondere Bezieher niedriger und hoher Einkommen erst spät in Rente gehen. Anhand der SAVE-Daten soll untersucht werden, inwieweit die individuellen Zu- und Abschlagspräferenzen sich in dieses Bild einordnen lassen bzw. welche sozioökonomischen Gruppen über besonders auffällige Muster verfügen und welche Kompensation diese Gruppen einfordern, damit sie ihr Renteneintrittsverhalten verändern. Die SAVE-Daten 2011 stehen hierfür gegen Mitte 2012 zur Auswertung bereit, so dass Ende des Jahres 2012 mit ersten Ergebnissen zu rechnen sein wird.

2.25. Individuelle Altersvorsorgeinformationen in Schweden

Marlene Haupt

Die umfangreichen Reformen der Alterssicherungssysteme in den letzten 10 bis 15 Jahren waren Reaktionen auf sich ändernde soziale, politische, ökonomische und demografische Rahmenbedingungen. In vielen europäischen Ländern waren diese Reformen sogar paradigmatischer Natur, waren also nicht länger systemimmanent, sondern führten zu einem Umbau des Alterssicherungssystems. Dabei folgten die Staaten zumeist dem von der Weltbank (1994) formulierten 3-Säulen-Modell der Alterssicherung aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Der fortschreitende Ausbau der Mehrsäulensysteme führte so je nach Grad und Reichweite der Veränderungen bei allen Akteuren zu erhöhten Informationsbedürfnissen. Dies betrifft sowohl die Verwaltung des Systems, wie Gesetzgeber und Sozialversicherungsträger, als auch die Versicherten, also die zukünftigen und gegenwärtigen Leistungsempfänger. An die Verwaltung des Systems werden beispielsweise durch zusätzliche Aufgaben wie die Einführung von



*Sebastian Kluth, Researcher
(Social Policy)*



*Marlene Haupt, Researcher
(Social Policy)*



Informationssystemen und einer veränderten Infrastruktur (insbesondere der Ausbau von Internetangeboten) höhere Anforderungen gestellt. Bei den Versicherten erhöht sich der Informationsbedarf vor allem durch die veränderte Struktur und die komplexere Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme und den damit verbundenen umfangreichen persönlichen Entscheidungsmöglichkeiten und -pflichten bezüglich einer betrieblichen und/oder privaten Zusatzvorsorge.

Die Bereitstellung von umfangreichen Informationen hinsichtlich der individuellen Leistungen und Ansprüche aus den einzelnen Säulen und Systemen ist daher häufig auch ein wichtiger Teil des Reformprozesses, wobei die europäischen Staaten auf unterschiedliche Weise mit der Thematik umgehen. Gerade die sozialdemokratischen Regime in Skandinavien nehmen hier eine Vorreiterrolle ein. Insbesondere das schwedische Beispiel des Informationsinstrumenten-Mix aus dem Brief der gesetzlichen Rentenversicherung (*orange kuvertet*) und den Schreiben der betrieblichen Versorgungswerke sowie dem Internetportal *minpension.se* wird häufig genannt und als vorbildlich angeführt.

Das an der Universität Koblenz-Landau begonnene und am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik fortgesetzte Projekt verfolgt das Ziel, das schwedische Beispiel der Altersvorsorgeinformationen zu analysieren und die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit auf Deutschland zu prüfen. So kann schließlich ein wesentlicher Beitrag zur Diskussion um ein ähnliches Modell der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland geleistet und von den schwedischen Erfahrungen und Problemen entsprechend profitiert werden.

3. Gesundheitsökonomik

Im Forschungsbereich „Gesundheitsökonomik“ werden die Wechselwirkungen zwischen der Ökonomie und ökonomischen Entscheidungen einerseits und Morbidität und Mortalität andererseits untersucht. Diese Wechselwirkungen sind bislang noch kaum erforscht worden, sprechen aber fundamentale Fragen wie die folgenden an: Wie

hängen Gesundheit und Lebenserwartung einerseits mit der Einkommenshöhe und der Ausbildung andererseits zusammen? Wie oft werden Renteneintrittsentscheidungen aus Gesundheitsgründen, wie oft aus ökonomischen Gründen getroffen? Was bedeutet das für die sozialen und privaten Altersvorsorgesysteme? Wie wird sich insbesondere der Markt für Annuitäten entwickeln? Wie stark wird die adverse Selektion nach Morbidität werden? Inwieweit sind Morbiditätskriterien, die bei der Selektion auf Annuitätenmärkten angewandt werden, tatsächlich auch indikativ für Mortalität?

3.1. Gesundheit und Rentenzugangsverhalten

Axel Börsch-Supan

Dieses drittmittelfinanzierte Projekt (*US National Institute of Aging, NIA*, vermittelt über die RAND Corporation, Santa Monica, Kalifornien) soll die Determinanten des Rentenzugangsverhaltens in Deutschland, Italien, den Niederlanden und den USA analysieren. Im Gegensatz zu den bisherigen Arbeiten sollen nicht nur die ökonomischen Anreizwirkungen auf die individuelle Verrentungsentscheidung untersucht werden, sondern ein umfassender Kranz von Determinanten einbezogen werden. Besonders wichtige, in der ökonomischen Forschung bislang weitgehend ignorierte bzw. nur in Isolation untersuchte Variablen beinhalten den Gesundheitszustand, die Bedingungen des Arbeitsplatzes sowie das familiäre und soziale Umfeld des Arbeitnehmers. Neben dem prinzipiellen Ziel eines umfassenden Verständnisses des Verrentungsprozesses soll das Projekt auch die Fehler bisheriger ökonomischer Studien analysieren, die sich durch das Auslassen potentieller Determinanten der Verrentungsentscheidung ergeben.

3.2. Erwerbsminderungsrenten und Gesundheit

Axel Börsch-Supan

Die Prävalenz von Erwerbsminderungsrenten schwankt stark in Europa. In den skandinavischen Ländern liegt sie für die 50- bis 64-jährigen Personen bei über 15%, in Deutschland bei 5%, in Griechenland unter 3%. Dieses Projekt untersucht, inwieweit diese Unterschiede auf Unterschiede in der

Demografie, im Gesundheitszustand oder in den Anreizstrukturen der Sozialversicherungen zurück zu führen sind. Es basiert auf den SHARE-Daten und ist langfristig angelegt. Die Ergebnisse der bisherigen Phasen zeigen, dass der Gesundheitszustand von Erwerbstätigen innerhalb eines Landes Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten; dieser Einfluss verschwindet jedoch fast vollständig im internationalen Vergleich.

3.3. Der Einfluss der Gruppenzusammensetzung auf den Krankenstand

Matthias Weiss

Der Krankenstand bei älteren Beschäftigten ist überdurchschnittlich hoch. Dieses Projekt versucht, den Gründen für diesen Zusammenhang nachzugehen. Eine Vielzahl von Untersuchungen beschäftigt sich mit den Determinanten des Krankenstands in Unternehmen. Völlig vernachlässigt wurde jedoch bisher der Einfluss der Zusammensetzung der Gruppe, in der die Beschäftigten arbeiten, auf den Krankenstand. Die in Projekt 3.9. beschriebenen Daten des LKW-Montagewerks von Mercedes-Benz in Wörth eignen sich besonders gut für diese Fragestellung, da sie Informationen darüber enthalten, wer an welchem Tag mit wem im Team zusammengearbeitet hat. Wir können also beispielsweise für jeden Tag ausrechnen, wie viele Jahre eine Person älter ist als der Durchschnitt der Team-Kolleginnen und -Kollegen. Auch die anderen persönlichen Charakteristika (Betriebszugehörigkeit, Bildung, Nationalität, Geschlecht) können wir zum Gruppendurchschnitt an jedem Tag in Beziehung setzen. Somit können wir beispielsweise untersuchen, ob ältere Beschäftigte häufiger krank sind, wenn sie mit wesentlich jüngeren Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten.

3.4. Alterungsprozess, kognitive Fähigkeiten und Renteneintritt

Fabrizio Mazzonna

Im Rahmen dieses Projektes untersuchen wir den Verlust von Humankapital bei älteren Menschen. Wir stellen den altersbedingten Rückgang der kognitiven Fähigkeiten in Zusammenhang mit dem Renteneintritt.

Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, ob der Eintritt in den Ruhestand zum Verlust kognitiver Fähigkeiten führt.

Aus Sicht der klassischen Humankapitaltheorie erwarten wir einen Rückgang der kognitiven Fähigkeiten nach dem Renteneintritt, weil die Rentner keine berufsbedingten Anreize mehr haben, in ihre kognitiven Fähigkeiten zu investieren. Diese theoretische Annahme wird durch unsere empirische Analyse, die sich auf Daten aus dem *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) stützt, bestätigt.

Die Schlussfolgerung daraus ist, dass Anreize zur Frühverrentung einen bedeutenden Verlust von Humankapital zur Folge haben.

3.5. Schulbildung und kognitive Fähigkeiten

Fabrizio Mazzonna

Der enge Zusammenhang zwischen den kognitiven Fähigkeiten älterer Menschen und ihrer Schulbildung ist in der Literatur hinreichend dokumentiert. Ein solcher Zusammenhang ist jedoch ob der umgekehrten Kausalität und des potenziellen indirekten Effekts unbeobachteter Faktoren mit Vorsicht zu interpretieren. Das Projekt trägt dazu bei, dieses Verknüpfungsgeflecht zu entwirren. Wir untersuchen die Auswirkungen der englischen Schulreform aus dem Jahr 1947, mit der das Ende des schulpflichtigen Alters von 14 auf 15 Jahre angehoben wurde. Die Reform betraf in jenem Jahr einen sehr großen Teil der 14-jährigen und bewirkte, dass der Anteil derer, die die Vollzeitschulbildung vor Vollendung des 15. Lebensjahres abschlossen im Vergleich zum Vorjahr um 50% sank.

Die kausalen Effekte dieses zusätzlichen Schuljahres werden anhand eines Vergleichs der kognitiven Errungenschaften von Personen geschätzt, die die Vollendung des 14. Lebensjahres kurz vor der Umsetzung besagter Reform erreicht hatten und solchen, die die Vollendung des 14. Lebensjahres kurz nach der Reform erreicht hatten. Als besondere geistige Fähigkeiten wurden das Gedächtnis und die Sprachkompetenz herangezogen. Die Messung beider Komponenten wurde im Zeitraum 2002 – 2008 im Abstand von je-



Dr. Matthias Weiss, Academic Coordinator



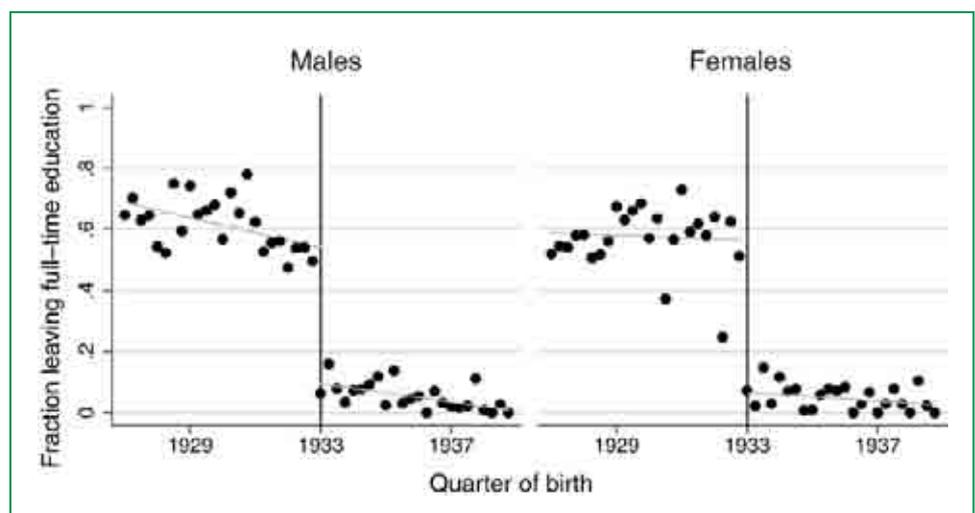
Fabrizio Mazzonna, Ph.D., Senior Researcher (Health Economics)



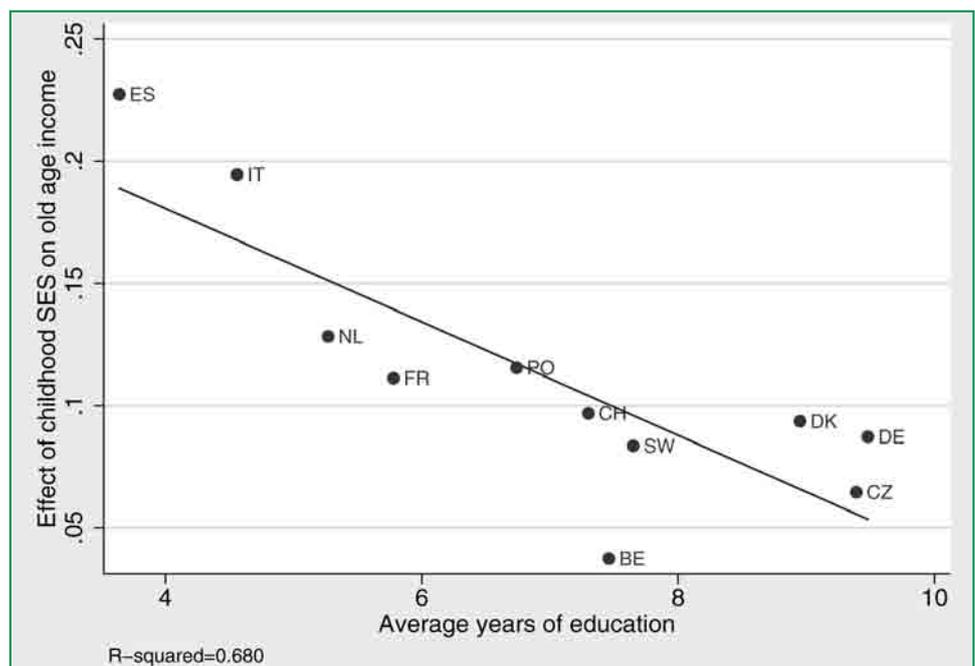
weils zwei Jahren stichprobenartig an dieser Altersgruppe in England vorgenommen.

Darüber hinaus werden mögliche Erklärungen für das Bestehen eines derartigen kausalen Effekts von Schulbildung in jungen Lebensjahren auf die kognitiven Funktionen in späteren Lebensjahren diskutiert. Wenn man den Befund hinsichtlich der kognitiven Funktionen und den Befund über die kausalen Auswirkungen der Schulbildung auf andere Errungenschaften aus anderen Unter-

suchungen zusammennimmt, lässt sich argumentieren, dass sich aufgrund des zusätzlichen Schuljahres die Arbeitsmarktchancen der Betroffenen verbessert haben, was sich wiederum positiv auf die kognitiven Fähigkeiten auswirkt. Insofern entspricht der stärker für Männer als für Frauen geltende Effekt den Arbeitsmarktstrukturen in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, die für Frauen eine deutlich niedrigere lebenslange Erwerbsquote aufweisen als für Männer.



3.5. Anteil der Schüler, die vor Vollendung des 15. Lebensjahres die Schule verlassen haben: Deutlicher Rückgang ab Geburtskohorte 1933 (Schulabschlussjahr 1947).



3.6. Auswirkung der Lebensumstände in der Kindheit auf das Einkommen im Alter: Je länger die durchschnittliche Schulbildung in einem Land, desto geringer der langanhaltende Effekt der Lebensumstände in der Kindheit.

3.6. Der nachhaltige Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds der Eltern

Fabrizio Mazzonna

Das Projekt untersucht, inwiefern und in welchem Umfang sich Unterschiede im familiären sozioökonomischen Status (SES) in der Kindheit nachhaltig auf die Gesundheit, das Einkommen sowie die Kognition im Alter auswirken. Zu diesem Zweck werden die unterschiedlichen Auswirkungen für 11 europäische Länder mithilfe der dritten Befragungswelle von SHARE ausgewertet, die retrospektive Angaben über den Familienhintergrund der jeweiligen befragten Personen in ihrer Kindheit sammelt. Die Analyse zeigt hinsichtlich der Gesundheit, des Einkommens und der Kognition im Alter große Unterschiede zwischen Menschen, die in ärmeren und solchen, die in besser verdienenden Familien aufgewachsen sind.

Allerdings lassen sich in den 11 europäischen Ländern bezüglich dieser Kluft erhebliche Unterschiede ausmachen. Laut unserer Analyse lassen sich länderübergreifende Unterschiede weitgehend durch in den einzelnen Ländern unterschiedlich durchgeführte, in der Vergangenheit vorgenommene Maßnahmen erklären, die auf eine Verbesserung des Bildungsgrades der gesamten Bevölkerung abzielten.

3.7. Angaben älterer Menschen zu ihren Lebensverhältnissen in der Kindheit

Fabrizio Mazzonna

Ereignisse aus der frühen Kindheit sind für Sozialwissenschaftler von Bedeutung, um die Auswirkungen auf die Einzelnen im Erwachsenenalter vorhersagen zu können. Jedoch sind hierfür ausführliche Daten von der Geburt bis ins Erwachsenenalter erforderlich. Leider sind prospektive Übersichten, wie national repräsentative Kohortenstudien, die Daten von einzelnen Personen über einen langen Zeitraum aufzeichnen, teuer und für wenige Länder verfügbar (so z.B. für die USA und das Vereinigte Königreich).

Alternativ können Informationen retrospektiv gesammelt werden. In diesem Fall geben die Betroffenen subjektive Beurteilungen

über ihren Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen in ihrer Kindheit ab, sowie Erfahrungswerte bezüglich Gesundheit, Schulausbildung, Erwerbstätigkeit, Lebenszufriedenheit, etc. Allerdings herrscht allgemein große Skepsis, ob ältere Befragte in der Lage sind, sich mit hoher Exaktheit an Ereignisse zu erinnern, die Jahrzehnte zurückliegen.

Das Projekt will Erkenntnisse über die Qualität von retrospektiven Beurteilungen von Befragten im Alter 50+ über ihre Kindheitsgeschichte mithilfe der 3. Befragungswelle des *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) liefern. Dank des länderübergreifenden Ansatzes von SHARE können wir für die jeweiligen Länder auf externe Daten zurückgreifen (wie z.B. Pro-Kopf-Einkommen, durchschnittliche Länge der Schulpflicht und Kriegsereignisse), um bezüglich der Variablen zu sozioökonomischem Status, Hunger und finanziellen Härten in der Kindheit eine gewisse externe Validität zu erreichen.

3.8. Praxisgebühr und Arztinanspruchnahmeverhalten

Helmut Farbmacher

Ein Ziel der Gesundheitsreform von 2004 war es, durch finanzielle Anreize die Arztinanspruchnahme der Versicherten zu verändern. Ein wesentliches Instrument der Reform war die Einführung der Praxisgebühr. In diesem Projekt soll die dadurch verursachte Verhaltensänderung der Versicherten ermittelt werden. Hierzu wird ein Abrechnungsdatensatz der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Hessen verwendet, in welchem wir das Verhalten der Versicherten vor und nach der Reform beobachten.

Nachdem die Versicherten möglicherweise – abhängig von der individuellen Notwendigkeit der Arztinanspruchnahme – unterschiedlich auf die Reform reagiert haben, haben wir ein bivariates Probit-Modell mit mehreren latenten Klassen entwickelt. Dieses zeigt, dass gesündere Versicherte auf die Reform stärker reagieren als die eher kränkeren Versicherten. Des Weiteren verwenden wir eine einzigartige Identifikationsstrategie, um den kausalen Effekt der Praxisgebühr zu schätzen: Wir nutzen die exogene Variation

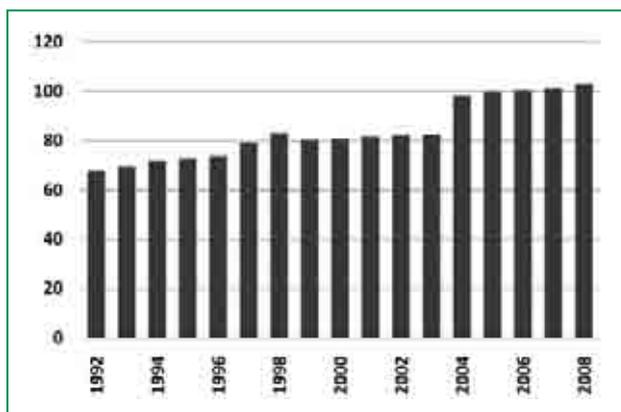


*Helmut Farbmacher, Senior
Researcher (Health Economics)*



im Zuzahlungsniveau, die dadurch entsteht, dass die Praxisgebühr nur einmal im Kalendervierteljahr bezahlt werden muss. Mittels dieser Identifikationsstrategie ist es uns möglich, den Effekt der Praxisgebühr von den anderen Teilen der Reform zu trennen (beispielsweise dem zeitgleichen Anstieg der Medikamentenzuzahlungen). Die Gesundheitsreform als Ganzes führt zu einem Rückgang in der Wahrscheinlichkeit für mindestens einen Arztkontakt von 5 Prozentpunkten. Aufgrund der Identifikationsstrategie wissen wir, dass mindestens die Hälfte hiervon durch die Praxisgebühr verursacht wurde.

Die Kooperationspartner in diesem Projekt sind *Prof. Dr. Joachim Winter* (Ludwig-Maximilians-Universität München), *Dr. Amelie Wuppermann* (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) sowie *Dr. Ingrid Schubert* und *Peter Ihle* (PMV forschungsgruppe, Universität zu Köln).



3.8. Entwicklung des Preisindex im Gesundheitswesen in Deutschland: Deutliche Stufe im Jahr 2004 (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland).

3.9. Erweiterungen des Hürdenmodells

Helmut Farbmacher

In der empirischen Gesundheitsökonomik werden Hürdenmodelle häufig verwendet, um die Modellierung von Zähldaten zu flexibilisieren. Die Arztinanspruchnahme kann hier beispielsweise als ein zweistufiger Prozess betrachtet werden. Vor dem ersten Arztkontakt entscheidet nur der Patient, ob er einen Arzt aufsuchen möchte, danach aber beeinflusst auch der Arzt die Anzahl der weiteren Arztkontakte. In den meisten empirischen Studien basiert das Hürdenmodell auf zwei unterschiedlichen Varianten der negativen binomialen Regression. Wir entwickeln

ein allgemeineres Modell, welches beide Varianten als Spezialfall enthält. Geeignete parametrische Restriktionen erlauben damit auch, die Angemessenheit der gängigen Varianten zu testen.

3.10. Langzeit-Effekte von Arbeitsbelastung und Mutterschaft auf die Gesundheit im Alter

Helmut Farbmacher, Axel Börsch-Supan und *Tabea Bucher-Koenen* in Zusammenarbeit mit *Lisa Berkman*, Harvard University

Einige Studien in der empirischen Gesundheitsökonomik beschäftigen sich mit der Suche nach kritischen Perioden im menschlichen Leben, die für die gesundheitliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Für Frauen könnte eine solche Periode die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes sein, vor allem wenn Stressfaktoren aus

dem Arbeitsleben hinzukommen. Ziel dieses Projektes ist es, die langfristigen Auswirkungen von besonderen Belastungen durch die Kombination von Kindererziehung und Arbeitsleben auf die Gesundheit im Alter zu untersuchen.

Eine besondere Herausforderung in diesem Zusammenhang ist die Identifikation kausaler Effekte. Dazu wird unter anderem die Variation in den gesetzlichen Mutterschutzfristen zwischen europäischen Ländern

und die Veränderungen durch zurückliegende Reformen genutzt. Hierzu werden Daten von SHARE (s.o.), einer europaweiten Umfrage unter älteren Menschen, verwendet, die sowohl Informationen über Ereignisse im frühen Leben als auch Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand enthalten.

3.11. Bildung und Gesundheit

Eberhard Kruk

Das Projekt hat die kausalen Beziehungen zwischen Gesundheit und Bildung zum Gegenstand. In einem ersten Teil des Projekts

werden die Auswirkungen von Gesundheit auf die Schulreife und kognitive Entwicklung von Schulanfängern und in einem zweiten Teil die Auswirkungen von Bildung auf die Gesundheit von Erwachsenen untersucht.

Dabei zeigen sich bislang sehr heterogene Ergebnisse. Sie deuten nicht darauf hin, dass Bildung stets zu einem positiven Gesundheitszustand beiträgt, sondern dass die Effekte von Bildungsreform zu Bildungsreform unterschiedlich sind. So finden wir beispielsweise, dass ein zusätzliches Schuljahr in Großbritannien keinen signifikanten Effekt auf das physische Stresslevel (gemessen durch Biomarker) hat.

3.12. Gesundheitliche Ungleichheit im Kindesalter

Eberhard Kruk

Im Rahmen dieses Projekts versuchen wir, das Verständnis von gesundheitlicher Ungleichheit zu verbessern. Es ist bekannt, dass eine einkommensbezogene Ungleichheit bereits im Kindesalter stark ausgeprägt ist, d.h. die Kinder reicher Haushalte sind durchschnittlich gesünder als die Kinder armer Haushalte. Einige Studien haben gezeigt, dass diese Ungleichheit mit zunehmendem Alter der Kinder zunimmt. In diesem Projekt beschreiben und untersuchen wir Mechanismen, die dieser Ungleichheit zugrunde liegen.

Ein Teilprojekt untersucht anhand britischer Paneldaten, ob elterliches Einkommen einerseits die Anzahl von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Kinder erfahren, reduziert und andererseits, ob elterliches Einkommen die Konsequenzen von Gesundheitsschocks abfedern kann. Die Unterscheidung dieser beiden Mechanismen ist entscheidend für das Verständnis von gesundheitlicher Ungleichheit im Kindesalter und für die Gestaltung von Politikmaßnahmen, die solche Ungleichheiten reduzieren. Bisherige Ergebnisse dieses Teilprojekts deuten darauf hin, dass beide Mechanismen dazu beitragen, dass gesundheitliche Ungleichheit mit zunehmendem Alter ansteigt. Sowohl das Auftreten bestimmter Erkrankungen, als auch die negativen Auswirkungen einzelner Erkrankungen im Zeitverlauf korrelieren mit dem elterlichen Einkommen.

3.13. Soziale Determinanten psychischer Erkrankungen

Eberhard Kruk

In den letzten Dekaden haben Diagnosen psychischer Erkrankungen erheblich zugenommen. Zu den am häufigsten diagnostizierten Störungen gehören Depressionen im Alter und das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) bei Kindern. Im Rahmen dieses Projekts untersuchen wir soziale Ursachen dieser Erkrankungen.

Die bisherige Literatur hat beispielsweise eine Korrelation zwischen den Umweltbedingungen in denen Menschen leben und ihrer psychischen Gesundheit zutage gefördert. Die kausalen Mechanismen, die diesen Korrelationen unterliegen, sind aber häufig noch nicht gut verstanden. Im Gegensatz dazu legen wir im Rahmen unserer Projekte den Fokus auf das Herausarbeiten kausaler Mechanismen, die psychische Störungen erklären.

Ein Teilprojekt beschäftigt sich mit dem Zusammenhang zwischen Fertilität und der Wahrscheinlichkeit für Depression im Alter, der mit Hilfe der SHARE-Daten analysiert wird. Die zentrale Innovation liegt in der Verwendung von Instrumentalvariablen für die Anzahl von Kindern, die es ermöglicht, kausale Effekte zu identifizieren. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine hohe Kinderzahl nicht mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit für Depression im Alter verbunden ist. Unter gewissen Umständen erhöhen zusätzliche Kinder sogar das Risiko, psychische Erkrankungen zu erleiden.

Ein zweites Teilprojekt befasst sich mit der Frage, ob Veränderungen im familiären Umfeld die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder eine ADHS-Symptomatik entwickeln. Die Daten für diese Untersuchung kommen aus dem amerikanischen *National Longitudinal Survey of the Youth*. Mit Hilfe entsprechender ökonomischer Verfahren gelingt es, zwischen zeitkonstanten Effekten (z.B. genetische Disposition) und zeitveränderlichen Variablen zu unterscheiden. Es zeigt sich, dass die untersuchten Ereignisse (Auszug des Vaters aus dem Haushalt und die Geburt eines Geschwisters) die Wahrscheinlichkeit für ADHS signifikant erhöhen.





Liudmila Antonova, Guest

3.14. Gesundheitsschocks und gemeinsame Ruhestandsentscheidungen von Paaren

Liudmila Antonova

Die Studie untersucht den kausalen Effekt eines Gesundheitsschocks, z.B. einer neuen Beeinträchtigung bei Alltagsaktivitäten (ADL) oder beginnende Invalidität *bei einem* der Ehepartner auf die Renteneintrittsentscheidung *beider* Partner. Es wird die Teilstichprobe der Verheirateten in SHARE untersucht. Es werden die erste und zweite Befragungswelle herangezogen, um Informationen über Änderungen des Gesundheitszustands und des Rentenstatus, sowie über andere sozioökonomische und demografische Variablen zu erhalten.

Während die Schlussfolgerung, dass Gesundheitsverschlechterungen einen frühzeitigen Ruhestand bedingen, in der Literatur anerkannt ist, lässt der partnerübergreifende Effekt potenziell mehrere Deutungen zu. Einerseits kann es zu einem Freizeitergänzungseffekt kommen, wenn Ehepaare versuchen, zur gleichen Zeit in Ruhestand zu gehen, um gemeinsam die Freizeit zu gestalten. Andererseits verweisen manche Wissenschaftler auf den Effekt der zusätzlichen Erwerbskraft (*Added-Worker Effect*), bei dem die Erwerbstätigkeit eines Ehepartners als eine Art Einkommenssicherung für den anderen Partner dient. So können Gesundheitsschocks und der Ruhestand eines Ehepartners für den anderen Partner zu einem späteren Renteneintritt führen.

Die Studie hat den Vorteil, dass sie zwei aktuelle Strömungen in der Literatur miteinander verknüpft, nämlich Renteneintrittsentscheidungen im familiären Kontext zu sehen und Gesundheitsschocks sowie neue ADL-Einschränkungen und Invalidität für die Bewertung des Gesundheitszustandes heranzuziehen. Die Untersuchung von gemeinsamen Renteneintrittsentscheidungen von Ehepaaren erlaubt uns, den uneingeschränkten Effekt von gesundheitlichen Veränderungen auf Renteneintrittsentscheidungen einzuschätzen: Letztere können nicht nur durch den eigenen, schlechten Gesundheitszustand hervorgerufen werden, sondern auch durch den schlechten Gesundheitszustand des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Gleichzeitig wird durch die Verwendung von objektiven Gesundheitsmaßen eine mögliche Verzerrung, die die Verwendung von selbstberichteten Gesundheitsmaßen mit sich bringt, vermieden und ein personenbezogener Zusammenhang zwischen persönlichen Eigenschaften und Renteneintrittsentscheidungen ausgeschlossen.

In den Ländern mit einer alternden Bevölkerung ist es von Bedeutung, die Zusammenhänge zwischen Gesundheitsdynamiken und Renteneintrittsentscheidungen zu verstehen, um soziale Programme zur Prävention und Heilung von Krankheiten auf ihre Wirksamkeit hin zu beurteilen.

3.15. Bildungsbedingte Ungleichheit bei der Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen durch Europäer im Alter 50+

Stefan Listl

Ziel dieser Studie ist es, bildungsbedingte Ungleichheiten im Rahmen der Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen durch die ältere Bevölkerung verschiedener europäischer Länder aufzuzeigen. Die Analyse stützt sich auf Daten des *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE-Befragungswelle 2), der Angaben zur Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen durch Personen im Alter 50+ aus 14 verschiedenen Ländern enthält (Polen, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Belgien, Griechenland, Tschechische Republik, Österreich, Frankreich, Dänemark, Schweiz, Deutschland und Schweden).

Hinsichtlich der Unterscheidung des Bildungsniveaus findet die Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) Anwendung. Ungleichheiten bei Zahnarztbesuchen, präventiven und/oder operativen Zahnbehandlungen werden mit Hilfe von Konzentrationsindizes (CI) ausgewertet. Eine überproportionale Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen lässt sich für die gebildetere ältere Bevölkerungsschicht in 13 der 14 Länder feststellen. Für Österreich sind als einziges Land keinerlei wesentliche Ungleichheiten nachweisbar.

Im Großen und Ganzen zeigt dieses Ergebnis, dass Bildung bei der Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen durch die ältere Bevölkerung in Europa eine wesentliche Rolle spielt. Das Projekt wird zusammen mit

Dr. George Tsakos (University College London) durchgeführt und über ein Post-Doktoranden-Stipendium der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg finanziert.

4. Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft

Die Alterung der Bevölkerung und der demografische Wandel haben auf makroökonomischer Ebene viele Implikationen für den Kapital-, Arbeits-, und Konsumgütermarkt. Schwerpunkt dieses Forschungsbereiches ist die Analyse der mikroökonomischen Grundlagen dieser Prozesse. Insbesondere wird das Sparverhalten von Haushalten, mit speziellem Augenmerk auf die Altersvorsorge, ihre Verteilung und Einflussgrößen analysiert. Dabei sind sowohl die Verbindungen zwischen den drei Säulen der Altersvorsorge (d.h. gesetzlich, betrieblich und privat), als auch der Einfluss des individuellen Erwerbslebens auf die Altersvorsorge von besonderem Interesse. Des Weiteren ist das Team mit Design und Durchführung der SAVE (Sparen und AltersVorsorgE)-Studie betraut. Hierbei handelt es sich um eine repräsentative Umfrage unter deutschen Haushalten, welche die ideale Datenbasis bildet um die oben genannten Fragen zu untersuchen.

Auch Fragen des Arbeitsmarktes werden erforscht: Die Analyse der Entwicklung der Arbeitsproduktivität im Verlauf des Lebens und ihre Konsequenzen für eine alternde Gesellschaft bilden einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit dieses Forschungsbereichs. Zu diesem Zweck werden gegenwärtig zwei umfassende Studien an altersgemischten Teams in einem großen Industriekonzern und einer großen Versicherung durchgeführt.

4.1. Demografischer Wandel, Humankapital, Rentenreformen und Wohlfahrt

Axel Börsch-Supan mit Edgar Vogel

In diesem Projekt werden die makroökonomischen Effekte von Alterung in einem Modell mit endogenem Humankapital und offenen Ökonomien untersucht. Insbesondere wird der Zusammenhang zwischen den Anreizf-

ekten von verschiedenen Anpassungsmechanismen der Rentenversicherung auf die Akkumulation von Humankapital und die daraus folgenden Anpassungsdynamiken in einem allgemeinen Gleichgewichtsmodell untersucht. Die wichtige Erweiterung zu den bisherigen Modellen besteht in der Tatsache, dass Humankapital immobil während physisches Kapital international mobil ist. Das Projekt quantifiziert diesen Unterschied. Eine Erweiterung um *Health Capital* ist im Rahmen des EU-Projektes „ProLong“ beantragt.

4.2. Subjektive Renteneintrittserwartungen in SAVE

Michela Coppola mit Christina Wilke, Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut

Ziel dieses Projektes ist es, die subjektiven Erwartungen deutscher Haushalte zum Renteneintritt mit Hilfe der Studie „Sparen und Altersvorsorge in Deutschland“ (SAVE) zu untersuchen und herauszustellen, welche Faktoren die Pläne über den Zeitpunkt des Renteneintritts beeinflussen. Des Weiteren wird versucht, die Wirkung der vergangenen Rentenreformen auf das erwartete Rentenalter zu isolieren und so die Wirksamkeit unterschiedlicher Anreize zu bewerten. Auch Unterschiede in der Anpassungsgeschwindigkeit und -fähigkeit einzelner Gruppen sollen beleuchtet werden.

Zur Analyse wurden die SAVE-Daten (Wellen 2005 bis 2009) genutzt. Besonders berücksichtigt wurden mögliche Verzerrungen der Ergebnisse, die durch den Verlust von Teilnehmern an der Paneluntersuchung von Erhebungswelle zu Erhebungswelle (*Panel Attrition*) und durch die Nicht-Beantwortung der Frage zum erwarteten Renteneintrittsalter (*Item Nonresponse*) entstehen können. Es zeigt sich, dass die im Jahr 2007 implementierte Anhebung der Altersgrenze die Renteneintrittserwartungen der jüngeren Generationen tatsächlich um rund 2 Jahre nach oben verschoben hat, obwohl das durchschnittlich erwartete Renteneintrittsalter immer noch unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt. Die Analyse gibt auch Hinweise darauf, dass Arbeitnehmer(innen) mit einer besseren Ausbildung den Renteneintritt zu einem späteren Zeitpunkt erwarten. Wie vor der Reform planen Frauen, früher als Männer in Rente zu gehen.



Dr. Michela Coppola, Head of Research Unit Macroeconomic Implications



4.3. Einkommens- und Vermögenssituation der deutschen Babyboomer

Michela Coppola

Die finanzielle Lage wie auch die Rentenaussichten der so genannten Babyboomer (Menschen, die den geburtenstarken Jahrgängen der Nachkriegszeit angehören) haben in den letzten Jahren in den USA Besorgnis und große Aufmerksamkeit erregt. In Deutschland hingegen wurde die Frage nach der finanziellen Situation der Babyboomer bisher nur selten behandelt.

Auf Grundlage der Studie „Sparen und Altersvorsorge in Deutschland“ (SAVE) wird die heutige Einkommens- und Vermögenssituation der Babyboomer untersucht. Ziel ist es, einen ersten Aufschluss über die zukünftige Alterssicherung dieser Generation zu geben. Es zeigte sich, dass im Vergleich zu anderen Kohorten sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssituation der deutschen Babyboomer relativ gut ist. Trotz häufigerer Arbeitslosigkeit entspricht das durchschnittliche verfügbare monatliche Nettoeinkommen der Babyboomer-Haushalte dem von anderen Kohorten im gleichen Alter. Zudem haben diese Haushalte ein größeres Geldvermögen als die vorherige Generation akkumuliert.

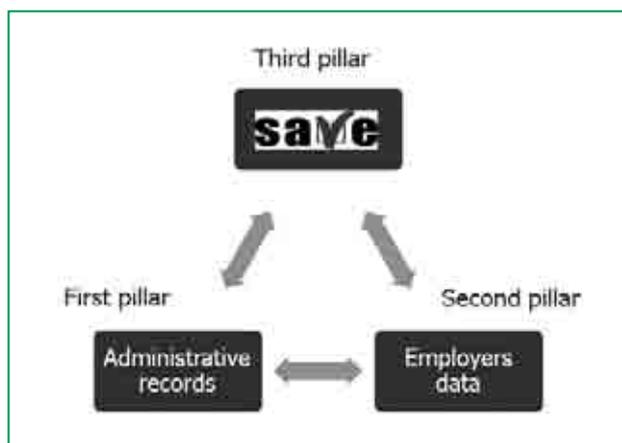
Die zu erwartende Einkommenssituation nach Renteneintritt ist weniger erfreulich, da insbesondere das niedrige erwartete Renteneintrittsalter für deutliche Rentenkürzungen sorgen kann. Inwieweit diese potenziellen Abschläge durch privates Vermögen abgedeckt werden können, kann nicht abschließend beantwortet werden: Für eine große Mehrheit der Haushalte scheint allerdings das bisher akkumulierte Nettovermögen nicht hoch genug zu sein. Die Botschaft, dass in Zukunft die staatliche Rente allein nicht mehr ausreichen wird, um den erreichten Wohlstand erhalten zu können, scheint auch bei den Babyboomern angekommen zu sein. Um das Altersarmutsrisiko dieser Generation zu mindern, sollte das Arbeitsleben verlängert und durch Weiterbildung die Kompetenzen und Arbeitsfähigkeit gestärkt werden.

4.4. Sparen und Altersvorsorge in Deutschland (SAVE)

Axel Börsch-Supan (Principal Investigator)
mit Michela Coppola und Bettina Lamla

Eine wichtige Einsicht bisheriger Forschungsprojekte über Ersparnisbildung war, dass die vorhandenen Daten (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), Umfrage „Soll und Haben“, Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)) der weiteren Erkenntnisfindung in Deutschland enge Grenzen setzen, weil Fragenumfang und -breite erhebliche Lücken aufweisen. Die repräsentative SAVE-Studie, deren Erstbefragung im Juni 2001 in Zusammenarbeit mit TNS Infratest stattfand, markiert einen ersten Schritt zur Überwindung dieser Lücken.

Befragt werden jährlich ca. 2.500 Haushalte in Deutschland. Der Fragebogen umfasst u.a. sehr detaillierte Fragen zur Vermögenssituation und zur Ersparnisbildung, welche durch eine Reihe sozioökonomischer, verhaltens- und sozialpsychologischer Fragen ergänzt werden. Viele Fragestellungen zur Ersparnisbildung können nur im Längsschnitt analysiert werden, insbesondere Fragen zur Veränderung von Haushalten und deren Einkommenssituation, sowie des Spar- und Konsumverhaltens. Daher baut das MEA auf Basis der SAVE-Befragung ein Panel auf. Das SAVE-Projekt umfasst die Vorbereitung der SAVE-Befragung, die Aufbereitung der Daten, die Entwicklung eines Verfahrens zur Imputation fehlender Angaben, sowie die Auswertung des SAVE-Datensatzes im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte.



4.4. Verknüpfung der SAVE-Daten mit administrativen Daten des IAB und mit Arbeitgeberdaten.

Für die Welle 2011 wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) ein neues Konzept für die Studie entwickelt: Federführend auf Seiten des IAB ist *Stefan Bender*. SAVE wird als Ausgangspunkt genutzt, um einen neuen verlinkten Datensatz aufzubauen, der ganz auf die Analyse von Altersvorsorge und -sicherung zielt. Die Vorbereitung der Befragung und die Abklärung der nötigen Datenschutzaspekte haben in Herbst 2011 stattgefunden und die Daten werden derzeit durch TNS Infratest erhoben.

Der neue Datensatz soll nicht nur die Verknüpfung der Befragungsdaten mit administrativen Daten aus IAB (und eventuell der Deutschen Rentenversicherung) erlauben, sondern auch die Verlinkung mit Daten aus einer zukünftigen Arbeitgeberbefragung. Die Verlinkung wird über die Sozialversicherungsnummer der SAVE-Befragten erfolgen, die in der Welle 2011 erfasst wird. Durch diese dreifache Verknüpfung (Befragungsdaten, administrative Daten und Daten aus einer Arbeitgeberbefragung) kann erstmalig ein vollständiges und aktuelles Bild der Altersvorsorgesituation in Deutschland gezeichnet werden. Inhaltliche Fragestellungen (z.B. ob die Altersarmut in der Zukunft zunehmen wird oder wie sehr die Grundsicherung in Alter in Anspruch genommen werden muss) sowie methodologische Gesichtspunkte (z.B. wie stark die Angaben der Befragten von den administrativen Daten abweichen und inwieweit diese Abweichungen mit persönlichen Charakteristika korrelieren) werden mittels des SAVE-Datensatzes analysiert.

4.5. Entscheidungsbereiche und Risikoeinstellungen

Michela Coppola

Ziel des Projekts ist zu untersuchen, in wie weit sich Risikoeinstellungen nach Entscheidungsbereichen unterscheiden. Während Volkswirte Risikoeinstellungen mittels eines einzelnen Parameters (wie z.B. die Krümmung der Nutzenfunktion) modellieren und somit suggerieren, dass die Risikoeinstellung ein einziges und stabiles Konstrukt ist, wird dieser Punkt unter den Psychologen stark debattiert.

Die Analyse der SAVE Daten mittels einer *Confirmatory Factor Analysis* zeigt, dass der Bereich, in dem man Entscheidungen trifft, einen Einfluss auf die subjektive Risikoeinstellungen hat, obwohl eine höhere Korrelation zwischen den Einstellungen in den verschiedenen Bereichen vorhanden ist. Die separate Analyse getrennt nach Altersklassen zeigt auch, dass die Risikostruktur für jüngere und ältere Befragte nicht gleich ist. Insbesondere kann festgestellt werden, dass, während die Korrelation zwischen den Risikoeinstellungen in einigen Entscheidungsbereichen stärker unter den jüngeren Befragten ist, sie in anderen Bereichen nun unter den älteren Befragten stärker ist.

4.6. Risikoeinstellungen und Sparverhalten der deutschen Babyboomer: Eine Analyse mit den SAVE-Daten

Michela Coppola

Dieses Projekt ist als „Subproject 2 – Loss Aversion and Saving Behavior in Aging German Baby Boomers: Analyses of the German SAVE survey“ Teil des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Projekts „Behavioral and Neurobiological Foundations of Risk Preferences in American and German Baby Boomers“. Kooperationspartner in diesem Projekt sind das Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) (*Prof. Dr. Armin Falk, Dr. Thomas Dohmen, David Huffman, Ph.D., Dr. Uwe Sunde*; „Subproject 1 – The Economic Importance of Preferences in an Aging Society: Analyses of the German Social Economic Panel Survey Data“), das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und das Berlin Neuroimaging Center (*Hauke Heekeren, M.D., Ph.D., Prof. Dr. Ulman Lindenberger, Prof. Shu-Chen Li, Ph.D.*; „Subproject 3 – Neural Basis of Risk Processing and Investment Behavior in Aging American and German Baby Boomers“) sowie die Stanford University (*Prof. Dr. Brian Knutson, Prof. Dr. Laura Carstensen*, ebenfalls Subproject 3).

Das Sparverhalten der Babyboomer ist ein wichtiges Element, um die wirtschaftlichen Auswirkungen einer alternden Gesellschaft zu verstehen. Ziel dieses Projektes ist es, mittels eines multimodalen Forschungsansatzes altersbedingte Unterschiede bei risikoreichen Entscheidungen zu untersuchen.



Verschiedene empirische Studien deuten darauf hin, dass es Altersunterschiede bei risikoreichen Entscheidungen gibt. Wie sich diese je nach Situation, Geschlecht, Bildung, etc. unterscheiden, soll eine Auswertung der SAVE-Daten zeigen.

Bildgebungsstudien der Berliner Projektgruppe sollen Aufschluss über die neuronalen Grundlagen geben, die den altersbedingten Unterschieden zugrunde liegen. Dabei werden wichtige Fragen der SAVE-Studie (soziodemografische Angaben sowie Fragen zur Vermögenssituation, zur Risikoeinstellung und zu Sparmotiven) miterhoben, so dass ein Vergleich in Bezug auf die Repräsentativität der Stichproben ermöglicht wird. Mittels dieser Herangehensweise sollen deutsche Babyboomer und jüngere Erwachsene in ihrem Risikoverhalten und ihren entsprechenden neuronalen Korrelaten verglichen werden.

4.7. Alter und Arbeitsproduktivität in der LKW-Montage

Matthias Weiss mit Axel Börsch-Supan

Der demografische Wandel wird zu einer massiven Alterung der Belegschaften in den kommenden 20 Jahren führen. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir den Zusammenhang zwischen dem Alter der Beschäftigten und ihrer Arbeitsproduktivität. Wir nutzen dafür einen einzigartigen Datensatz, der Daten über Fehler in der LKW-Montage des Mercedes-Benz-Werks in Wörth mit



Personaldaten der Beschäftigten verknüpft. Wir beobachten 100 Arbeitsgruppen mit 3800 Beschäftigten an rund 1000 Arbeitstagen. Im Gegensatz zur bestehenden Literatur sind wir aufgrund der Größe und Reichhaltigkeit des Datensatzes in der Lage, die bei dieser Art von Studien typischerweise entstehenden methodischen Probleme (Selektionsverzerrung, Endogenität der Alterszusammensetzung) zu beheben. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Produktivität in der LKW-Montage bis zum Alter von 60 Jahren nicht abnimmt.

4.8. Sind altersgemischte Teams besser?

Matthias Weiss

Altersgemischte Arbeitsgruppen werden immer wieder als Möglichkeit, ältere Menschen produktiv zu beschäftigen, gefordert. Empirische Untersuchungen zu den Produktivitätseffekten von Altersgemischtheit fehlen bislang. Dieses Projekt soll zur Schließung dieser Lücke beitragen. Die Vorteile von Heterogenität (hinsichtlich Alter, aber auch Bildung, Nationalität, Betriebszugehörigkeit und Geschlecht) liegen auf der Hand: Heterogene Gruppen vereinen die Stärken der verschiedenen Beschäftigten und können somit Komplementaritäten nutzen. Die Nachteile sind subtiler: Heterogenität in Arbeitsgruppen erschwert die Kommunikation und mindert die Gruppenkohäsion.

Welche Effekte überwiegen, ist eine empirische Frage. Hierfür nutzen wir die im Projekt „Alter und Arbeitsproduktivität in der LKW-Montage“ beschriebenen Daten des Mercedes-Benz-Werks in Wörth.

4.9. Alter und Produktivität in der Versicherungswirtschaft

Matthias Weiss mit Axel Börsch-Supan

Auch in diesem Projekt soll der Zusammenhang zwischen dem Alter von Beschäftigten und ihrer Arbeitsproduktivität empirisch untersucht werden. Die Vorgehensweise entspricht dem Projekt „Alter und Produktivität in der LKW-Montage“, soll nun aber auf die Dienstleistungsbranche übertragen werden. Hierzu sammeln wir in einem großen Versicherungsunternehmen geeignete Daten, die dann statistisch ausgewertet werden.



5a. Robert-Jan Smits (Generaldirektor der Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission), Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D. und Dr. Martina Brandt (v.l.n.r.): Präsentation erster Forschungsergebnisse am 24. November 2010 in Brüssel.

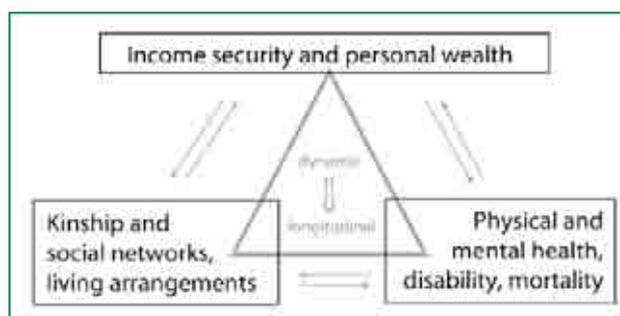
Als Produktivitätsmaß dienen hier tagesgenaue Performance-Kennzahlen von Arbeitsgruppen aus dem Innendienst. Erhoben werden beispielsweise die Anzahl der ins System eingegebenen Neuanträge, die Anzahl der bearbeiteten Schadensfälle, die Anzahl der getätigten Telefonate etc. Diese Produktivitätskennzahlen werden mit Personaldaten verknüpft. Das Projekt befindet sich noch im Stadium des Datensammelns und -aufbereitens.

5. Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE)

Wie altern die Menschen in den Ländern der Europäischen Union? Diese Frage zu beantworten ist eines der Ziele des von Axel Börsch-Supan koordinierten internationalen Umfrageprojektes „50plus in Europa“. Der *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) – so der offizielle Name des Projektes – wurde erstmals 2004 als repräsentative Befragung der Bevölkerung im Alter 50+ in 11 europäischen Ländern erhoben. Die zweite Befragungswelle von Herbst 2006 bis Frühjahr 2007 wurde mit über 30.000 Befragten in insgesamt 14 europäischen Ländern und Israel durch-

geführt. Die dritte Befragungswelle zu retrospektiven Lebensgeschichten (SHARE-LIFE), bei der die gesamte Lebensgeschichte der Studienteilnehmer betrachtet wurde, fand 2008/2009 in 13 europäischen Ländern statt. Die erhobenen Daten sowie erste Forschungsergebnisse wurden am 24.11.2010 im Rahmen einer offiziellen Feier in Brüssel der Europäischen Union präsentiert. Zurzeit läuft die vierte Befragungswelle.

Da die mittlerweile über 60.000 Studienteilnehmer im Abstand von zwei Jahren befragt werden, können Wissenschaftler die Veränderung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Lage älterer Menschen in Europa beobachten. Auf diese Weise kann untersucht werden, wie einschneidende Ereignisse im Lebensverlauf wie z.B. der Renteneintritt oder Verwitwung bewältigt werden oder wie sich Änderungen der institutionellen Rahmenbedingungen (z.B. im Gesundheits- oder Rentensystem) auf die Lebensqualität älterer Europäer auswirken.



5b. Wechselwirkungen zwischen ökonomischen, medizinischen und sozialen Faktoren für die Lebensbedingungen älterer Menschen.





Christine Diemand, German
SHARE Country Operator



Markus Berger, SHARE Public
Relations



Yvonne Berrens, Program
Administrator



Gregor Sand, SHARE Operations



Sabrina Zuber, SHARE Data Base
Management

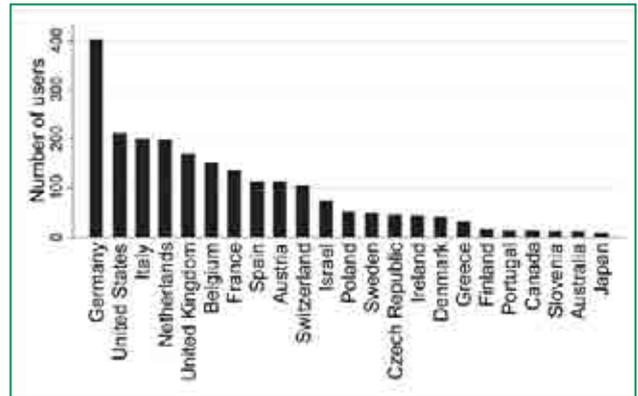
Die im Rahmen des Projektes „50plus in Europa“ gesammelten Informationen werden weltweit mittlerweile von über 2000 Wissenschaftlern genutzt. Drei umfangreiche englischsprachige Ergebnisbände sowie eine Vielzahl von Artikeln in Fachzeitschriften dokumentieren die intensive wissenschaftliche Analyse der Daten. Nur so ist es möglich, eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung in der nationalen und europäischen Politik zu unterstützen und die Chancen des demografischen Wandels gezielt zu nutzen.

5.1. SHARE Survey Management

Axel Börsch-Supan (PI) mit Martina Brandt, Kathrin Axt, Yvonne Berrens, Johanna Bristle, Christin Czaplicki, Christine Diemand, Christian Hunkler, Thorsten Kneip, Julie Korbmacher, Markus Kotte, Ulrich Krieger, Frederic Malter, Sabine Massoth, Theresa Mutter, Gregor Sand, Barbara Schaan, Eva Schneider, Morten Schuth, Stephanie Stuck, Sabrina Zuber

Ziel des Vorhabens ist es, den 2004 – 2005 erstmals erhobenen und 2006 – 2007, 2008 – 2009 und 2010 – 2011 als Wiederholungsbefragung fortgeführten *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) als durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte, langfristig angelegte, für die Wissenschaft frei zugängliche, europäische Forschungsinfrastruktur mit einer starken Verankerung in Deutschland zu etablieren und mit einer fünften, sechsten und siebten Welle im Rahmen der SHARE-ERIC Phase II weiter auszubauen.

Mit inzwischen mehr als 60.000 Befragten im Alter 50+ stellt SHARE bereits jetzt eine weltweit einzigartige Datenbasis zur Lebenssituation älterer Menschen in derzeit 20 europäischen Ländern (einschließlich Israel) dar. Weitere Beitritte zu SHARE und Erweiterungen der Länderstichproben sind in Vorbereitung. Charakteristisch für SHARE sind seine thematische und disziplinäre Vielfalt, die strikte internationale Vergleichbarkeit

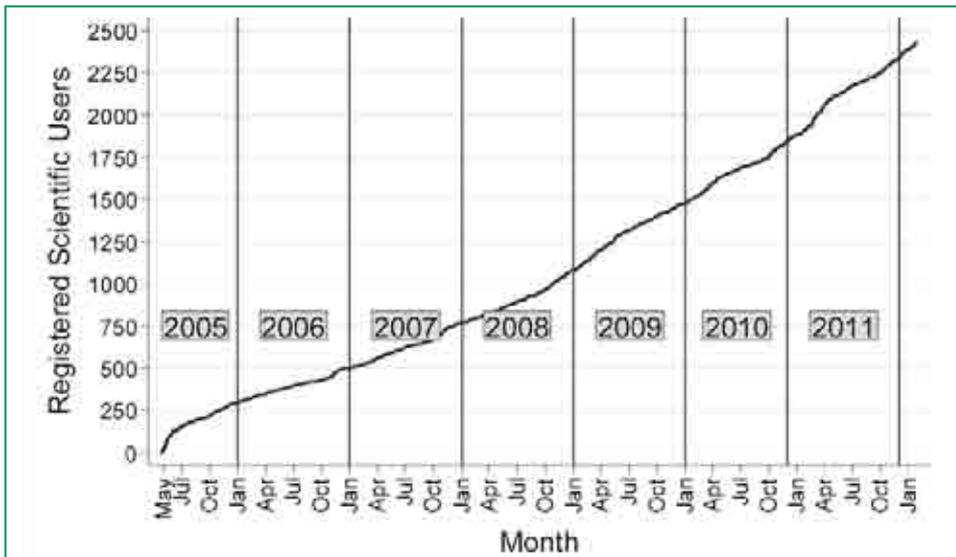


5.1a. Zahl der registrierten SHARE-Nutzer nach Ländern.

und seine längsschnittliche Perspektive. Nur so ist es möglich, das ganze Bild des Alter(n)s als individuellen und gesellschaftlichen Prozess zu erfassen.

Die Forschungsthemen im Einzelnen:

- **Erwerbstätigkeit und Renteneintritt**
Es soll untersucht werden, welche Faktoren (vor allem Gesundheit und Reformen der Rentenversicherung) sich auf Renteneintrittsentscheidungen und die Lebenssituation Älterer auswirken. Hierfür ist es wichtig, Menschen eine Zeit lang vor und nach dem Übergang in die Rente zu beobachten.
- **Informelle Arbeit, produktives Altern und Erwerbshistorien**
Hier soll vorrangig untersucht werden, wie sich das ehrenamtliche Engagement im Zeitverlauf – insbesondere in Abhängigkeit von „kritischen“ Lebensereignissen – verändert.
- **Generationenbeziehungen**
Neben einer differenzierteren Untersuchung von Determinanten der Arbeitsteilung zwischen Familie und Wohlfahrtsstaat bei der Versorgung Älterer steht auch hier die Lebensverlaufsperspektive im Vordergrund. Es soll dabei vor allem untersucht werden, wie sich Familienbeziehungen im Zeitverlauf entwickeln und welche Rahmenbedingungen stabile Beziehungen zwischen den Generationen fördern.
- **Soziale Determinanten gesundheitlicher Ungleichheit**
Auch und gerade in Deutschland ist Gesundheit und Sterblichkeit stark vom so-



5.1b. Entwicklung der Zahl der registrierten SHARE-Nutzer.

zioökonomischen Status (Einkommen, Bildung) abhängig. Viele der Gründe sind bekannt, nicht aber deren Gewicht und oft auch nicht die Wirkungsrichtung. Für dieses Forschungsfeld werden wesentliche Impulse durch die Verfügbarkeit der Retrospektivdaten des SHARELIFE sowie die Sammlung weiterer biometrischer Daten im Rahmen der vierten SHARE-Welle und des Drittmittel-finanzierten CHANCES-Projektes (siehe 5.3.) erwartet.

Methodische Begleitforschung

Die Schwerpunkte sollen hier vor allem in den Bereichen „Validierung“, „Alterseffekte beim Antwortverhalten“, „Anreizsysteme und Interviewer-Effekte“, sowie „Methodische Aspekte der Verknüpfung von Survey-Daten mit amtlicher Statistik und Biomarkern“ liegen.

5.2. Multinationale Förderung von Forschungsinfrastrukturen zur Alterung

Axel Börsch-Supan (PI) mit Martina Brandt, Christine Diemand, Christian Hunkler, Marie-Louise Kemperman, Thorsten Kneip, Markus Kotte, Ulrich Krieger, Frederic Malter, Sabine Massoth, Gregor Sand, Barbara Schaan, Eva Schneider, Morten Schuth, Stephanie Stuck, Sabrina Zuber.

Das Projekt soll nahtlos auf das 7. RP-finanzierte SHARE-LEAP Projekt folgen, das ein neu konzipiertes Befragungsinstrument für die vierte Erhebungswelle im Herbst 2010

vorgelegt hat. Dieses Projekt fördert fortan alle zentralen internationalen Aufgabenstellungen von 2011 bis einschließlich 2014. Diese Aufgaben schließen die Überprüfung und Verbreitung der Wellen 4 und 5 ein, sowie die Vorbereitung der Innovationen für die Wellen 5 und 6. Das gesamte Projekt ist in 16 Arbeitspakete gegliedert und auf 13 beteiligte Forschungszentren in ganz Europa verteilt, die Teil der gesamten Forschungsinfrastruktur von SHARE sind.

Ziel des Projektes ist es, das Netzwerk der in SHARE vertretenen Wissenschaftler durch für SHARE-Entwickler und SHARE-Anwender veranstaltete Konferenzen, die die Kooperationskultur zwischen beiden Gruppen stärken sollen, zu intensivieren und auszubauen. Das SHARE-Konsortium wird Normen und Verfahren innerhalb des Netzwerkes entwickeln, um die Nutzung der Forschungsinfrastruktur effizienter zu gestalten. Wir werden den Anwendern Fortbildungsprogramme anbieten und die multinationale Nutzung von SHARE-Daten durch ein effizienteres, zentrales Daten-Management unterstützen, das für die Mitgliedstaaten länderübergreifend ausführliche Synopsen und Konkordanzen bereithält. Wir werden diese Arbeit mit den Schwesterbefragungen im Vereinigten Königreich, den USA, China, Indien, Japan, Korea und Thailand koordinieren und so eine Plattform für einen globalen Zugriff auf die Daten über das Älterwerden schaffen.



Kathrin Axt, Head of SHARE Administration



Markus Kotte, SHARE Data Base Management



Dr. Frederic Malter, Assistant SHARE Coordinator (Operations)





Morten Schuth, SHARE Data
Base Management



Stephanie Stuck, Head of SHARE
Data Base Management

Wir werden die wissenschaftliche Gemeinschaft und ihren Zugriff auf die umfangreichen SHARE-Daten durch einen freien, web-basierten Zugang zu Daten, Paradata und die gesamte Support-Information aus zwei Archiven stützen. Wir werden das aktuelle interdisziplinäre Panel-Design in zwei Dimensionen nach vorne bringen – in der Methodik und in der Sache.

Im Bereich der Methodik werden wir die internen Informationen über das Antwortverhalten aus früheren Befragungswellen auswerten und für die Befragungswellen des vorliegenden Projektes gezieltere Erhebungsmethoden entwickeln. Auch werden wir multimodale Erhebungstechniken entwickeln, die an die Altersklassen unseres Analysesamples angepasst werden, um kostengünstiger arbeiten zu können und den Beantwortungsaufwand zu reduzieren. In der Sache werden wir innovative Fragebogenmodule über Biomarker, die physische Gesundheit, soziale Netzwerke, Rentenansprüche, Verwendung von Zeit und Ernährung erarbeiten. Wir werden Einkommenskonzepte entwickeln, die länderübergreifend harmonisiert werden und somit den jeweiligen Steuer- und Sozialsystemen Rechnung tragen und einen Vergleich mit den Einkommenskonzepten der EU-SILC-Umfragen erleichtern. Diese länderübergreifenden Aufgaben sind zwar dezentral schwer finanzierbar, sind aber notwendig um in der empirischen Wissenschaft dem neuesten Standard zu entsprechen und den genuin europäischen Charakter von SHARE zu stärken.

Folgende Forschungsfragen sollen in diesem Projekt behandelt werden:

(1) Der Wissenschaft stehen nicht genügend Daten zur Verfügung, um die vielen komplexen Interaktionen zwischen Gesundheit, Geschlecht, ökonomischem und soziopsychologischem Status zu untersuchen: Warum leben Reiche so viel länger als Arme? Warum sind Frauen weniger gesund, leben aber länger als Männer? Wie wird sich das in Zukunft mit dem Wandel der Geschlechterrollen und der Erwerbsbeteiligung ändern? Da Daten über einen Zusammenhang zwischen Sterblichkeit und Wohlstand weitgehend fehlen, wissen wir nicht, ob Altersrenten von den Ärmeren mit einer weniger langen Lebensdauer auf die Reichen mit einer längeren Lebensdauer umverteilt werden.

(2) Die Wissenschaft verfügt über keinerlei Daten über Sparverhalten und Erwerbsbeteiligung, um zu beurteilen, ob die gegenwärtigen Renten- und Arbeitsmarktformen, die den großzügig ausgebauten Wohlfahrtsstaat beschneiden, erfolgreich sein werden. Werden die Menschen genügend eigene Ersparnisse anlegen, um die zu erwartende Versorgungslücke in der Rentenversicherung zu schließen? Was wird aus anderem Sparkapital, wie z.B. Wohneigentum, und inwiefern werden Immobilienpreise und -märkte betroffen sein?

(3) Die Wissenschaft verfügt nicht über genügend längsschnittliche Daten über die Er-



5.2. SHARE ERIC Council Meeting am 17.12.2011 im Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik.

werbsbeteiligung von älteren Männern und Frauen und den Renteneintritt. Während es zwar einige Informationen aus Haushaltsbefragungen und aus Erhebungen zur Erwerbstätigkeit gibt, liegen in diesem Zusammenhang keinerlei Daten über die Gesundheit und soziale Teilhabe vor, die vermutlich wesentlichen Determinanten des Renteneintritts. Wir verfügen nicht über die longitudinalen Daten, die notwendig wären, um zu verstehen, ob ein gewisses Maß an Erwerbsbeteiligung ein aktives und gesundes Altern fördert. Wie hängt die Altersteilzeit mit den Arbeitsbedingungen zusammen, insbesondere in Bezug auf chronischen Arbeitsstress?

(4) Die Erwerbsminderungsrente ist zu einem kostspieligen Sozialprogramm geworden. Die Inanspruchnahme variiert in den einzelnen EU Mitgliedstaaten stark. Liegt das an internationalen Unterschieden in der Großzügigkeit der Erwerbsminderungsrenten oder an Unterschieden in der tatsächlichen Gesundheit? Der Forschung fehlen die medizinischen Daten für vergleichbare und zuverlässige Messungen der Invaliditätsrate, um diese Fragen beantworten zu können. Auch fehlen die notwendigen longitudinalen Daten, um zu untersuchen, wie sich Veränderungen in den Renten- und Arbeitslosenversicherungsleistungen auf die Ansprüche aus der Erwerbsminderungsrente auswirken.

(5) Die Wissenschaft verfügt nicht über genügend Daten, um die Auswirkungen der Sozialpolitik (z.B. der Pflegeversicherung) auf die potenzielle familiäre Unterstützung beurteilen zu können, die eine bedeutende Hilfe im Alter darstellt. Insbesondere fehlen der Wissenschaft internationale Vergleichsdaten über Zeit- und Geldtransfers zwischen den Generationen (einschließlich des Einzugs der (Schwieger-)Eltern in den eigenen Haushalt), und darüber, wie solche Transfers zwischen den Geschlechtern verteilt werden, um herauszufinden, inwieweit hier eine Ablösung oder ein Ansporn durch staatliche Fördermaßnahmen besteht. Wie werden Vermächtnisse auf die Veränderungen in der staatlichen intergenerationalen Umverteilung durch die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung reagieren? In welchen Regionen der EU wird die soziale Ausgrenzung ein zentrales Problem für ältere Menschen darstellen? Welcher Zusammenhang besteht zwischen einer Ausgrenzung und dem öko-

nomischen Status älterer Menschen und welches sind die sozialen, psychischen und gesundheitlichen Folgen?

5.3. CHANCES – Consortium on Health and Ageing Network of Cohorts in Europe and the United States

Barbara Schaan mit Axel Börsch-Supan (PI)

Das CHANCES Projekt ist ein großes, kollaboratives Projekt, welches von der Europäischen Kommission im Rahmen des 7. Rahmenprogramms gefördert und von der *Hellenic Health Foundation* koordiniert wird. Der am MEA koordinierte *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) ist eines von vierzehn an CHANCES beteiligten Projekten.

Das Ziel von CHANCES ist es, bestehende oder sich in der Durchführung befindliche Studien und Umfragen zur Gesundheit zu kombinieren und integrieren, um dadurch Nachweise für altersbedingte (oder mit Alter korrelierende) Gesundheitscharakteristiken und -determinanten sowie deren sozioökonomische Implikationen zu zeigen. Vierzehn Studien, darunter der am MEA koordinierte *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE), nehmen an CHANCES teil und decken dabei 18 EU-Mitgliedsstaaten, vier assoziierte Staaten sowie drei weitere Länder ab. Die Kombination all dieser verschiedenen Studien und Bevölkerungsumfragen führt zu einem integrativen Ansatz zur Untersuchung der Gesundheit älterer Menschen. CHANCES adressiert dabei fünf Haupttypen von mit Gesundheit im Zusammenhang stehenden Charakteristika:

Inzidenz chronischer Erkrankungen, Behinderungen und Mortalität

Prävalenz chronischer Erkrankungen und Behinderungen

mit Gesundheit in Zusammenhang stehende Determinanten chronischer Erkrankungen und Behinderungen

mit Alter in Zusammenhang stehende Charakteristika als Determinanten von chronischen Erkrankungen, Behinderungen und Mortalität



Barbara Schaan, Head of SHARE Enhancements, Biomarker Project



- soziale und ökonomische Implikationen chronischer Erkrankungen, Behinderungen und Mortalität älterer Menschen.

Analysiert werden sollen die Altersgruppen 50 – 59, 60 – 69, und 70+. Mit Gesundheit in Zusammenhang stehende Determinanten bestehen aus (i) sozioökonomischen Faktoren (z.B. Bildung und Einkommen), (ii) Umweltfaktoren, (iii) Lebensstilfaktoren, und (iv) Ernährung sowie Biomarkern und genetischen Faktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf 4 Hauptgruppen chronischer Erkrankungen und Behinderungen: (i) Krebs, (ii) kognitive Funktionen und Alzheimer, (iii) Diabetes und Herz-Kreislaufkrankungen und (iv) Frakturen und Osteoporose.

Aber auch Informationen über andere Erkrankungen und Behinderungen (z.B. Augenerkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege) werden im Rahmen von CHANCES gesammelt (sofern in den zu CHANCES beitragenden Einzelstudien und Umfrageprojekten vorhanden).

Die Ziele von CHANCES bestehen u.a. in der Entwicklung eines harmonisierten *Health Modules*, welches dann in anderen Bevölkerungsumfragen angewendet werden kann. Zusätzlich wird CHANCES eine einzigartige Ressource für weitere Studien zur Gesundheit und Determinanten der Gesundheit älterer Menschen generieren.

Kooperationspartner

- *Dr. Paolo Boffetta*, Koordination (Hellenic Health Foundation, Athen, Griechenland)
- *Dr. Antonia Trichopoulou* (University of Athens, Athen, Griechenland)
- *Dr. Sture Eriksson* (University of Umeå, Schweden)
- *Dr. Eugene Jansen* (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu, Bilthoven, Niederlande)
- *Prof. Dr. Elen Kampman* (Wageningen Agricultural University, Wageningen, Niederlande)
- *Prof. Dr. Hermann Brenner* (German Cancer Research Center, Heidelberg)
- *Anne Tjønneland, Ph.D.* (Danish Cancer Society, Kopenhagen, Dänemark)

- *Cornelia van Duijn, Ph.D.* (Erasmus University, Rotterdam, Niederlande)
- *Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D.* (Munich Center for the Economics of Aging – Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik)
- *Prof. Frank Kee* (Queen's University of Belfast, Vereinigtes Königreich)
- *Prof. Kari Kuulasmaa, Ph.D.* (National Institute for Health and Welfare, Helsinki, Finnland)
- *Dr. Mazda Jenab* (International Agency for Research on Cancer, Lyon, Frankreich)
- *Prof. Francine Grodstein* (Brigham and Women's Hospital, Boston, Massachusetts, USA)
- *Prof. Martin Bobak* (University College of London, Vereinigtes Königreich)
- *Prof. Inger Njølstad* (University of Tromsø, Norwegen)
- *Yikyung Park* (National Institutes of Health, Bethesda, Maryland, USA)

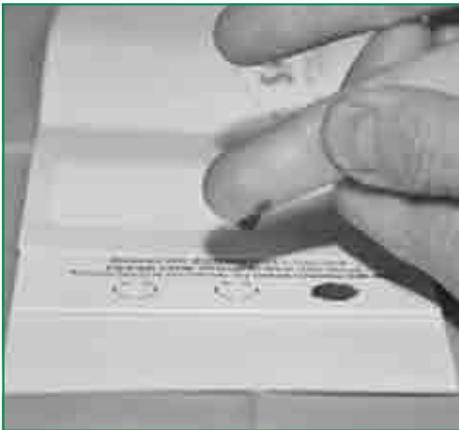
5.4. Neue Perspektiven der Altersforschung: Verknüpfung von SHARE mit administrativen Daten und Biomarkern

Barbara Schaan mit Axel Börsch-Supan (PI), Christin Czaplicki, Julie Korbmacher

Dieses von der VolkswagenStiftung finanzierte Projekt der Ausschreibung „Individuelle und gesellschaftliche Perspektiven des Alterns“ baut auf der bereits bestehenden Dateninfrastruktur des *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) auf, mit dem Ziel eine Datenbasis zu schaffen, die eine interdisziplinäre Altersforschung in Deutschland ermöglicht. Dieses Projekt setzt sich aus den zwei folgenden Teilprojekten zusammen:

(1) *Verknüpfung der Umfragedaten des SHARE mit den administrativen Prozessdaten der Deutschen Rentenversicherung Bund (SHARE-RV)*

Die in der dritten Welle erhobenen deutschen SHARE-Daten und die amtlichen Prozessdaten der Deutschen Rentenversicherung sollen miteinander verknüpft werden. Dies wird über die Sozialversicherungsnummer erfolgen, die bereits in der deutschen Teilstichprobe des SHARE erfasst wurde. Die Verknüpfung dieser Daten wie auch anfallende Datenbereinigungsarbeiten finden am Munich Center for the



5.4a. Erhebung der Dried Blood Spots.

Economics of Aging statt. Die Veröffentlichung der verknüpften Daten dieser Vorstudie ist Ende 2011 geplant.

In der vierten Welle des SHARE wurde die Verknüpfung wiederholt, da es durch eine Auffrischungstichprobe viele neue Teilnehmer gibt. Die Ausweitung dieses Teilprojekts in die vierte Welle wird durch das Forschungsnetzwerk Alterssicherung finanziert. Durch die Verknüpfung der aktuellen subjektiven Lebensumstände und Lebensgeschichten der Befragten mit den objektiven Informationen der Rentenversicherung soll ein vollständiges Bild der Erwerbshistorien und Lebensläufe älterer und alter Menschen in Deutschland ermöglicht werden. Dieser komplexe Datensatz soll sowohl unter methodischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf verschiedene inhaltliche Fragestellungen z.B. aus dem Bereich des Altersübergangs und der Alterssicherung analysiert werden.

(2) Erhebung neuer innovativer Biomarker

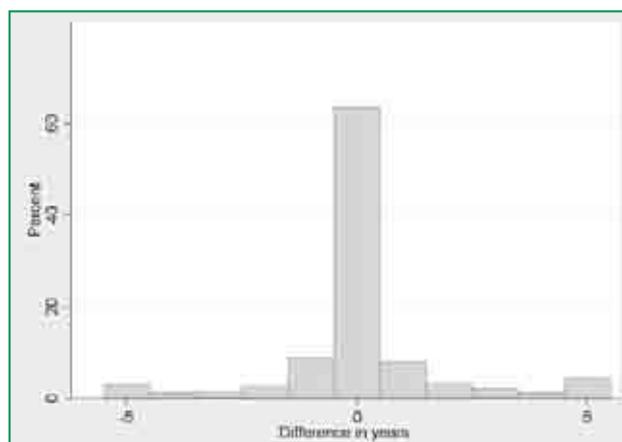
Zusätzlich zu den bereits in den Standardfragebogen aufgenommenen Biomarkern (Greifkraft und Lungenkraft) werden in der deutschen Teilstudie der vierten SHARE Welle als Pilotstudie für ganz SHARE weitere innovative Biomarker durch geschulte Interviewer erhoben. Hierzu zählen die Größe und der Taillenumfang der Befragten (*Waist-to-Height Ratio*), die dreimalige Messung des

Blutdrucks sowie sogenannte *Dried Blood Spots*, aus denen drei Indikatoren (HbA1c, Cholesterin, c-reaktives Protein) gemessen werden können. Diese Messungen erlauben eine objektive Messung des Gesundheitszustandes, die nicht von der persönlichen Wahrnehmung der Befragten gefärbt ist.

Zu Beginn des Projekts wurden Anbieter der für die Erhebung der Biomarker notwendigen Materialien identifiziert und die Materialien getestet. Für die Testsets der *Dried Blood Spots* wurde ein geeigneter Anbieter in den USA gefunden.

Da die Interviewer deutscher Umfrageerhebungsinstitute mit der Erhebung mikroinvasiver Biomarker nicht vertraut waren und über keine medizinische Grundausbildung verfügen, ist eine intensive Schulung unabdinglich. Aus diesem Grund besuchte eine Mitarbeiterin von SHARE ein Interviewer-Training der *Health and Retirement Study* (HRS) in den USA. Die dort gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Konzeption einer Interviewerschulung in Deutschland mit ein. Ein erster Pretest mit etwa 100 Befragten fand im Sommer 2010 statt. Aufgrund der Ergebnisse des Pretests wurden die Interview-Materialien überarbeitet und optimiert. Im Frühjahr 2011 begann die Haupterhebung, die im Spätherbst 2011 beendet sein wird.

Die Kombination aus den Befragungsdaten verschiedener Wellen mit administrativen Prozessdaten der Deutschen Rentenversicherung Bund und objektiv gemessenen Biomarkern schafft die Möglichkeit einer umfassenden, interdisziplinären Betrachtung



5.4b. Abweichung des in SHARE angegebenen Rentenalters von den offiziellen Daten der Rentenversicherung: 81% der Angaben weichen um höchstens 1 Jahr von den offiziellen Daten ab.





Dr. Martina Brandt, Assistant
SHARE Coordinator (Research)

der komplexen Interdependenzen zwischen den biologisch-medizinischen und sozioökonomischen Dimensionen des (individuellen und gesellschaftlichen) Alters.

Kooperationspartner

- Prof. Dr. Hermann Brenner (DKFZ Heidelberg, Abteilung Klinische Epidemiologie und Altersforschung)
- Tatjana Mika (Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, Berlin)
- Prof. Dr. Karsten Hank (Lehrstuhl für Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln)
- Prof. Dr. Hendrik Jürges (Lehrstuhl für Gesundheitsökonomie und -management an der Schumpeter School of Business and Economics an der Bergischen Universität Wuppertal)
- Prof. Steffen Reinhold, Ph.D. (Juniorprofessor für Empirische Ökonomik an der Universität Mannheim)
- Mathis Schröder, Ph.D. (DIW Berlin, Datenerhebung und Surveystatistik des Sozioökonomischen Panels (SOEP))

5.5. Intergenerationale Beziehungen in Europa

Martina Brandt

In diesem Projekt werden intergenerationale Transfers in SHARE-Europa untersucht. Dabei steht das Zusammenspiel von Familie und Wohlfahrtsstaat im Mittelpunkt. Es werden beispielsweise die Zusammenhänge zwischen staatlicher Unterstützung und der Geschlechterdifferenz familialer Unterstützung an ältere Eltern untersucht. Es zeigt sich hierbei auf Basis der SHARE-Daten, dass Töchter in ganz Europa nur etwas mehr sporadische, aber viel mehr intensive Unterstützungsleistungen an die Eltern übernehmen als Söhne. Dabei sind die legale Verpflichtung zur familialen Betreuung sowie *Cash-for-care-schemes* mit einer höheren Betreuungswahrscheinlichkeit durch Töchter

verbunden, was jedoch nicht für Söhne gilt. Soziale Dienstleistungen hingegen fördern die Geschlechtergleichheit in der familialen Unterstützung durch erwachsene Kinder. Die Ausgestaltung des Wohlfahrtsstaats wirkt sich demnach deutlich auf die Geschlechter(un)gleichheit der Pflege- und Hilfeleistungen in der Familie aus.

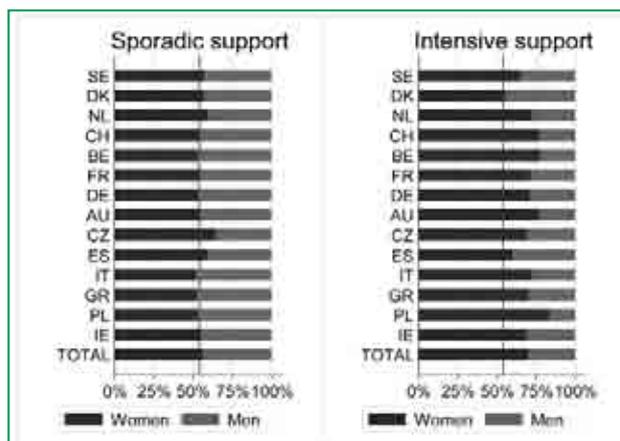
Kooperationen bestehen mit der Zürcher Forschungsgruppe AGES um Prof. Dr. Marc Szydlik und mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Karsten Hank an der Universität zu Köln.

5.6. Lebensläufe in Europa: Kindheitsbedingungen und ihre Auswirkungen im Alter

Martina Brandt

Diesem Projekt liegt die retrospektive SHARELIFE-Befragung zugrunde, die im Jahre 2008/09 Lebensgeschichten der Europäer 50+ erhob. Die geplanten Analysen umfassen den Einfluss von Lebensumständen in der Kindheit auf Familienentwicklung, Karriere und Gesundheit im weiteren Lebensverlauf. Im Weiteren sollen Lebensverlaufsmuster entlang der Dimensionen Familie, Arbeit und Gesundheit und der Einfluss kontextueller Bedingungen in Europa auf solche Muster analysiert werden.

Im ersten Teil-Projekt „Successful Ageing“ wird dem Einfluss von Kindheitsbedingungen auf Wohlbefinden, Gesundheit und sozialem Engagement auf den Grund gegangen;



5.5. Aufteilung familialer Unterstützungsleistungen auf Frauen und Männer: Bei sporadischer Hilfe gibt es kaum Unterschiede, bei intensiven Unterstützungsleistungen übernehmen die Frauen den überwiegenden Teil.

hierbei zeigt sich, dass die Lebensbedingungen in der Kindheit (u.a. sozioökonomischer Hintergrund, Gesundheit, Schulleistungen) sich über das Leben fortschreiben und einen signifikanten Einfluss auf den gesamten Alternungsprozess haben. Staatliche Interventionen zur Förderung gesunden und aktiven Alterns müssen demnach so früh wie möglich, d.h. bestenfalls schon in der Kindheit, ansetzen.

Im zweiten Teil werden sog. *Scarring*-Effekte von Arbeitslosigkeit beleuchtet: Auch hier ist festzustellen, dass frühe Arbeitslosigkeit zu häufigeren Arbeitslosigkeitsperioden über den gesamten Lebenslauf führt und zwar unabhängig von den Persönlichkeitsmerkmalen des Einzelnen und seinem sozialen Umfeld. Dies hat vermutlich auch Auswirkungen auf Familienleben und Ehestabilität – ein weiterer Aspekt, der in der nahen Zukunft untersucht werden soll.

Kooperationen erfolgen hier mit dem Lehrstuhl Prof. Dr. Karsten Hank, Universität zu Köln, und Dr. Michal Myck, Cenea, Polen sowie Dr. Peter Haan, DIW Berlin.

5.7. SHARE-Forschungsdatenzentrum

Martina Brandt mit Christian Hunkler, Axel Börsch-Supan (PI), Stephanie Stuck, Sabrina Zuber

Ziel des Projekts im Bereich „Forschungsdatenrepositorien“ ist (1) die Nutzbarkeit der SHARE Survey-Daten zu vereinfachen und verbessern sowie (2) Zusatzdaten zur Verfügung zu stellen, und damit die Professionalisierung und der Ausbau des Forschungsdaten zentrums *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE).

5.8. Messung und Erklärung von Interviewer-Effekten

Julie Korbmacher mit Ulrich Krieger

Interviewer-gestützte Befragungen, wie zum Beispiel persönliche oder telefonische Umfragen, können zu Interviewer-Effekten in unterschiedlichen Bereichen führen. Interviewer können sich nicht nur in den erreichten Teilnahmeraten, sondern auch bei bestimmten inhaltlichen Messungen unterscheiden. So zeigen sich häufig Abweichungen bezüglich dem Runden von Ergebnissen

oder der Rate an Antwortverweigerungen. Obwohl viele Studien Interviewer-Effekte berichten, gibt es nur wenige Studien, die diese Effekte auch erklären können. Eine Ursache hierfür ist, dass sich die Informationen über die Interviewer meist auf einige wenige demografische Angaben beschränken.

Dieses Projekt hat zum Ziel, mit Hilfe einer Interviewer-Befragung Interviewer-Effekte im *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) besser verstehen und erklären zu können. In Kooperation mit Wissenschaftlern des *International Workshop on Household Survey Nonresponse* wurde ein Interviewer-Fragebogen entwickelt, der Eigenschaften der Interviewer misst, von denen angenommen wird, dass sie einen Einfluss auf das Verhalten der Interviewten haben. Dieser Fragebogen wurde in der vierten Welle der deutschen SHARE Studie implementiert und soll mit den Befragungsdaten verknüpft werden.

5.9. Methodologische Aspekte der Verknüpfung von Befragungsdaten mit administrativen Daten

Julie Korbmacher

Die Verknüpfung von Befragungsdaten mit administrativen Daten gewinnt in der empirischen Sozialforschung immer mehr an Bedeutung. Man kann zwei Arten der Verknüpfung unterscheiden: einerseits das statistische *Matching* bei dem Zielpersonen einer Befragung mit ihnen ähnlichen Fällen in den administrativen Daten verknüpft werden. Eine andere Möglichkeit ist es, die Befragten um Zustimmung zu bitten, um ihre Daten dann direkt zu verknüpfen. Beide Vorgehensweisen haben Vor- und Nachteile: so ist für das statistische *Matching* zwar keine Zustimmung der Befragten notwendig, man nimmt aber in Kauf, dass die Daten nur von statistisch ähnlichen Personen stammen. Beim direkten *Matching* tritt dieses Problem nicht auf, daher können aber wegen fehlender Zustimmung mancher Befragten nicht alle Daten verknüpft werden.

In der dritten Welle des *Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe* (SHARE) wurde in Deutschland in einer Pilotstudie die Einwilligung der Befragten zur Verlinkung ihrer Befragungsdaten mit den administrativen

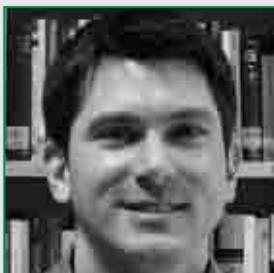


Julie Korbmacher, SHARE
Researcher (Record Linkage
Project)





Thorsten Kneip, SHARE Data
Base Management



Christian Hunkler, SHARE Data
Base Management

Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund erfasst. Über die Sozialversicherungsnummer können die Daten der Befragten, die mit ihrer Unterschrift zugestimmt haben direkt verknüpft werden. Ziel dieses Projektes ist es, die methodischen Aspekte dieser Datenverknüpfung genauer zu analysieren. Besonderer Fokus soll hierbei auf der Analyse der Zustimmungsgeschwindigkeit der Befragten zu der Verlinkung liegen.

5.10. Effekte unilateralen Scheidungsrechts in Europa

Thorsten Kneip mit Steffen Reinhold

Das Scheidungsrecht in Europa war in den vergangenen Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen ausgesetzt. Die theoretisch wohl interessanteste ist die Einführung der unilateralen Scheidung in den 70er und frühen 80er Jahren, bei der ein Partner nicht mehr auf die Zustimmung des anderen angewiesen ist.

Dieses Projekt beschäftigt sich mit verschiedenen Fragen, die in der bisherigen Forschung zu einem Zusammenhang von unilateralem Scheidungsrecht und familialen Prozessen offen geblieben sind: Gab es in Europa einen nachhaltigen Effekt der Einführung unilateralen Scheidungsrechts auf die Scheidungsrate? Wie ist dieser Effekt vermittelt und welchen Einfluss hatte die Änderung des Scheidungsrechts auf die Entwicklung von Heiratsmustern, Frauenerwerbstätigkeit und Fertilität? Hatte die Einführung unilateralen Scheidungsrechts

nachhaltige Effekte auf die Entwicklung von Kindern? Sind diese Effekte durch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit elterlicher Scheidung vermittelt oder vielmehr Ergebnis einer geänderten Verhandlungssituation der Eltern auch in intakten Ehen? Zur Beantwortung dieser Fragen werden neben Aggregatdaten Daten der SHARELIFE-Retrospektivbefragung herangezogen.

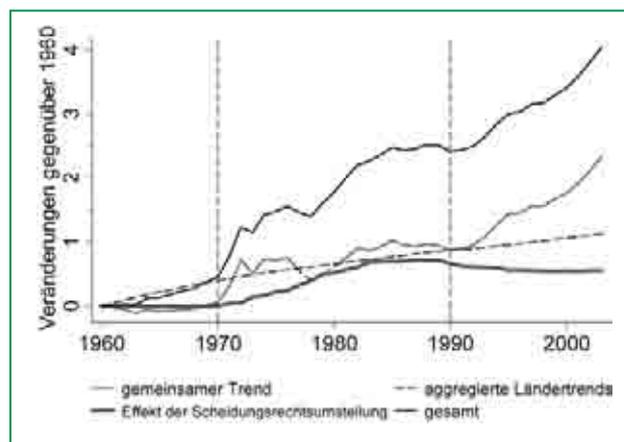
Bisherige Ergebnisse zeigen, dass die Einführung des unilateralen Scheidungsrechts zu einer nachhaltigen und substanziellen Steigerung der Scheidungsrate und des Scheidungsrisikos in Europa führte. Der direkte Effekt wird dabei zum Teil dadurch verdeckt, dass das Heiratsalter in Reaktion auf das neue Scheidungsrecht stark gestiegen ist und damit ex ante stabilere Ehen eingegangen werden. Die Frauenerwerbsteilung ist gestiegen, die Wahrscheinlichkeit der Familiengründung zurückgegangen; letzteres ist dabei vollständig über das gestiegene Heiratsalter vermittelt. In Bezug auf Kinder, die unter unilateralem Scheidungsrecht aufgewachsen sind, zeigen sich negative Effekte auf Bildungsinvestitionen und Gesundheit im Alter.

5.11. Ethnische Diskriminierung im deutschen Wohnungsmarkt

Christian Hunkler

Wir verwenden ein selbst erhobenes Telefon-Audit Feldexperiment zur Untersuchung ethnischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt einer süddeutschen Metropolregion. Zufällig zugewiesene Tester riefen

Vermieter an, die Wohnungen zur Vermietung inseriert hatten (N=1.613). Während andere Studien hauptsächlich das Vorliegen bzw. Ausmaß von Diskriminierung messen, versuchen wir die Mechanismen, die zu solchen Diskriminierungen führen zu identifizieren. Um zwischen Informations- und präferenzbasierter Diskriminierung zu unterscheiden, werden neben der Nationalität der Testanrufer zwei zusätzliche Faktoren experimentell variiert: (1) ob die türkischen Minoritätsanru-



5.10. Dekomposition der Scheidungsrate (Scheidungen/1000 Verheiratete): Die Umstellung des Scheidungsrechts erklärt einen substantiellen Anteil des Anstiegs der Scheidungsrate.

fer mit oder ohne Akzent sprechen, sowie (2) ob zu Beginn der Testanrufe signalisiert wird, dass der Anrufer einen sicheren Arbeitsplatz hat. Momentan befindet sich das Projekt in der Auswertungsphase.

Mithilfe von Fixed-Effects-Regressions-Modellen, die unbeobachtete Heterogenität bzgl. der Wohnungen und Vermieter kontrollieren, untersuchen wir, ob es zu Diskriminierungen türkischer Anrufer kommt. Wir finden in unseren Analysen keine Hinweise auf generelle Diskriminierung gegenüber türkischen Anrufern, allerdings beachtliche Nachteile für Anrufer, die mit einem türkischen Akzent sprechen. Erwähnen Akzent-Testanrufer allerdings am Anfang des Gespräches, dass sie wegen ihres Arbeitsplatzes nach Mannheim ziehen, kompensiert dies ihre Nachteile fast vollständig. Insgesamt deutet das Effektmuster also auf sogenannte statistische Diskriminierung hin: ein Job-Signal kompensiert die negativen Annahmen über Akzent-Sprecher. Eine zweite Interpretationsmöglichkeit dieser Ergebnisse ist, dass die Vermieter spezielle Vorurteile gegenüber der ersten Generation von Migranten haben, die oft nicht akzentfrei Deutsch sprechen können. Die noch ausstehenden Analysen betreffen hauptsächlich die miterhobenen bzw. nachträglich kodierten Eigenschaften der Vermieter und der Wohnungsangebote. Das Projekt wird in Kooperation mit *Andreas Horr* und *Prof. Dr. Clemens Kroneberg*, beide Universität Mannheim, durchgeführt.

5.12. Attrition der Alteri-Befragten in einer Multi Actor-Befragung

Ulrich Krieger

Zusätzlich zu Befragungen von Individuen werden zunehmend auch Personen aus dem Kontext mit in die Erhebung einbezogen, seien es Partner, Haushaltsmitglieder oder Freunde (sog. Alteri). Auch unter diesen Befragten gibt es Ausfälle bei der Befragung, da nicht alle angefragten Alteri an der Befragung teilnehmen. In diesem Projekt sollen die Gründe für die Nichtteilnahme untersucht werden und dem Datennutzer Handreichungen zur Analyse gegeben werden. Datengrundlage ist das deutsche Beziehungs- und Familienpanel pairfam (*Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics*). Die Untersuchung wird in Kooperation mit

der Methodenkoordination des pairfam-Projektes durchgeführt (Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Ludwig-Maximilians-Universität München).

5.13. Incentives für Befragte, Interviewer-Training und Befragtenverhalten

Ulrich Krieger mit *Axel Börsch-Supan* (PI)

In diesem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Schwerpunktprogramms 1292 geförderten Projekt wird die Wirkung von monetären Anreizen (Incentives) für Befragte in einer persönlichen Befragung untersucht (SHARE Deutschland, Welle 4). Experimentelle Studien vor allem in den USA haben gezeigt, dass sich durch vorab und ohne Bedingung zugesandte Incentives, die Teilnahmeeraten an Umfragen erhöhen lassen.

In diesem Projekt wurde diese Praxis erstmals bei einer großen Studie in Deutschland angewandt. Zufällig ausgewählten Haushalten wurden 40, 20 oder 10 Euro in bar zusammen mit dem Anschreiben zugesandt. Den Befragten wurde mitgeteilt, dass sie dieses Geschenk behalten dürfen, egal ob sie an der Umfrage teilnehmen oder nicht. Im Projekt wird die Wirkung der unterschiedlichen Incentives auf die Teilnahmebereitschaft untersucht.

Ebenfalls untersucht wird die Durchführbarkeit und die Wirkung eines Ultrakurz-Fragebogens für Teilnehmer, welche die Hauptuntersuchung verweigern (PEDASKI-Verfahren).

Dieses Projekt wird in Kooperation mit *Mathis Schröder*, Ph.D., Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin durchgeführt.

5.14. Interviewer-Effekte auf die Attrition in der vierten Welle der deutschen SHARE-Befragung

Ulrich Krieger

In diesem Projekt werden die Daten, die mittels des in Projekt 5.8. entwickelten Fragebogens erhoben wurden, ausgewertet. Interviewer spielen eine immens wichtige Rolle bei persönlichen Befragungen. Insbesondere bei Wiederholungsbefragungen ist ihre Erfah-



*Ulrich Krieger, SHARE
Researcher (Non Response Project)*





Christin Czaplicki, SHARE
Researcher (Record Linkage
Project)

rung und die persönliche Bekanntschaft mit Befragten wichtig. Um die Wirkung von Erfahrung, Einstellung und Erwartungen der Interviewer auf die Erhebung der vierten Welle der deutschen SHARE-Befragung zu untersuchen, wurden in diesem Fall auch die Interviewer befragt. Die Verknüpfung der Angaben der Interviewer mit den Befragungsdaten wird Erkenntnisse darüber liefern, wie groß der Einfluss der Interviewer auf die Teilnahme der Befragten ist.

5.15. Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – eine lebensverlaufsanalytische Perspektive

Christin Czaplicki

Demografische Veränderungen wie der steigende Abstand zwischen den Generationen führen zunehmend dazu, dass die Pflege der Eltern in die mittlere bis späte Erwerbsphase der Kinder rückt. Gleichzeitig erhöht die Sozialpolitik im Zuge dieser demografischen Verschiebungen in der Altersstruktur die individuelle Lebensarbeitszeit durch die „Rente mit 67“. Damit besteht das Risiko, dass Individuen ab der mittleren Erwerbsphase – meist direkt im Anschluss an die Familiengründung – mit einer zusätzlichen Vereinbarkeitsproblematik hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit der Eltern und der eigenen beruflichen Tätigkeit konfrontiert sind.

Für die Untersuchung dieser Vereinbarkeitsproblematik und zur Entwicklung von geeigneten Vereinbarkeitsmodellen sollte die Entscheidung für die Übernahme von Pflege nicht isoliert von der bisherigen Lebensgeschichte der Individuen betrachtet werden. Ziel des Projektes ist es daher, die individuellen Familien- und Erwerbsverläufe in drei Schritten zu analysieren: In einem ersten Schritt wird unter Berücksichtigung individueller Ressourcen die Lebensgeschichte vor der Pflegephase betrachtet, um auf diese Weise Muster in den Erwerbsbiographien zu identifizieren. Im Anschluss daran wird die Pflegephase selbst untersucht, indem insbesondere die Dauer der Pflege sowie der Vereinbarkeit in den Blick genommen wird. Ebenfalls von Bedeutung ist die Untersuchung der Lebensphase nach der Pfl egetätigkeit. Denn diese zeigt, welche Folgen aus der Übernahme von Pflege auf den weiteren Erwerbs- oder auch den Gesundheitsverlauf resultieren.

5.16. Soziologische Determinanten von Depression im Alter

Barbara Schaan

Depressionen haben sich im Laufe der Zeit zu einer Volkskrankheit entwickelt. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zum Jahre 2020 Depressionen in den Industriestaaten die zweithäufigste Ursache von Erkrankungen sein werden – verbunden mit enormen volkswirtschaftlichen Kosten (Schätzungen gehen von Kosten durch psychische Erkrankungen in Höhe von 3 – 4% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus, die hauptsächlich durch Produktivitätsverlust entstehen). Die Europäische Kommission hat sich vor kurzem des Problems angenommen und die Förderung der psychischen Gesundheit als wichtigen Faktor zur Realisierung ihrer strategischen Ziele erklärt.

Die genauen Ursachen von Depressionen sind nach wie vor nicht eindeutig geklärt, jedoch zeigt ein in den letzten Jahren immer wieder durch Studien bestätigter Befund einen deutlichen negativen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Depressionen.

In diesem (publikationsbasierten) Dissertationsprojekt werden mithilfe des longitudinalen SHARE-Datensatzes diverse soziologische Determinanten von Depression im Alter untersucht. Dabei wird das Augenmerk auf kritische Lebensereignisse, aber auch auf Langzeitfaktoren gelenkt. Weiterhin ist es ein Ziel, bereits bestehende theoretische Erklärungssätze in das Konzept der „Theorie der sozialen Produktionsfunktionen“ von Siegwart Lindenberg einzuordnen.

Im ersten Kapitel der Dissertation wird die Frage bearbeitet, ob Männer oder Frauen nach dem Tod des Ehe- oder Lebenspartners häufiger unter depressiven Symptomen leiden. Bisherige Studien zeigen hier sehr widersprüchliche Ergebnisse. Mithilfe des longitudinalen SHARE-Datensatzes ist es möglich, dieselben Befragten vor und nach dem Tod des Lebenspartners zu betrachten (anstatt wie in Querschnittdaten verschiedene Personen miteinander zu vergleichen). Die Ergebnisse zeigen, dass es keinen signifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Zunahme depressiver Symptome nach einer Verwitwung

zu geben scheint. Es kann auch gezeigt werden, dass Personen, die für den verstorbenen Ehepartner zu Lebzeiten Pflegeleistungen erbrachten, nach dem Tod des Ehepartners einen geringeren Anstieg in der Anzahl der depressiven Symptome berichten als Personen, die keine Pflegeleistung erbracht haben. Personen, die eine glückliche Ehe führten, berichten einen stärkeren Anstieg in der Anzahl der depressiven Symptome als Personen mit einer geringen Ehequalität.

Im zweiten Kapitel der Dissertation soll analysiert werden, welche Langzeitwirkung Bildung auf die Anzahl depressiver Symptome im Alter hat. Auch hierbei werden Geschlechtsunterschiede untersucht sowie der Frage nachgegangen, welche moderierende Rolle der Renteneintritt innerhalb der Korrelation zwischen Bildung und psychischem Wohlbefinden hat. Die Ergebnisse legen nahe, dass Bildung insbesondere für Frauen eine wichtige Funktion hinsichtlich der psychischen Gesundheit erfüllt. Außerdem zeigen die Analysen, dass höher gebildete Personen nach Renteneintritt eine Zunahme depressiver Symptome berichten, wohingegen Personen mit niedriger Bildung nach Renteneintritt einen Rückgang in der Anzahl depressiver Symptome berichten.

Das dritte Kapitel der Dissertation wird sich schließlich – aufbauend auf den Ergebnissen des zweiten Kapitels – damit beschäftigen, wie sich der Renteneintritt auf das psychische Wohlbefinden auswirkt und welche Rolle dabei insbesondere Charakteristika der zuvor ausgeübten Tätigkeit spielen.

Ziel des (Dissertations-)Projektes ist die Erstellung von drei Manuskripten, die in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht werden sollen. Zwei Manuskripte wurden bereits erstellt und befinden sich derzeit im Review-Prozess; mit der Arbeit am dritten Manuskript wurde begonnen (Stand 11/2011).

5.17. Die Stabilität von Ehen

Christian Hunkler mit Thorsten Kneip

In der theoriegeleiteten Forschung zum Anstieg der Scheidungsraten betonen ökonomische Erklärungsansätze vor allem Veränderungen des mit der Ehe verbundenen

Nutzens im Verlauf der Beziehung, während kulturell-normative Ansätze Unterschiede bzw. den Wandel in Wertvorstellungen und normativen Orientierungen dafür verantwortlich machen.

Mit den Daten des Beziehungs- und Familienpanels pairfam (*Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics*) untersuchen wir in diesem Projekt inwieweit das Modell der *Frame*-Selektion den geschilderten Gegensatz theoretisch integrieren kann. Stabil sind Beziehungen demnach insbesondere dann, wenn eine starke „Rahmung“ als unverbrüchliche „Institution“ mit dazugehörigen gut internalisierten Normen vorliegt. Ist diese Rahmung jedoch gestört, können Anreizvariablen einen Einfluss auf die Beziehungsstabilität haben.

Erste Ergebnisse liegen auf Basis von selbst erhobenen Vorstudien vor, in denen neben Ehen auch nichteheliche Beziehungen untersucht wurden. Hier zeigt sich, dass die Rahmung der Beziehung als Institution bei gleichzeitiger Internalisierung von Unauflöslichkeitsnormen eine wichtige Rolle für die Stabilität ehelicher Beziehungen spielt. Bei solcherart gerahmten Ehen treten Kosten-Nutzen-Erwägungen in den Hintergrund und die Erklärungskraft von *Rational Choice*-Ansätzen sinkt. Das zeigt sich in der Interaktion von Normen und dem Nutzen aus der Ehe, der jeglichen Einfluss auf die Stabilität verliert, wenn die Normen stark genug verankert sind.

Für nichteheliche Lebensgemeinschaften greift dieser Mechanismus jedoch nicht, selbst wenn entsprechende Normen bei den Partnern verankert sind. Nach dem Modell der *Frame*-Selektion ist der Grund hierfür die bedingte Geltung von Normen und Routinen: Sie wirken nur, wenn sie im Rahmen des aktuell geltenden Beziehungsmodells auch zugänglich sind. In Bezug auf Normen der Unauflöslichkeit fehlt aber offensichtlich die notwendige Verknüpfung mit den möglichen Beziehungsmodellen nicht verheirateter Paare. Der häufig transitorische Charakter solcher Beziehungen, ausgedrückt durch Bezeichnungen wie „Probewehe“, legt dies nahe. Für die Analyse der Stabilität vorhehlicher Beziehungen scheinen nutzentheoretische Ansätze daher ausreichend. Die bei nichtehelichen Beziehungen grundsätz-





lich fehlende Rahmung als unauflösliche Partnerschaft bedeutet aber nicht zwingend eine höhere Instabilität im Vergleich zu Ehen. Ihre Stabilität ist vielmehr abhängig von der Qualität der Beziehung.

Während nichteheliche Beziehungen bei niedriger Qualität zerbrechen, bleiben stark gerahmte Ehen trotz der Unzufriedenheit der Partner mit der Beziehung weiterbestehen. Aber auch stark gerahmte Ehen sind nicht unbedingt gegen jede Krise gefeit. Wenn Probleme, beispielsweise Untreue oder körperliche Gewalt, als signifikante Störung des Beziehungs-Frames wahrgenommen werden, kann es zu einem *Re-Framing* kommen. Dies drückt sich in verstärkten Trennungstentionen aus – trotz vormals starker Rahmung. Die Verankerung der Norm leidet darunter nicht unbedingt, ihre Befolgung ist nun aber nicht mehr zwingend in der aktuellen Beziehung, da die Verknüpfung zu dem nun umdefinierten Beziehungs-Frame nicht mehr gegeben ist. Im nächsten Schritt werden wir die in der Vorstudie durchgeführten Analysen mit den pairfam-Hauptdaten replizieren.

5.18. Ethnische Ungleichheit durch Diskriminierung

Christian Hunkler

Das Projekt untersucht die theoretische sowie die empirische Bedeutung verschiedener Diskriminierungsmechanismen zur Erklärung von ethnischen Ungleichheiten, insbe-

sondere beim Zugang zu dualen Ausbildungsplätzen. Für diesen Gegenstandsbe- reich steht durch eine Ko- operation mit dem Ausbil- dungsverbund einer großen süddeutschen Firma außer- gewöhnlich gutes Datenma- terial zur Verfügung.

Anhand der aufbereiteten Bewerberdaten des Aus- bildungsverbundes können mögliche Selbstselektions- prozesse und dann im zweiten Schritt die verschie- denen Diskriminierungsme- chanismen überprüft wer- den. Die üblichen Probleme

des Nachweises von Diskriminierungen kön- nen mit den Firmendaten weitgehend gelöst werden. Neben Schulabschlüssen und verifi- zierten Schulnoten wurde ein Großteil der Bewerber ausgiebig auf verschiedenen Di- mensionen getestet (Sprache, Rechenfähigkeiten, Konzentration, Vorstellungsvermögen, etc.). Besonders interessant ist, dass erstmals systematisch die Entscheidungsgrundlage aus Sicht der entscheidenden Akteure, der Arbeitgeber bzw. deren Vertreter, vorliegt. Das Problem der Selbstselektion in bestimmte Ausbildungsberufe lässt sich dadurch berücksichtigen, dass nicht nur Daten über die erfolgreichen Bewerber und ihre Ausbil- dungspräferenzen vorliegen, sondern über alle eingegangenen Bewerbungen.

Ein weiteres interessantes Analysepotenzial sind die Adressdaten aller Bewerber. Durch das Verknüpfen mit Bevölkerungsdaten (auf Kreisebene) eröffnet sich die Möglichkeit, auch räumliche Selbstselektionseffekte zu modellieren. Neben dem zentralen empiri- schen Interesse, Diskriminierungstheorien expliziter zu überprüfen, können somit auch Forschungsfragen hinsichtlich der räumli- chen Mobilität unterschiedlicher ethnischer Gruppen untersucht werden.

In den ersten Analysen zeigt sich, dass trotz umfangreicher Spezifikation von schulischen Qualifikationen, Leistungstests, der zeitli- chen Dimension des Bewerbungsverlaufes und weiteren Einflussfaktoren die Unter- schiede in den Einstellungsraten zwischen deutschen und türkischen Bewerbern auf

Ausbildungsplätze nicht vollständig erklärt werden können. Im nächsten Schritt werden die Analysen bezüglich der räumlichen Mobilität und der Selbstselektion der Bewerber auf bestimmte Ausbildungsberufe analysiert.

5.19. Ethnische Unterschiede beim Zugang zu beruflicher Ausbildung: Diskriminierung?

Christian Hunkler

Das Projekt gibt einen Überblick über die Frage, ob Jugendliche mit Migrationshintergrund Nachteile beim Übergang in berufliche Ausbildung insbesondere im dualen System haben und auf welche Ursachen solche Nachteile empirisch belastbar zurückgeführt werden können. Neben einer Übersicht sozialer, migrationsbezogener und/oder ethnischer Mechanismen werden insbesondere mögliche Diskriminierungen durch die an der Auswahl der Auszubildenden beteiligten Akteure betrachtet.

Der Zugang zu beruflicher Ausbildung im dualen System kann als erster Teil des Übergangs in den Arbeitsmarkt aufgefasst werden. Normalerweise wird das duale System dem Sekundarbereich II, also dem Bildungssystem zugerechnet. Trotzdem spielen nicht ausschließlich Leistung, Entscheidungsverhalten oder Empfehlungen von Lehrern die maßgebliche Rolle, sondern Firmen entscheiden innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben weitgehend autonom, wen sie für welche Ausbildung einstellen. Zudem werden unter Diskriminierung sehr unterschiedliche Mechanismen zusammengefasst. Es ist daher essentiell, die unterschiedlichen Konzepte von Diskriminierung und insbesondere die empirischen Strategien zu deren Nachweis darzulegen, um die vorhandenen Studien beurteilen zu können. Damit soll deutlich gemacht werden, warum in vielen Fällen die Folgerung von empirisch belegten Diskriminierungen nicht ohne weiteres bestätigt werden kann.

Ein weiterer Fokus liegt auf den möglichen Effekten des so genannten Übergangssystems: Inwiefern werden Leistungsdefizite verringert und dadurch die Chance, einen regulären Ausbildungsplatz zu bekommen, erhöht? Entsteht durch die Notwendigkeit, eine solche Maßnahme zu besuchen, eine

negative Signalwirkung für ausbildende Firmen? Und wenn ja, relativiert diese negative Signalwirkung mögliche positive Effekte des Übergangssystems?

Der Überblick besteht aus fünf Teilen. Im ersten Schritt wurden allgemeine theoretische Überlegungen zu den möglichen Ursachen von Ungleichheit beim Zugang zu Ausbildungsplätzen mit besonderer Ausführlichkeit im Hinblick auf Diskriminierungsmechanismen dargestellt. Der zweite Teil beschreibt die Auswahlkriterien und stellt die als relevant erachteten Studien ausführlich dar. Daran anschließend werden im dritten Abschnitt ausgewählte Studien aus anderen europäischen Ländern vorgestellt. Teil vier besteht aus drei Erweiterungen: einer kurzen Darstellung von ausgewählten Aspekten aus dem Bericht des Sachverständigenrates der Stiftungen, einem deskriptiven Vergleich der Übergänge in Ausbildung zwischen 2000 und 2006, sowie einem kurzen Ausblick auf die Effekte von Ausbildung auf den Übergang in den Arbeitsmarkt. Der fünfte Teil fasst die zentralen und belastbaren Befunde abschließend in einem Überblick der empirisch belegten Ursachen für die geringere Beteiligung von Migranten im dualen Ausbildungssystem in Deutschland zusammen.

Die Menge der empirisch belastbaren Zusammenhänge für den Übergang in berufliche und speziell duale Ausbildung stellt sich recht überschaubar dar. Sicher scheint, dass zumindest mit den momentan in den Studien vorhandenen Variablen die Nachteile der Jugendlichen mit Migrationshintergrund nicht komplett erklärt werden können. Wurden geschlechtsspezifische Modelle gerechnet oder das Geschlecht als unabhängige Variable aufgenommen, zeigen sich jedoch meistens nur noch für Männer mit Migrationshintergrund nicht erklärbare Unterschiede. Dasselbe scheint auf die Kontrolle von Migrationsgenerationen zuzutreffen. Können Migranten der zweiten Generation von Jugendlichen unterschieden werden, die erst im Schulalter nach Deutschland eingewandert sind, finden sich meistens nur bei Letzteren große Unterschiede. In wenigen Studien können Herkunftsländer unterschieden werden: Hier zeigt sich, dass es teilweise nur die Jugendlichen türkischer Herkunft sind, die signifikant seltener eine berufliche Ausbildung beginnen.



Ansonsten finden sich in den meisten Studien positive Effekte auf den Übergang in Ausbildung von Schulabschluss und Schulnoten, teilweise von sozialen Herkunftsindikatoren und, wenn vorhanden, von Sprach- oder Netzwerkindikatoren. Diese Effekte sind aber weniger konsistent und in manchen Studien teilweise negativ. Dies scheint auch davon abzuhängen, ob ein Analysesample aus Schulabgängern insgesamt analysiert wird oder nur diejenigen, die (meist retrospektiv erfasst) berichten, einen Ausbildungsplatz gesucht zu haben. Bezüglich der Wünsche im Hinblick auf Ausbildung konnte aber auch gezeigt werden, dass sich diese schon innerhalb eines Jahres drastisch ändern können.

Manche Autoren vermuten Diskriminierungen, wenn die vorhandenen Variablen nicht ausreichen, die Unterschiede zwischen Migranten und Einheimischen zu erklären. Hierzu ergibt sich ein eindeutiges Bild: Maßgeblich hängt es davon ab, wie ausführlich die diskutierten Mechanismen mit den jeweiligen Daten spezifiziert werden können. Mit Ausnahme des Schweizer TREE- und des Hamburger ULME-Projektes können in keiner der Studien die Fähigkeiten der Schulabgänger durch mehr als Schulabschluss, Schulnote und Schultyp operationalisiert werden.

Datensätze mit objektiveren Leistungstests, wie sie beispielsweise bei der Untersuchung von Schulentscheidungen verwendet werden, liegen in den deutschlandweiten Studien bislang nicht vor. Insbesondere auch räumliche und berufswunschspezifische Matching-Prozesse werden mit wenigen Ausnahmen nicht überprüft beziehungsweise können nicht genau genug überprüft werden. Daher kann man nur folgern, dass Diskriminierung als Erklärung der nicht erklärbaren Unterschiede nicht ausgeschlossen werden kann, mehr aber nicht.

In einigen Studien zeigen sich Hinweise auf statistische Diskriminierungen. Dieselben Signale werden von den Firmen je nach ethnischer Herkunft anscheinend unterschiedlich interpretiert, in der Form, dass Migranten von besseren Noten oder Schulabschlüssen weniger profitieren. Inwieweit Arbeitgeber dabei korrekte statistische „Beliefs“ verwenden, „versehentlich“ oder absichtlich diskriminieren oder ob sich Migranten mit besseren Noten bewusst gegen Ausbildung entscheiden, bleibt eine offene Frage.

Zur Bedeutung des Übergangssystems kann nur wenig ausgesagt werden. Dies liegt nicht daran, dass dieses Merkmal nicht erfasst oder analysiert wurde. Das Problem, die anfangs aufgeworfenen Fragen nach der Chancenverbesserung durch berufsvorbereitende Maßnahmen sowie der möglichen Signalwirkung solcher „Warteschleifen“ zu beantworten, ist eher ein statistisches. Es muss angenommen werden, dass es kein zufälliger Prozess ist, der Jugendliche nach Schulabschluss in das Übergangssystem wechseln lässt. Zudem können im Rahmen dieser berufsvorbereitenden Maßnahmen auch formale Schulabschlüsse nachgeholt werden. Somit ist ein Vergleich von Jugendlichen mit und ohne „Warteschleifen“-Episoden wenig aussagekräftig. Ein weiteres Problem wäre auch, dass es (glücklicherweise) kaum Jugendliche gibt, mit denen man vergleichen könnte (die also keinen Ausbildungsplatz bekamen und daraufhin nicht weiter zur Schule gingen oder im Übergangssystem weitergebildet wurden). Als Nettoeffekt werden jedenfalls keine negativen Effekte des Übergangssystems gefunden. Der Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration konstatiert auf Basis meist deskriptiver Daten eine insgesamt geringe Effektivität des Übergangssystems.

5.20. Internationale Partner: Die „SHARE Family“

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Arie Kapteyn, Ph.D. (RAND Corporation, Santa Monica, CA, USA): Vorsitz

Prof. Orazio Attanasio, Ph.D. (University College London, Department of Economics, Vereinigtes Königreich): Einkommen, Konsum, Ersparnisse

Prof. Lisa Berkman, Ph.D. (Harvard Center for Population and Development Studies, Harvard School of Public Health, Cambridge, MA, USA): Sozial-Epidemiologie und Biomarker

Prof. Nicholas A. Christakis, Ph.D. (Harvard University, Department of Health Care Policy; Department of Sociology, Faculty of Arts and Science, Boston, MA, USA): Medizin-Soziologie und administrative Daten

Prof. Mick P. Couper, Ph.D. (University of Michigan, Institute for Social Research, Ann Arbor, MI, USA): Umfragemethodik, Methoden der Datenverbreitung und neue Technologien

Prof. Mike Hurd, Ph.D. (RAND Corporation, Santa Monica, CA, USA): Ersparnisse und Gesundheit, Datenzugang und Datenqualität, Harmonisierung mit HRS

Prof. Daniel L. McFadden, Ph.D. (University of California, Department of Economics, Berkeley, CA, USA): Umfragemethodik

Prof. Dr. Norbert Schwarz (University of Michigan, Department of Psychology, Ann Arbor, MI, USA): Umfragepsychologie und Datenzugangsmethodik

Prof. Andrew Steptoe, Ph.D. (University College London, Department of Epidemiology and Public Health, London, Vereinigtes Königreich): Biomarker

Prof. Arthur Stone, Ph.D. (Stony Brook University, New York, NY, USA): Psychiatrie und Verhaltenswissenschaften

Prof. Annamaria Lusardi, Ph.D. (George Washington University, Accountancy, Washington D.C., USA): Finanzmarktwissen, Haushaltsfinanzen

Forschungsbereiche

1. Ökonomie

Bereichskoordinator

Prof. Guglielmo Weber, Ph.D. (Università degli Studi di Padova, Dipartimento di Scienze Economiche, Padova, Italien)

Mitglieder

Prof. Agar Brugiavini, Ph.D. (Università Ca' Foscari Venezia, Dipartimento di Scienze Economiche, Venedig, Italien)

Anne Laferrère (Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques (INSEE), Paris, Frankreich)

2. Gesundheit

Karen Andersen-Ranberg, MD, Ph.D. (University of Southern Denmark, Institute of Public Health, Odense, Dänemark)

3. Gesundheitswesen

Prof. Dr. Hendrik Jürges (Bergisches Kompetenzzentrum für Gesundheitsmanagement und Public Health, Schumpeter School of Business and Economics, Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal, Deutschland)

4. Soziale Netzwerke

Bereichskoordinator

Prof. Howard Litwin, Ph.D. (The Hebrew University of Jerusalem, Paul Baerwald School of Social Work, Jerusalem, Israel)

Mitglieder

Prof. Toni Antonucci, Ph.D. (University of Michigan, Institute for Social Research, Ann Arbor, MI, USA)

Prof. Dr. Karsten Hank (Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Soziologie (FIS), Köln, Deutschland)

Prof. Dr. Martin Kohli (European University Institute, Department of Political and Social Sciences, San Domenico di Fiesole, Italien)

Prof. Edward O. Laumann, Ph.D. (University of Chicago, Department of Sociology, Chicago, USA)

Prof. Dr. Theo van Tilburg (Vrije Universiteit Amsterdam, Faculty of Social Sciences, Amsterdam, Niederlande)

Dr. Sharon Shiovitz-Ezra (The Hebrew University of Jerusalem, Paul Baerwald School of Social Work, Jerusalem, Israel)

Dr. Jim Ogg (Unité de Recherche sur le Vieillessement (Ageing Research Department), Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse, Paris, Frankreich)



SHARE-Programmierung

Prof. Dr. Marcel Das (CentERdata, Tilburg University, Tilburg, Niederlande)

Länderteams

Belgien

Prof. Karel Van den Bosch, Ph.D., Aaron van den Heede, Joris Ghysels, Ph.D. (Universiteit Antwerpen, Centre for Social Policy Herman Deleeck, Antwerpen, Belgien)

Prof. Sergio Perelman, Ph.D., Jérôme Schoenmaeckers (CREPP, Université de Liège, Liège, Belgien)

Dänemark

Karen Andersen-Ranberg, MD, Ph.D., Prof. Kaare Christensen, Dr. MSc., Ph.D., Prof. Jørgen T. Lauridsen, Ph.D. (University of Southern Denmark, Institute of Public Health, Odense, Dänemark)

Estland

Luuile Sakkeus, Ph.D. (Estonian Institute for Population Studies, Tallinn University, Tallinn, Estland)

Frankreich

Anne Laferrère, Pascal Godefroy (Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques (INSEE), Paris, Frankreich)

Nicolas Sirven, Ph.D., Nicolas Briant (IRDES, Paris, Frankreich)

Griechenland

Prof. Antigone Lyberaki, Ph.D., Prof. Platon Timios, Ph.D., George Papadoudis, Ph.D., Thomas Georgiadis, Anna Vougiouka (Panteion University of Political and Social Sciences, Regional Development Institute, Athen, Griechenland)

Irland

Dr. Liam Delaney, Eimear Breheny (UCD Geary Institute, University College Dublin, Dublin, Irland)

Israel

Prof. Howard Litwin, Ph.D., Marina Motse-nok (The Hebrew University, Israel Gerontological Data Center, Jerusalem, Israel)

Italien

Prof. Guglielmo Weber, Ph.D., Elisabetta Trevisan (Università degli Studi di Padova, Dipartimento di Scienze, Padova, Italien)

Prof. Agar Brugiavini, Ph.D. (Università Ca' Foscari di Venezia, Department of Economics, Venedig, Italien)

Luxemburg

Uwe Warner (CEPS/INSTEAD, Centre d'Etudes de Populations, de Pauvreté et de Politiques Socio-Economiques – International Network for Studies in Technology, Environment, Alternatives, Development, Differdange, Luxemburg)

Niederlande

Prof. Frank van der Duyn Schouten, Ph.D., Dr. Johannes Binswanger (Netspar, Universiteit van Tilburg, Tilburg, Niederlande)

Österreich

Prof. Dr. Rudolf Winter-Ebmer, Mag. Michael Radhuber (Johannes Kepler Universität Linz, Department of Economics, Linz, Österreich)

Prof. Dr. Alexia Fürnkranz-Prskavetz, Dr. Isabella Buber-Ennser (Vienna Institute of Demography (VID), Austrian Academy of Sciences, Wien, Österreich)

Polen

Dr. Michal Myck (Centre for Economic Analysis, CenEA, Stettin, Polen)

Portugal

Prof. Dr. Pedro Pita Barros (Faculdade de Economia Travessa Estevao Pinto, Universidade Nova de Lisboa, Lissabon, Portugal)

Alice Delerue Matos, Ph.D. (Centro de Investigacao em Ciencias Sociais, Universidade do Minho, Campus de Gualtar, Braga, Portugal)

Schweden

Prof. Per Johansson, Ph.D. (IFAU – Institute for Labour Market Policy Evaluation, Uppsala, Schweden)

Daniel Hallberg, Ph.D. (Swedish Social Insurance Inspectorate, Stockholm, Schweden)

Schweiz

Prof. Alberto Holly, Ph.D. (Université de Lausanne, Institut d'Economie et Management de la Santé (IEMS), Lausanne-Dorigny, Schweiz)

Dr. Peter Farago, Dr. Boris Wernli (FORS, Université de Lausanne, Lausanne, Schweiz)

Slowenien

Boris Majcen, Vladimir Lavrač, Saša Mašič (Institute for Economic Research (IER), Ljubljana, Slowenien)

Spanien

Prof. Pedro Mira, Ph.D., Raquel Vegas, Ph.D. (Centro de Estudios Monetarios y Financieros (CEMFI), Madrid, Spanien)

Tschechische Republik

Radim Bohacek, Ph.D. (Center for Economic Research & Graduate Education – Economics Institute (CERGE-EI), Prag, Tschechische Republik)

Ungarn

Prof. Gábor Kézdi, Ph.D. (Department of Economics, Central European University, Budapest, Ungarn)



*III. Max Planck
Fellow-Gruppe:
Inklusion bei Behinderung*





Prof. Dr. Elisabeth Wacker

1. Einführung

Elisabeth Wacker

Die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Transformationen und ihre Wirkungen, bezogen auf Leistungssysteme für und Lebenslagen von Menschen mit Behinderung, stehen im Zentrum der Forschungen der Max Planck Fellow-Gruppe, die ihre Tätigkeit am 1. März 2010 aufgenommen hat. Dem generellen Ziel des Max Planck Fellow-Programms entsprechend, ist eine enge Kooperation zwischen dem Institut und der Technischen Universität Dortmund ebenso intendiert wie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dazu wird die Forschung und Nachwuchsförderung am Lehrstuhl Rehabilitationssoziologie der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund mit den für die Fellow-Gruppe gewonnenen acht Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (teilweise im Mitarbeiterstatus, teilweise Stipendiaten) verknüpft. Im Sommer 2010 konnten die auf fünf Jahre angelegten Forschungen beginnen. Seit Anfang November 2011 ist *Viviane Schachler* als Praktikantin der Universität Kassel (Masterstudiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf) für vier Monate zu Gast.

Die Gruppe mit der Kurzbezeichnung „Inklusion bei Behinderung“ knüpft an eine bewährte Tradition des Instituts an, das seit langem auch zu den Lebenslagen der Bevölkerungsgruppe, die als behindert klassifiziert ist, forscht (vgl. Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Tätigkeitsbericht 2001 – 2003, S. 8). Dies erfolgt einerseits, weil länderspezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Kontexte für Rechtsverständnis und -entwicklung eine bedeutende Rolle spielen und andererseits, um die Entwicklung des Sozialrechts voranzutreiben (vgl. Tätigkeitsbericht 2004 – 2005, S. 6). Hier schließt die Forschungstätigkeit der Fellow-Gruppe an mit dem Ziel, unter dem gewählten Leitkonzept Strukturen, Maßnahmen und Wirkungen von Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive auf die Spur zu kommen.

Knapp 10% der Bevölkerung weltweit gelten als von Behinderung betroffen oder bedroht.

In dem 2011 erstmals von der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank gemeinsam erstellten *World Report On Disability* ist sogar von bis zu 15% die Rede. Auf jeden Fall können nennenswerte Bevölkerungsgruppen von Forschungsarbeiten zur Inklusion und zum Systemwandel der Rehabilitation profitieren. Aber nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Zukunft der Sozialsysteme und die Wechselwirkungen mit Rechtsnormen bei der Umsetzung in die Praxis sollen vertieft erforscht werden.

Aktuelle Anlässe und erkenntnisleitende Interessen für den Forschungsschwerpunkt liegen am Beginn dieses Jahrtausends:

- Der im Jahr 2001 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte Ad-Hoc-Ausschuss legte 2006 die *Convention on the Rights of Persons with Disabilities* im Entwurf vor. Dieser völkerrechtliche Vertrag trat gut zwei Jahre später in Deutschland in Kraft als „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK). Dessen Wirkung, bezogen auf die Lebenslage der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, wird derzeit von der Bundesregierung u.a. über einen Nationalen Aktionsplan umgesetzt und von einer auf Grundlage des Art. 33 Abs. 2 UN-BRK errichteten und am Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten „Monitoring-Stelle“ beobachtet und bewertet. Weitere „Kontrollinstanzen“ sind die zahlreichen (Betroffenen-)Verbände und Gruppen, Leistungsanbieter und -träger sowie ein unabhängiger Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung.
- Mit der *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF) schloss im Jahr 2001 die Weltgesundheitsorganisation ihre Revision der Behinderungsklassifikation (zuvor ICIDH) ab. Länderübergreifend und einheitlich wurde eine Beschreibung von Behinderung vereinbart, die durch die Abkehr von einer „Defizitdefinition“ und Hinwendung zur Beschreibung funktionaler Fähigkeiten,

die Aufmerksamkeit für die soziale Konstruktion von Behinderung sowie durch die Beachtung relevanter Umgebungsfaktoren, bezogen auf die betreffende Person, gekennzeichnet ist.

Schließlich trat Mitte des Jahres 2001 das *Neunte Buch Sozialgesetzbuch* (SGB IX) in Kraft, das auf Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Deutschland zielt. Seitdem befindet sich das Sozialgesetzbuch in weiterer Entwicklung, insbesondere unter dem Eindruck der aktuellen UN-BRK- und ICF-Maßgaben, d.h. der Frage, wie Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für den genannten Personenkreis (besser) gelingen können und wie Ungleichheiten (im Sinne einer Chancengerechtigkeit) im Leistungssystem und dem Leben in der Gemeinschaft ausgleichbar werden.

Die interdisziplinär zusammengesetzte Fellow-Gruppe (Diversity/Gender Studies, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Rehabilitationswissenschaften, Soziologie, Soziale Arbeit) befasst sich vor diesem Hintergrund mit Grundsatzfragen von Inklusion (lat. *inclu-*

sio, nachhaltiges „Einbezogensein“ als Individuum) und Exklusion (lat. *exclusio*, nachhaltiges und unfreiwilliges „Ausgeschlossensein“), insofern sie Personen mit Behinderung als Einzelne und als Gruppe betreffen und sie in der Gesellschaft schlechter stellen und „entwerten“ (diskriminieren) wegen ihrer Verschiedenheit (Heterogenität). Theorien, Konzepte und Leistungssystematiken werden geprüft und unter einer wirkungsorientierten Perspektive Sozialstrukturen auf ihre Wandelbarkeit erforscht. Die Frage ist, ob und wie Chancenungleichheiten aufgehoben und Unterstützungsbedarfe gedeckt werden können, ohne einem Normalitätsdruck nachzugeben (Integration nach Normalitätsstandards). Auch ein „*enhanced sense of belonging*“ (UN-BRK) ist dabei in Betracht zu ziehen als die sozialpolitisch zu eröffnende Chance der wachsenden Zugehörigkeit und des gesellschaftlichen Respekts bei Behinderung.

Diese Grundsatzfragen werden systematisch konkretisiert in einem Matrixmodell, nach dem die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ihre Fragestellungen ausrichten. Vier Themenschwerpunkte sind dabei mit zwei Querschnittsthemen verbunden:



Die Max Planck Fellow-Gruppe: Dr. Minou Banafsche, Melanie Biewald, Christian Rahausen, Luisa Demant, Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Laura Dobusch, Corina Hoffmann, Dominik Baldin, Isabella Bertmann und Hellen Modiba (v.l.n.r.).



Themenschwerpunkte	Soziale Teilhabe Grundsatzfragen von Inklusion und Exklusion	Neue Steuerung Wirkungen des Wandels vom Sachleistungszum Geldleistungsprinzip	Neue Rahmen und Rollen Soziale Dienste zwischen Professionalisierungsschub und Ressourceneffizienz	Transformation in Übergangsgesellschaften Potenziale und Grenzen nationaler und internationaler Sozialmodelle in Ländern des Globalen Südens
Querschnittsthemen				
Demografischer Wandel	1	2	5	7
Umgang mit Verschiedenheit	6		4	3

Das Matrixmodell verbindet vier Themenschwerpunkte mit zwei Querschnittsthemen:

(1) Dominik Baldin: Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund – Inklusion und Exklusion einer vergessenen Gesellschaftsgruppe, (2) Dr. Minou Banafsche: Das Grundgesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, (3) Isabella Bertmann, Soziale Sicherung und Menschen mit Behinderung in „Entwicklungsländern“, (4) Melanie Biewald, Sag’ mir, wer die Guten sind – Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Brennpunkt sozialer Dienstleistung, (5) Luisa Demant, Beratung für Familien mit einem Kind mit Behinderung – Ihre Bedeutung und Wirkung für Leistungsnehmerinnen und -nehmer auf dem Prüfstand, (6) Laura Dobusch, Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Normalbiographie? Der Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion, (7) Corina Hoffmann, Diffusion und Teilhabe: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika (siehe III.2.1. bis 2.7.).

Für die transdisziplinären Forschungsfragen wurden zusätzlich nationale und internationale Expertinnen und Experten eingeladen und die Thematik bei Workshops und bei einem Expertinnen- und Expertenrat vertieft (siehe IV.).

Gemeinsam mit dem Pwani University College (PUC) wurde die internationale Konferenz „Impact of Social Change: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) as a Trigger“ organisiert, die in Kilifi,

Kenia stattfand (16. – 17. Juni 2011). An dieser ersten südost-afrikanischen Konferenz zur UN-BRK nahmen ca. 80 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mehreren afrikanischen Ländern (Kenia, Südafrika, Malawi, Zimbabwe; darunter Expertinnen und Experten in eigener Sache) teil. Die auf hohem wissenschaftlichen Niveau realisierte Konferenz wurde begleitet von dem Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“ (15. und 18. – 25. Juni 2011), an dem die Fellow-



Internationale Konferenz „Impact of Social Change: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities as a Trigger“, Pwani University College, Kilifi, Kenia, 16. – 17. Juni 2011.

Gruppe und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Pwani University College teilnahmen und aktiv mitwirkten.

Die Forschungsgruppe „Inklusion bei Behinderung“ leistet einen Beitrag, um das Thema „Behinderung in der Gesellschaft“ im fachübergreifenden Diskurs zwischen Sozialrecht und Sozialwissenschaft vom Rand in die Mitte des wissenschaftlichen Interesses zu rücken. Hierzu ist auch eine Fachtagung zum Thema „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“ in Vorbereitung, die gemeinsam mit der sozialrechtlichen Abteilung des Instituts organisiert wird. Ziel ist es, ein Wissenschaftscluster zu „Teilhabe bei Behinderung“ zu implementieren.

Die Mitglieder der Fellow-Gruppe nahmen an verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen u.a. in den Bereichen Rehabilitationswissenschaften, Soziologie und *Disability Studies* teil bzw. wirkten daran mit, so zum Beispiel an europäischen Fachtagungen in Kopenhagen (2010), Lancaster (2010), Genf (2011), Den Haag (2011) und Reykjavík (2011), sowie an nationalen Konferenzen und Kolloquien in Frankfurt (2010), Stuttgart (2010), Berlin (2010 und 2011) und Bochum (2011). Um gemeinsame Anknüpfungspunkte zu erörtern, führte die Gruppe im August 2010 ausserdem ein Fachgespräch zum Thema „Sickness, Disability and Work“ mit dem *Directorate for Employment, Labour and Social Affairs* der OECD in Paris.



Prof. Mohammed Rajab (Principal des Pwani University College), Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Prof. Justice Onesimus Mutungu (Chancellor der Kenyatta University), Prof. Justin Irina (Chairman des Pwani University Council) (v.l.n.r.), Kilifi, Kenia, 16. Juni 2011.

2. Projekte

2.1. Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund – Inklusion und Exklusion einer vergessenen Gesellschaftsgruppe

Dominik Baldin



Dominik Baldin

Die Studie setzt an einer klassischen Frage bzw. dem klassischen Spannungsverhältnis soziologischer Forschung an: Es geht um das Verhältnis zwischen Individuen, Gruppe(n) und der Gesellschaft, die jedoch nicht mehr mit einer nationalstaatlichen Gesellschaft gleichgesetzt werden darf. Im Forschungsvorhaben stehen Menschen mit individueller Beeinträchtigung, individuellem Habitus (Bourdieu) und ggf. selbst erlebter Migrationserfahrung den Strukturen der Einwanderungsgesellschaft gegenüber. Gesellschaftliche Strukturen finden etwa in (nicht mehr nur national-)staatlich garantierten Rechten (z.B. in Form der UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), tatsächlichen Partizipationschancen und -hindernissen, den gesellschaftlichen Machtverhältnissen sowie allgemein akzeptierten Normen und Werthaltungen ihren Ausdruck. Je nach theoretischem Blickwinkel ließen sich beide Aufzählungen mehr und mehr erweitern.

Zur näheren Erforschung dieses Spannungsverhältnisses und den daraus folgenden Inklusions- und Exklusionsmechanismen wird eine Verknüpfung der in der Soziologie entwickelten Sozialraum- und Lebensweltkonzepte sowie der damit eng verbundenen Netzwerkforschung gewählt. Diese soll durch eine theoretische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Varianten der kosmopolitischen Theorie sowie den Erkenntnissen der Intersektionalitätsforschung flankiert werden.

Die auch Disziplin übergreifend geringe Zahl an Vorarbeiten zur Kombination von Behinderung und Migrationshintergrund werden von der Intersektionalitätsforscherin *Judy Gummich* als schwarze Löcher im Universum der Lebenswirklichkeit





Dr. Minou Banafsche

ten bezeichnet. Dies verweist einerseits auf den zwingenden Forschungsbedarf zum Thema, andererseits auf die Notwendigkeit, den Fokus im Laufe der Arbeit einzuengen, um in ausreichender Form explorativ vorgehen zu können. Ferner scheint es unter dieser Voraussetzung angebracht, die Arbeit qualitativ empirisch auszurichten.

Dies konkretisiert sich in einem konkreten Sozialraum: der Metropolregion „Ruhrgebiet“. In Kooperation mit der Stadt Dortmund wird eine mehrschichtige Operationalisierung der Fragestellung „Lebenslage und Lebenswelt mit Behinderung und Migrationshintergrund“ entwickelt. Im Lebensweltzugang wird ein vorrangiger Bezug zum gesellschaftlichen Teilsystem „Arbeit“ in den Vordergrund gerückt, ohne die anderen Dimensionen des Alltags von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund zu vernachlässigen. Von besonderem Interesse soll sein, wie eine im Lebenslauf erworbene Behinderung in Verbindung mit der Migrationserfahrung das Leben der betroffenen Menschen verändert und welche Auswirkungen sich auf deren Einstellungen zum Thema Behinderung ergeben. Dies wird in Form des methodischen Zugangs einer retrospektiven Verlaufs- und Wirkungsanalyse auf Interviewbasis konkretisiert. Gerade durch den Bezugspunkt „Veränderte Bedingungen“ im eigenen Leben sollen valide Daten zu spezifischen Exklusionsmechanismen in der Struktur der Gesellschaft gewonnen werden.

Einen ersten Anlaufpunkt für die Studie werden unterstützende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Dortmunder Stadtvierteln mit einem hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund liefern. Weitere Interviewpartner/innen sollen im Anschluss nach dem „Schneeballprinzip“, bei dem Untersuchungspersonen den Kontakt zu Bekannten aus der Grundgesamtheit herstellen, gefunden werden. Dieses Vorgehen erscheint angesichts der qualitativen Orientierung der Studie und der aus diesem Grund fehlenden Absicht, induktiv-statistische Schlüsse auf die Grundgesamtheit vorzunehmen, gerechtfertigt.

Theoretisch ist das Konzept der Feldstudie transdisziplinär zwischen der Soziologie und den Rehabilitationswissenschaften angelegt. Den Rahmen der Arbeit sprengende, aber

dennoch wissenswerte Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit zusätzlich in einschlägigen Fachzeitschriften zur Diskussion gestellt werden.

2.2. Das Grundgesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Minou Banafsche

Das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 21. Dezember 2008 hat der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nach Maßgabe des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG innerstaatliche Geltung in der Form eines einfachen Bundesgesetzes verschafft; zum 26. März 2009 ist sie in Deutschland in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik hat sich damit gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ (lit. a) und „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“ (lit. b). Die Verpflichtung trifft folglich Legislative, Exekutive und Judikative; in Deutschland gilt dies für Bund und Länder gleichermaßen (vgl. Art. 26 und 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention sowie Art. 4 Abs. 5 UN-BRK). Sich ergebende Kollisionen von bestehendem einfachem Bundesrecht und UN-BRK sind nun zu beseitigen. Hierzu könnte, neben einer Änderung konventionswidriger Vorschriften seitens des Gesetzgebers, der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* herangezogen werden, der Verwaltung und Gerichte zu einer Anwendung des „jüngeren“ Rechts, hier der UN-BRK, verpflichtet. Dies wäre allerdings erst dann erforderlich, wenn sich eine völkerrechtskonforme Interpretation als Ausprägung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung in den – ebenso für die verfassungskonforme Auslegung geltenden – Grenzen von Norm-

wortlaut und erkennbarem Willen des Gesetzgebers nicht mehr realisieren ließe. Eine spezielle Form der völkerrechtskonformen ist die menschenrechtskonforme Interpretation. Sie hat ihre Grundlage in Art. 1 Abs. 2 GG, der ein Bekenntnis des Deutschen Volkes „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ enthält.

Komplexer verhält es sich mit einer völker- bzw. menschenrechtskonformen Interpretation dann, wenn nicht einfaches Gesetzesrecht infrage steht, sondern Verfassungsrecht selbst, wenn also etwa der Gewährleistungsrahmen der in der UN-BRK verbürgten Menschenrechte weiterreicht als der grundgesetzlich durch die Grundrechte verbürgte; relevant wird dies vor allem im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Zwar gilt der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit auch in Bezug auf das Verfassungsrecht. So konstatiert das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner ständigen Rechtsprechung, dass die Grundrechte des Grundgesetzes völkerrechtsfreundlich auszulegen seien. Völkerrechtliche Verträge – wie die UN-BRK – stünden zwar als einfaches Bundesrecht im Rang unter dem Grundgesetz, beeinflussten aber gleichwohl die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes und dienten insoweit als Auslegungshilfen für die Bestimmung selbiger, als dies nicht zu einer Einschränkung und Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führe. Letzteres ergibt sich vorliegend bereits aus Art. 4 Abs. 4 UN-BRK. Allerdings lässt dies die formelle Rangordnung unberührt und spricht das BVerfG demgemäß vom „letzten Wort“ der deutschen Verfassung. Die grundrechtlichen Maßstäbe, so das Gericht, bestimmten auch die Auslegung und Handhabung völkerrechtlicher Verträge, die gem. Art. 59 Abs. 2 GG durch Zustimmungsgesetz Rechtsverbindlichkeit erhielten. Völkerrechtliche Verträge, die der Auslegung und Anwendung durch die nationalen Gerichte bedürften, seien im Lichte des Grundgesetzes auszulegen. Nationales Verfassungsrecht und Völkerrecht stehen demnach in einem Verhältnis der Interdependenz, die sich aus dem in der Vorgabe des Art. 20 Abs. 3 GG enthaltenen Geltungsvorrang des Grundgesetzes vor einfachem Bundesrecht einerseits

und der inhaltlichen Ausrichtung des Grundgesetzes auf die Menschenrechte, die in Art. 2 Abs. 1 GG ihren Ausdruck gefunden hat, andererseits ergibt.

Vor diesem Hintergrund und den daraus folgenden Unsicherheiten, im Falle eines Zurückbleibens der Grundrechte des Grundgesetzes hinter den Menschenrechten der UN-BRK letzteren nicht zur vollen Wirksamkeit verhelfen zu können, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten es gibt, eine Diskrepanz der Ordnungen dadurch zu überwinden, dass man den Menschenrechten Verfassungsrang zuerkennt.

Ein – wenn auch von Rechtsprechung und dem Gros der Lehre abgelehnter, so doch diskussionswürdiger – Ansatz wäre eine Rangaufwertung der Menschenrechte der UN-BRK über Art. 1 Abs. 2 GG. Erwägenswert wäre ferner eine Inkorporierung der Rechte der UN-BRK, zum Beispiel nach dem Vorbild des Art. 25 GG, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohnerinnen und Bewohner des Bundesgebiets erzeugen, oder des Art. 140 GG, wonach die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Bestandteil dieses Grundgesetzes sind. Zwar sieht die grundgesetzliche Ordnung eine Inkorporierung de facto nur in bestimmten Fällen vor, woraus man den Genschluss ziehen könnte, dass eine solche in anderen Fällen nicht vorgesehen ist. Da Genschlüsse jedoch nicht zwingend sind, muss der geäußerte Gedanke einer Inkorporierung von Menschenrechten gestattet sein. Schließlich ist zu eruieren, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts zu einer Rangaufwertung der UN-BRK über die doppelte völkerrechtliche Vertragsbindung Deutschlands, zum einen unmittelbar als Konventionspartei, zum anderen als Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihrerseits die UN-BRK ratifiziert hat, zu kommen. Der geschilderte Untersuchungsgegenstand schließt zudem die Frage ein, ob angesichts der UN-BRK, insbesondere des Art. 1 Unter-Abs. 2, der statuiert, welche Menschen zu solchen mit Behinderungen zählen, der nationale Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX einer Weiterentwicklung oder Modifizierung bedarf.





Isabella Bertmann

2.3. Soziale Sicherung und Menschen mit Behinderung in „Entwicklungsländern“

Isabella Bertmann

Auf der ganzen Welt führen Menschen mit Behinderung oftmals ein Leben unterhalb der Armutsgrenze. Behinderung und Armut stehen in einem Bedingungsgefüge und ziehen soziale Ausgrenzungen und Stigmatisierungen nach sich. Sie sind aber auch Ursache und Konsequenz einer fehlenden oder unzureichenden Absicherung gegen Lebensrisiken wie Krankheit und Arbeitslosigkeit. Dies trifft insbesondere auf Menschen in so genannten Entwicklungsländern zu.

Obwohl auf internationaler Ebene in jüngster Vergangenheit eine verstärkte Diskussion darum begonnen hat, Menschen mit Behinderung in entwicklungspolitischen und internationalen Projekten zu berücksichtigen und auch das Thema soziale Sicherung auf der internationalen Agenda eine erhöhte Präsenz verzeichnet, liegen kaum belastbare Daten zur Kombination dieser beiden Themen vor. Soziale Sicherung von Menschen mit Behinderung in „Entwicklungsländern“ soll daher Gegenstand der Forschungsarbeit sein.

Der Fokus wird hierbei auf Südafrika gelegt, denn dort sind verwendbare Quellen (Erfahrungen und Wirkungsanalysen) zu erwarten: Ein vergleichsweise differenziertes und weit entwickeltes System sozialer Sicherung liegt vor, Strukturen im Kontext der so genannten „Behindertenbewegung“ sind aufgebaut und eine Sozialhilfeleistung speziell für Menschen mit Behinderung ist vorhanden (*Disability Grant*).

Die Basis der Studie zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung in diesem sozialen Sicherungssystem bilden Recherchen zu bereits vorliegenden Studien und theoretischen Auseinandersetzungen ebenso sowie die Einbeziehung vorhandener Gesetze und offizieller Dokumente. Dies bezieht sich sowohl auf das südafrikanische Sicherungssystem im Allgemeinen als auch auf die sozialpolitische Situation von Menschen mit Behinderung.

Im Rahmen der Arbeit soll mit der Darstellung der Zusammenhänge auf zwei Ebenen angesetzt werden. Die beiden Ebenen werden verbunden bzw. kontrastiert, um zu einer umfassenden Darstellung der Wirklichkeit und Wirkung sozialer Sicherung für Men-

schen mit Behinderung zu kommen. Erstens sind die Intentionen und Aktionen südafrikanischer Sozialpolitik grundsätzlich hinsichtlich der gesellschaftlichen Einbeziehung (Inklusion) von Menschen mit Behinderung zu prüfen. Kriterien sind hierbei u.a., unter welchem Fokus Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden und welches Behinderungsverständnis vorliegt.

Zweitens geht es darum zu erforschen, wie sich die sozialpolitischen Leistungen und Bemühungen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderung auswirken. Hierbei geht es vorrangig um folgende Fragen: Welche Wirkungen sind auf soziale Sicherungsmechanismen zurückzuführen? Welche positiven oder negativen Veränderungen hinsichtlich der Lebenssituation lassen sich durch den Empfang sozialpolitischer Leistungen feststellen? Dies wird vor allem anhand der Gruppe der Empfänger/innen des südafrikanischen *Disability Grant* geprüft. Entscheidend ist hierbei weniger die Frage nach der Verringerung der monetären Armut (d.h. Höhe des zur Verfügung gestellten *Grants*). Vielmehr soll herausgearbeitet werden, welche Handlungsoptionen und Chancen sozialpolitische Leistungen für die Lebensrealität der einzelnen Menschen mit Behinderung eröffnen. Als theoretische Grundlage und Analyserahmen dient in diesem Zusammenhang der *Capability Approach* aus der Wohlfahrtsökonomie von Amartya Sen.

Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Generierung empirischer Daten in Südafrika im Rahmen von Forschungsaufenthalten. Zu diesem Zweck sind sowohl Expert/inneninterviews als auch Gespräche mit Menschen mit Behinderung selbst, ihren Familien und Vertreter/innen von *Disabled People's Organizations* (DPOs) geplant, die zur Beantwortung der Forschungsfrage nach sozialwissenschaftlichen Methoden ausgewertet werden.

Um umfassendere Aussagen über die Wirkung sozialer Sicherung von Menschen mit Behinderung in „Entwicklungsländern“ treffen und die Ergebnisse aus Südafrika in einen größeren Zusammenhang setzen zu können, besteht zudem die Überlegung, Daten aus anderen Ländern (der Fokus soll voraussichtlich auf Brasilien liegen) zum Vergleich heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund ist

auch die Frage interessant, ob und inwiefern das südafrikanische System sozialer Sicherung hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderung Vorbildcharakter für andere so genannte Entwicklungs- oder Schwellenländer haben könnte.

2.4. Sag' mir, wer die Guten sind – Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiter/innen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung

Melanie Biewald

Für Menschen mit Behinderung wird ein vielfältiges Unterstützungssystem vorgehalten. Seine Leistungsfähigkeit (materielle und personelle Qualität) hat wesentlichen Einfluss auf die Lebenslage und -qualität der Nutzer/innen. Die Forschungsarbeit ist fokussiert auf die relevanten Elemente der Entwicklung der zu den neuen Leitideen der Selbstbestimmung und Inklusion passenden Dienste.

Die erstarkende Position der Nutzer/innen sozialer Dienstleistungen, z.B. durch neue Steuerungsmechanismen wie das Persönliche Budget im Leistungsgeschehen, erfordert auf Seiten der Leistungserbringer/innen neue Haltungen (wie Dienstleistungsorientierung und inklusive Unterstützung) und Kompetenzen (wie Beratung und Assistenz statt Fürsorge). Mehr denn je sind dabei der volle Einsatz und das Know-how der Professionellen gefordert, um Teilhabe zu ermöglichen. Im Zusammenspiel mit neuen Konzepten (z.B. Sozialraumorientierung) und Akteuren (z.B. Familien, bürgerschaftlich Engagierten) ergibt sich daraus ein dringender Bedarf, die neuen Anforderungen an die Mitarbeiter/innen zu reflektieren und ihre Kompetenzbedarfe zu konkretisieren. Gleichzeitig nimmt der Kostendruck auf die Leistungserbringer (Einrichtungen der Behindertenhilfe) zu und macht es notwendig, den Blick von der reinen Bedarfsdeckung auf wirtschaftliche Ziele zu lenken, um leistungs- und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Diese kontroversen Anforderungen erfordern vielfache Balanceakte, in deren Mittelpunkt die Beschäftigten stehen. Im Spagat zwischen individualisierten Unterstützungsleistungen und der Reduktion der stetig steigenden Kosten sozialer Dienstleistungen kommt ihnen eine Schlüsselposition zu. Im Alltag werden ihnen oft prekäre Arbeitsbedingun-

gen wie niederes Einkommen, segmentierte Verträge, Stellenkürzungen und *Outsourcing* offeriert. Nur so, glauben viele Leistungserbringer, dem Rationalisierungsdruck standhalten zu können. Aber das Risiko wächst, dabei auf die Qualität der Dienste negativ einzuwirken. Denn das „Humanvermögen“ stellt das wichtigste Kapitel in der personen- gebundenen sozialen Dienstleistung dar. Ein Mangel an qualifizierten und engagierten Mitarbeiter/innen führt zu Qualitätsverlust. Derartige Einsparungen beim Personal könnten Kurzschlussreaktionen sein mit riskanten Nebenwirkungen. Als Folgen drohen sinkende Produktivität, hohe Fluktuationsraten und Burnout bei den Verbleibenden.

Seit gut zwanzig Jahren sind nun soziale Organisationen vereinzelt, seit den letzten zehn Jahren vermehrt dazu übergegangen, Managementtechniken einzuführen, um Einrichtungen und Dienste effizienter zu führen. Themen wie Controlling, Führung und Marketing sind keine „Fremdkörper“ mehr. Managementliteratur, speziell auf den Dritten Sektor abgestimmt, ist reichlich vorhanden. Ein kleiner thematischer Teil ist darin dem Bereich „Personal“ gewidmet. Der Schwerpunkt liegt in der Regel jedoch auf dem Bereich der Personalverwaltung. Nur vereinzelt findet sich Literatur zur Personalentwicklung und -förderung. Die Verknüpfung mit den aktuellen Herausforderungen und dem Wandel des Dritten Sektor findet zumeist überhaupt nicht statt, ebenso wenig wie ein Bezug zu den aktuellen Aufgaben, vor denen Mitarbeiter/innen stehen: Die Kräfte der Menschen mit Unterstützungsbedarf zu stärken und zugleich selbst professionell und zufrieden zu arbeiten.

Dies ist ein Paradoxon, da die Mitarbeiter/innen die entscheidendste Variable einer gelingenden sozialen Dienstleistung sind – noch wichtiger als in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Deswegen soll auf den Prüfstand gestellt werden, welches Wissen und welche Techniken vom Personalmanagement in Wirtschaftsunternehmen auf den sozialen Sektor übertragen werden können und wie sie sinnvoll anzuwenden sind. Bislang wird das diesbezügliche „Wirtschaftswissen“ dem besonderen Charakter der Organisationsform und ihrer spezifischen diversen Personalstruktur ebenso wenig gerecht, wie den Anforderungen aufgrund des Wandels der Fürsorgeanbieter (Individualisierung der Leistungserbringung)



Melanie Biewald





Luisa Demant

und der Leistungssysteme (Eingliederungshilfe und demografischer Wandel). Diese wirken sich auf die Beschäftigungssituation in Einrichtungen (Personal-, Altersstruktur, Qualifikation, Gesundheit, Arbeitszufriedenheit etc.) aus. Maßnahmen der Personalbeschaffung, -pflege, -qualifizierung und -förderung müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

In Szenarien „der Besten/Geeignetsten“ wird inhaltsanalytisch und in einer Feldstudie erforscht, welche Kompetenzen und Kräfte das Personal im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderung erwerben und erhalten muss, um den neuen Aufgaben gewachsen zu sein. Es wird untersucht, wie „gute“ Unterstützung im Sinne einer Nutzer/innenfokussierung zukünftig aussehen kann und welche Änderungen in der Qualifizierung dazu erforderlich sind. Zugleich muss herausgefunden werden, wie die Potenziale der Mitarbeiter/innen erschlossen, entwickelt und erhalten werden, wie ihre individuellen Interessen gewahrt werden können (z.B. Grenzen der Leistungsfähigkeit und Selbstsorge bei beruflicher Zufriedenheit) unter sich verändernden Arbeitsanforderungen. Auch die Chancen der (Weiter-) Qualifikation sind hier Teil der Personalsorge. Dazu müssen Mitarbeiter/innen in ihrer Verschiedenheit (Motivation, Qualifikation, Persönlichkeit, Leistungsfähigkeit, Gender, Lebenssituation) erfasst und deren Bedeutung für das Gelingen der sozialen Dienstleistung herausgearbeitet werden.

In der ersten Forschungsphase wurden die theoretischen Zugänge (auf der Basis einer Sozialpsychologie der Qualifikation in der sozialen Dienstleistung) gelegt und der Wandel des Aufgabenfeldes (nach Organisationssoziologischen Parametern) aufgearbeitet. In der nächsten Phase wird das Anforderungs- und Kompetenzprofil im Feld erforscht.

2.5. Beratung für Familien mit einem Kind mit Behinderung – ihre Bedeutung und Wirkung für Leistungsnehmer/innen auf dem Prüfstand

Luisa Demant

In einer Zeit dynamischer gesellschaftlicher Veränderungen, in der Menschen durch individualisierte Lebensumstände und eine Abnahme allgemeingültiger Normen und

Handlungsorientierungen zunehmend Bewertungs- und Entscheidungsaufgaben lösen müssen, steigt die Bedeutung von Beratung für die Bewältigung vieler Alltagsaufgaben. Für Fragen „rund um Behinderung und Rehabilitation“ bieten sich sehr unterschiedliche Dienste an. Sie werden beispielsweise getragen und betrieben von Rehabilitationsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Servicestellen, die im SGB IX § 22ff. verankert sind. Eine zentrale Rolle für die Beratung von Familien mit einem behinderten Kind spielen weitgehend flächendeckend existierende Frühförder- und Beratungsstellen, deren Ausgestaltung Ländersache ist. Wohlfahrtsverbände ebenso wie Vereine aus dem Sektor der Selbsthilfe beraten allorts und mit verschiedenen Zielrichtungen. Zugleich verstummt der „Ruf nach mehr Beratung“ keineswegs in den und rund um die sozialen Dienstleistungsfelder.

Da keine einheitlichen Qualitätsstandards für Beratung vorliegen, ist grundsätzlich jede Person, gleich welcher Profession, berechtigt, Beratung anzubieten. Deshalb existieren zusätzlich etliche private Beratungsangebote, die von Psycholog/innen, Psychotherapeut/innen, Supervisor/innen und Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen durchgeführt werden.

Beratung als Forschungsgegenstand ist bislang ein wenig bekanntes Gebiet. Weder wurde bislang eine wissenschaftlich abgesicherte „Klassifikation von Problemlagen“, zu denen Menschen Rat nachfragen, entwickelt, noch die Bedeutung von Beratung für Bewältigungsstrategien erforscht oder gar ihre Wirkung – jenseits der monetären Perspektive, dass „guter Rat“ teuer sein kann bzw. einen Preis hat – systematisch erfasst. Welche beratungstypische Interventionsformen (Gespräche, Informationen, Vernetzungen etc.) sich in welchen Kontexten und bezogen auf welche Fragestellungen als tragfähig erweisen, ist ebenso offen, obwohl eine Fülle an Praxiswissen und Erfahrungsberichten, sowie Handbücher über Methoden zur Beratung (Ratgeber) vorliegt.

Wie Unterstützung für Familien mit einem Kind mit Behinderung gestaltet werden kann, entdeckte die Heil- bzw. Sonderpädagogik in den letzten 20 Jahren als relevantes Forschungsthema. Dies erfolgt jedoch weit-

gehend in Konkretion auf Maßnahmen (Leistungen zur Eingliederung oder Familienunterstützende Dienste), zu denen eine Reihe von Untersuchungen vorliegt. Dennoch steht scheinbar außer Frage bzw. wird auch in diesen Studien stets festgehalten, dass Familien mit einem Kind mit Behinderung in ihren verschiedenen und oft herausfordernden Lebenssituationen auch der Beratung bedürfen.

Auch die Nutzer/innen-Perspektive gewinnt in jüngster Zeit an Bedeutung. Studien zur Inanspruchnahme familienentlastender Hilfen belegen beispielsweise, dass Familien mit einem Kind mit Behinderung sich in großen Teilen schlecht über ihre Leistungsansprüche und Möglichkeiten informiert fühlen, obwohl eine große Anzahl von Beratungseinrichtungen in näherer Umgebung vorhanden sind. Selbst sich gut informieren zu können führt nicht zwangsläufig zur stärkeren Inanspruchnahme Familienunterstützender Dienste (FuD), während umgekehrt gilt, dass Familien als Nutzer solcher Dienste bezogen auf ihre Leistungsansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten besser informiert sind. Wirken sich also eher formalisierte Beratungsstellen positiv auf die Lebenssituation der Familien aus? Findet sich dort die Kompetenz, die den Bedürfnissen von Familien korrespondiert? Oder ist vielmehr dem *Peer Support*-Ansatz der Vorzug zu geben bzw. halbformalen oder informellen Kontakten, bei denen die Beratungskompetenz vorrangig bei Betroffenen gesehen wird?

Diese Grundsatzfragen werden in der Forschungsarbeit vor dem Hintergrund der neuen sozialpolitischen Weichenstellungen systematisch erfasst und bewertet. Es soll untersucht werden, welchen Beitrag Beratung zur inklusiven Lebensform von Menschen mit Behinderung bzw. von Familien mit einem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind leistet. Dazu bietet sich ein Screening- und Monitoringverfahren an: Unterschiedliche Beratungsangebote (z.B. medizinisch-therapeutisch, sozial, psychologisch, pädagogisch, leistungssystembezogen, lebensbewältigungsbezogen etc. orientierte Angebote) werden auf ihren institutionellen Hintergrund hin betrachtet und dabei geprüft, wie Beratung und ein nutzbares bzw. wirksames Ergebnis für die Klientel korrespondieren. Hierzu kann in der Methodik z.T.

auf die neuere Interaktionsforschung in der Medizin Bezug genommen werden. Fragen der wertgeleiteten „Steuerung“ sollen dabei aber zugleich nicht „neutralisiert“ werden; beispielsweise ist zu prüfen, ob gute neutrale Beratung möglich ist bzw. zumindest ihre leitenden Interessen offenlegen kann (bzw. muss). Denn – so die Annahme – über Beratung wird nicht nur Information transportiert, sondern es werden zugleich Entscheidungen prädestiniert und Lebenswege geformt. Methodisch soll ein nutzer/innenorientierter Ansatz im Vordergrund stehen, über den der Beratungswettbewerb vieler Akteure eine neue wissenschaftliche Basis finden kann.

2.6. Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Normalbiographie? Der Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion

Laura Dobusch

Das Dissertationsvorhaben beschäftigt sich mit Inklusionsanforderungen und Exklusionsmechanismen in (Arbeits-)Organisationen vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Gleichheitsparadigmas. In diesen Organisationen vollzieht sich die Herstellung von Gleichheit entlang eines Spannungsbogens aus manifestem „Leistungsprinzip“ und latenten Praktiken der „Homosozialität“. Profiteur/innen homosozialer Organisationspraktiken sind meist Mitglieder einer dominierenden Gruppe, die sich im speziellen Analysekontext (Deutschland und Österreich) als weiß, heterosexuell, ohne Behinderung, deutschstämmig und männlich beschreiben lassen. Sie repräsentieren ein homogenes Ideal. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeit steht eine intensive Auseinandersetzung mit jenen organisationalen Praktiken der Gleichheitsherstellung bzw. Ungleichheitsreduktion, die unter der Bezeichnung *Diversity Management* (DiM) Anwendung finden.

Zwar wird *Diversity Management* auch in Organisationen im deutschen Raum zunehmend realisiert, bleibt aber, verglichen mit der Verbreitung in den USA, ein relativ neues Phänomen. Zugleich erscheint der derzeitige Wissenschaftsdiskurs um DiM als tendenziell dualistisch: Einerseits manifestiert er sich als einzelfallbezogene Empirielastigkeit mit Blick auf ökonomische Verwertbarkeit. Andererseits zeichnet sich eine Theoriedominanz ab,



Laura Dobusch





Corina Hoffmann

innerhalb derer DiM hauptsächlich im Rahmen einer Kritik an der profitorientierten Verwertungslogik analysiert wird. Die Folge sind sowohl oftmals ahistorische und eindimensionale empirische Studien, als auch eine theoretische „Schubladisierung“ von DiM. Darüber hinaus erscheint DiM besonders relevant in Bezug auf die Bedeutung von Homosozialität für Inklusionschancen: Die Frage ist, inwiefern die bewusste Identitätskonstruktion (der Entscheidungsträger/innen) entlang flexibler Parameter gegenüber Inkohärenzen in und Abweichungen von der „Normalbiographie“ stattfindet und ob dies positive Auswirkungen auf die Durchlässigkeit der jeweiligen Organisation haben kann.

Die Untersuchung von DiM in der Praxis findet anhand der Ungleichheitskategorien Behinderung und Geschlecht statt, die a priori als zentrale Analyseeinheiten festgelegt wurden. Die Gründe dafür sind vielfältig: Grundsätzlich etablieren sich geschlechtsbezogene Gleichstellungspraktiken schon seit Jahrzehnten, Konzepte wie *Disability Mainstreaming* stehen in Deutschland jedoch noch ganz am Anfang. Weiter wird die Kategorie Behinderung im Gegensatz zu Geschlecht in Forschungen zu DiM kaum berücksichtigt, ein Untersuchungsbedarf ist daher zweifellos gegeben. Darüber hinaus werden die Kategorien Geschlecht und Behinderung an jeweils entgegengesetzten Polen ökonomischer Verwertungslogik verortet. Während Frauen im Sinne eines brachliegenden Arbeitskräftepotenzials schon seit längerem Beachtung durch unternehmerische Personalpolitik finden, werden Menschen mit Behinderung oftmals eher als Last, denn als Gewinn für die jeweilige Organisation betrachtet.

Die Leitfrage der Studie ist: „Unter welchen Voraussetzungen kann Diversity Management in Organisationen zu sozialer Inklusion beitragen?“ Der Fokus auf Organisationen macht deutlich, dass die innerorganisatorischen Steuerungsmodi im Vordergrund stehen und nicht etwa diversitätsbezogene(s) Produktentwicklung/-marketing oder Kund/innenorientierung. Schwierigkeiten in der Operationalisierung der Fragestellung sind zu erwarten, weil eine Steigerung von Inklusionschancen kaum direkt feststellbar ist, sondern indirekt darüber ermittelt wird, in welchem Umfang die Orientierung am „homogenen Ideal“ der organisationsinternen Dominanzkultur schwindet und alternative

anti-normalistische Identitätsentwürfe und Berufsbiographien an Legitimität gewinnen. Findet eine Erosion, Flexibilisierung oder gar Verfestigung dieser Normen statt?

Als Forschungsdesign sind vergleichende Fallstudien von drei bis vier (Arbeits-)Organisationen vorgesehen. Wesentliches Auswahlkriterium für die Untersuchungseinheiten ist eine bereits vorliegende Routine intensiver Behandlung der Ungleichheitskategorien Behinderung und/oder Geschlecht in ihrem DiM. Die zentrale Erhebungsmethode stellen episodische Interviews mit relevanten Organisationsangehörigen (z.B. Personalverantwortliche, Mitarbeiter/innen und Zielgruppen des DiM) dar. Das erhobene Material wird unterfüttert durch eine Dokumenten-Analyse, in der textliche Diskursfragmente (Grundsatzpapiere, Leitfäden, Entwicklungspläne) sowie allgemeine Kennzahlen zur Finanz- und Beschäftigungsstruktur im Mittelpunkt stehen. Diese Diversität des Datenmaterials, das an unterschiedlichen Ebenen der Organisationen ansetzt, soll eine adäquate Umsetzung der hier angestrebten Mehrebenenanalyse ermöglichen sowie gleichzeitig der methodischen Triangulation dienen. Derzeit (Stand September 2011) läuft die Empiriephase.

2.7. Diffusion und Teilhabe: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostafrika

Corina Hoffmann

Die Thematik universeller Menschenrechte findet seit Jahrzehnten steten Widerhall in einer Vielzahl an Übereinkommen, Konventionen und Gesetzen. Ähnlich der lange Zeit fehlenden expliziten Feststellung und Bekräftigung der Rechte von Frauen und Kindern, blieben auch Menschen mit Behinderungen ungenügend berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Dezember 2006 wurde dieser Missstand auf der internationalen Ebene behoben. Der Begriff der Behinderung wurde dabei nicht eigens definiert. Die Konvention gilt zudem als wichtiger Bestandteil einer Bewegung, die eine Wende vom sog. medizinischen zum sozialen Modell vollzieht. Während dem medizinischen Modell (niedergelegt in der *International Classification of Impairments, Disabilities, and Handicaps* (ICIDH) der WHO von 1980) zufolge Behinderung vornehmlich

eine krankhafte Störung, eine Abweichung von der Norm der menschlichen Natur ist, rückt das soziale Modell (niedergelegt in der *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF) der WHO von 2001) die Konstruktion von Behinderung als Interdependenz verschiedener Parameter in den Mittelpunkt der Betrachtung. Behinderung ist demzufolge weniger ein individuelles Defizit bzw. ein Abweichen von einer konstruierten Norm selbst, als vielmehr ein in und durch die Gesellschaft entworfenes Problem, indem die Ausprägungen menschlicher Vielfalt erst durch äußere, künstliche Barrieren zu einer Behinderung gemacht werden.

Die ausdrückliche (Auf-)Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion und gleichberechtigte, aktive Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebenslagen und Gesellschaftsbereichen zu gewährleisten, ist in dieser prägnanten Form grundsätzlich neu (sog. Paradigmenwechsel).

Die Dissertation stellt dabei aus einer theoriegeleiteten Perspektive das Phänomen der UN-BRK als Innovation in den Mittelpunkt der Betrachtung, um diese anschließend überprüfen zu können. Dabei soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob die Konvention eine Innovation darstellt und wie sich diese Neuerung in und zwischen den Gesellschaften dreier ausgewählter Länder verbreitet: Wie wird die UN-BRK umgesetzt? Wird bei der Umsetzung auf die Erfahrung anderer Länder zurückgegriffen? Handelt es sich beispielsweise um einen Politiktransfer, um Nachahmung oder gar um Zwang? Welche Rolle spielen Diffusionsprozesse bei der Übernahme und Umsetzung? Eine vergleichende Länderanalyse soll Aufschluss darüber geben.

Während die Diffusionstheorie in der Ethnologie und den Wirtschaftswissenschaften seit langem verbreitet ist, gilt sie in der Politikwissenschaft – insbesondere angetrieben durch eine zunehmende europäische Integration und die weltweit fortschreitende Globalisierung – als ein relativ neuer Forschungsansatz. Diffusion bezeichnet dabei die Verbreitung z.B. politischer Neuerungen durch den Kontakt von Gesellschaften. Sozialer Wandel lässt sich u.a. durch Innovation und Modernisierung charakterisieren und entsteht durch Veränderungen aufgrund der Einführung von Neuheiten in soziale Systeme. Die Diffusions-

theorie versucht daher, aus unterschiedlichen Perspektiven die Frage zu klären, wie sich Neuerungen in und zwischen Gesellschaften verbreiten, indem sie Innovationen eine zentrale Rolle zur Erklärung sozialen Wandels zuschreibt. Innovationen können dabei alle Ideen, Prozesse und Objekte sein, solange diese für eine soziale Gruppe subjektiv als neu wahrgenommen werden. Die politische Diffusionstheorie erkennt darüber hinaus an, dass Staaten keine isolierten Akteure sind, sondern in Interdependenzbeziehungen zueinander stehen, eine soziale Gruppe demnach also auch eine gesamte Gesellschaft umfassen kann. Da der Begriff der politischen Diffusion konzeptionell eng mit den Begriffen des Politiktransfers und der Politikkonvergenz verbunden ist, bisweilen synonym benutzt wird, ist eine klare analytische Abgrenzung notwendig.

Während es zur Umsetzung der UN-BRK aufgrund der Aktualität bisher nur sehr wenige Studien gibt, wird das Forschungsfeld zu Menschen mit Behinderungen häufig noch stark von Aktivisten und Interessengruppen geprägt. Hinzu kommt ein einseitiger Forschungsschwerpunkt europäischer und nordamerikanischer Wissenschaftler auf die Länder der EU und der OECD. Studien aus afrikanischer oder asiatischer Perspektive sind kaum zugänglich. Insgesamt fehlt es an systematisch vergleichenden Analysen, insbesondere für Länder und Regionen außerhalb Europas und der OECD-Welt.

Die im Juni 2011 durchgeführte Konferenz „Impact of Social Change. UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD) as a Trigger“ in Kilifi, Kenia, mit Teilnehmern aus Kenia, Deutschland, Südafrika, Malawi und Zimbabwe zeigte zudem, dass auch afrikanische Studien vornehmlich national zentriert sind. Die Forschungsarbeit soll hier eine Lücke schließen helfen, indem ein Ländervergleich in Afrika angestrebt und mit Kenia, Tansania und Uganda die drei großen Länder der politisch verhältnismäßig stabilen Region Ostafrikas in den Fokus gerückt wird.

Während die theoretischen Vorarbeiten geleistet und erste Feldkontakte geknüpft sind, steht derzeit die Sondierung der genauen Untersuchungsmethode an. Hierbei wird es sich voraussichtlich um einen Methodenmix aus Sekundäranalysen und Primärerfassungen mit explorativem Charakter handeln.



IV. Veranstaltungen des Instituts



1. Ein Social Event! – Festveranstaltung zur Errichtung der zweiten Abteilung am Max- Planck-Institut für Sozi- alrecht und Sozialpolitik

Michael Schlegelmilch

Die Umzugskisten sind fast alle ausgepackt. Das Munich Center for the Economics of Aging (MEA) hat seine Arbeit in München aufgenommen. Und das bisherige Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht trägt einen neuen Namen: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Den noch fehlenden feierlichen Startschuss für den damit beginnenden neuen Abschnitt in der Institutsgeschichte gaben die beiden Direktoren *Ulrich Becker* und *Axel Börsch-Supan* am 14. November 2011 im Rahmen einer Festveranstaltung. Unter den ca. 130 Gästen, die sich im Siemens Forum einfanden, waren die ehemaligen Institutsdirektoren, Vertreter der Max-Planck-Gesellschaft, Mitglieder des Kuratoriums und des Fachbeirats, Weggefährten des Instituts aus Ministerien und Verbänden sowie die aktiven und auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.

In seinem Grußwort wünschte *Ludwig Kronthaler*, Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft, dem Institut alles Gute. Er lobte das Institut als wertvolles Kaleidoskop, dessen Kristalle weltweit ihresgleichen suchen. Dem füge die zweite Abteilung ihre wertvollen Sozioskope hinzu.

Wolfgang Schön, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, blickte zurück auf das Verhältnis der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung in der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft. Er erinnerte daran, dass seit Gründung der Sektion im Jahr 1953 zunächst die juristischen Institute im Mittelpunkt standen. Es habe bis 1964 gedauert, bis erstmals ein Wirtschaftswissenschaftler zum Direktor eines interdisziplinären Instituts berufen wurde. Im Jahr 1993 sei dann mit dem Max-Planck-Institut für Ökonomik das erste wirtschaftswissenschaftliche Institut

entstanden. Er führte diese Entwicklung zum einen auf Subsidiaritätsprinzip der Max-Planck-Gesellschaft zurück. Zum anderen hätten sich Wirtschaftswissenschaftler und Juristen erst mit der *Law and Economics*-Bewegung in den 1970er Jahren einander angenähert. *Wolfgang Schön* sieht mit dem neuen Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik einen sich fortsetzenden Trend zum interdisziplinären Arbeiten. Für die richtige Arbeitsteilung zwischen Ökonomen und Juristen, betonte er, dürfe es kein Ausspielen von Arbeitskonzepten geben. Vielmehr bräuchte die Ökonomie die Juristen als Kenner von tausenden Rechtsfällen und der Rechtsgeschichte. Aber auch der juristische Blick lasse sich mit Hilfe der Ökonomen öffnen.

Anschließend legten die beiden Direktoren des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik den Zuhörern ihre Forschungsperspektiven dar.

Axel Börsch-Supan stellte zunächst die Aufgabenfelder des MEA vor. Vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft suche die neue Abteilung Antworten auf die Frage, wie sich das Sozialrecht auf die Menschen sowie auf ihr heutiges und künftiges Verhalten auswirke. In der Tätigkeit des MEA stehe neben den ökonomischen Analysen in den Bereichen Sozialpolitik, Gesundheit und Makrofolgen die Datenerhebung im Mittelpunkt. Will man den eigenen Sozialstaat verstehen, müsse man diesen mit anderen Sozialstaaten vergleichen, so *Axel Börsch-Supan*. Er bedankte sich bei der Max-Planck-Gesellschaft dafür, dass es möglich war, mit dem MEA eine bestehende Einrichtung samt ihrer bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Institut zu integrieren. Für die gemeinsame Zukunft, in der die bislang bestehenden Projekte weiter verfolgt werden sollen, haben die wissenschaftlichen Fragen immer zwei Dimensionen: Eine sozialrechtliche und eine sozialpolitische.

Ulrich Becker ging im Anschluss auf die Forschungsperspektiven aus der Sicht des Sozialrechts ein und zeigte Grundlinien der künftigen Zusammenarbeit der beiden Abteilungen auf. Er wies auf die Berührungspunkte zwischen den Disziplinen hin, stellte aber auch klar, dass es keinen Masterplan für eine gemeinsame Forschung gebe. Vielmehr solle die Neugier und das geteilte Inte-



Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D. mit Referenten und Gästen: Prof. Dr. Udo Steiner (Universität Regensburg), Prof. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher, Prof. Dr. Franz Ruland (Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung), Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Dr. Ludwig Kronthaler (Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft, München), Prof. Dr. Wolfgang Wiegard (Universität Regensburg), Prof. Dr. h.c. Wolfgang Schön (Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, München) und Prof. Dr. Moris Lehner (Ludwig-Maximilians-Universität München) (v.l.n.r. und v.o.n.u.).

resse am gemeinsamen Forschungsgegenstand Basis für neue Impulse sein.

Dabei sieht er das Recht sowohl als Nachfrager als auch als Anbieter. Im Bemühen, die Eigenheiten des Sozialrechts v.a. mithilfe des Rechtsvergleichs herauszuarbeiten, brauche es außerrechtliche Erkenntnisse, für die sich jetzt neue, kurze Wege im Institut eröffnen würden. Auch werde die zweite Abteilung die Ausflüge des Sozialrechts in die Empirie unterstützen können. Als Anbieter werde das Sozialrecht wiederum bei der Ausarbeitung von empirischen Modellen behilflich sein. *Ulrich Becker* resümierte, dass Sozialrecht und Sozialpolitik sich künftig in ihrem Streben nach Erkenntnis einander zuneigen sollten. Er lud die Anwesenden zu wohlwollender und kritischer Begleitung des erweiterten Instituts ein.

In den beiden anschließenden Vorträgen beleuchteten *Franz Ruland* und *Wolfgang*

Wiegard das Verhältnis von Sozialrecht und Sozialpolitik von einer jeweils prominenten Perspektive außerhalb des Instituts. Beiden hatte *Ulrich Becker* zunächst für ihre Beratung und Unterstützung im Prozess der Erweiterung gedankt.

Franz Ruland begann seinen Beitrag mit einem kritischen Befund: Sozialrecht und Sozialpolitik diskutieren zu selten miteinander und lesen zu wenig voneinander. Beide Disziplinen gehörten aber zusammen. Sozialpolitik sei das größere Ganze des Sozialrechts. Und Sozialrecht sei geronnene Sozialpolitik. Er verwies auf den sich ständig wiederholenden Prozess der Sozialgesetzgebung. In diesem Prozess erfüllen Sozialpolitik und Sozialrecht entscheidende Aufgaben sowohl bei der Entwicklung von Lösungen aber auch bei der Bewertung des neu geschaffenen Rechts und seiner Rahmenbedingungen. Hier knüpfte er an *Ulrich Becker* und



Axel Börsch-Supan an. Soziale Sicherheit bedürfe der Sicherheit, Kontinuität und der Informiertheit der Beteiligten. Das bedeute auch, dass soziale Sicherungssysteme anpassungsfähig sein müssen. In diesem Spannungsverhältnis zwischen Kontinuität und Flexibilität erbringen die Sozialpolitik und das Recht jeweils ihren Beitrag zu einer gerechten Sozialordnung. *Franz Ruland* sagte, er hoffe dafür auf Impulse aus beiden Abteilungen.

In der zweiten Außenperspektive gewährte *Wolfgang Wiegard* zunächst Einblicke in den Prozess der Institutserweiterung. Anschließend widmete er sich der Interdisziplinarität. Seiner langjährigen Erfahrung u.a. als Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach brauche wirtschaftspolitische Beratung sozialpolitische Forschung. Und sozialpolitische Forschung brauche das Recht, wobei er auf die Defizite des Konzepts der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ verwies. Auch wenn zur Zeit die Sozialpolitik angesichts der internationalen Krise der Staatsfinanzen in den Hintergrund getreten sei, so bestehe dennoch ein Zusammenhang zwischen Sozialpolitik und der Staatsschuldenkrise. Abschließend wagte *Wolfgang Wiegard* den Ausblick, dass die Sozialpolitik nach der Überwindung der aktuellen Krise wieder im Mittelpunkt stehen werde. Das neue Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik werde dann eine wichtige Rolle als Impulsgeber spielen.

Die Festveranstaltung bot die Möglichkeit, einen ersten Eindruck von der künftigen Forschung des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik zu bekommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die übrigen Gäste des „Social Event“ hatten bei dem sich anschließenden Empfang die Gelegenheit, sich näher kennen zu lernen und über diese Perspektiven zu diskutieren.

2. Symposien, Tagungen und Workshops

2.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

4. – 5. Februar 2010

Deutsch-brasilianischer Workshop „**Schutz und gerichtliche Durchsetzbarkeit des Rechts auf Gesundheit in Brasilien**“ Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung

I. Arbeitsgruppen

1. „Das Recht auf Gesundheit aus der Sicht der Gerichtsbarkeit in Brasilien“

Ricardo Perlingeiro Mendes da Silva, Ulrich Becker, Jan Peter Schmidt, Lorena Ossio

2. „Das Recht auf Gesundheit aus der Sicht der Gesundheitspolitik in Brasilien“

Túlio Batista Franco, Heinz Meditz, Hans-Joachim Reinhard, Eva Maria Hohnerlein

3. „Die Besonderheiten des effektiven Rechtsschutzes im Gesundheitswesen“

Fábio de Souza Silva, Heinz Meditz, Lorena Ossio, Nikola Wilman

II. Vorträge

Ricardo Perlingeiro Mendes da Silva: Verwaltungsgerichtsbarkeit und kollektive Gesundheit
Túlio Batista Franco: Gesundheitspolitik in Brasilien

Fábio de Souza Silva: Die Besonderheiten des effektiven Rechtsschutzes im Gesundheitswesen

23. März 2010

Workshop „**Wettbewerbsrecht in der Gesetzlichen Krankenversicherung**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

4. Mai 2010

Workshop „**Frauen als Ernährerinnen der Familie: Politische und rechtliche Herausforderungen**“, zus. mit der Universität Duisburg-Essen und der Hans-Böckler-Stiftung, Essen.

Ute Klammer, Christina Klenner: Impulsreferat: Frauen als Familienernährerinnen

20. Mai 2010

Tagung „**Im Zweifel auf Privatrezept? Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in die Tagungsthematik

Dirk Jäger: Medizinische Notwendigkeit und Grenzen des Off-Label-Use in der ärztlichen Praxis

Nikola Wilman: Off-Label-Use in den USA

Hans-Jürgen Kretschmer: Aktuelle Rechtsprechung zum Off-Label-Use

Sabine Richard: Off-Label-Use aus Sicht der Kostenträger

Barbara Sickmüller: Off-Label-Use aus Sicht der Pharmaindustrie

Ute Walter: Haftung des verordnenden Arztes

Jens Göben: Haftung des pharmazeutischen Unternehmers

22. Juni 2010

Tagung „**EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene**“, zus. mit der Landeshauptstadt München, DGB-Haus, München.

Friedrich Graffe: Begrüßung und Einführung
Ulrich Becker: Allgemeine beihilfenrechtliche Vorgaben für die Erbringung sozialer Dienstleistungen in der Kommune

Stephan Rixen: Kommunale Finanzierungsverantwortung für soziale Dienstleistungen und Beihilfenverbote – Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe und sonstige soziale Dienstleistungen unter dem Vorbehalt des Wirtschaftsrechts?

Markus Schön: Diskussionsleitung

Anja Schwarz, Michael Müller, Klaus-Hannes Schäch, Christian Holzleitner:

Kommentare: Hat das EU-Beihilfenrecht Auswirkungen auf die Finanzierung sozialer Dienstleistungen durch die Kommune?

Markus Schön: Moderation

Ulrich Becker: Moderation der Abschlussdiskussion

8. – 9. Juli 2010

Doktorandenseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

10. September 2010

Alumnitreffen „**Europäische Integration und Sozialrecht nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung

Bernd Schulte: Europäisches Sozialrecht nach dem Vertrag von Lissabon

Ulrich Becker: Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Sozialrecht
Beatrix Karl: Zwischen Hochschul- und Gesundheitstourismus: Unwort oder aussichtsreicher Trend?

29. November 2010

Tagung „**Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien**“, Deutscher Bundestag, Paul-Löbe-Haus, Berlin.



Ulrich Becker: Begrüßung
Josef Hecken: Eröffnungsrede

Panel I: Ehegüterrecht

Silke Borgstedt, Barbara Dauner-Lieb: Input
Sibylle Laurischk, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Gerd Brudermüller, Stephan Meder:
Kommentare und Diskussion
Birgit Wentzien: Moderation

Panel II: Familiennährerinnen

Ute Klammer, Christina Klemmer: Input
Ekin Deligöz, Nadine Schön, Michael Meuser:
Kommentare und Diskussion
Birgit Wentzien: Moderation

Panel III: Soziale Sicherung von Pflegepersonen

Ulrich Becker: Input
Hilde Mattheis, Elisabeth Scharfenberg, Andreas Büscher, Uta Meier-Gräwe, Heinz Rothgang:
Kommentare und Diskussion
Birgit Wentzien: Moderation

Marianne Heimbach-Steins: Schlussvortrag
„Zeit für Verantwortung – eine Frage der privaten
oder der kollektiven Solidarität?“

6. Dezember 2010

Symposium „**Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht**“, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung
Mirko Wittneben: Die Vermarktung von
Namensrechten an Sportstätten im nationalen
und internationalen Recht
Maria Walsh, Bernd Hoffmann, Thomas Röttgermann, Michael Meeske, Simon Cliff:
Kommentare
Ulrich Becker: Diskussionsleitung

26. – 28. Mai 2011

„**International Standard Setting and Innovation in Social Security**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker, Frans Pennings: Introduction

I. Different Levels of Standard Setting

Frans Pennings: Moderation
Kari Tapiola: Global Standards: The Policy
of the ILO
Marius Olivier: Regional Standards I:
Case Study on Southern and Eastern Africa
Matti Mikkola: Regional Standards II:
Case Study on Europe

II. Material Scope: Uncovered and New Risks

1. Poverty
Barbara Darimont: Moderation
Edwin Kaseke: Case Study I: Basic Pension
System in South Africa

Lorena Ossio: Case Study II: Flat Pension
System in Bolivia
2. New Risks

Bernd Schulte: Moderation
George Mpedi: Case Study I: HIV in Eastern
and Southern Africa
Olga Chesalina: Case Study II: HIV in Russia
Katsuaki Matsumoto: Case Study III: Long-
Term Care in Japan
Walter Pfeil: Case Study IV: Long-Term Care
in Austria

III. Personal Scope: Informal Sector and Migrants

1. Coverage of Workers in the Informal Sector
George Mpedi: Moderation
Guillermo Ruiz Moreno: Case Study I: Infor-
mal Sector in Mexico
Eberhard Eichenhofer: Case Study II: Infor-
mal Sector in Germany
2. Coverage for Migrants
Lorena Ossio: Moderation
Ockert Duppert/ Marius Olivier: Case
Study I: Migrants in South Africa
Barbara Darimont: Case Study II: Migrants
in China
Cristina Sánchez-Rodas Navarro: Case
Study III: Migrants in Spain

IV. Techniques: New Methods and Tools

1. Privatisation

Ulrich Becker: Moderation
Carmelo Mesa-Lago: Case Study I: Privatisa-
tion in Chile
Frans Pennings: Case Study II: Privatisation in
the Netherlands
2. Stressing Self-Responsibility: Activation and
Defined Contributions
Frans Pennings: Moderation
Pablo Arellano Ortiz: Case Study I: Defined
Contribution Schemes in Chile
Kristina Koldinská: Case Study II: Defined
Contribution Schemes in the Czech Republic

20. Juli 2011

Expertenworkshop „**Individualisierte Gesund-
heitsversorgung**“ im Rahmen des BMBF-Verbund-
projekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung:
Ethische, ökonomische und rechtliche Implikatio-
nen für das deutsche Gesundheitswesen“, zus. mit
dem Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der
Medizin der LMU München und dem Helmholtz
Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum
für Gesundheit und Umwelt.

Georg Marckmann: Begrüßung
Georg Marckmann: Vorstellung des Verbund-
projekts
Sebastian Schleidgen: Ergebnisse der explora-
tiven Interviewstudie
Elisabeth Meyer, Wolf Rogowski: Individuali-
sierte Medizin als Sonderfall der ökonomischen
Evaluation? Ergebnisse der Literaturübersicht
Simone von Hardenberg, Nikola Wilman: In-
dividualisierte Medizin als Leistung der GKV?
Georg Marckmann, Wolf Rogowski: Diskus-
sion geeigneter Fallstudien

8. September 2011

Workshop „**Japanische Perspektiven auf den deutschen Sozialstaat im ‚langen‘ 20. Jahrhundert**“, zus. mit dem Historischen Kolleg der Ludwig-Maximilians-Universität München, dem Zentrum für zeithistorische Forschung Potsdam und der Forschungsgruppe der Japan Society for the Promotion of Science (Prof. Dr. Osamu Kawagoe, Doshisha University, Kyoto und PD Dr. Hidetaka Tsuji, Hosei University, Tokyo), Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

I. Familien und Sozialstaat

Koichi Shirakawa: Die Familie und der Sozialstaat im Wandel – aus der Debatte der CDU in der zweiten Hälfte der 70er Jahre.

Osamu Kawagoe: Zusammenfassende Vorstellung der Ergebnisse der Modultemen „Familien und Sozialstaat“

Ulrich Becker, Eva Maria Hohnerlein: Kommentare und Diskussion

II. Intermediäre Organisationen im Sozialstaat

Hidetaka Tsuji: Problemstellung: Kontinuitäten und Diskontinuitäten des intermediären Sektors in der Bonner Republik und in der DDR

Hans Günter Hockerts, Winfried Stiß: Kommentare und Diskussion

Tomoyo Nakano: Private Wohlfahrtsorganisationen im westdeutschen Sozialstaat – am Beispiel des Caritasverbands in den fünfziger Jahren

Osamu Kawagoe: Gab es in der ehemaligen DDR intermediäre Organisation? Zu den Aktivitäten der Volkssolidarität

Hans Günter Hockerts, Winfried Stiß: Kommentare und Diskussion

III. Genderfrage im Sozialstaat

Yoshie Mitobe: Der Mythos „Moderne Familie“ – vom Kaiserreich bis in die 80er Jahre (Zusammenfassung der Modulergebnisse)

Kae Ishii: Väter im Sozialstaat: Der politische Entscheidungsprozess des Erziehungsgeldes in Japan und Deutschland von den 1960er zu den 1980er Jahren

Nicole Kramer, Christiane Kuller: Kommentare und Diskussion

14. November 2011

„**Ein Social Event!**“, Festveranstaltung zur Errichtung der zweiten Abteilung am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Siemens Forum, München.

Ludwig Kronthaler: Grußwort

Wolfgang Schön: Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung in der Max-Planck-Gesellschaft

Axel Börsch-Supan: Forschungsperspektiven Sozialpolitik

Ulrich Becker: Forschungsperspektiven Sozialrecht

Franz Ruland: Sozialpolitik aus Sicht des Sozialrechts

Wolfgang Wiegard: Sozialrecht aus Sicht der Sozialpolitik

24. – 25. November 2011

Deutsch-polnische Tagung „**Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht**“, zus. mit der Universität Wroclaw, Polen, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Ulrich Becker: Begrüßung

Elżbieta Sobótka: Grußwort

Bernd Baron von Maydell: Einführung

I. Grundlagen

Herbert Szurgacz: Historischer Überblick über die rechtliche Lage polnischer Arbeitnehmer in Deutschland

Ulrich Becker: Europarechtliche Vorgaben für die Arbeitnehmerfreizügigkeit

Dagmara Skupień: Rechtliche Instrumente für die Entwicklung eines europäischen Arbeitsmarkts

II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Timo Baas: Wirtschaftliche Bedeutung der Freizügigkeit aus deutscher Sicht

Maciej Zukowski: Wirtschaftliche Bedeutung der Freizügigkeit aus polnischer Sicht

Werner Tegtmeier: Perspektiven eines europäischen Arbeitsmarkts

III. Arbeitsrechtliche Fragen

Martin Franzen: Zur Anwendung und Durchsetzung nationaler Arbeitsbedingungen

Ludwik Florek: Die Lage der entsandten Arbeitnehmer in Polen aus arbeitsrechtlicher Sicht

IV. Sozialrechtliche Fragen

Richard Giesen: Sozialversicherungsrechtliche Fragen bei der Inanspruchnahme von Freizügigkeit

Krzysztof Slezak: Zur Koordinierung der Alters- und Hinterbliebenenrenten

Daniel Lach: Zur grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsleistungen

Marcin Zielewiecki: Auslandstätigkeiten und das Recht auf polnische Überbrückungsrenten

Stephan Fasshauer: Praktische Fragen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus deutscher Sicht

Bogdan Borecki: Praktische Fragen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus polnischer Sicht

Eva-Marie Höffer: Schaffung grenzüberschreitender Versorgungsstrukturen in der Unfallversicherung

Renata Babińska-Gorecka, Karolina Stopka: Familienleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Abschlussdiskussion

12. Dezember 2011

Symposium „**Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler**“, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.



Reinhard Zimmermann: Begrüßung
Martin Nolte: Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler
Christoph Becker, Johannes Caspar, Andreas Thiel, Silke Kassner: Kommentare
Ulrich Becker: Diskussionsleitung

2.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

24. – 25. August 2011

„**Strategy Workshop Health**“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

1. – 3. September 2011

„**SHARE User Conference**“, Estonia Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland.

28. – 30. November 2011

„**SHARE Wave 5 Meeting**“, Central European University, Budapest, Ungarn.

19. Dezember 2011

„**SHARE-ERIC Council Meeting**“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

2.3. Max Planck Fellow-Gruppe

14. – 15. September 2010

Workshop „**Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Elisabeth Wacker: Wie bitte geht's zur Inklusion?

Eine transdisziplinäre Zielbestimmung

Minou Banafsche: Das Sozialgesetzbuch – im Schnelldurchlauf

Melanie Biewald: Sozialstaat und Wohlfahrtswesen

Inke Grauenhorst: Behinderungsbegriff und die ICF

Luisa Demant & Dominik Baldin: Inklusion/Exklusion aus soziologischer Perspektive

Stefanie Frings: Die Begriffe Teilhabe und Partizipation – am Beispiel Community Care und Community-Based Rehabilitation

Luisa Demant & Dominik Baldin: Empirische Sozialforschung. Grundlagen und Methoden

Christan Rahausen: Eingliederungshilfe, Leicht- und Schwerbehinderung, Pflege.

Aus statistischer Perspektive

Laura Dobusch & Dominik Baldin: Diversity Management – Umgang mit Verschiedenheit. Disability Mainstreaming

Isabella Bertmann & Corina Hoffmann: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein politikwissenschaftlicher Zugang

13. – 15. Januar 2011

Workshop „**Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema**“, Reichenau, Schweiz.

Elisabeth Wacker: Vorsitz

Dominik Baldin: Menschen mit Behinderung und Bastelbiografien – Exklusivität der Exkludierten?

Minou Banafsche: Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes am Beispiel des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention
Isabella Bertmann: Sozial ver(un)sichert? Wirklichkeit und Wirkung sozialer Sicherheit für Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens

Melanie Biewald: Sag mir, wer die Guten sind! Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Brennpunkt sozialer Dienstleistung

Luisa Demant: Beratung als Beitrag zur Teilhabe an der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind am Beispiel der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation

Laura Dobusch: Verfestigung, Ausweitung oder Erosion der Norm? Zum Beitrag des Diversity Management zu sozialer Inklusion

Stefanie Frings: Humankapitalbildung, Sicherung des Arbeitskräftevolumens und Ganzheitlichkeit von Bildung als Elemente des Rehabilitationssystems? Am Beispiel der Berufsbildungswerke und in der Ambivalenz pädagogisch-ökonomischer Anforderungen

Inke Grauenhorst: Teilhabe nach Plan und Ziel
Corina Hoffmann: Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: Interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden

Rainer Wetzler: Soziale Beratung und Teilhabe

Elisabeth Wacker: Wissenschaftsthema Behinderung

Reinhilde Stöppler: Bedeutung, Perspektiven und Probleme der Inklusion bei Menschen mit geistiger Behinderung
Reinhilde Stöppler: Mobilität als Inklusionsfaktor

8. April 2011

„**Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Elisabeth Wacker: Begrüßung und Vorstellung des Forschungsprojekts

Gudrun Wansing, Reinhard Wiesner: Vorstellung des ExpertInnen-Beirats

Minou Banafsche: Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes – am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention

Dominik Baldin: Behinderung und Migration

Isabella Bertmann: Soziale Sicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens

Melanie Biewald: Sag mir, wer die Guten sind! Konzepte und Maßstäbe für gute MitarbeiterInnen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung

Luisa Demant: Beratung als Beitrag zur Teilhabe an der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind am Beispiel der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation

Laura Dobusch: Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Norm? Zum Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion

Corina Hoffmann: Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden

Christian Rahausen: Ein nicht-parametrischer Effizienzvergleich von Berufsbildungswerken – Anpassungsmöglichkeiten an den demographischen Wandel

12. – 13. Mai 2011

Workshop „**Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme**“, zus. mit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, Lehrgebiet Rehabilitationssoziologie der TU Dortmund, Technische Universität Dortmund.

Elisabeth Wacker: Vorsitz: Soziale Sicherung und ihre Systematik

Corina Hoffmann: Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: Interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden

Laura Dobusch: Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Norm? Zum Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion
Simone Schüller: Einführung in die berufliche Rehabilitation

Luisa Demant: Beratung als Beitrag zur Teilhabe an der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind

Isabella Bertmann: Soziale Sicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens

Minou Banafsche: Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes – am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention

Dominik Baldin: Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund: Inklusion und Exklusion einer vergessenen Gesellschaftsgruppe in Deutschland

Hong-Lin Chang: Das Campus-Leben von Studierenden mit Behinderung – ein Vergleich zwischen Deutschland und Taiwan

Stefanie Frings: BEST-Quality: A Comparison of European Quality Systems in Social Services

Melanie Biewald: Yes, We Can! Personal Budget at the Workplace

Inke Grauenhorst: Lebensqualität und Teilhabe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im intensiv betreuten Wohnen

Christian Rahausen: Ein nicht-parametrischer Effizienzvergleich von Berufsbildungswerken – Anpassungsmöglichkeiten an den demografischen Wandel

15. und 18. – 25. Juni 2011

Workshop „**Capacity Building, Higher Education and Corporate Social Responsibility**“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia.

Gabriel Katana: Welcome – Capacity Building in Higher Education

Melanie Biewald: A Change in Quality Management by Exchanging Experience – Benchmarking as a New Management Tool

Stefanie Frings: Umoja ni nguvu, utengano ni udhaifu! Best Quality (as Best Practise) – Corporate Responsibility in Europe as a Benchmark for Africa?

Minou Banafsche: The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities – Development, Contents, Goals

Dominik Baldin: Lifelong Learning

Isabella Bertmann & Laura Dobusch: Disability Mainstreaming in Academic Contexts

Corina Hoffmann: Intercultural Understanding
Kathrin Schmidt: Didactics in Higher Education – How to Maximize Student Participation and Learning

Luisa Demant: Empowerment

Elisabeth Wacker: Results and Joint Understandings

16. – 17. Juni 2011

Conference „**Impact of Social Change. UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD) as a Trigger**“, zus. mit dem Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia.

Onesimus Mutungi: New Kenyan Constitution and the Rights of Persons with Disabilities

David Chakuchichi: Impact of the Disability Advocacy Programme on Inclusive Education in Zimbabwe. Challenges and Opportunities for the Convention of the Rights of Persons with Disabilities

Tsitsi Chataika: Aligning Inclusive Development with the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Insights from the A-PODD Project

Boniface Massah: An Exploration of the Involvement of Persons with Disabilities in Poverty Reduction Strategies in Malawi

Theresa Lorenzo: Aspiring to Inclusive Development of Youth with Disabilities in South Africa

Peter Bukhala: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD): Wishful Thinking or Reality in Africa – The Case of Kenyatta University, Kenya

Robert Maneno: Communication Disorders in Primary Schools: Implications for Appropriate Assessment Tools and Classroom Practice in Inclusive Settings in Kenya

John Mugo: The Role of Research Evidence in Realizing Rights of Persons with Disabilities in Kenya: Are „Minor“ Disabilities Escaping our Focus?

Michael Ndurumo: Influence of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Kenya: Are „Minor“ Disabilities Escaping our Focus?

Joseph Gona: Challenges of Accessing Rehabilitation Services in Kilifi, Kenya: Can the UN CRPD be a Solution?

Elisabeth Wacker: Results and Outlook – Impact of Social Change

6. – 7. Oktober 2011

Workshop „**Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode**“, zus. mit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, Lehrgebiet Rehabilitationssoziologie der TU Dortmund, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Elisabeth Wacker: Begrüßung

Corina Hoffmann: Politik: Transfer – Konvergenz – Diffusion

Dominik Baldin: Migrationstheorien

Inke Grauenhorst: Erkenntnisse aus der Teilhabeplanung mit Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und hohem sozialen Hilfebedarf. Ein ressourcenorientierter Ansatz

Isabella Bertmann: Amartya Sens „Capacity Approach“: Theoretischer Rahmen und Anwendungsmöglichkeiten

Laura Dobusch: Dispositivanalyse und Grounded Theory – theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung

Luisa Demant: Die Theorie der Lebenswelt des Alltags und lebensweltorientierte soziale Arbeit

Melanie Biewald: Die Quadratur des Kreises – lässt sich der Terminus „Gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ unter Berücksichtigung der Anbieter-, Beschäftigten- und Nutzerperspektive definieren?



Minou Banafsche: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen gemäß der Bewertung des 5. Staatenberichts der BRD zum UN-Sozialpakt durch die Vereinten Nationen

Stefanie Frings: Bildungsfunktionen aus Sicht der Systemtheorie und deren Auswirkungen auf der Systemintegrations- und Sozialintegrationsebene

Elisabeth Wacker: Ausblick – Teilhabe und die Lebenswelt

3. Gastvorträge

26. Mai 2010

Dr. Grant **DUNCAN**, Massey University, Auckland, Neuseeland: „Recent Developments in Social Security in New Zealand“.

24. Juni 2010

Prof. Dr. Flavia **PIOVESAN**, Pontificia Universidade Católica do São Paulo, Brasilien: „Protection of Social Rights – Perspectives of Global and Regional Systems“.

6. Juli 2010

Prof. Dr. Ingo **SARLET**, Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul (PUCRS), Porto Alegre/RS, Brasilien: „Recht auf Gesundheit in Brasilien: Entwicklungen und Herausforderungen“.

21. Juli 2010

Dr. Nuria **PUMAR BELTRÁN**, Universitat de Barcelona, Spanien: „Der Schutz der Alleinerziehenden in der spanischen Sozialversicherung aus europäischer Perspektive“.

24. September 2010

Maarten **JANSSENS**, Katholieke Universiteit Leuven, Belgien: „The Scope of Policymaking of Private Care Organizations“.

10. November 2010

Prof. Dr. Grega **STRBAN**, Universität Ljubljana, Slowenien: „Reform der Rentenversicherung und andere Neuigkeiten im slowenischen Sozialrecht“.

18. Januar 2011

Prof. Dr. Ming-Cheng **KUO**, National Chengchi University, Taipeh, Taiwan, R.O.C.: „Der Auf- und Ausbau des taiwanesischen Sozialstaates“.

17. März 2011

Prof. Dr. Ockert **DUPPER**, Stellenbosch University, Südafrika: „Social Protection for Migrants: A View from the South“.

30. Mai 2011

Prof. Dr. Carmelo **MESA-LAGO**, University of Pittsburgh, USA: „The Challenges of Health Care Social Insurance in Latin America and the Caribbean in the Current Decade“.

14. Juli 2011

Prof. Terry **CARNEY**, Ph.D., University of Sydney, Australien: „Conditional Income Transfers & Choice in Social Services: A ‚New Convergence‘ or Just More Conditions & More Markets?“.

19. Juli 2011

Prof. Dr. Peter **HERRMANN**, University College Cork, Irland: „Menschenrechte: Gesetz und Wirtschaft“.

26. Oktober 2011

Prof. Dr. Grega **STRBAN**, Universität Ljubljana, Slowenien: „Die Koordinierung der Pflegeleistungen in der EU“.

4. Betreuung von Delegationen und Besuchern

16. Juli 2010

Informationsbesuch einer Delegation von zehn Verwaltungsrichtern aus Georgien im Rahmen des von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) organisierten Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“ unter der Leitung von Mikheil Chinchaladze (Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Gerichts Georgiens).

Betreuung: *Peter A. Köhler, Hans-Joachim Reinhard.*

25. September 2010

Besuch von Prof. Mohamed Rajab (Principal des Pwani University College (PUC), Kenia) und Prof. Gabriel Katana (Deputy Principal, PUC) für ein Gespräch zum *Disability Mainstreaming* in Kenia und zur Vorbereitung der süd-ostafrikanischen Konferenz „Impact of Social Change: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities as a Trigger“ in Kilifi, Kenia, 16. – 17. Juni 2011.

Betreuung: *Elisabeth Wacker & die Max Planck Fellow-Gruppe.*

27. September 2010

Informationsbesuch von Prof. Chen Su und Prof. Xie Zengyi, Law Institute der Chinese Academy of Social Sciences (CASS), Peking, V. R. China.

Betreuung: *Barbara Darimont.*

17. Oktober 2011

Informationsbesuch einer Delegation des „Institute of Labour Science and Social Affairs (ILSSA)“, Hanoi, Sozialistische Republik Vietnam, gefördert von der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München.

Betreuung: *Barbara Darimont, Ulrich Becker, Hans-Joachim Reinhard.*

17. November 2011

Informationsbesuch einer Studentengruppe des Studienprogramms „Higher Diploma in Social Policy“ von der School of Applied Social Studies, University College Cork, Irland.

Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Peter Herrmann, Michael Schlegelmilch.*

12. Dezember 2011

Besuch von Prof. Noriko Iwai (Osaka University of Commerce), Junko Yasuda (Nomura Research Institute, NRI) und Eisuke Ishizaka (NRI) zur Vorbereitung eines japanischen Panels.

Betreuung: *Martina Brandt, Frederic Malter.*



Informationsbesuch einer Delegation des „Institute of Labour Science and Social Affairs (ILSSA)“ unter der Leitung von Dr. Nguyen Thi Lan Huong (Mitte), Hanoi, Sozialistische Republik Vietnam.



V. Veröffentlichungen



I. Veröffentlichungen des Instituts

Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.

Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Sozialrecht. Baden-Baden 1984 –
2011.

- *Bd. 48*: Becker, Ulrich; Ross, Friso; Sichert,
Markus (Hrsg.): Wahlmöglichkeiten und Wettbe-
werb in der Krankenhausversorgung. Steuerungs-
instrumente in Deutschland, den Niederlanden,
der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich.
Baden-Baden 2010.
- *Bd. 49*: Becker, Ulrich (Hrsg.): Rechtsdogmatik
und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-
Baden 2010.
- *Bd. 50*: Becker, Ulrich; Köhler, Peter A.; Körtek,
Yasemin (Hrsg.): Die Alterssicherung von Beam-
ten und ihre Reformen im Rechtsvergleich.
Baden-Baden 2010.
- *Bd. 51*: Vergo, Quirin: Soziale Sicherheit in
Portugal und ihre verfassungsrechtlichen Grund-
lagen. Baden-Baden 2010.
- *Bd. 52*: Liu, Dongmei: Reformen des Sozialleis-
tungsrechts in der Volksrepublik China. Unter
besonderer Berücksichtigung der Rolle der
Verfassung und des Einflusses internationaler
Organisationen. Baden-Baden 2011.

Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Hrsg.: Max- Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Baden-Baden 2011 –

- *Bd. 53*: Friedrich, Nikola: Mediation in der
Sozialgerichtsbarkeit. Baden-Baden 2011.

MPISoc Working Papers. Hrsg.: Max-Planck-
Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. München
2005 –

**Zeitschrift für ausländisches und internationa-
les Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS).** Hrsg.:
Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpoli-
tik und Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbezie-
hungen in der Europäischen Gemeinschaft.
Heidelberg 1987 –

Jg. 24/25. H. 1-3. 2010/2011.

MEA Discussion Papers. Hrsg.: Munich Center
for the Economics of Aging am Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik. München 2011 –

- *148-2007*: Börsch-Supan, Axel und Matthias
Weiss: „Productivity and Age: Evidence from
Work Teams at the Assembly Line“, (aktualisierte
Version, Januar 2011).

- *244-2011*: Coppola, Michela und Martin
Gasche: „Die Riester-Förderung – das unbe-
kannte Wesen“.
- *245-2011*: Mazzonna, Fabrizio: „The Long-
Lasting Effects of Family Background: A Euro-
pean Cross-Country Comparison“.
- *246-2011*: Vogel, Edgar, Alexander Ludwig und
Axel Börsch-Supan: „Aging and Pension Reform
in a Two-Region World: The Role of Human
Capital“.
- *247-2011*: Vogel, Edgar: „Human Capital and the
Demographic Transition: Why Schooling Became
Optimal“.
- *248-2011*: Kneip, Thorsten, Gerrit Bauer und
Steffen Reinhold: „Direct and Indirect Effects of
Unilateral Divorce Law on Marital Stability“.
- *249-2011*: Kruk, Kai Eberhard: „The Effect of
Children on Depression in Old Age“.
- *250-2011*: Bucher-Koenen, Tabea: „Financial
Literacy, Riester Pensions, and Other Private Old
Age Provision in Germany“.
- *251-2011*: Bucher-Koenen, Tabea und Carsten
Schmidt: „Time (In)consistent Food Choice of
Children and Teenagers“.

MEA Policy Briefs. Hrsg.: Munich Center for
the Economics of Aging am Max-Planck-Institut für
Sozialrecht und Sozialpolitik. München 2011 –

MEA Studies. Hrsg.: Munich Center for the
Economics of Aging am Max-Planck-Institut für
Sozialrecht und Sozialpolitik. München 2011 –

2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler

2.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

Ulrich BECKER

- 20 Years after the Fall of the Wall. On the Transformation of Social Security Systems in Central and Eastern Europe [20 let po pádu Berlínské zdi. O transformaci systémů sociálního zabezpečení ve střední a východní Evropě]. In: Kristina Koldinská/Martin Štefko (Hrsg.), Reflections on 20 Years of Social Reform in Central and Eastern Europe. Prag 2010. S. 40-55.
- Cultural Background of Social Security in Germany. The Influence of Values and of the Constitution on Social Security. In: Journal of Renmin University of China (2010) 1. S. 30-34.
- Editorial: Sozialrecht – zu neuen Ufern?! Wohin führt der Koalitionsvertrag? In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 19 (2010) 1. S. 1.
- Funktionen und Steuerung von Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb im Gesundheitswesen. In: Ulrich Becker/Friso Ross/Markus Sichert (Hrsg.), Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung. Steuerungsinstrumente in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 11-53.
- Das gegliederte System der sozialen Sicherung. Bietet die Rechtsvergleichung eine Anleitung zur Vereinfachung? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 90 (2010) 12. S. 510-516.
- Introduction to the General Principles of Social Security Law in Europe. In: Ulrich Becker/Danny Pieters/Friso Ross/Paul Schoukens (Hrsg.), Security. A General Principle of Social Security Law in Europe. Groningen 2010. S. 1-20.
- Laudatio anlässlich der Verleihung des FNA-Forschungspreises 2009 an Dr. Jörg Adam am 3.12.2009 in Berlin. In: Deutsche Rentenversicherung 65 (2010) 1. S. 1-4.
- Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht. In: Ulrich Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010. S. 11-59.
- Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft. In: Zeitschrift für öffentliches Recht 65 (2010). S. 607-652.
- Der Sozialstaat in der Europäischen Union. In: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstaussgabe sowie ungekürzte Studienausgabe. Bonn 2010. S. 313-335.
- Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts. In: Sozialrecht in Europa, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes (SDSRV) 59, Berlin 2010. S. 89-115.
- Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sozialversicherungsreformen. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss) 99 (2010) 5. S. 585-606.
- Ziel und Anlage der Untersuchung. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 11-24.
- 德国社会保障制度的文化背景 [Cultural Background of Social Security in Germany. The Influence of Values and of the Constitution on Social Security]. In: Journal of Renmin University of China (2010) 1. S. 30-34.
- ; Hardenberg, Simone von: Country Report on Germany. In: Ulrich Becker/Danny Pieters/Friso Ross/Paul Schoukens (Hrsg.), Security. A General Principle of Social Security Law in Europe. Groningen 2010. S. 97-146.
- ; Hockerts, Hans Günter; Tenfelde, Klaus: Einleitung. In: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstaussgabe sowie ungekürzte Studienausgabe. Bonn 2010. S. 7-13.
- ; Kingreen, Thorsten: Der Krankenkassenwettbewerb zwischen Sozial- und Wettbewerbsrecht. Zur geplanten Ausdehnung der Anwendung des GWB auf das Handeln der Krankenkassen. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 19 (2010) 8. S. 417-423.
- ; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 16. Aufl. München 2010. S. VII-XXXIII.
- (Hrsg.) Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010.
- ; Hockerts, Hans Günter; Tenfelde, Klaus (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstaussgabe sowie ungekürzte Studienausgabe. Bonn 2010.
- ; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. 2. Aufl. München 2010.
- ; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 16. Aufl. München 2010.
- ; Köhler, Peter A.; Körtek, Yasemin (Hrsg.): Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010.
- ; Pieters, Danny; Ross, Friso; Schoukens, Paul (Hrsg.): Security. A General Principle of Social Security Law in Europe. Groningen 2010.
- ; Ross, Friso; Sichert, Markus (Hrsg.): Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung. Steuerungsinstrumente in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010.



—; Schwarze, Jürgen (Hrsg.): *Gemeinwohlverantwortung im Binnenmarkt*. Tübingen 2010.

— §§ 39, 107-110, 112-118, 120-122, 135a, 137-137c, 306, 307, 318 SGB V. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), *SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar*. 2. Aufl. München 2010.

— Art. 16 und 16a GG. In: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 6. Aufl. München 2010.

—; Kingreen, Thorsten: §§ 1, 11, 69 SGB V. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), *SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar*. 2. Aufl. München 2010.

•

— 20 let po pádu Berlínské zdi: O transformaci systémů sociálního zabezpečení ve střední a východní Evropě [20 Years after the Fall of the Wall. On the Transformation of Social Security Systems]. In: Kristina Koldinská/Martin Štefko (Hrsg.), *Sociální reformy ve střední Evropě. Cesta k novému modelu sociálního státu?* [Reflections on 20 Years of Social Reform in Central and Eastern Europe]. Prag 2011. S. 39-53.

— Bayerisches Kommunalrecht. In: Ulrich Becker/Dirk Heckmann/Bernhard Kempen/Gerrit Manssen (Hrsg.), *Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht*. 5. Aufl. München 2011. S. 73-237.

— Die Erbringung sozialer Dienstleistungen in der Europäischen Union. Zu den Einwirkungen des Unionsrechts auf das deutsche Leistungserbringungsrecht. In: Zdzisława Kubota/Tadeusza Kuczyńskiego (Red.), *Z zagadnień prawa pracy i prawa socjalnego. Księga jubileuszowa Profesora Herberta Szurgacza* [Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Herbert Szurgacz]. Warschau 2011. S. 385-405.

— Die offene Methode der Koordinierung im Bereich Alterssicherung. Eine Zwischenbilanz aus der Sicht der Wissenschaft. In: *Deutsche Rentenversicherung Bund* (Hrsg.), *Renten in Europa. Die offene Methode der Koordinierung im Bereich Alterssicherung*. Berlin 2011. S. 19-28.

— Der Sozialstaat in der Europäischen Union. *The Welfare State Within the European Union*. In: Jahresbericht der Max-Planck-Gesellschaft 2011. (Online unter http://www.mpg.de/1220784/Europaeische_Union).

— Staatsangehörigkeit und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für die Gewährung sozialer Rechte in der Europäischen Union. Thesen zur abgestuften territorialen Verantwortung der Mitgliedstaaten für den sozialen Schutz von Unionsbürgern. In: Peter-Christian Müller-Graff/Stefanie Schmahl/Vassilios Skouris (Hrsg.), *Europäisches Recht zwischen Bewahrung und Wandel*. Festschrift für Dieter H. Scheuing. Baden-Baden 2011. S. 480-492.

— 欧盟中的社会福利国家 [Social Welfare States in the European Union]. In: *Social Law Review* (2011). S. 262-280.

—; Körtek, Yasemin: *Opferentschädigungsrecht in Europa. Ausgestaltung, Prinzipien und Zielsetzung im Vergleich*. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 169-206.

—; Lauerer, Luise: *Zur Unterstützung von Pflegepersonen. Reformnotwendigkeiten und -optionen*. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011. S. 121-160.

—; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: *Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1*. In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 29 (2011) 5. S. 323-359.

—; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit (Hrsg.): *Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht*. 5. Aufl. München 2011.

Edda BLENK-KNOCKE

— Diskussion zum Panel „Ehegüterrecht“. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011. S. 49-54.

— Diskussion zum Panel „Familienernährerinnen“. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011. S. 116-120.

— Diskussion zum Panel „Unterstützung von Pflegepersonen“. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011. S. 161-166.

—; Hohnerlein, Eva Maria: *Einführung*. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011. S. 7-14.

—; Hohnerlein, Eva Maria (Red.): *Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien*. Berlin 2011.

Olga CHESALINA

— Die Altersversorgung von Beamten in der Russischen Föderation. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), *Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich*. Baden-Baden 2010. S. 133-159.

Barbara DARIMONT

— A Comparison of Healthcare Models for Migrant Workers in Chinese Cities. In: Bettina Gransow (Hrsg.), *Migrants and Health in Urban China*. Berlin 2010. S. 111-123.

—; Liu, Dongmei: Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 17 (2010) 4. S. 338-348.

•

— Opferentschädigung als subsidiäre staatliche Leistung in den Niederlanden. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 86-98.

— Das Sozialversicherungsgesetz der VR China. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 18 (2011) 4. S. 266-274.

Tineke DIJKHOFF

— International Social Security Standards in the European Union. The Cases of the Czech Republic and Estonia. Antwerpen 2011.

— Kabinet lapt kritiek IAO aan zijn laars. In: Publiekrecht & Politiek. (Online unter <http://www.publiekrechtropolitiek.nl/kabinet-lapt-kritiek-iao-aan-zijn-laars/>).

— Zavádění soukromých prvků do národních systémů sociálního zabezpečení a role mezinárodních standardů [The Introduction of Private Elements in National Social Security and the Role of international Standards]. In: Kristina Koldinská/Martin Štefko (Hrsg.), Sociální reformy ve střední Evropě. Cesta k novému modelu sociálního státu? [Reflections on 20 Years of Social Reform in Central and Eastern Europe]. Prag 2011. S. 157-175.

Nikola FRIEDRICH

— Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit. Baden-Baden 2011.

Simone VON HARDENBERG

Becker, Ulrich; —: Country Report on Germany. In: Ulrich Becker/Danny Pieters/Friso Ross/Paul Schoukens (Hrsg.), Security. A General Principle of Social Security Law in Europe. Groningen 2010. S. 97-146.

Eva Maria HOHNERLEIN

— Die Alterssicherung von Beamten in Italien. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 87-111.

— Betriebliche Altersvorsorge in Italien. Das System freiwilliger Zusatzrenten wurde ausgebaut. In: Soziale Sicherheit 59 (2010) 1. S. 30-34.

— Diskussionsbericht „Die Familie im Sozialrecht“. In: Ulrich Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010. S. 415-416.

— Sistema de indicadores y mecanismos de vigilancia en la Unión Europea. In: Victor Abramovich/

Laura Pautassi (Hrsg.), La medición de derechos en las políticas sociales. Ciudad Autónoma de Buenos Aires 2010. S. 197-231.

— Rezension von „Luca Nogler: The Concept of ‚Subordination‘ in European and Comparative Law. Trento 2009“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009, erschienen 2010) 4. S. 341-342.

•

— Einkommenssicherheit im Alter. Garantien der betrieblichen Altersvorsorge in Italien. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 229-261.

— La protección social de las familias en Alemania. Situación actual y tendencias. In: Rivista de Derecho Social 55 (2011). S. 249-262.

— Occupational Old-Age Pensions in Italy. Coverage and Financial Security of Voluntary Funded Supplementary Pensions. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 263-269.

— Opferentschädigung in Italien. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 57-85.

— Sozialrechtliche Leistungen für nichteheliche Lebenspartner in ausgewählten europäischen Ländern. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 59 (2011) 4. S. 450-465.

— Stichwort „Europäische Sozialrechtcharta (ESC)“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 266-267.

— Stichwort „Europarat“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 270-271.

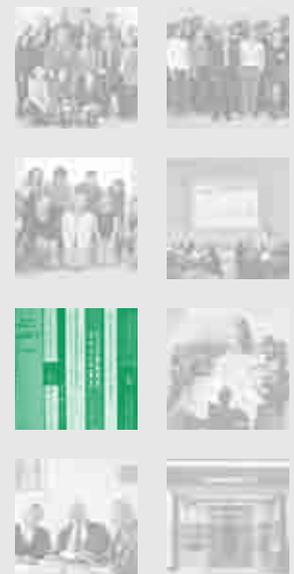
— Stichwort „Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 466-477.

Blenk-Knocke, Edda; —: Einführung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien. Berlin 2011. S. 7-14.

Blenk-Knocke, Edda; — (Red.): Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien. Berlin 2011.

Otto KAUFMANN

— Die Alterssicherung der Beamten in Frankreich. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 67-86.



— L'assurance-maladie allemande. In: Les Affiches Moniteur (2010) 12. S. 1-5.

— L'économie sociale de marché et la protection sociale. Introduction aux débats de la XXXIVème Rencontre Ipse „Adaptation, continuité ou rupture?“. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), Quel devenir pour la protection sociale complémentaire solidaire dans le marché des assurances de personnes? Paris 2010. S. 10-12.

— Européanisation de la retraite complémentaire. The Europeanization of Complementary Retirement. In: Folio (2010) 55. S. 4-5.

— Fransa'da toplu sözleşme sistemi [Das Tarifsystem in Frankreich]. In: Alpay Hekimler (Hrsg.), Avrupa birliği üyesi ülkelerde ve Türkiye'de toplu sözleşme sistemleri. Karşılaştırmalı bir perspektif ile [Systeme von Kollektivvereinbarungen in den Mitgliedstaaten der EU und in der Türkei]. Istanbul 2010. S. 171-196.

— Rôle et place des partenaires sociaux et de la société civile organisée. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), Pour une protection sociale durable. De nouvelles voies pour la solidarité. Paris 2010. S. 29-30.

— Die Sozialgerichtsbarkeit in Frankreich. In: Die Sozialgerichtsbarkeit 57 (2010) 2. S. 73-77.

Hennion, Sylvie; Casson, Philippe; Cuzacq, Nicolas; del Sol, Marion; Delumeau, Muriel; —: Protection sociale de l'entreprise. Chronique. In: La semaine juridique (JCP E) 84 (2010) 24. S. 42-48.

•

— Die Alterssicherung in Frankreich nach der Reform 2010. In: Das Recht der Arbeit (DRdA) 61 (2011) 2. S. 202-206.

— Die Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen der französischen Unternehmen. In: Günther Löschnigg (Hrsg.), ArbeitnehmerInnenbeteiligung in Unternehmensorganen im internationalen Vergleich. Wien 2011. S. 109-126.

— Assurances de santé publiques et privées en Allemagne. In: Rémi Pellet (Hrsg.), Finances publiques et santé. Paris 2011. S. 163-183.

— La coexistence de l'assurance sociale et de l'assurance maladie privée en Allemagne. In: Revue de droit sanitaire et social 46 (2011) 2. S. 224-236.

— L'évolution de la protection sociale allemande en temps de crise. Conséquences sur les prestations et le financement. In: Nouri Mzid (Hrsg.), Regards croisés sur l'évolution des systèmes de sécurité sociale. Nouveaux défis et perspectives. Sfax 2011. S. 79-94.

— Financement de gestion. Les systèmes collectifs de protection sociale en Europe sont-ils encore viables? – L'Allemagne. In: Colloque européen MFP-Europa: Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe. 4. März, Paris 2011. S. 23-27. (Online unter <http://www.unilim.fr/prospecteur/fr/europa/activites/journees/MFP/ActesMFP-Europa.pdf>).

— Opferentschädigung in Frankreich. Ein Überblick. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 24-40.

— La personne, l'intérêt général. Quelles prises en compte dans les activités des organismes mutualistes, paritaires et coopératifs? In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), L'individu, le collectif, au cœur des nouvelles solidarités. Paris 2011. S. 54-55.

— Die Reform der Alterssicherung in Frankreich. Höhere Altersgrenze für die Rente und neuer Vorruhestand nach „beschwerlichen Tätigkeiten“. In: Soziale Sicherheit 60 (2011) 5. S. 121-127.

— Die Rentenversicherung 2010 in Frankreich. In: RV aktuell 58 (2011) 2. S. 47-53.

— Les retraites professionnelles d'entreprise dans la crise. Remarques comparatives. Herausforderungen an die betrieblichen Altersversorgungssysteme. Vergleichender Ansatz. Challenges Facing Occupational Pension Schemes. Some Remarks in a Comparative Approach. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 11-38.

— Les retraites professionnelles d'entreprise en Allemagne. Un aperçu. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 189-200.

—; Hennion, Sylvie (Hrsg.): Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011.

Peter A. KÖHLER

— Die Alterssicherung der Beamten im Rechtsvergleich. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 263-280.

— Die Alterssicherung des öffentlichen Dienstes in den Nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 113-131.

— Die Altersversorgung der internationalen Beamten nach dem Dienstrecht der Vereinten Nationen. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 233-244.

— Das Ende des schwedischen „Volksheims“? In: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstausgabe sowie ungekürzte Studienausgabe. Bonn 2010. S. 213-238.

— Erfahrungen des Rechtsvergleichs und verfassungsrechtliche Vorgaben in Deutschland. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die

Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 25-44.

— Die neue Alterssicherung Schwedens in der globalen Finanzkrise. Bedingt krisenfest? In: Deutsche Rentenversicherung 65 (2010) 1. S. 102-118.

— Der Rechtsweg im Sozialrecht Schwedens. In: Die Sozialgerichtsbarkeit 57 (2010) 1. S. 18-23.

— Das Vorsorgeverhältnis. Die richtige Frage für einen Rechtsvergleich? In: Ulrich Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010. S. 133-209.

— Der Wohlfahrtsstaat Schweden. Modernisierung – Stabilisierung – Modifizierung. Welfare State Sweden. Modernization – Stabilization – Modification. In: Jahresbericht der Max-Planck-Gesellschaft 2010. (Online unter <http://www.mpg.de/402989/forschungsschwerpunkt>).

Becker, Ulrich; —; Körtek, Yasemin (Hrsg.): Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010.

•

— Die finanzielle Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung in Schweden. Vorbild für Europa? In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 109-123.

— Occupational Supplementary Insurance in Sweden. Collectively Agreed Addition to the Statutory Pension Insurance. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 125-134.

— Stichwort „Internationale Arbeitsorganisation (ILO)“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 461-462.

— Stichwort „UNESCO“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 918.

— Stichwort „UNICEF“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 920-921.

— Verbrechenschadensersatz aus staatlichen Mitteln in Schweden. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 116-136.

Yasemin KÖRTEK

— Die Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Ulrich Becker/Peter A. Köhler/Yasemin Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010. S. 47-66.

— Die Einführung der allgemeinen Krankenversicherung in der Türkei. In: Hilmar Krüger/Yasemin

Körtek (Hrsg.), Beiträge zum türkischen Recht. Erbrecht und Sozialrecht. Berlin 2010. S. 51-65.

— Diskussionsbericht „Das Leistungsverhältnis in Förderungs- und Hilfesystemen“. In: Ulrich Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010. S. 305-307.

— Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten nach neuem türkischen Sozialversicherungsgesetz. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009, erschienen 2010) 4. S. 315-330.

Becker, Ulrich; Köhler, Peter A.; — (Hrsg.): Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich. Baden-Baden 2010.

Krüger, Hilmar; — (Hrsg.): Beiträge zum türkischen Recht. Erbrecht und Sozialrecht. Berlin 2010.

•

Becker, Ulrich; —: Opferentschädigungsrecht in Europa. Ausgestaltung, Prinzipien und Zielsetzung im Vergleich. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 169-206.

— Staatliche Entschädigung für Gewaltopfer nach deutschem Recht im Überblick. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 2-23.

Luise LAUERER

Becker, Ulrich; —: Zur Unterstützung von Pflegepersonen. Reformnotwendigkeiten und -optionen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.), Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf. Politische und rechtliche Handlungsstrategien. Berlin 2011. S. 121-160.

Dongmei LIU

— Social Security System as the Fundamental System of the State in China. Theory Basis, Models and Trends. In: Social Security Studies (2010) 1. S. 72-81.

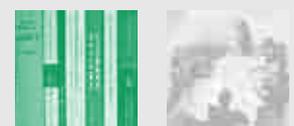
Darimont, Barbara; —: Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 17 (2010) 4. S. 338-348.

•

— Reformen des Sozialleistungsrechts in der Volksrepublik China. Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verfassung und des Einflusses internationaler Organisationen. Baden-Baden 2011.

Bernd BARON VON MAYDELL

— Die Erfassung von Lebensqualität demenzkranker Menschen in ihrer rechtlichen Dimension. In: Andreas Kruse (Hrsg.), Lebensqualität bei Demenz? Zum gesellschaftlichen und individuellen Umgang mit einer Grenzsituation im Alter. Heidelberg 2010. S. 339-354.



— Offene Methode der Koordinierung und Sozialrechtsvergleichung. In: Nada Bodiřoga-Vukobrat/Gerald G. Sander/Sanja Barić (Hrsg.), Die offene Methode der Koordinierung in der Europäischen Union. Hamburg 2010. S. 115-133.

•

— Demenz. Eine Herausforderung auch für die Rechtsordnung. In: Zdzisława Kubota/Tadeusza Kuczyńskiego (Red.), Z zagadnień prawa pracy i prawa socjalnego. Księga jubileuszowa Profesora Herberta Szurgacza [Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Herbert Szurgacz]. Warschau 2011. S. 477-488.

— Eine vergleichende Perspektive des Sozialrechts in Bezug auf die Generationenbeziehungen in Deutschland und Japan. In: Hans Bertram/Nancy Ehlert (Hrsg.), Familie, Bindung und Fürsorge. Familiärer Wandel in einer vielfältigen Moderne. Freiburger Studie zum familiären Wandel im Weltvergleich. Opladen 2011. S. 409-420.

Iris MEEßEN

—; Wilman, Nikola: Tagung „Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union. Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis“ (Bericht). In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 19 (2010) 1. S. 25-27.

•

Becker, Ulrich; —; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 29 (2011) 5. S. 323-359.

Magdalena NEUEDER

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; —; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 29 (2011) 5. S. 323-359.

Lorena OSSIO BUSTILLOS

Ossio Sanjinés, Luis; —: Kontinuität und historisch-konstitutioneller Umbruch. Der Befreiungsprozess in Bolivien 1809 – 1810 aus heutiger Perspektive. In: Rechtsgeschichte 16 (2010). S. 104-106.

•

— Opferentschädigung in Österreich. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 99-115.

— Problemi e prospettive normative dei diritti indigeni in Bolivia. In: Sabrina Lanni (Hrsg.), I diritti dei popoli indigeni in America Latina 2011. S. 225-244.

Hans-Joachim REINHARD

— Diskussionsbericht „Das Vorsorgeverhältnis“. In: Ulrich Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und

Rechtsvergleich im Sozialrecht I. Baden-Baden 2010. S. 211-214.

— Einleitung. In: Jürgen Kruse/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler (Hrsg.), SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. 2. Aufl. München 2010.

— Soins de santé en Europe. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), Pour une protection sociale durable. De nouvelles voies pour la solidarité. Paris 2010. S. 24-26.

— Towards a European Pension Policy? The Possible Impact of the European Commission's Green Paper „Towards Adequate, Sustainable and Safe European Pension Systems“ on National Pension Strategies. In: European Journal of Social Security 12 (2010) 3. S. 200-215.

Kruse, Jürgen; —; Winkler, Jürgen (Hrsg.): SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. 2. Aufl. München 2010.

— §§ 1-13 SGB II. In: Jürgen Kruse/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler (Hrsg.), SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. 2. Aufl. München 2010.

— §§ 76, 225, 264a. In: Heinz-Werner Lueg/Bernd von Maydell/Franz Ruland (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI). Neuwied 2010.

— Art. 67, 68, 69 VO 883/2004 (EG). In: Karl Hauck/Wolfgang Noftz (Hrsg.), EU-Sozialrecht. VO 883/2004 (EG). Berlin 2010.

— Vorbemerkung zu Art. 67-69. In: Karl Hauck/Wolfgang Noftz (Hrsg.), EU-Sozialrecht. VO 883/2004 (EG). Berlin 2010. S. 1-5.

— Vorbemerkungen zu den §§ 1-6c SGB II. In: Jürgen Kruse/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler (Hrsg.), SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. 2. Aufl. München 2010. S. 15-18.

•

— Die betriebliche Altersversorgung aus der Sicht der Arbeitnehmer. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 305-311.

— Betriebliche Altersversorgung und „Riesterrente“ in Deutschland. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit? Heidelberg 2011. S. 177-188.

— Emerytura w wieku 67 lat. Dyskusja polityczna i jej wpływ na sytuację w Niemczech [Rente mit 67. Politische Diskussion und ihre Auswirkung auf die Lage in Deutschland]. In: Jacek Kucharczyk/Ewelina Kuźmicz (Hrsg.), Podnoszenie wieku emerytalnego. Diagnoza potrzeb i rekomendacje na przykładzie Polski i Niemiec [Die Anhebung der Altersgrenze. Untersuchung der Bedürfnisse und Empfehlungen am Maßstab der Verhältnisse in Polen und Deutschland]. Warschau 2011. S. 77-102.

— Occupational Retirement Pensions. The Employee's View. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), *Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit?* Heidelberg 2011. S. 313-317.

— The Notion of Incapacity in German Social Security Law and the Interrelation Between Unemployment and Invalidity. In: Stamatia Devetzi/Sara Stendahl (Hrsg.), *Too Sick to Work? Social Security Reforms in Europe for Persons with Reduced Earnings Capacity.* Alphen aan den Rijn 2011. S. 147-165.

— Opferentschädigung in Spanien. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 24/25 (2010/2011) 1-2 S. 155-168.

— Planes de pensiones und andere Instrumente als Formen der betrieblichen Alterssicherung in Spanien. Planes de pensiones and other Forms of Occupational Pension Schemes in Spain. In: Otto Kaufmann/Sylvie Hennion (Hrsg.), *Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa. Garantierte Sicherheit?* Heidelberg 2011. S. 135-175.

Michael SCHLEGELMILCH

—; Wilman, Nikola: Tagungsbericht „Im Zweifel auf Privatrezept. Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use“. In: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB)* 50 (2011) 8. S. 458-461.

•

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; —; Schön, Markus; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1. In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 29 (2011) 5. S. 323-359.

Markus SCHÖN

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; —; Vilaclara, Ilona: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1. In: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR)* 29 (2011) 5. S. 323-359.

Bernd SCHULTE

— Der Einfluss des Europäischen Gerichtshofs auf nationale Gesundheitspolitik. In: *Die BKK. Zeitschrift der Betrieblichen Krankenkassen* 95 (2010) 1. S. 8-15.

— „Die Erklärung von Yokohama“. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (Btprax)* 20 (2010) 1. S. 23-25.

— Erwerbsminderungsrenten in europäischen Nachbarländern. In: *Deutsche Rentenversicherung* 65 (2010) 1. S. 82-101.

— Das „Europäische Sozialmodell“ zwischen Realität und Normativität. In: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstausgabe sowie ungekürzte Studienausgabe.* Bonn 2010. S. 171-195.

— „Fördern und Fordern“ – Aktivierung am Arbeitsmarkt in Deutschland und Großbritannien. In: Ulrich Becker (Hrsg.), *Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I.* Baden-Baden 2010. S. 273-303.

— Die neue europäische Sozialrechtskoordinierung (Teil I). Die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* 4 (2010) 4. S. 143-154.

— Die neue europäische Sozialrechtskoordinierung (Teil II). Die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09. In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* 9 (2010) 5-6. S. 202-216.

— Probleme der grenzüberschreitenden Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in der Europäischen Union. In: Harald Klein/Rolf Schuler (Hrsg.), *Krankenversicherung und grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in Europa. Beiträge zum internationalen Symposium am 4. – 5. Mai 2009 im Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt.* Baden-Baden 2010. S. 95-139.

— Rezension von „Jörg Tänzer: Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen. Chancen eines Systemwandels von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. Aachen 2009“. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (Btprax)* 19 (2010) 5. S. 222-224.

— Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahre 2009. In: Peter Udsching/Christian Rolfs (Hrsg.), *Jahrbuch des Sozialrechts.* Berlin 2010. S. 509-540.

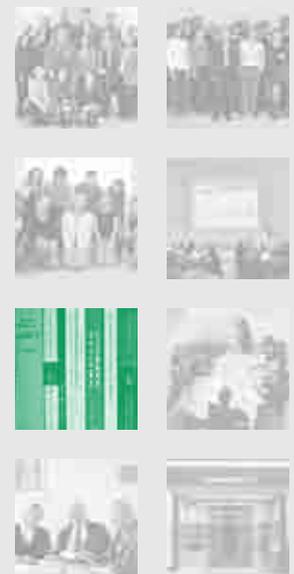
— Die Sozialwirtschaft als Europäischer Marktplatz. Die europarechtlichen Rahmenbedingungen. In: Hans-Christoph Reiss (Hrsg.), *Steuerung von Sozial- und Gesundheitsunternehmen.* Baden-Baden 2010. S. 15-34.

— Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Politischer und rechtlicher Handlungsbedarf in Deutschland u.a. am Beispiel des Rechts auf Bildung. In: *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB)* 49 (2010) 11. S. 657-677.

— Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Politischer und rechtlicher Handlungsbedarf auch im Betreuungsrecht. In: *Zeitschrift für Betreuungs- und Sozialrecht (BtSRZ)* (2010). S. 1-18. (Online unter http://www.btsrz.de/images/stories/autoren_beitraege_pdf/BtSRZ_Schulte_UNOBRK.pdf).

Eichhorst, Werner; Devisscher, Stephanie; Leonie, Thomas; Marx, Paul; Mühlberger, Ulrike; —; Vandeweghe, Barbara (Hrsg.): *Analysis of the Social Agendas. Based on a Study Conducted for the European Parliament under Contract IP/A/EMPL/FWC/2008-002/C1/SC1.* Brüssel 2010. (Online unter http://www.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/iza_report_24.pdf).

Eichhorst, Werner; Kendzia, Michael J.; Knudsen, Jonathan Benjamin; Hansen, Mette Okkels; Vandeweghe, Barbara; Vanhoren, Ingrid; Rückert, Eva; — (Hrsg.): *The Mobility and Integration of People with Disabilities into the Labour Market. Based on*



a Study Conducted for the European Parliament under Contract IP/A/EMPL/FWC/2008-002/C1/SC4. Brüssel 2010. (Online unter http://www.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/iza_report_29.pdf).

•

— Criminal Injuries Compensation. Opferentschädigung in Großbritannien. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 41-56.

— Pflege und Betreuung. Plädoyer für eine wechselseitige Annäherung und Kooperation. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 50 (2011) 5. S. 249-259.

Iiona VILACLARA

Becker, Ulrich; Meeßen, Iris; Neueder, Magdalena; Schlegelmilch, Michael; Schön, Markus; —: Strukturen und Prinzipien der Leistungserbringung im Sozialrecht. Teil 1. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 29 (2011) 5. S. 323-359.

Sebastian WEBER

— Die Folgen des Bologna-Prozesses für die Lehre in der Juristenausbildung. In: Judith Brockmann/Jan-Hendrik Dietrich/Arne Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik. Baden-Baden 2011. S. 269-278.

— Grenzstreit und Gegenmaßnahmen im Völkerrecht. In: Juristische Ausbildung (JURA) 33 (2011) 7. S. 527-530.

— Häusliche Krankenpflege nach SGB V in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 20 (2011) 17. S. 650-655.

— Die Kostenpflicht des Betroffenen bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 50 (2011) 11. S. 635-640.

— Rezension von „Juli Zeh: Das Übergangsrecht. Zur Rechtsetzungstätigkeit von Übergangsverwaltungen am Beispiel von UNMIK im Kosovo und dem OHR in Bosnien-Herzegowina. Baden-Baden 2011“. In: Südosteuropa. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 59 (2011) 2. S. 280-283.

Nikola WILMAN

Meeßen, Iris; —: Tagung „Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union. Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis“ (Bericht). In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 19 (2010) 1. S. 25-27.

Schlegelmilch, Michael; —: Tagungsbericht „Im Zweifel auf Privatrezept. Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use“. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 50 (2011) 8. S. 458-461.

•

— Entschädigung von Opfern von Gewalttaten. Länderbericht Schweiz. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 24/25 (2010/2011) 1-2. S. 137-154.

Hans F. ZACHER

— Laudatio auf Gerhard A. Ritter zu seinem 80. Geburtstag. Ein Nichthistoriker als Laudator? In: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Erstausgabe sowie ungekürzte Studienausgabe. Bonn 2010. S. 343-351.

— Universale Menschenrechte und die Wirklichkeit der globalen Welt. Das Beispiel der Kinderrechte. In: Humboldt-Forum Recht (2010) 2. S. 20-30.

•

— Comment on „How do we Replan the Journey“. In: José T. Raga/Mary Ann Glendon (Hrsg.), Crisis in a Global Economy. Re-Planning the Journey. The Proceedings of the 16th Plenary Session of the Pontifical Academy of Social Sciences, 30. April – 4 May 2010. (The Pontifical Academy of Social Sciences Acta 16). Vatican City 2011. S. 453-455.

— Das europäische Projekt des „Sozialen“. Die elementaren Strukturen. In: Zdzisława Kubota/Tadeusza Kuczyńskiego (Red.), Z zagadnień prawa pracy i prawa socjalnego. Księga jubileuszowa Profesora Herberta Szurgacza [Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Herbert Szurgacz]. Warschau 2011. S. 564-599.

— Geschichte und Krise der sozialen Marktwirtschaft. In: Akademie aktuell 38 (2011) 3. S. 30-35.

— Stichwort „Finalprinzip“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 299-300.

— Stichwort „Internationale Sozialpolitik“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 464.

— Stichwort „Internationales Sozialrecht“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 466.

— Stichwort „Kausalprinzip“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 492-493.

— Stichwort „Solidarität“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 767-768.

— Stichwort „Versicherungsprinzip“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 951.

— Stichwort „Versorgungsprinzip“. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden 2011. S. 952-953.

2.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

Axel BÖRSCH-SUPAN

Börsch-Supan, Axel, Martina Brandt, Karsten Hank und Mathis Schröder (2011) (Hrsg.): *The Individual and the Welfare State: Life Histories in Europe*, Springer, Berlin.

Börsch-Supan, Axel und Hendrik Jürges (2011): *Disability, Pension Reform and Early Retirement in Germany*, NBER Working Paper, 17079.

Bloom, David E., Axel Börsch-Supan, Patrick McGee und Atsushi Seike (2011): *Population Aging: Facts, Challenges, and Responses*, PGDA Working Paper, 71. (Online unter http://www.hsph.harvard.edu/pgda/WorkingPapers/2011/PGDA_WP_71.pdf).

Börsch-Supan, Axel (2011): „Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Rentenreformen“. In: Eichenhofer, Eberhard, Herbert Rische und Winfried Schmähl (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. SGB VI, Luchterhand, Köln, 251-305.

Börsch-Supan, Axel (2011): „Die Zukunft des Sozialstaats im demographischen Wandel“. In: Nonnenmacher, Günther und Andreas Rödder (Hrsg.), *Was heißt hier Solidarität? Zustand und Zukunft des Sozialstaats. Zweite Tendenzwende-Konferenz der F.A.Z. am 18. und 19. November 2010 in Berlin*, Frankfurt am Main, 17-19.

Börsch-Supan, Axel und Mathis Schröder (2011): „Retrospective Data Collection in the Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe“. In: Mathis Schröder (Hrsg.), *Retrospective Data Collection in the Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe. SHARELIFE Methodology*, Mannheim Research Institute for the Economics of Aging, Mannheim, 5-10.

Börsch-Supan, Axel (2011): „Einführung“. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik (PWP)*, 12, Sonderheft, 1-3.

Börsch-Supan, Axel (2011): „Ökonomische Auswirkungen des demografischen Wandels“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 61, 10/11, 19-26.

Börsch-Supan, Axel (2011): „Review: Alan Gustman, Thomas Steinmeier and Nahid Tabatabai, Pensions in the Health and Retirement Study“. In: *Journal of Pension Economics and Finance (PEF)*, 10, 4, 667-668.

Börsch-Supan, Axel: „Review: Nick Barr and Peter Diamond, Reforming Pensions: Principles and Policy Choices“. In: *Economic Development and Cultural Change (EDCC)*, 59, 3, 681-683.

Börsch-Supan, Axel, Gabriel Heller und Anette Reil-Held: „Is Intergenerational Cohesion Falling Apart in Old Europe?“. In: *Public Policy & Aging Report*, 21, 4, 17-21.

Martina BRANDT

Schmid, Tina, Martina Brandt und Klaus Haberkern (2011): „Gendered Support to Older Parents: Do Welfare States Matter?“. In: *European Journal of Ageing*. (Online unter <http://www.springerlink.com/>

[content/d7782wk02335350j/fulltext.pdf](http://www.springerlink.com/content/d7782wk02335350j/fulltext.pdf); DOI 10.1007/s10433-011-0197-1).

Tabea BUCHER-KOENEN

Bucher-Koenen, Tabea (2011): *Financial Literacy, Cognitive Abilities, and Long-term Decision Making: Five Essays on Individual Behavior*, Dissertation, Mannheim.

Bucher-Koenen, Tabea und Annamaria Lusardi (2011): „Financial Literacy and Retirement Planning in Germany“. In: *Journal of Pension Economics and Finance (PEF)*, 10, 4, 565-584.

Michela COPPOLA

Coppola, Michela und Martin Gasche (2011): „Die Riester-Förderung: Mangelnde Information als Verbreitungshemmnis“. In: *Wirtschaftsdienst*, 91, 11, 792-799. (Online unter <http://www.springerlink.com/content/0px92836h7120410/fulltext.pdf>; DOI: 10.1007/s10273-011-1302-y).

Coppola, Michela und Anette Reil-Held (2011): „Jenseits staatlicher Alterssicherung: Die neue regulierte private Vorsorge in Deutschland und ihre Verbreitung“. In: Lutz Leisering (Hrsg.), *Die Alten der Welt. Neue Wege der Alterssicherung im globalen Norden und Süden*, Campus, Frankfurt am Main, 215-243.

Helmut FARBMACHER

Farbmacher, Helmut (2011): „GMM with many Weak Moment Conditions: Replication and Application of Newey and Windmeijer (2009)“. In: *Journal of Applied Econometrics*. (Online unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jae.1277/pdf>).

Martin GASCHE

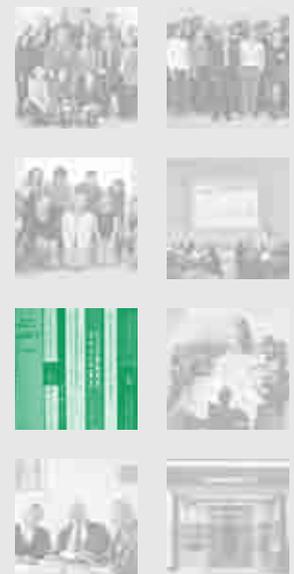
Coppola, Michela und Martin Gasche (2011): „Die Riester-Förderung: Mangelnde Information als Verbreitungshemmnis“. In: *Wirtschaftsdienst*, 91, 11, 792-799. (Online unter <http://www.springerlink.com/content/0px92836h7120410/fulltext.pdf>; DOI: 10.1007/s10273-011-1302-y).

Marlene HAUPT

Haupt, Marlene (2011): „Informing about Individual Retirement Provision“. In: Kathrin Ruhl (Hrsg.), *Das Poster in der Wissenschaft. Zum Stellenwert des Posters in der Nachwuchsförderung am Beispiel der Universität Koblenz-Landau*, Johannes Hermann Verlag, Gießen, 84-85.

Thorsten KNEIP

Bauer, Gerrit und Thorsten Kneip (2011): „Familiengründung und -erweiterung als partnerschaftliche Entscheidung: Ein Test konkurrierender Entscheidungsregeln“. In: Brüderl, Josef, Laura Castiglioni und Nina Schumann (Hrsg.), *Partnerschaft, Fertilität und intergenerationale Beziehungen. Ergebnisse der ersten Welle des Beziehungs- und Familienpanels*, Ergon, Würzburg, 227-255.



2.3. Max Planck Fellow-Gruppe

Minou BANAFSCHE

Banafsche, Minou (2010). Die Leistungsvergabe im Recht der Kinder- und Jugendhilfe in Form der Sozialraumvergabe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 7, 227-236.

•

Banafsche, Minou (2011). Anmerkung zu den Urteilen des BVerwG vom 3. März 2011, Az.: 5 C 15.10 und 5 C 16.10. In: Behindertenrecht (br) 6, 180-182.

Banafsche, Minou (2011). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen SGB VIII und SGB XII – Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 4, 116-123.

Banafsche, Minou (2011). Das Recht auf Bildung – Im Spannungsfeld von UN-Behindertenrechtskonvention und Grundgesetz. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 12, 685-692.

Banafsche, Minou (2011). Die Rolle der freigemeinnützigen Träger im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Korporatismus und Wettbewerb – Das Ende des Gemeinnützigkeitsprivilegs? In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 1, 37-62.

Melanie BIEWALD

Biewald, Melanie & Frings, Stefanie (2011). Yes, we Can! Das Persönliche Budget in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. In: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See & Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (Hrsg.). 20. Rehabilitationswissenschaftliches Kolloquium. Nachhaltigkeit durch Vernetzung. DRV-Schriften Band 93, Berlin, 300-301.

Elisabeth WACKER

Frings, Stefanie, Wacker, Elisabeth & Wetzler, Rainer (2010). Creating Common Rules and Maintaining the Diversity in Doing so. Study in the Framework of the PROGRESS Project BEST Quality. Benchmarking – European – Standards in Social Services – Transnationally. Ed. TU Dortmund University, Sociology in Rehabilitation and the BEST Quality Project Partnership under Management by Josefsheim gGmbH.

Frings, Stefanie, Wacker, Elisabeth & Wetzler, Rainer (2010). Gemeinsame Regeln schaffen und dabei Vielfalt wahren. Studie im Rahmen des PROGRESS-Projektes BEST Quality. Benchmarking – European – Standards in Social Services – Transnationally. Hrsg. Technische Universität Dortmund, Fakultät Rehabilitationswissenschaften, Rehabilitationssoziologie und die Projektpartnerschaft BEST Quality unter der Leitung der Josefsheim gGmbH.

Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht [Hartmann, Wolfram, Hassel, Holger, Homfeldt, Hans Günther, Keupp, Heiner, Mayer, Hermann, Rose, Heidemarie, Wacker, Elisabeth, Ziegenhain, Ute & Lüders, Christian (koopt.)]

(Hrsg.) (2010). Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht. Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. München Dt. Jugendinstitut.

Wacker, Elisabeth (2010). Berufsbilder im demografischen Wandel – Lebensqualität orientierte Begleitung (LoB) als Konzept für alle. In: Orientierung. Fachzeitschrift der Behindertenhilfe, 34, 6-9.

Wacker, Elisabeth (2010). Inklusion – Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen für alle – (noch) Neuland der Kinder- und Jugendhilfe. In: Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre 13, 7-12.

Wacker, Elisabeth (2010). Inklusion Jugendlicher mit (und ohne) Behinderung – Chancengerechtigkeit als Auftrag – Wer gibt den Takt vor? In: Jugendhilfe 48, 265-273.

Wacker, Elisabeth (2010). „KompAs – Kompetentes Altern sichern. Entwicklung und Erprobung eines Programms zur gesundheitlichen Prävention für behinderte Erwachsene (ProPEr)“. Bewegungsförderung 60+. Im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Zweite Regionalkonferenz des Zentrums für Bewegungsförderung Nordrhein-Westfalen, 26. Oktober 2010, Essen (Poster).

Wacker, Elisabeth, Wetzler, Rainer & Frings, Stefanie (2010). Delphi-Studie zu Gesundheitsförderung und Gesundheitschancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. In: Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht [Hartmann, Wolfram, Hassel, Holger, Homfeldt, Hans Günther, Keupp, Heiner, Mayer, Hermann, Rose, Heidemarie, Wacker, Elisabeth, Ziegenhain, Ute; Lüders, Christian (koopt.)] (Hrsg.). Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht. Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. München: Dt. Jugendinstitut, 311-370.

•

Wacker, Elisabeth (2011). Behindertenpolitik, Behindertenarbeit. In: Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (4. Aufl.). München: E. Reinhardt Verlag, 87-100.

Wacker, Elisabeth (2011). Disability Mainstreaming – Eine Aufgabe zukünftiger Kinder- und Jugendpolitik. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 14, 54-79.

Wacker, Elisabeth (2011). Inklusion – Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen für alle. In: KiTa aktuell. Fachzeitschrift für Leitungen und Fachkräfte der Kindertagesbetreuung 23, 170-174.

Wacker, Elisabeth (2011). Inklusion – Ein Kinderspiel! Stationen auf dem Weg zu gleichen Chancen beim Heranwachsen für alle. In: Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre 14, 6-15.

Wacker, Elisabeth (2011). Inklusion von Menschen mit Behinderung im Alter – Noch Zukunftsmusik für die Behindertenhilfe und ihre Fachkräfte? In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 80, 235-241.

VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen



I. Vorträge

1.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

Ulrich BECKER

„**Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sozialversicherungsreformen**“, Jahrestagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Plenum II „Sicherung der Nachhaltigkeit der Sozialversicherung in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten“, Düsseldorf (10. März 2010).

„**Das Recht auf Gesundheit in Deutschland vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Krankenversicherung**“, Diskussionsforum „Das Recht auf Gesundheit als Menschen- und Grundrecht in der internationalen Perspektive: Ein Vergleich“, Auditorium des Goethe-Instituts, Porto Alegre RS, Brasilien (9. April 2010).

Begrüßung und Einführung in die Tagungsthematik, Tagung „Im Zweifel auf Privatrezept? Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (20. Mai 2010).

„**120 Jahre gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland – Vergangenheit und Zukunft**“, Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Bad Pyrmont (2. Juni 2010).

„**Allgemeine beihilfenrechtliche Vorgaben für die Erbringung sozialer Dienstleistungen in der Kommune**“ und **Moderation** der Abschlussdiskussion, Tagung „EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene“, DGB-Haus, München (22. Juni 2010).

„**Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Sozialrecht**“, Alumnitreffen „Europäische Integration und Sozialrecht nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (10. September 2010).

„**Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Sozialrecht**“, Herbsttagung der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit, Bayerisches Landessozialgericht, Weiden (21. September 2010).

„**Das gegliederte System der sozialen Sicherung – Möglichkeiten und Ansätze zur Vereinfachung und Neustrukturierung**“, Hauptausschusssitzung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Stuttgart (22. September 2010).

Moderation der Podiums- und Schlussdiskussion, Deutsch-japanisches Symposium über Betreuungsrecht, Tokio, Japan (29. – 30. September 2010).

Keynote Lecture „Guardianship and Social Benefits“, World Congress on Adult Guardianship Law 2010, Yokohama, Japan (2. Oktober 2010).

„**Die Methodik und die Ziele des Rechtsvergleichs und des Sozialpolitikvergleichs**“, Workshop am „National Institute of Population and Social Security Research“, Tokio, Japan (5. Oktober 2010).

„**Das Opferentschädigungsgesetz im europäischen Kontext**“, Fachtagung „21. Opferforum – Moderne Opferentschädigung“, Weisser Ring, Mainz (11. Oktober 2010).

„**Folgen des SGB II-Urteils: Regelsatzbemes- sungs jenseits der Willkür**“, Consozial, 12. Fachmesse und Congress des Sozialmarktes, Messezentrum Nürnberg (4. November 2010).

Begrüßung und Input zu „Panel III: Soziale Sicherung von Pflegepersonen“, Tagung „Zeit für Verantwortung im Lebensverlauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien“, Deutscher Bundestag, Paul-Löbe-Haus, Berlin (29. November 2010).

Diskussionsleitung, Symposium „Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (6. Dezember 2010).

Begrüßung und Einführung zum Vortrag von Prof. Dr. Grega Strban „Social Security of Internationally Mobile Researchers“, Internationales Begegnungszentrum, München (8. Dezember 2010).

Begrüßung und Einführung zum Vortrag von Prof. Dr. Ming-Cheng Kuo „Der Auf- und Ausbau des taiwanesischen Sozialstaates“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (18. Januar 2011).

„**Germany: An Example of a Western European System**“, Konferenz „The Role of Social Services of General Interest in EU Law: New Challenges and Tensions“, Universität Kopenhagen, Dänemark (13. Mai 2011).

Introduction (zus. mit Frans Pennings) und **Moderation** von „IV. Techniques: New Methods and Tools – 1. Privatisation“, Workshop: „International Standard Setting and Innovation in Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. – 28. Mai 2011).

„**Die Sozialpolitik im Spannungsverhältnis von Nationalstaat und supranationalen Institutionen**“, Jubiläumstagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V. „60 Jahre Sozialer Fortschritt“, Berlin (16. Juni 2011).

Kommentar zu „I. Familien und Sozialstaat“, Workshop „Japanische Perspektiven auf den deutschen Sozialstaat im ‚langen‘ 20. Jahrhundert“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (8. September 2011).

„**Die Finanzmarktkrise und die Zukunft der Arbeits- und Sozialrechtsordnungen – Krisenbewältigung und grundlegender Reformbedarf im Rechtsvergleich**“, 33. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung „Rechtliche Grenzen der Freiheit und Rechtsschutz“, Trier (15. – 17. September 2011).

„**Prohibition of Discrimination in Social Security**“, Jahreskonferenz des European Institute of Social Security (EISS) „Changing Social Security“, Universität Ljubljana, Slowenien (29. September 2011).



Fachveranstaltung zur Mediation im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung am 18. Oktober 2011 (oben), Internationales Symposium „Long-Term Care and Old-Age Security“, Renmin University, Peking, V. R. China, 30. Oktober 2011 (unten) und World Congress on Adult Guardianship Law 2010, Yokohama, Japan: Bericht in The Mainichi Daily News, 10.11.2010.

„Recht ohne Urteil“, Fachveranstaltung zur Mediation mit Podiumsdiskussion, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München (18. Oktober 2011).

Moderation der Arbeitsgruppe „Stability and Change in Social Health Protection“, Konferenz „Reforming Social Protection Systems in Developing Countries“, Ruhr-Universität Bochum (20. Oktober 2011).

„An International Comparison of Legal Frameworks for Long-Term Care“, Internationales Symposium „Long-Term Care and Old-Age Security“, Renmin University, Peking, V. R. China (30. Oktober 2011).

„Neuausrichtung wettbewerblicher Steuerungsinstrumente“, Symposium „Wettbewerbliche Steuerungsinstrumente im Gesundheitswesen“, Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V., Berlin (10. November 2011).

„Forschungsperspektiven Sozialrecht“, Festveranstaltung „Ein Social Event!“ anlässlich der Errichtung der zweiten Abteilung am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Siemens Forum, München (14. November 2011).

„Europarechtliche Vorgaben für die Arbeitnehmerfreizügigkeit“, Deutsch-polnische Tagung „Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (24. – 25. November 2011).

Diskussionsleitung, Symposium „Dopingkontrollsysteme und Freiheitsrechte der Sportler“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (12. Dezember 2011).

Edda BLENK-KNOCKE

„Was kommt nach dem Ernährermodell? Einführung in das Forschungsprojekt“, Institutsversammlung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Juni 2010).

„Modernisierung von Geschlechterrollen in Europa“, Tagung „Gender und Familie – (Un-) Klare Verhältnisse“, Evangelische Akademie Tutzing (2. Dezember 2010).

Olga CHESALINA

„Case Study: HIV in Russia“, Workshop „International Standard Setting and Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Mai 2011).

Barbara DARIMONT

„The Never-Ending Drafting of Social Security Laws“, European China Law Studies Association 5th Annual Conference, Danish Institute for Human Rights, Kopenhagen, Dänemark (18. Juni 2010).

„Chinesisches Eherecht im Spiegel der Zeit“, Universität zu Köln (10. Dezember 2010).

„Die rechtliche Stellung der Nebenfrau in China im Spiegel der Zeit“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (15. Dezember 2010).

„Die Verabschiedung des Sozialversicherungsgesetzes und dessen Implikationen auf die soziale Sicherheit in China“, 26. Chinesisch-deutsches Studententreffen, China-Zentrum e.V., Goslar (25. Februar 2011).



Moderation von „II. Material Scope: Uncovered and New Risks – 1. Poverty“, Workshop „International Standard Setting and Innovation in Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Mai 2011).

„**Case Study: Migrants in China**“, Workshop „International Standard Setting and Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. Mai 2011).

„**China's Rural Migrants – Vulnerable Labour or Citizens with Equal Status?**“, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Institut für Politikwissenschaften, Frankfurt am Main (22. Juni 2011).

„**International Standard Setting and Innovation in Social Security**“, Informationsbesuch einer Delegation des „Institute of Labour Science and Social Affairs (ILSSA)“, Hanoi, Sozialistische Republik Vietnam, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (18. Oktober 2011).

Tineke DIJKHOFF

„**The Dutch Invalidity Benefit vs. International Obligations**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (6. Juli 2011).

„**International Social Security Standards: A Pebble in the Nation's Shoe**“, Konferenz „International Social Security Standards: Ideals or Obstacles?“, Tilburg University, Tilburg, Niederlande (13. September 2011).

Dafni DILIAGKA

„**The Europeanization of the Pension System in Greece**“, 9. Annual ESPAnet Conference „Sustainability and Transformation of European Social Policy“, Universität Valencia, Spanien (9. September 2010).

„**The Reformed Greek Pension System**“, Max-NetAging Research School, Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock (25. März 2011).

Henning FRANKENBERGER

„**Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Open Access in der Max-Planck-Gesellschaft**“, XXXIII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, Göttingen (28. April 2010).

„**Arbeitsrecht und Datenschutz im Web 2.0**“, Herbsttagung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin (8. November 2010).

„**Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Open Access in der Max-Planck-Gesellschaft**“, XXXIV. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (2. Mai 2011).

„**Das VuFind Projekt der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik**“, Herbsttagung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg (4. November 2011).

Vera HANSEN

„**Long Term Care as a New Social Risk**“, Jahreskonferenz des European Institute of Social Security (EISS) „Changing Social Security“, Young Researcher's Forum, Universität Ljubljana, Slowenien (30. September 2011).

Simone von HARDENBERG

„**Individualisierte Medizin als Leistung der GKV?**“ (zus. mit Nikola Wilman), Expertenworkshop „Individualisierte Gesundheitsversorgung“ im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, München (20. Juli 2011).

Eva Maria HOHNERLEIN

„**Ausweitung der Mutterschaftsleistungen und des bezahlten außerordentlichen Pflegeurlaubs in Italien**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. April 2010).

„**Rollenleitbilder und -realitäten – Zu den Auswirkungen von Familienarbeit auf die Existenzsicherung im Alter. Geschlechterkonstruktionen im Spiegel von Altersrenten und Witwenrenten**“, Tagung „Gender und Familie – (Un-)klare Verhältnisse“, Evangelische Akademie Tutzing (3. Dezember 2010).

„**La protección social de las familias en Alemania: situación actual y tendencias**“, Seminario „Familias Monoparentales y Protección Social“, Facultad de Derecho, Universität Barcelona, Spanien (10. Dezember 2010).

„**Der Schutz von Kindesinteressen im italienischen Sozialrecht – Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (9. Februar 2011).

„**Rechtliche Rahmenbedingungen für Ehe, Partnerschaft und Familie. Gestaltungsaufgaben für Sozial- und Familienrecht**“, Expertenworkshop „Herausforderungen für die Familienpolitik“, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München (20. Mai 2011).

Kommentar zu „I. Familien und Sozialstaat“, Workshop „Japanische Perspektiven auf den deutschen Sozialstaat im Jangen 20. Jahrhundert“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (8. September 2011).

„**Verfassungsrechtliche Aspekte des Sozialrechts in Deutschland**“, 14. Kongress der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung (AJAG), Universidad Nacional de Rosario, Rosario, Argentinien (15. September 2011).

„**What is Social Law? Legal and Linguistic Approaches**“, Besuch einer Studentengruppe des Studienprogramms „Higher Diploma in Social Policy“, School of Applied Social Studies, University College Cork, Irland, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (17. November 2011).

Otto KAUFMANN

„**L'Europe, la protection sociale et le citoyen: La libre circulation et la protection sociale**“, 3. Europa-Forum „Etats Généraux de l'Europe“, Strasbourg, Frankreich (17. April 2010).

„**L'évolution de la protection sociale allemande en temps de crise: conséquences sur les prestations et le financement**“, Internationales Kolloquium „Regards croisés sur l'évolution des systèmes de la sécurité sociale: Nouveaux défis et perspectives“, Universität Sfax, Tunesien (27. April 2010).

Moderation der 3. Sitzung „Rôle et place des partenaires sociaux et de la société civile organisée“ und Vortrag „**Promouvoir de nouvelles voies pour la solidarité**“, XXXVème Rencontre Ipse „Pour une protection sociale durable: de nouvelles voies pour la solidarité“, Sevilla, Spanien (5. und 6. Juli 2010).

„**Struktur der französischen Rentenversicherung und die Reform**“, Tagung „Rentenversicherung im internationalen Vergleich“, Deutsche Rentenversicherung Bund, Erkner (7. September 2010).

„**The German Social Security System – Le système allemand de protection sociale**“, Executive Training Programme „A Forecast on the Development of the German Welfare State“, Hertie School of Governance, Berlin (1. Oktober 2010).

Moderation des Round Table „What Types of Cooperation can Establish Different Families of Not-for-Profit Solidarity-Based Social Protection?“, 36th Meeting IPSE „Cooperate for the Advancement of Not-for-Profit Social Protection“, Lüttich, Belgien (15. Oktober 2010).

„**A propos des relations ,assurance privée – assurance publique‘ en Allemagne**“, Tagung „Le risque maladie en Europe: place et rôle de l'assurance privée“, Ecole des hautes études en santé publique (EHESP) Rennes, Frankreich (19. November 2010).

„**Financement et gestion: les systèmes collectifs de protection sociale en Europe sont-ils encore viables?**“, Colloque européen MFP-Europa „Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe“, Paris, Frankreich (4. März 2011).

„**La concurrence entre systèmes collectifs de protection sociale**“, Colloque européen MFP-Europa „Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe“, Paris, Frankreich (4. März 2011).

Moderation des Table Ronde „Financement et gestion: les systèmes collectifs de protection sociale en Europe sont-ils encore viables?“, Colloque européen MFP-Europa „Enjeux et avenir des systèmes collectifs de protection sociale en Europe“, Paris, Frankreich (4. März 2011).

„**Assurances de santé publiques et privées en Allemagne**“, Kolloquium „Finances publiques et santé“, Universität Lille 2, Frankreich (1. April 2011).

„**Kollektivverhandlungen in Frankreich**“, 5. Arbeitsrechtlicher Dialog „Überbetriebliche versus innerbetriebliche Kollektivvereinbarungen“, Technische Universität Bergakademie Freiberg (27. Mai 2011).

„**Die Staat/Privat-Arbeitsteilung in der europäischen Alterssicherung. Merkmale der betrieblichen Altersversorgung**“, Workshop „Staatliche und betriebliche Alterssicherungssysteme in Europa nach der Finanzkrise – aktuelle Entwicklungen und Reformtendenzen“, Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main (10. Juni 2011).

Moderation von und **Einleitung** zu „Intérêt général“ zum Themenpanel „La personne, l'intérêt général: quelles prises en compte dans les activités des organismes mutualistes, paritaires et coopératifs?“, XXXVII Rencontre Ipse „L'individu, le collectif, au cœur des nouvelles solidarités“, Warschau, Polen (5. Juli 2011).

„**Le rôle respectif de l'Etat et d'acteurs privés dans la protection sociale. Des exemples européens**“, Kolloquium „L'Etat et la protection sociale“, Laboratoire d'Etudes et d'analyse des politiques publiques en Algérie, Universität Algier 3, Algerien (13. Oktober 2011).

Peter A. KÖHLER

„**Die schwedische Alterssicherung in der globalen Finanzkrise**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (10. Februar 2010).

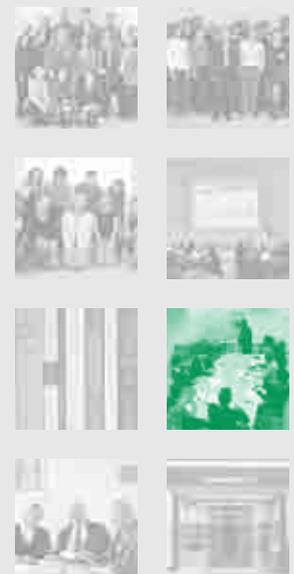
„**Überkommene Sichtweisen und neue Interpretationen des Wohlfahrtsstaats Schweden**“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Juli 2010).

„**Das ‚Volksheim‘ im Wandel – Schweden nach fünfzehn Jahren Mitgliedschaft in der Europäischen Union**“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. Juli 2010).

Yasemin KÖRTEK

„**Sozialpolitik in der Türkei**“, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen (8. Juni 2010).

„**Perspektive eines Beitrittskandidaten – Modernisierung der Sozialversicherung in der Türkei**“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. Juli 2010).



„**Verfassung und Soziales**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (15. September 2010).

Luise LAUERER

„**Die soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit**“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. Juli 2010).

Bernd BARON VON MAYDELL

„**Does Globalisation Require a World Social Law?**“, International Conference on „Global Economic Recession vs. Deregulation: A Multi-Disciplinary Dialogue“, Peking, V. R. China (25. – 29. April 2010).

„**Der rechtliche Rahmen für die deutsche Pflegeversicherung – ein Modell für Kroatien?**“, Konferenz „Mogućnosti uvodenja sustava Pflegeversicherung u hrvatski sustav socijalne sigurnost“, Opatija, Kroatien (17. – 18. Juni 2011).

„**Minderheiten und ihre Berücksichtigung im nationalen und internationalen Recht**“, International Jean Monnet Chair Conference „Invisible Minorities“, Opatija, Kroatien (13. – 16. Oktober 2011).

Einführung zur Deutsch-polnischen Tagung „Die Realisierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht“, zus. mit der Universität Breslau, Polen, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (24. November 2011).

Magdalena NEUEDER

„**Behinderung und Arbeit. Die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und die Grenzen staatlicher Verantwortung**“, Einblicke in Forschungslandschaften. Wissenschaftliche Vortragsreihe des Programms LMU-Mentoring zur Förderung von wissenschaftlichen Karrieren, Ludwig-Maximilians-Universität, München (10. Mai 2010)

„**Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht**“ (zus. mit Michael Schlegelmilch), Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. Juli 2010).

Lorena OSSIO BUSTILLOS

„**Das Iberoamerikanische Multilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (13. Oktober 2010).

„**Sozialpolitik in lateinamerikanischen Staaten als Mittel der Armutsbekämpfung**“, Konrad-Adenauer-Stiftung, Vertiefungsseminar 06/2011 „Verantwortung für die Eine Welt – Bedeutung und Chancen globaler Entwicklungspartnerschaften“,

Bildungszentrum Schloss Eichholz, Wesseling (31. März 2011).

„**Prinzipien der neuen bolivianischen Verfassung 2009**“, Kolloquium „Verfassungsprinzipien im Wandel: ein europäisch-lateinamerikanischer Dialog am Beispiel der bolivianischen Verfassung“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (3. Mai 2011).

„**Case Study: Flat Pension System in Bolivia**“, Workshop „International Standard Setting and Innovation in Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Mai 2011).

Moderation von „II. Personal Scope: Informal Sector and Migrants – 2. Coverage for Migrants“, Workshop „International Standard Setting and Innovation in Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. Mai 2011).

„**Der Sozialstaat in Bolivien – die neue Verfassung Boliviens und der innovative Ansatz im Umgang mit dem Problem Normenkollisionen**“, Jour fixe des Sonderforschungsbereichs 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: neue Formen des Regierens?“, Freie Universität Berlin (14. Juli 2011).

„**Inklusion von Menschen mit Behinderungen aus lateinamerikanischer Perspektive. Eine Aufgabe des Sozialrechts für das Soziale im Recht**“, Tagung „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung“ Evangelische Hochschule Berlin (18. September 2011).

Hans-Joachim REINHARD

„**La jurisdicción contencioso-administrativa en Alemania**“, III. Congreso Internacional de Justicia Administrativa Facultad de Derecho, Universität Málaga, Spanien (25. Januar 2010).

„**Versicherung gegen das Risiko der Krankheit in Deutschland – Versicherungspflicht in Deutschland**“, KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., Frankfurt am Main. (10. März 2010).

„**La protección social de la dependencia en Alemania**“, Internationales Seminar „Temas clave de la ciudadanía europea: Salud, Dependencia y Sufragio de los retirados alemanes en España“, Universität Málaga, Spanien (25. März 2010).

„**The Notion of Incapacity in the German Social Security Law and the Interrelation between Unemployment and Invalidity**“, International Workshop on Invalidity Benefits, Hochschule Fulda (10. Juni 2010).

„**Aspectos de la protección de las familias monoparentales, en particular en Alemania**“, Workshop „Familias Monoparentales“, Universität Barcelona, Spanien (27. Juni 2010).

„**Soins de santé en Europe**“, XXXVème Rencontre Ipse „Pour une protection sociale durable: de nouvelles voies pour la solidarité“, Sevilla, Spanien (6. Juli 2010).

„**Unterhalt und Sozialrecht in Deutschland**“, KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., Frankfurt am Main (24. November 2010).

„**Rentenreform in Deutschland**“, Konferenz „Dojrzały wybór – wydłużanie wieku emerytalnego szansą dla kolejnych pokoleń? Doświadczenia Polski i Niemiec“, Instytut Spraw Publicznych, Warschau, Polen (1. Dezember 2010).

„**La protección social de las familias monoparentales en Europa**“, Seminario sobre la protección de la familias monoparentales, Universidad Barcelona, Spanien (10. Dezember 2010).

„**Rentenreform in Spanien**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (13. April 2011).

„**El sistema de protección social en Alemania**“, 7. Coloquio Internacional de Seguridad Social Cambios en el Trabajo y Seguridad Social, Universidad Autónoma del Estado de Morelos, Cuernavaca, Mexiko (1. Juni 2011).

„**Protección de las mujeres en sistemas europeos de seguridad social**“, 7. Coloquio Internacional de Seguridad Social Cambios en el Trabajo y Seguridad Social, Universidad Autónoma del Estado de Morelos, Cuernavaca, Mexiko (2. Juni 2011).

„**Systeme der Absicherung des Risikos der Pflege in Europa im Vergleich**“, BKK-Tag 2011 „Zukunft der Pflege – Modelle für eine Reform“, BKK-Landesverband Mitte, Berlin (28. Juni 2011).

Michael SCHLEGELMILCH

„**Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht**“ (zus. mit Magdalena Neueder), Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. Juli 2010).

„**Maybe I'm a Social Scientist but I don't Know yet. How and why to do a Legal Comparison**“, Besuch einer Studentengruppe des Studienprogramms „Higher Diploma in Social Policy“, School of Applied Social Studies, University College Cork, Irland, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (17. November 2011).

Markus SCHÖN

„**Finanzierungsstrategien in der Kinder- und Jugendhilfe – Merkmale, Motive und rechtliche Maßgaben**“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (13. Januar 2010).

Moderation der Podiumsdiskussion „Gesundheitsförderung für Kinder in und durch verschiedene Institutionen – Politische Perspektiven“, Tagung „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen“, Evangelische Akademie Tutzing und Deutsches Jugendinstitut, Tutzing (14. März 2010).

Moderation und Diskussionsleitung, Tagung „EU-Beihilfenrecht und die Finanzierung sozialer Dienstleistungen auf kommunaler Ebene“, DGB-Haus, München (22. Juni 2010).

„**Misfit Concerning Social Services of General Interest in the European Context**“, Plenum des gemeinsamen sektoralen sozialen Dialog-Komitees des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und des Europäischen Gewerkschaftsverbandes für den Öffentlichen Dienst (EGÖD), Brüssel, Belgien (24. März 2011).

Bernd SCHULTE

„**Inklusion muss Schule machen! Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern**“, 5. Gespräch der Veranstaltungsreihe „Einfach Mitten drin – Die Rechte behinderter Menschen stärken“, Bayerischer Landtag, München (11. Juni 2010).

„**Sozialrecht und Sozialpolitik in der Europäischen Union nach Lissabon**“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. Juli 2010).

„**Der Betreute, sein Betreuer und das Recht**“, 1. Bayerischer Betreuungsgerichtstag, Alter Rathausaal, München (22. Juli 2010).

„**Europäisches Sozialrecht nach dem Vertrag von Lissabon**“, Alumnitreffen „Europäische Integration und Sozialrecht nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (10. September 2010).

Moderation von „II. Material Scope: Uncovered and New Risks – 2. New Risks“, Workshop „International Standard Setting and Innovation in Social Security“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. Mai 2011).

„**Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**“, Bayerischer Landtag, München (30. Juni 2011).

Daniela SCHWEIGLER

„**Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) in der sozialgerichtlichen Praxis**“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Juli 2010).

„**Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) in der sozialgerichtlichen Praxis**“, Doktorandenseminar 2010 des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (9. Juli 2010).

Ilona VILACLARA

„**Rollstuhl, Krücke, Hörgerät – Hauptsache billig? Die Preissteuerung im gesetzlichen Krankenversicherungsrecht im Spannungsfeld von Kostendruck und Qualitätssicherung**“, Einblicke in Forschungslandschaften. Wissenschaftliche Vortragsreihe des Programms LMU-Mentoring zur Förderung von wissenschaftlichen Karrieren, Ludwig-Maximilians-Universität, München (7. Juni 2010).



Sebastian WEBER

„Ohne Bibliothek geht nichts – von rechtswissenschaftlichen Datenbanken bis zum Präsenzbestand“, XXXIV. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Generalverwaltung, München (3. Mai 2011).

„Sühne – Versöhnung – Völkerrecht“, Impuls und Podiumsdiskussion, 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag, Dresden (2. Juni 2011).

„Hilfe wider Willen – zur Kostenpflicht bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung eines psychisch Kranken“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (15. Juni 2011).

„Grenzen – konfliktreiche konstitutive Voraussetzung eines Staates“, Internationaler Workshop „Phantomgrenzen und Regionen – für eine Kulturgeschichte des Rechts in Ostmittel- und Südosteuropa“, Geisteswissenschaftliches Zentrum „Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas“, Universität Leipzig, Leipzig (12. November 2011).

„Europäische Terrorismusbekämpfung“, Rechtsseminar, Bundesnachrichtendienst, München (17. November 2011).

„Heimrecht und Datenschutz“, Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte sozialer Einrichtungen, Lappersdorf bei Regensburg (22. November 2011).

Nikola WILMAN

„Off-Label-Use in den USA“, Tagung „Im Zweifel auf Privatrezept? Sozial- und haftungsrechtliche Aspekte des Off-Label-Use“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (20. Mai 2010).

„Kosten-Nutzen-Bewertung im Gesundheitswesen“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Juli 2010).

„Liberating the NHS – das Weißbuch vom 12. Juli 2010“, Wissenschaftliches Gespräch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (17. November 2010).

„Drittmittelprojekt: Individualisierte Gesundheitsversorgung“, Institutsversammlung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. Dezember 2010).

„Individualisierte Medizin als Leistung der GKV?“ (zus. mit Simone von Hardenberg), Expertenworkshop „Individualisierte Gesundheitsversorgung“ im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts „Individualisierte Gesundheitsversorgung: Ethische, ökonomische und rechtliche Implikationen für das deutsche Gesundheitswesen“, Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, München (20. Juli 2011).

Hans F. ZACHER

„Geschichte und Krise der sozialen Marktwirtschaft“, Sitzung der Philosophisch-historischen Klasse, Bayerische Akademie der Wissenschaften, München (15. Januar 2010).

Kommentar zu „How do we Replan the Journey“, XVI. Plenarversammlung „Crisis in a Global Economy. Re-Planning the Journey“, Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften, Vatikanstadt (3. Mai 2010).

Ansprache i.V. des Präsidenten der MPG, Internationales Kolloquium „Strafrecht in einer globalen Welt“ zum Gedenken an Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau (7. Januar 2011).

„How can a Universal Right to Freedom of Religion be Understood in the Light of Manifest Differences Among Religions, Cultures, Nations, Schools of Interpretation, Formulations of Rights, and Modes of Implementing them?“, XVII. Plenarversammlung „Universal Rights in a World of Diversity. The Case of Religious Freedom“, Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften, Vatikanstadt (2. Mai 2011).

Grußwort (i.V. des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft), Symposium „Hondred jaar Max-Planck-Gesellschaft“, Königlich Niederländische Akademie der Wissenschaften, Amsterdam (15. September 2011).

1.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

Axel BÖRSCH-SUPAN

„Soziale Gerechtigkeit: Utopie oder Garantie“, Herrenhäuser Gespräche, Hannover (20. Januar 2011).

„SHARE-ERIC Status. Theme: Variable geometry...“, Meeting des ERIC Komitees, Europäische Kommission, Brüssel, Belgien (21. Januar 2011).

„Arbeitskräftepotentiale: Wer kann wie in Zukunft arbeiten? Die Chancen der gewonnenen Jahre“, Workshop des AK „Bevölkerungswissenschaftliche Methoden“ der Deutschen Gesellschaft für Demographie e.V. im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin (27. Januar 2011).

„Work Disability and Health over the Life Course“, Ausschuss für Bevölkerungsökonomie, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim (5. Februar 2011).

„SHARE: Infrastrukturen für Sozialwissenschaften“, Max-Planck-Gesellschaft, Sektions-treffen, Berlin (17. Februar 2011).

„Challenges and Innovations in SHARE“, 1st International Conference on Challenges and Innovations in Longitudinal Surveys, Peking, V. R. China (25. Februar 2011 – 4. März 2011).

„**Strukturreformen und demographischer Wandel**“, Max-Planck-Forum „Werden die Alten bald die Jungen sein?“, Berlin (16. Mai 2011).

„**SHARE Erfolgsraten 2004 – 2010**“, Interviewer-Schulung, Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas), Bonn (29. März 2011).

„**Finanzmarktkrise – das Aus für die kapitalgedeckte Altersvorsorge?**“, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Pressekolloquium, Berlin (29. März 2011).

„**Ressourcen für den demographischen Wandel**“, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Ausschusstagung Volkswirtschaft, Düsseldorf (31. März 2011).

„**Wirkungen des demographischen Wandels auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt**“, Expertenkommission „Demografie“ der Bundesregierung, Berlin (4. April 2011)

„**Public Policy Inference from Cross-National Data**“, Seminar im Pop Center of the Harvard School of Public Health, Boston, USA (2. Mai 2011).

„**Wohlstand und Lebensqualität in Zeiten des demographischen Wandels: die gewonnenen Jahre**“, Helmholtz-Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin Berlin (5. Mai 2011).

„**SHARE-ERIC**“, SHARE Wave 4 – Midterm Meeting, Ljubljana, Slowenien (19. – 20. Mai 2011).

„**SHARE-ERIC**“, ERIC Constitutional Meeting, Den Haag, Niederlande (25. Mai 2011).

„**SHARE-ERIC and the SHARE Infrastructure**“, ERIC Ministerial Meeting, Den Haag, Niederlande (25. Mai 2011).

„**Incentive Effects of Disability Insurance in Germany**“, International Social Security Conference, National Bureau of Economic Research (NBER), Aix-en-Provence, Frankreich (2. – 4. Juni 2011).

„**Riester Pensions: the Matching Defined Contribution Savings Scheme in Germany**“, Weltbank Workshop on the Potential for Matching Defined Contribution Schemes, Washington D. C., USA (6. Juni 2011).

„**Successful Aging Societies: Ensuring Social, Economic, and Political Stability, and a Healthy Society During the Coming Demographic Transition**“, MacArthur Foundation Aging Society Network Meeting „Intergenerational Cohesion in Europe“, New York, USA (8. Juni 2011).

„**Reform of Entitlement Programs in Europe with a Particular Focus on Public Pensions**“, NBER Pre-Conference on Fiscal Policy, Cambridge, Mass., USA (15. Juli 2011).

„**Health and Early Retirement: Policy Lessons from International Comparisons**“, Research Institute of Economics, Trade and Industry (RIETI) and RAND Corporation Symposium „What Have

we Learned from the Panel Data of the Elderly? For Better Life and Health“, Tokai University Kouyu-Kaikan, Tokio, Japan (29. Juli 2011).

„**Update on SHARE**“, Conference on Harmonization of Longitudinal Studies, Peking, V. R. China (2. August 2011).

„**SHARE and SHARELIFE: The Collection of Longitudinal Data on Older Adults in Europe**“, Conference on Harmonization of Longitudinal Studies, Peking, V. R. China (3. August 2011).

„**Handlungsbedarf in der Rentenpolitik**“, Treffen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin (24. August 2011).

Chair „**SHARELIFE and ELSA Life Histories**“, SHARE User Conference, Estonian Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland (1. – 3. September 2011).

„**Saving Patterns in Times of Population Aging**“, European Colloquia, V Edition „An Era of Macro and Micro Frictions“, Lago d’Isèo, Italien (13. – 15. September 2011).

„**Heinz-Grohmann-Vorlesung: Wie gut können wir die Folgen des demographischen Wandels abschätzen?**“, Jahrestagung der Deutschen Statistischen Gesellschaft, Leipzig (21. September 2011).

„**Strategies for, and Experiences of, Growth, Retirement and Work in Europe**“, The MacArthur Foundation Research Network on an Aging Society Network, Paris, Frankreich (29. September 2011).

„**International Comparisons of Welfare State Interventions**“, International Longevity Center (ILC) Global Alliance Board Meeting, Leiden, Niederlande (30. September 2011).

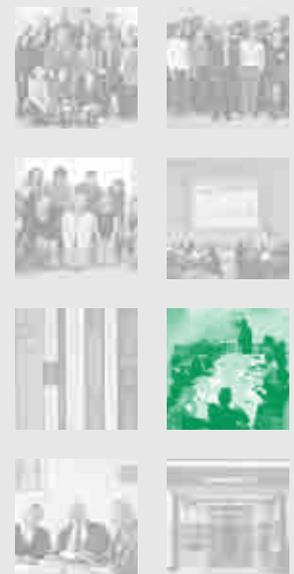
„**Demographie und Fachkräftemangel**“, Expertenkommission „Demografie“ der Bundesregierung, Berlin (5. Oktober 2011).

„**Wirtschafts- und sozialpolitische Perspektiven**“, Konferenz der Sozialpartner Österreichs – Bad Ischler Dialog, Bad Ischl, Österreich (10. Oktober 2011).

„**Survey of Health, Aging and Retirement in Europe**“, Workshop of the Brazilian Longitudinal Study of Aging (ELSI-BRASIL), Rio de Janeiro, Brasilien (13. – 19. Oktober 2011).

„**Drohende Altersarmut in Deutschland**“, 15. DKM – Internationale Fachmesse für die Finanz- und Versicherungswirtschaft, Dortmund (27. Oktober 2011).

Eingangsstatement: „**Gesellschaftliche Entwicklung und soziale Sicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und Anforderungen an eine zukunfts- und generationengerechte Alterssicherung**“, Symposium „Regierungsdiallog Rente“ der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (7. November 2011).



„**Forschungsperspektiven Sozialpolitik**“, Festveranstaltung „Ein Social Event!“ anlässlich der Errichtung der zweiten Abteilung am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Siemens Forum, München (14. November 2011).

„**Early Childhood Experiences and their Impact on Late Life Outcomes**“, MacArthur Aging Societies Network, Boston, USA (18. November 2011).

„**Early-Life Factors and Late Life Outcomes: Analysis of Data from the Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe**“, 64th Annual Scientific Meeting of the Gerontological Society of America (GSA), Boston, USA (21. November 2011).

„**Realwirtschaftliche Grundlagen der Finanzkrise**“, Tagung des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Frankfurt am Main (24. – 25. November 2011).

„**State of SHARE: New Ideas vs. Continuity Comprehensiveness vs. Length**“, SHARE Wave 5 Meeting, Central European University, Budapest, Ungarn (28. – 29. November 2011).

„**Entitled Programs in Europe – Policy Mixture in the Current Pension Return Process**“, NBER (National Bureau of Economic Research) Conference „Fiscal Policy after the Financial Crisis“, Università Bocconi, Mailand, Italien (13. Dezember 2011).

„**State of SHARE**“, Data Monitoring Committee (DMC) Meeting, National Institute on Aging (NIA) und Health and Retirement Study (HRS), Bethesda, Maryland, USA (15. Dezember 2011).

„**Capital Markets and Rates of Return**“, US-Senatskommission „Long-Run Macroeconomic Implications of Population Aging for the US“, National Academy of Sciences (NAS), Washington D. C., USA (16. – 17. Dezember 2011).

Martina BRANDT

„**Support to Older Parents and Social Policy in Europe**“, Annual Meeting of the American Sociological Association, Las Vegas, USA (20. – 23. August 2011).

„**Tracing the Origins of Successful Aging: The Role of Childhood Conditions and Societal Context**“ (zus. mit Christian Deindl und Karsten Hank), SHARE User Conference, Estonian Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland (1. – 3. September 2011).

„**Tracing the Origins of Successful Aging: The Role of Childhood Conditions and Societal Context**“ (zus. mit Christian Deindl und Karsten Hank), Annual Meeting of the Gerontological Society of America 2011, Boston, USA (18. – 22. November 2011).

Tabea BUCHER-KOENEN

„**Do Smarter Consumers Get Better Advice? An Analytical Framework and Evidence from German Private Pensions**“, 38th Annual Meeting

of the European Finance Association, Stockholm, Schweden (17. – 20. August 2011).

„**Do Smarter Consumers Get Better Advice? An Analytical Framework and Evidence from German Private Pensions**“, Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Frankfurt am Main (4. – 7. September 2011).

„**Do Smarter Consumers Get Better Advice? An Analytical Framework and Evidence from German Private Pensions**“, Faculty Seminar, EMLyon Business School, Lyon, Frankreich (30. November 2011).

Michela COPPOLA

„**Risk Attitudes and Saving Behavior: Are the Babyboomers Different?**“, Joint Annual Conference of the International Association for Research in Economic Psychology (IAREP) and the Society for the Advancement of Behavioral Economics (SABE), University of Exeter, Vereinigtes Königreich (12. – 16. Juli 2011).

„**The German SAVE Study: Design, Selected Results and Future Developments**“, Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Frankfurt am Main (4. – 7. September 2011).

„**Das Sparverhalten der Baby-Boomer**“, Tagung „Kapital- und Arbeitsmärkte in alternden Volkswirtschaften“, Universität Rostock (26. – 27. September 2011).

Christin CZAPLICKI

„**Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit – Pflege aus einer lebensverlaufstheoretischen Perspektive**“, FNA Graduiertenkolloquium 2011, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin (7. – 8. Juli 2011).

„**Who is Care-Giving? Assessing the Quantity of People who are Engaged in Voluntary Care Work**“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

Helmut FARBMACHER

„**Heterogeneous Effects of Nonlinear Price Schedules for Ambulatory Care**“, 65th European Meeting of the Econometric Society, Oslo, Norwegen (25. – 29. August 2011).

Christian HUNKLER

„**Ethnic Discrimination in the German Housing Market. A Field Experiment on the Underlying Mechanisms**“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

„**Akzent, Name oder stabiler Job? Erklärungen für ethnische Diskriminierung im deutschen Wohnungsmarkt**“, 13. Tagung der Fachgruppe Sozialpsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg (18. – 21. September 2011).

Thorsten KNEIP

„The Long Run Consequences of Unilateral Divorce Laws on Parents and Children – Evidence from SHARELIFE“ (zus. mit Steffen Reinhold und Gerrit Bauer), SHARE User Conference, Estonian Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland (1. – 3. September 2011).

Julie KORBMACHER

„Consent When Linking Survey Data with Administrative Data“, 4th Conference of the European Survey Research Association, Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

„Eine neue Perspektive der empirischen Altersforschung“ (zus. mit Barbara Schaan), Zweites Statussymposium der VolkswagenStiftung „Individuelle und gesellschaftliche Perspektiven des Alterns“, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jena (1. – 3. Dezember 2011).

Ulrich KRIEGER

„Nonresponse in a Multi-Actor Survey: Evidence from the German Family Panel“ und „Survey Burden, Attrition and Alteri Participation in the Pairfam Panel“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

„Linking Administrative Data to Survey Data: Implications for Consent“, Joint Statistical Meeting der American Statistical Association, Miami Beach, USA (31. Juli 2011 – 4. August 2011).

„Costs of Increasing Survey Response – Experimenting with Monetary Incentives“, DFG Schwerpunktprogramm 1292 „Survey Methodologie“, 2. Internationale Konferenz „Advancing Survey Methods“, Bremen (17. – 18. November 2011).

Stefan LISTL

„Income-Related Inequalities in Chewing Abilities of Europeans Aged 50+“, FDI Annual World Dental Congress, Mexico City, Mexiko (14. – 17. September 2011).

„Finanzielle Anreize für Arzt und Patient“, III. Interdisziplinärer Kongress „Junge Wissenschaft und Praxis – Chancen und Grenzen (in) der Medizin“, Berlin (18. – 19. Oktober 2011).

Frederic MALTER

„Developing the SHARE Survey Instrument – an Iterative Process in a Multi-Disciplinary, Multi-Actor, International Environment“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

Fabrizio MAZZONNA

„The Long-lasting Effects of Family Background: A European Cross-country Compari-

son“, SHARE User Conference, Estonian Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland (1. – 3. September 2011).

„The Long Lasting Effects of Family Background: A European Cross-Country Comparison“, Regional Workshop Health Economics, Darmstadt (3. November 2011).

„The Long Lasting Effects of Family Background: A European Cross-Country Comparison“, X. Brucchi Luchino Labour Economics Workshop, Rom, Italien (15. – 16. November 2011).

Barbara SCHAAN

„The Collection of Biomarkers in the Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe – Findings and Perspectives“, 4th Conference of the European Survey Research Association, Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

„Eine neue Perspektive der empirischen Altersforschung“ (zus. mit Julie Korbmacher), Zweites Statussymposium der VolkswagenStiftung „Individuelle und gesellschaftliche Perspektiven des Alterns“, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jena (1. – 3. Dezember 2011).

Stephanie STUCK

Chair der Session „Indicators of Survey Data Quality“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

„SHARE Data Support“, SHARE User Conference, Estonian Institute for Population Studies, Universität Tallinn, Estland (1. – 3. September 2011).

Edgar VOGEL

„Aging and Pension Reform in a Two-Region World: The Role of Human Capital“, Center for Retirement Research Annual Conference, National Press Club, Washington D.C., USA (4. – 5. August 2011).

Matthias WEISS

„Age and Productivity in Work Teams: Evidence from the Assembly Line“, 65th European Meeting of the Econometric Society, Oslo, Norwegen (26. – 29. August 2011).

„Age and Productivity in Work Teams: Evidence from the Assembly Line“, Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik, Frankfurt am Main (4. – 7. September 2011).

„Alter und Produktivität in Arbeitsgruppen: Evidenz vom Fließband“, 1. Wirtschaftswissenschaftliches Forum Essen „Wirtschaftliche Implikationen des demografischen Wandels – Herausforderungen und Lösungsansätze“, Hochschule für Oekonomie & Management, Essen (29. – 30. September 2011).



Diskussionsbeitrag zu „How Do Older Workers Adapt to Economic Change? Productivity and Age in a Transitional Setting“ (Anna Lovász and Mariann Rigó), Workshop „Ageing, Health, and Productivity“, St. Gallen, Schweiz (4. – 5. Oktober 2011).

„Productivity and Age: Evidence from Work Teams at the Assembly Line“, Konferenz „Cognitive and Non-Cognitive Skills over the Life-Cycle“, Universität Maastricht, Niederlande (14. – 15. Oktober 2011).

Sabrina ZUBER

„Indicators of Survey Data Quality“, 4th Conference of the European Survey Research Association (ESRA), Lausanne, Schweiz (18. – 22. Juli 2011).

1.3. Max Planck Fellow-Gruppe

Dominik BALDIN

„Inklusion/Exklusion aus soziologischer Perspektive“ (zus. mit Luisa Demant), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Empirische Sozialforschung. Grundlagen und Methoden“ (zus. mit Luisa Demant), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Diversity Management – Umgang mit Verschiedenheit. Disability Mainstreaming“ (zus. mit Laura Dobusch), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Menschen mit Behinderung und Bastelbiografien – Exklusivität der Exkludierten?“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Behinderung und Migration“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund: Inklusion und Exklusion einer vergessenen Gesellschaftsgruppe in Deutschland“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Life Long Learning“, Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Migrationstheorien“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

„Zur Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Behinderungen aus soziologischer Perspektive: Von Schütz bis zur Intersektionalitätsforschung“, Stadt Dortmund „Werkstatt: Türen öffnen – Berufliche Perspektiven für Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte“, Dortmund (17. November 2011).

Minou BANAFSCHE

„Das Sozialgesetzbuch – im Schnelldurchlauf“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes am Beispiel des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes – am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Die menschenrechtliche Dimension des Grundgesetzes – am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Das Recht auf Bildung im Spannungsfeld von UN-Behindertenrechtskonvention und Grundgesetz“, Tagung „Behinderungen und Verhinderungen“, Evangelische Akademie Tutzing (20. – 22. Mai 2011).

„Role and Impact of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Germany from a Legal Perspective Using the Example of Article 24“, 11th Research Conference des „Nordic Network on Disability Research“, Reykjavík, Island (27. – 28. Mai 2011).

„The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities – Development, Contents, Goals“, Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Die UN-Behindertenrechtskonvention: Wegweiser im Kampf von Menschen mit Behinderungen oder Ziel? – Aus deutscher Perspektive“, 2. Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Der Kampf um's Recht – Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung“, Universität Wien, Österreich (1. – 3. September 2011).

„Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen gemäß der Bewertung des 5. Staatenberichts der BRD zum UN-Sozialpakt durch die Vereinten Nationen“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

„Mehrdimensionale Diskriminierung: Gender als Querschnittsthema in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen“, Studientag „Gender und Menschenrechte“, Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg, Hamburg (11. November 2011).

Isabella BERTMANN

„UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein politikwissenschaftlicher Zugang“ (zus. mit Corina Hoffmann), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Sozial ver(un)sichert? Wirklichkeit und Wirkung sozialer Sicherheit für Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Soziale Sicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Soziale Sicherung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Ländern des Globalen Südens“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Disability Mainstreaming in Academic Contexts“ (zus. mit Laura Dobusch), Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Amartya Sens ‚Capability Approach‘: Theoretischer Rahmen und Anwendungsmöglichkeiten“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

Melanie BIEWALD

„Sozialstaat und Wohlfahrtswesen“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Yes, We Can. Personal Budget at the Workplace“, ERC – European Conference on Rehabilitation, Kopenhagen, Dänemark (9. – 10. November 2010).

„Sag mir, wer die Guten sind! Konzepte und Maßstäbe für gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Brennpunkt sozialer Dienstleistung“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Yes, We Can! Das Persönliche Budget in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung“, 20.

Reha-Wissenschaftliches Kolloquium „Nachhaltigkeit durch Vernetzung“, Ruhr-Universität Bochum (14. – 16. März 2011).

„Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung“ (zus. mit Stefanie Frings), Fachtagung zum Abschluss des Projekts „An die Arbeit mit Persönlichem Budget“, Josefsheim Bigge, Olsberg (30. März 2011).

„Sag mir, wer die Guten sind! Konzepte und Maßstäbe für gute MitarbeiterInnen im Brennpunkt sozialer Dienstleistung“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Yes, We Can! Personal Budget at the Workplace“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„A Change in Quality Management by Exchanging Experience – Benchlearning as a New Management Tool“, Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Mitarbeitermotivation – Mitarbeitermarketing. Ergebnisse einer exemplarischen Studie“, Regionalkonferenz der Stiftung Bethel regional, Burbach (21. Juli 2011).

„Die Quadratur des Kreises – lässt sich der Terminus ‚Gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter‘ unter Berücksichtigung der Anbieter-, Beschäftigten- und Nutzerperspektive definieren?“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

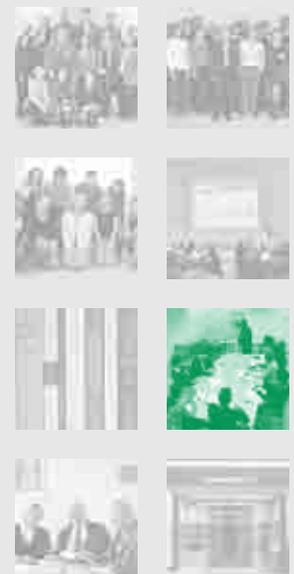
Luisa DEMANT

„Inklusion/Exklusion aus soziologischer Perspektive“ (zus. mit Dominik Baldin), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Empirische Sozialforschung. Grundlagen und Methoden“ (zus. mit Dominik Baldin), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Beratung als Beitrag zur Teilhabe der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind am Beispiel der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Beratung als Beitrag zur Teilhabe an der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind am Beispiel der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).



„Beratung als Beitrag zur Teilhabe an der Gesellschaft für Familien mit einem behinderten Kind“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Empowerment“, Workshop „Capacity Building, Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Die Theorie der Lebenswelt des Alltags und lebensweltorientierte Soziale Arbeit“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

Laura DOBUSCH

„Diversity Management – Umgang mit Verschiedenheit. Disability Mainstreaming“ (zus. mit Dominik Baldin), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Verfestigung, Ausweitung oder Erosion der Norm? – zum Beitrag des Diversity Management zu sozialer Inklusion“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Norm? – zum Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Verfestigung Flexibilisierung oder Erosion der Norm? Zum Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion“, Forschungswerkstatt Praktiken und Praxis. Methoden ihrer Analyse, Westfälische Wilhelms-Universität Münster (28. – 30. April 2011).

„Verfestigung, Flexibilisierung oder Erosion der Norm? Zum Beitrag von Diversity Management zu sozialer Inklusion“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Disability Mainstreaming in Academic Contexts“ (zus. mit Isabella Bertmann), Workshop „Capacity Building, Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 21. Juni 2011).

„Dispositivanalyse und Grounded Theory – theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

Corina HOFFMANN

„UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein politikwissenschaftlicher Zugang“ (zus. mit Isabella Bertmann), Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung

an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: Interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: Interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Diffusion und Teilhabe bei Behinderung: Interkulturelle Zusammenarbeit am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention im Globalen Süden“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„Intercultural Understanding“, Workshop „Capacity Building, Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„Politik: Transfer – Konvergenz – Diffusion“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

Christian RAHAUSEN

„Eingliederungshilfe, Leicht- und Schwerbehinderung, Pflege. Aus statistischer Perspektive“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„Ein nicht-parametrischer Effizienzvergleich von Berufsbildungswerken – Anpassungsmöglichkeiten an den demografischen Wandel“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„Ein nicht-parametrischer Effizienzvergleich von Berufsbildungswerken – Anpassungsmöglichkeiten an den demografischen Wandel“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

Elisabeth WACKER

„Der 13. Kinder- und Jugendbericht – Befunde, Daten, Fakten. Sicht der Behindertenhilfe“, Tagung zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, DER PARITÄTISCHE Gesamtverband: Berlin (28. Januar 2010).

„Handlungskonzept Inklusion – aktuelle Erfordernisse und Perspektiven“, Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“, 3. Themenveranstaltung „Vielfalt leben – Inklusion

von Kindern und Jugendlichen mit (und ohne) Behinderung“, Mainz (4. Februar 2010).

„**Inklusive Pädagogik von Anfang an**“, Fachtagung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit und des Hessischen Kultusministeriums „Von der Konvention zum Konsens – was ist getan, was bleibt zu tun? Zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Butzbach/Nieder-Weisel (17. März 2010).

„**Konzept Familienunterstützende Hilfen (FUH) – Alternativen zum Betreuten Wohnen behinderter Menschen**“, Fachtagung „Familienunterstützende Hilfen“, des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster (23. März 2010).

„**Keine Professionalität ohne selbstbestimmte Teilhabe**“, 2. Bundesweiter Caritaskongress „Teilhabe ist möglich“, Berlin (15. – 17. April 2010).

„**Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – welche Perspektiven ergeben sich aus dem Bericht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung?**“, Tagung des Verbands der Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagoginnen e.V. (VBS), Königs-Wusterhausen (26. – 28. April 2010).

„**Wie bitte geht's zur Inklusion? Eine transdisziplinäre Zielbestimmung**“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Annäherung an das Thema“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. – 15. September 2010).

„**Quality: Vision Impossible? BEST Quality – Forecasting & Farewell**“, Abschluss Symposium „Quality: Vision Impossible?“ des EU-Projekts BEST Quality: Benchmarking – European – Standards in Social Services – Transnationally, Technische Universität Dortmund (22. September 2010).

„**Hilfe neu gestalten! Inklusionsorientierte Unterstützung – Bildung als Chance zur Teilhabe**“, Impulsvortrag zur Eröffnung des „Bildungsatelier WissensWert“, Sozialwerk St. Georg, Schmalenberg (15. Oktober 2010).

„**Teilhabe entsteht durch Teilhabe**“, Festveranstaltung „20 Jahre Stiftung“ Rehabilitationszentrum Berlin-Ost, Berlin (1. November 2010).

„**Inklusion: Blick in die Zukunft – Inklusion in der Pädagogik von Anfang an?**“, Fachtagung des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Landkreistags „Inklusion – und was jetzt? Eine Standortbestimmung für die kommunale Sozial- und Jugendhilfe in Hessen“, Gelnhausen (15. November 2010).

„**Wissenschaftsthema Behinderung**“, Workshop „Inklusion bei Behinderung als Wissenschaftsthema“, Reichenau, Schweiz (13. – 15. Januar 2011).

„**Behinderung verhindert keine Entwicklung oder was wir von Pinguinen lernen können**“, Vorstandskreis Christopherus-Haus e. V. für Seelenpflegebedürftige Dortmund · Bochum · Witten, Dortmund (17. Januar 2011).

„**Kompetentes Altern inklusiv – Lebensqualität bei Behinderung – in Bewegung**“, Tagung „Sturzprävention. Arbeitshilfen zur Sturzprävention in der Eingliederungshilfe“, von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bielefeld (10. Februar 2011).

„**Begrüßung und Eröffnung**“, Fachtagung zum Abschluss des Projekts „An die Arbeit mit Persönlichem Budget“, Josefsheim Bigge, Olsberg (30. März 2011).

„**Startbahn oder Abstellgleis? Rolle und Auftrag der Frühförderung zur Gesundheit für alle im Licht des 13. Kinder- und Jugendberichts**“, 16. Symposium Frühförderung 2011 „Spannungsfeld Frühförderung. Exklusiv – kooperativ – inklusiv“, Humboldt-Universität zu Berlin (1. April 2011).

„**Begrüßung und Vorstellung des Forschungsprojekts**“, Zusammenkunft des ExpertInnen-Beirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. April 2011).

„**Vorsitz: Soziale Sicherung und ihre Systematik**“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – die Leistungssysteme“, Technische Universität Dortmund (12. – 13. Mai 2011).

„**Persönliches Budget – Stolpersteine und Visionen**“, Fachtag „UN-Konvention und rechtliche Grundlagen in der Praxis“, Evangelische Akademie Bad Boll (19. Mai 2011).

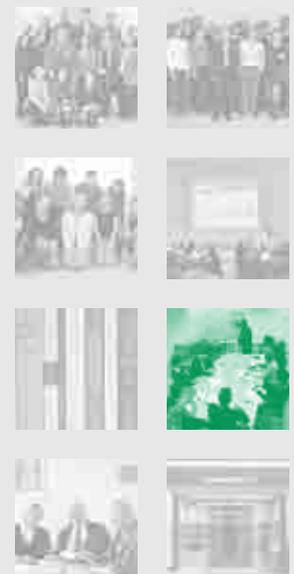
„**Auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung: Das persönliche Budget**“, Tagung „Behinderungen und Verhinderungen“, Evangelische Akademie Tutzing (20. – 22. Mai 2011).

„**Results and Joint Understandings**“, Workshop „Capacity Building. Higher Education and Corporate Social Responsibility“, Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia. (15. und 18. – 25. Juni 2011).

„**Results and Outlook – Impact of Social Change**“, Conference „Impact of Social Change. UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) as a Trigger“, zus. mit dem Pwani University College (PUC), Kilifi, Kenia (16. – 17. Juni 2011).

„**Begrüßung und „Ausblick – Teilhabe und die Lebenswelt**“, Workshop „Inklusion bei Behinderung – Forschung mit Methode“, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München (6. – 7. Oktober 2011).

„**Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen für alle. Wie Inklusion jedem Kind gerecht werden kann – oder: Inklusion – kein Kinderspiel!**“, Jahrestagung der Deutschen Liga für das Kind „Jedes Kind ist anders – alle Kinder sind gleich! Inklusion ja – aber wie?“, Hamburg (21. – 22. Oktober 2011).



2. Lehrveranstaltungen

2.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

Ulrich BECKER

Ludwig-Maximilians-Universität, München

WS 2009/2010: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

WS 2009/2010: Seminar zum Sozialrecht (zus. mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

SS 2010: Seminar zum Öffentlichen Recht: „Aktuelle Fragestellungen im Sportrecht“ (2st.).

WS 2010/2011: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

WS 2010/2011: Seminar zum Sozialrecht (zus. mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

SS 2011: Examinatorium im Schwerpunktbereich 5 (zus. mit Prof. Dr. Martin Franzen) (1st.).

WS 2011/2012: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar zum Sozialrecht, Schwerpunktbereich 5 und Grundlagenseminar (zus. mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg) (2st.).

Katholische Universität Leuven, Belgien

2010/2011: Course „EC Social Security (Except Coordination)“ im Rahmen des Programms „European Master in Social Security“.

Gastvorlesungen

9. April 2010: „The Right to Health in Germany: On Social Rights under the German Constitution“, Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Brasilien.

2. Juli 2011: „EU-Sozialpolitik“, Masterstudiengang Europarecht an der Universität Passau, Schloss Hofen, Lochau, Österreich.

29. Oktober 2011: „Health Insurance and its Reform in Germany“, Renmin University of China, Peking, V. R. China.

Otto KAUFMANN

Vorlesungen an Universitäten

2010: Vorlesung „Droit du travail français – französisches Arbeitsrecht“, Institut d'études judiciaires (IEJ), CRFPA (Anwaltsausbildung) Université de Poitiers, Frankreich.

2011: Vorlesung „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Institut d'études judiciaires (IEJ), CRFPA (Anwaltsausbildung) Université de Poitiers, Frankreich.

Professeur invité

2010: Vorlesung „Droit social de l'Union Européenne – Sozialrecht der EU“, Faculté de Droit, Université de Poitiers, Frankreich.

2010: Vorlesung Rechtsvergleichung „Introduction au droit allemand – Einführung in das deutsche Recht“, Université de Rennes 1, Frankreich.

2010: Séminaire à l'École doctorale „Rechtsvergleichung: Beziehung EU-Recht und nationales Recht auf der Grundlage des ‚Lissabon-Urteils‘“, Université de Rennes 1, Frankreich.

23. März 2010: Vorlesung „Le droit comparé, la comparaison de droit social et problèmes linguistiques“, Université de Poitiers, Frankreich.

24. März 2010: Öffentliche Vorlesung „La Cour constitutionnelle allemande et l'arrêt du 30 juin 2009 sur le traité de Lisbonne. Des conséquences possibles pour le droit social?“, Université de Poitiers, Frankreich.

18. März 2011: Öffentliche Vorlesung „Le jurilinguisme appliqué à la traduction et à la connaissance du droit“, Université de Poitiers, Frankreich.

2011: Cours Master 1 „Introduction au droit allemand – Einführung in das deutsche Recht“ (Droit comparé – Rechtsvergleichung), Université de Rennes 1, Frankreich.

2011: Cours Master 1 „Droit social allemand – deutsches Sozialrecht“ (Droit comparé – Rechtsvergleichung), Université de Rennes 1, Frankreich.

Luise LAUERER

WS 2010/2011: Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“, Fachbereich Soziale Arbeit, Fachhochschule Landshut (2st.).

Lorena OSSIO BUSTILLOS

SS 2010: Kolloquium „Recht auf Gesundheit und sozialer Schutz in Lateinamerika – Derecho a la salud y protección social en América Latina“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (Blockveranstaltung).

WS 2010/2011: Kolloquium „Rechtskultur in Lateinamerika – Cultura jurídica en América Latina“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (2st.).

SS 2011: Kolloquium „Rechtskultur in Lateinamerika, Grundkenntnisse – Cultura jurídica en América Latina, conocimientos básicos“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (2st.).

13. – 17. September 2010: Lehrauftrag für das Doktoranden-Kolloquium „Estado de Direito: Direito Administrativo e Justiça Administrativa na Améri-

ca Latina“ und Lehrmanuskript „A Tutela Judicial dos Direitos Sociais na Alemanha“, Universidad Federal Fluminense (UFF), Niterói RJ, Brasilien.

2.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

Tabea BUCHER-KOENEN

WS 2011/2012: Research Workshop „Empirical Economics“ (zus. mit Prof. Dr. Joachim Winter und Prof. Dr. Alexander Danzer), Ludwig-Maximilians-Universität, München (2St.).

2.3. Max Planck Fellow-Gruppe

Dominik BALDIN

Technische Universität Dortmund

WS 2010/2011: Seminar „Partizipation – Managing Diversity“ (2st.).

WS 2010/2011: Seminar „Profession und Professionalisierung“ (2st.).

WS 2010/2011: Seminar „Alter und Behinderung – eine neue Herausforderung für die Behindertenhilfe?“ (zus. mit Christian Rahaussen) (2st.).

SS 2011: Seminar „Vertiefung: Klassiker der Soziologie“ (2st.).

SS 2011: Seminar „Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten: Wo bitte geht's zur Lebenswelt?“ (2st.).

SS 2011: Seminar „Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten: Biografie und Autobiografie von Menschen mit Behinderungen“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Migration und Behinderung“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Alter und Behinderung“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Gerechtigkeit und Gleichheit, Ungerechtigkeit und Ungleichheit“ (2st.).

Minou BANAFSCHE

Technische Universität Dortmund

WS 2010/2011: Vorlesung „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

WS 2010/2011: Vorlesung „Das System des SGB IX“ im Rahmen der Ringvorlesung „Hilfesysteme in der Rehabilitation“.

SS 2011: Vorlesung „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

WS 2011/2012: Vorlesung „Einführung in das SGB IX“ (2st.).

Universität Kassel

WS 2011/2012: Seminar „Recht der Kinder- und Jugendhilfe“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Recht der Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe“ (2st.).

Gastvorlesung

29. Juni 2011: „Das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim.

Isabella BERTMANN

Technische Universität Dortmund

SS 2011: Seminar „Soziale Inklusion und Disability Mainstreaming“ (zus. mit Laura Dobusch) (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Amartya Sen's Capability Approach & Disability“ (2st.).

Melanie BIEWALD

Technische Universität Dortmund

SS 2010: Seminar: „Neue Steuerungsinstrumente in der Behindertenhilfe“ (2st.).

SS 2010: Seminar „Strukturen des Rehabilitationssystems im Wandel“ (2st.).

WS 2010/2011: Seminar „Profession und professionelles Handeln“ (2st.).

WS 2010/2011: Seminar „Organisation und Management im Gesundheitswesen“ (2st.).

SS 2011: Seminar „Ideengeschichte und Drittes Reich“ (2st.).

SS 2011: Seminar „Profession und professionelles Handeln“ (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Management und Organisation im Gesundheitswesen“ (2st.).

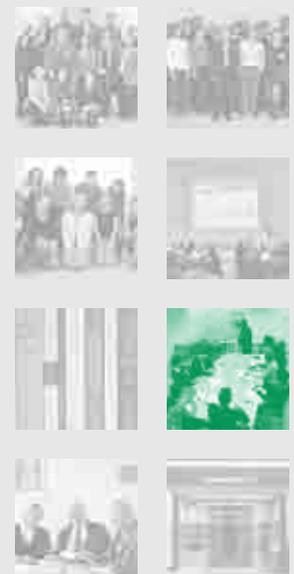
WS 2011/2012: Seminar „Profession und professionelles Handeln“ (2st.).

Luisa DEMANT

Technische Universität Dortmund

SS 2011: Seminar „Grenzenlos? Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit in Politik und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene“ (zus. mit Corina Hoffmann) (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Beratung in sozialen Berufen – zwischen Profession und Alltagsaufgabe“ (2st.).



Pädagogische Hochschule Heidelberg

WS 2011/2012: Seminar „Die Bedeutung von Beratung innerhalb der Inklusionsdebatte – Professionalisierung der Beratungskompetenz in (sonder-)pädagogischen Berufen“ (2st.).

Laura DOBUSCH

Technische Universität Dortmund

SS 2011: Seminar „Soziale Inklusion und Disability Mainstreaming“ (zus. mit Isabella Bertmann) (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Soziale Inklusion und Disability Mainstreaming“ (2st.).

Corina HOFFMANN

Technische Universität Dortmund

SS 2011: Seminar „Grenzenlos? Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit in Politik und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene“ (zus. mit Luisa Demant) (2st.).

WS 2011/2012: Seminar „Grenzenlos? Politische Strukturen und Umgang mit Verschiedenheit auf nationaler und internationaler Ebene“ (2st.).

Elisabeth WACKER

Technische Universität Dortmund

SS 2010: „Hilfen für Menschen im Alter. Eine Einführung“ im Rahmen der Ringvorlesung „Hilfesysteme in der Rehabilitation“ (2 Einheiten).

SS 2010: Doktorandenkolloquium Rehabilitationssoziologie (2st.).

WS 2010/2011: Rehabilitationssoziologische Vorlesung im Modul Ethik und Gesellschaft „Behinderpolitik, Behindertenarbeit“ (2st.).

WS 2010/2011: Doktorandenkolloquium Rehabilitationssoziologie (2st.).

SS 2011: Doktorandenkolloquium Rehabilitationssoziologie (2st.).

WS 2011/2012: Doktorandenkolloquium Rehabilitationssoziologie (2st.).

Gastvorlesungen

26. Februar 2011: „Doing Inclusion in Germany. Chances and Threats“ und „Disability Policy, Welfare and Equal Opportunities Targeted in Germany“, Workshop „Disabled Policy and Welfare in Germany“, National Pingtung University of Education (NPUE), Pingtung, Taiwan, R.O.C.

27. Februar 2011: „Aging with Disability – Challenges for the German Homes and Professional Caregivers“ und „Growing up in Health for All Kind of People. Germany on the Track to Disability Mainstreaming – A Challenge“, Workshop „Disabled Policy and Welfare in Germany“, National Pingtung University of Education (NPUE), Pingtung, Taiwan, R.O.C.

4. März 2011: „Disability Policy, Welfare Work and Disability Mainstreaming as a Goal in Germany“ und „Doing Inclusion in Germany. Chances and Threats“, Workshop „Disability Policy and Welfare in Germany“, Taipei Municipal University of Education (TMUE), Taipei, Taiwan, R.O.C.

5. März 2011: „Aging with Disability – Challenges for the German Homes and Professional Caregivers“, Workshop „Disability Policy and Welfare in Germany“, Taipei Municipal University of Education (TMUE), Taipei, Taiwan, R.O.C.

VII. Stipendiaten und Gäste



1. Stipendiaten

01.03.2010 – 31.05.2010: Prof. Dr. Shixi **HUANG**, Shandong University, Jinan, V. R. China, „The Doping Controls and the Protection of the Accused Athletes“.

01.04.2010 – 30.06.2010: Dr. Reinhild **KREIS**, Ludwig-Maximilians-Universität München, „Sozialstaatsbeobachtung. Die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und die USA seit den 1960er Jahren“.

05.05.2010 – 04.06.2010: Dr. Grant **DUNCAN**, Massey University, Auckland, Neuseeland, „Achievements in Social Security of the Labour-led Governments of 1999 – 2008 under PM Helen Clark“.

01.06.2010 – 30.09.2010: Dr. Matteo **BORZAGA**, Università degli Studi di Trento, Italien, „Neue Perspektiven der Implementierung der arbeits- und sozialrechtlichen IAO-Standards in den Mitgliedsstaaten mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer“.

08.07.2010 – 31.08.2010: Dr. Nuria **PUMAR BELTRAN**, Universitat de Barcelona, Spanien, „Der Schutz der Alleinerziehenden in der spanischen Sozialversicherung aus europäischer Perspektive“.

15.09.2010 – 25.09.2010: Maarten **JANSSENS**, Katholieke Universiteit Leuven, Belgien, „The Scope for Policy-making of Private Care Organisations“.

01.04.2011 – 31.05.2011: Prof. Dr. Herbert **SZURGACZ**, Universität Breslau, Polen, „Studien im Bereich des europäischen Sozialrechts zur Vorbereitung einer Monographie sowie Studien über Leistungen der sozialen Förderung und Entschädigung“.

16.06.2011 – 11.08.2011: Prof. Dr. Peter **HERRMANN**, University College Cork, Irland, „Human Rights – Between Law and Economy“.

11.07.2011 – 07.08.2011: Dr. Oliver Arpad **HOMICSKO**, Károli Gáspár University of the Reformed Church in Hungary, Budapest, Ungarn, „Does the New Hungarian Constitution Provide a Basis for Defining

Social Security as a Human Right, and if so, to what Extent is this System Supported by Concrete Legal Standards?“.

01.11.2011 – 31.12.2011: Dr. Gabriella **BERKI**, Universität Szeged, Szeged, Ungarn, „Legal Observation of the European Patient Mobility with special regard to the Comparison of the Social Security Coordination Rules and the Case Law of the European Court of Justice“.

2. Gäste

01.09.2009 – 31.03.2010: Justine **LASSANSAA**, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich, „L'accès à retraite décente en France et en Allemagne: l'exemple des femmes“.

01.09.2009 – 28.02.2010: Zhaiwen **PENG**, Renmin University of China, Peking, V. R. China, „Decentralization and the Delivery of Healthcare Services – the German Experience and its Implication for China“.

04.01.2010 – 01.04.2010: Maarten **JANSSENS**, Katholieke Universiteit Leuven, Belgien, „The Legal Position of Private Care Organisations, in particular in the Residential Care for the Elderly“.

22.02.2010 – 22.03.2010: Yue **FU**, Universität Tsukuba, Japan, „The Legal Status and Rights of Irregular Foreigners in the EU from the Perspectives of International Human Rights Law and Comparative Law“.

29.03.2010 – 16.04.2010: Miriam **HARTLAPP**, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), „EU Politikgestaltung an der Schnittstelle von Sozial-, Binnenmarkt- und Wettbewerbsregulierung“.

01.04.2010 – 31.07.2010: Renu **SINGH**, University of Massachusetts, Amherst, USA, „Preventive Health Care Policy in Eastern and Western Germany through the Lens of Childhood Obesity“.

07.06.2010 – 11.06.2010: Mari-Liis **AASAMETS**, Justizministerium Estland, „Entwurf bzw. Ausarbeitung eines estnischen Sozialgesetzbuchs“.



Dr. Justine Lassansaa (Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac), Maarten Janssens (Katholieke Universiteit Leuven), Yue Fu (Universität Tsukuba) und Prof. Dr. Shixi Huang, Shandong University, Jinan, V. R. China (v. l. n. r.).

11.07.2010 – 06.08.2010: Prof. Dr. Nai Yi **SUN**, Department of Law, National Chengchi University, Taipeh, Taiwan, R.O.C., „Theorising the Social Right from Approaches of Social Policy and Doctrinal Issues in Public Law“.

01.08.2010 – 31.08.2010: Prof. Dr. Makoto **ARAI**, Universität Tsukuba, Japan, „Entwicklungen des Betreuungsrechts in Deutschland und Japan“.

01.08.2010 – 31.08.2010: Nóra **JAKAB**, Universität Miskolc, Ungarn, „Handlungsfähigkeit und ihre arbeitsrechtlichen Aspekte“.

02.08.2010 – 22.08.2010: Zhiquan **LI**, Université Paris 1, Panthéon-Sorbonne, Frankreich, „Financing Public Hospitals in France and China“.

02.08.2010 – 15.08.2010: Prof. Dr. Francis **KESSLER**, Université Paris 1, Panthéon-Sorbonne, Frankreich, „Erstellung einer Bibliographie und eines Beitrag zur VO 883/2004 im Jurisclasseur communautaire“.

01.10.2010 – 31.12.2010: Prof. Dr. Grega **STRBAN**, Universität Ljubljana, Slowenien, „Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Fall der Pflegebedürftigkeit“.

17.01.2011 – 21.01.2011: Prof. Dr. Ming-Cheng **KUO**, National Chenchi University, Taipeh, Taiwan, R.O.C.,

„Aufbau und Ausbau des taiwanesischen Sozialstaates“.

24.01.2011 – 31.05.2011: Jing **ZUO**, Universität zu Köln, „Ein Vergleich der sozialen Sicherung in ländlichen Gebieten zwischen China und Deutschland“.

28.02.2011 – 31.05.2011: Mgr. Vladimír **HORNÁČEK**, Universität Trnava, Slowakei, „Altersvorsorge und Rentensystem in den Europäischen Staaten“.

15.05.2011 – 30.06.2011: Laetitia **RAZÉ**, Université de Rennes 1, Frankreich, „Les effets légaux de la longévité sur l'activité professionnelle“.

30.05.2011 – 30.11.2011: Mariana **FILCHTINER-FIGUEIREDO**, Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Brasilien, „The Right to Health“.

28.06.2011 – 28.08.2011: Melanie **HACK**, Universität Oslo, Norwegen, „Taking Age Equality Seriously. Protection against Age Discrimination in Employment – A Comparative Legal Analysis between Norway and Germany“.

30.06.2011 – 17.07.2011: Prof. Terry **CARNEY**, Ph.D., University of Sydney, Australien, „Researching Trends to Impose Additional Requirements to Qualify for



Income Security Payments while Expanding Choice by Reducing Conditions on Access to Welfare Services“.

Seit 01.07.2011: Dr. Stefan **LISTL**, Universität Heidelberg, „Gesundheitsökonomie und Zahnmedizin“.

02.07.2011 – 15.07.2011: Prof. Dr. Letlhokwa George **MPEDI**, University of Johannesburg, Südafrika, „Research on Unemployment Insurance and Related Issues as well as Survivors Benefits“.

11.07.2011 – 15.07.2011: Dr. Christos **MORFAKIDIS**, Demokritus University of Thrace, Komotini, Griechenland, „Assimilated Periods of Insurance in a Comparative Approach: The Case of Greece and Germany“.

01.08.2011 – 31.08.2011: Yue **FU**, Universität Tsukuba, Japan, „The Legal Status and Rights of Irregular Foreigners in the EU – from the Perspective of International Human Rights Law and Comparative Law“.

01.08.2011 – 30.09.2011: Prof. Dr. Makoto **ARAI**, Universität Tsukuba, Japan, „Entwicklungen des Betreuungsrechts in Deutschland und Japan“.

01.08.2011 – 31.10.2011: Prof. Dr. Grega **STRBAN**, Universität Ljubljana, Slowenien, „Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Fall der Pflegebedürftigkeit“.

10.10.2011 – 15.11. 2011: Dr. Matthias **KRADOLFER**, Universität Zürich, Schweiz, „Schranken des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsabbaus in den schweizerischen Sozialversicherungen“.

23.10.2011 – 13.03.2012: Prof. em. Dr. Deok Hwan **KIM**, Hanil University & Presbyterian Theological Seminary, Jeonbuk, Republik Korea, „Leistungserbringung und Gesetzgebung – aufgezeigt am Beispiel der Einführung des Pflegefachkräftesystems im deutschen und koreanischen Pflegeversicherungsrecht“.

01.11.2011 – 30.06.2012: Liudmila **ANTONOVA**, Università Ca' Foscari, Venedig, Italien, „Gesundheitsschocks und gemeinsame Ruhestandsentscheidungen von Paaren“.

VIII. Das Institut



1. Personalia

Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Ulrich BECKER, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor

Prof. Axel BÖRSCH-SUPAN, Ph.D.
Direktor

Prof. Dr. Bernd BARON VON MAYDELL
Emeritus

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. ZACHER
Emeritus

1.1. Ausländisches und internationales Sozialrecht

Referenten/innen

Dr. Barbara DARIMONT
Dr. Tineke DIJKHOFF (ab 4/2011)
Dr. Eva Maria HOHNERLEIN
Dr. habil. (HDR) Otto KAUFMANN
Dr. Peter A. KÖHLER (bis 5/2011)
Dr. Yasemin KÖRTEK (bis 3/2011)
Dr. Lorena OSSIO BUSTILLOS
Prof. Dr. Hans-Joachim REINHARD
Dr. Bernd SCHULTE (bis 5/2011)
Dr. Sebastian WEBER (ab 12/2010)
Nikola WILMAN, LL.M., M.Jur. (Durham, UK)

Doktoranden/innen

Kyung A CHOI
Dafni DILIAGKA (ab 3/2011)
Vera HANSEN (ab 7/2010)
Elena KALPAKIDOU-HERBE (von 7/2010 bis 11/2011)
Dongmei LIU (von 2/2010 bis 12/2010)
Iris MEEßEN
Magdalena NEUEDER (bis 8/2010)
Michael SCHLEGELMILCH
Carlos SCHNEIDER (ab 7/2010)
Markus SCHÖN (bis 3/2010)
Daniela SCHWEIGLER (bis 9/2011)
Stefan STEGNER (ab 12/2011)
Marko URBAN (ab 7/2010)
Ilona VILACLARA

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Dr. Edda BLENK-KNOCKE (bis 5/2011)
Karen VON BERG
Olga CHESALINA
Dr. Simone VON HARDENBERG (ab 9/2010)
Si LIU (ab 3/2010)
Katharina MAYER (ab 4/2011)
Magdalena NEUEDER (ab 9/2010)
Isabel RUPPRECHT (ab 6/2010)
Markus SCHÖN (ab 4/2010)
Daniela SCHWEIGLER (ab 10/2011)
Stefan STEGNER (von 4/2011 bis 11/2011)
Eva ULBRICH (ab 2/2011)
Sandro WENDNAGEL

Studentische Mitarbeiter/innen

Annemarie AUMANN (seit 10/2010)
Ellen BUSCHUEW (bis 9/2010, ab 10/2011)
Katharina HUBER
Katharina MAYER (bis 3/2011)
Sara MICHAELIS (bis 9/2010, ab 4/2011)
Katharina RAPOLDER (ab 3/2011)
Sebastian RASCH (ab 10/2011)
Johannes TRISCHLER (ab 4/2011)
Markus VORDERMAYER (bis 1/2011, ab 8/2011)

Sekretariate

Britta DRENTWETT (ab 3/2010)
Andrea FEUCHT (bis 6/2011)
Herta FRICKE
Carmen Anna PAULSEN (von 3/2011 bis 4/2011)
Simone RITTER (ab 3/2011)

Schreibdienst

Heike WUNDERLICH



Britta Drentwett
Teamassistentin



Simone Ritter
Sekretariat Prof. Becker

1.2. Munich Center for the Economics of Aging (MEA)

Academic Coordinator

Dr. Matthias WEISS

Alterssicherung und Sozialpolitik

Dr. Martin GASCHE (Leiter)
Marlene HAUPT, M.A.
Dipl.-Vw. Sebastian KLUTH
Dipl.-Math. Johannes RAUSCH

Gesundheitsökonomik

Dr. Tabea BUCHER-KOENEN (Leiterin)
Dipl.-Vw. Helmut FARBMACHER (ab 8/2011)
Dr. Eberhard KRUK (bis 11/2011)
Fabrizio MAZZONNA, Ph.D.

Makroökonomische Implikationen einer alternden Gesellschaft

Dr. Michela COPPOLA (Leiterin)
Dipl.-Ök. Bettina LAMLA (ab 9/2011)
Dr. Matthias WEISS

SHARE – Administration

Kathrin AXT
(Head of unit and financial affairs)
Yvonne BERRENS, M.A./MBA
(Program administrator)
Marie-Louise KEMPERMAN
(Head of European relations)

SHARE – Communications

Dr. Martina BRANDT
(Assistant coordinator/research, Head of unit)
Markus BERGER, M.A. (Public Relations)
(ab 10/2011)

SHARE – Database Management

Stephanie STUCK, M.A. (Head of unit)
Dipl.-Soz. Christian HUNKLER
Dipl.-Soz. Thorsten KNEIP
Dipl.-Soz. Markus KOTTE
Dipl.-Vw. Morten SCHUTH
Dipl.-Soz. Sabrina ZUBER

SHARE – Operations

Dr. Frederic MALTER
(Assistant coordinator/operations,
Head of unit and schedule)
Christine DIEMAND, lic. phil. I
(German country team operator)
Dipl.-Soz.wiss. Gregor SAND
(Operations)

SHARE – Enhance

Dipl.-Soz. Barbara SCHAAN
(Head of unit and biomarker project)
Christin CZAPLICKI, M.Sc.
(Record linkage project)
Dipl.-Soz. Julie KORBMACHER
(Record linkage project)
Dipl.-Soz. Ulrich KRIEGER
(Non-response project)

Studentische Mitarbeiter/innen

Christin ADRIAN (ab 6/2011)
Jennifer GALLEN (ab 10/2011)
Raphael GUBER (ab 11/2011)
Lennart HICKSTEIN (ab 11/2011)
Anna KRÜGER (ab 11/2011)
Edina LUTZ (ab 11/2011)
Lucia MAIER (ab 11/2011)
Sabine RIEDL (ab 11/2011)
Lisa SCHUG (ab 12/2011)
Eva-Maria TRALLE (ab 11/2011)
Maximilian WEISS (ab 11/2011)

Sekretariate

Hannelore HENNING (ab 9/2011)
Sabine MASSOTH
Eva SCHNEIDER



Hanne Henning
Sekretariat Prof. Börsch-Supan



1.3. Max Planck Fellow-Gruppe

Prof. Dr. rer. soc., Dipl. theol.
Elisabeth WACKER (Leitung)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Minou BANAFSCHE

Doktoranden/innen

Dominik BALDIN (ab 6/2010)
Melanie BIEWALD (ab 4/2010)
Isabella BERTMANN (ab 7/2010)
Luisa DEMANT (ab 6/2010)
Laura DOBUSCH (ab 7/2010)
Corina HOFFMANN (ab 7/2010)
Christian RAHAUSEN (von 7/2010
bis 9/2011)

Studentische Mitarbeiterin

Hellen MODIBA (ab 4/2010)

1.4. Bibliothek

Henning FRANKENBERGER (Leitung)

Stefan GÖTZ
Alexandra MÜLLER
Irina NEUMANN
Andrea SCALISI
Bernd ZUMDICK (ab 1/2011)

Studentische Mitarbeiter/innen

Katharina BLEPP
Anne Lilli BREITKREUTZ
Elke BURKHARDT (von 11/2010
bis 4/2011)
Lukasz KOKOT
Natalie LIPP (ab 11/2010)
Florian RUHS (ab 10/2010)
Eva ULBRICH (bis 1/2011)



Josef Kastner und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und IT.

1.5. Zentrale Dienste

Verwaltung

Josef KASTNER (Leitung)

Brigitte ALBRECHT
Adriana EXNER
Annemarie HUBER
Karl-Heinz KATZBACH (bis 4/2011)
Sylvia KLEMM
Heidrun KOHNLE-KOITZSCH
Eva KRAATZ (bis 3/2010)
Thomas LENDLE (ab 6/2011)
Christine MOSER
Claudia PETHKE
Werner PFAFFENZELLER
Silvia RECHLIN (ab 8/2011)
Michael REINERT (bis 7/2010)
Andreas SCHMIDT
Andrea THEN

Informationstechnologie (IT)

Philipp RAUTENBERG (Leitung)
(ab 1/2010)

Philipp FLESCH (ab 1/2011)
Johannes FRICKE (von 9/2010 bis
10/2010)
Oliver JANITZA
Ronny LAUENSTEIN (ab 11/2010)
Axel RÖMMELMAYER
Munir SALMAN

Berichtswesen Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Monika NIBLEIN

Übersetzungsdienst

Eva LUTZ, M.A.
Christina McALLISTER, M.A.

1.6. Beauftragte und besondere Funktionen

*Vertretung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter/innen in der Sektion*
Dr. Lorena OSSIO BUSTILLOS

Ombudsperson
Prof. Dr. Hans-Joachim REINHARD

Datenschutzverantwortlicher
Dr. habil (HDR) Otto KAUFMANN

Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Barbara DARIMONT (bis 11/2011)
Dr. Tineke DIJKHOFF (ab 12/2011)

Beauftragter für Arbeitssicherheit
Karl-Heinz KATZBACH (bis 4/2011)
Thomas LENDLE (ab 6/2011)



Dr. Monika Niblein
Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit



Eva Lutz, M.A.
Übersetzerin



Christina McAllister, M.A.,
Übersetzerin



2. *Fachbeirat und Kuratorium*

Fachbeirat

bis 31.12.2010:

Prof. Dr. Franz RULAND
Vorsitzender des Sozialbeirats der
Bundesregierung (Vorsitzender)

Prof. Dr. Jos BERGHMAN,
Katholische Universität, Leuven

Prof. Dr. Dagmar COESTER-WALTJEN
Universität Göttingen

Prof. Dr. Ottó CZÚCZ
Gericht Erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften, Luxemburg

Prof. Dr. Moris LEHNER
Ludwig-Maximilians-Universität, München

Prof. Dr. Udo STEINER
Universität Regensburg

Prof. Dr. Petr TRÖSTER
Karls-Universität, Prag

ab 1.1.2011:

Prof. Dr. Agar BRUGIAVINI
Università Ca' Foscari di Venezia, Italien

Prof. Dr. Ottó CZÚCZ
Gericht Erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften, Luxemburg

Prof. Dr. Peter DIAMOND
Massachusetts Institute of Technology, USA

Prof. Dr. James HECKMAN
University of Chicago, USA

Prof. Dr. Stefan HUSTER
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Gebhard KIRCHGÄSSNER
Universität St. Gallen, Schweiz

Prof. Dr. Franz MARHOLD
Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich

Prof. Dr. Udo STEINER
Universität Regensburg

Prof. Dr. Gijsbert VONK
Universität Groningen, Niederlande

Prof. Dr. Martin WERDING
Ruhr-Universität Bochum

Kuratorium

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen PAPIER
Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe (Vorsitzender)

Peter MASUCH
Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

Dr. Klaus Theo SCHRÖDER
Staatssekretär im Bundesministerium für
Gesundheit, Berlin

Kari TAPIOLA
Special Adviser to the Director-General,
Internationale Arbeitsorganisation, Genf

Dr. Werner TEGTMEIER
Staatssekretär a.D. im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung, St. Augustin

Dr. Manfred WIENAND
Beigeordneter des Deutschen Städtetages,
Köln

3. Bibliothek

Henning Frankenberger

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik bietet eine einzigartige Sammlung an Spezialliteratur zum deutschen und ausländischen Sozialrecht sowie zur deutschen und europäischen Sozialpolitik. Zusätzlich zum Europarecht, zu nationalem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Familien- und Erbrecht, Wirtschafts- und Vergaberecht sowie zum Verbraucherschutzrecht verfügt die Bibliothek über weitere, zum Teil sehr bereichsspezifische Sammelgebiete zu den Forschungsprojekten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts.

Bestand

Der Bestand der Bibliothek setzt sich zusammen aus Monographien, Festschriften, Tagungsbänden und sonstigen Sammelwerken, gedruckten und elektronischen Gesetzesmaterialien, Zeitschriften sowie Loseblattausgaben aus über 100 Ländern. Ferner stehen diverse Datenbanken (u.a. JURIS, Beck-Online, Westlaw, LexisNexis, OECDiLibrary) und anderer elektronische Recherchemöglichkeiten (u.a. VLib, EZB, E-Book-Katalog der Max-Planck-Gesellschaft) zur Verfügung. Die Bibliothek organisiert eine schnelle Literatur- und Dokumentenbeschaffung für alle

übrigen Materialien. Die Bibliothek bietet damit hocheffiziente Recherche- und Arbeitsmöglichkeiten für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Gäste des Instituts sowie alle sonstigen wissenschaftlich Interessierten.

Ein gezielter und strukturierter Bestandsaufbau trägt zum raschen Wachstum der Bibliothek bei. Derzeit umfasst die Bibliothek über 110.000 Bände, davon etwa 9.000 gebundene Zeitschriften und Fortsetzungswerke. Laufend gehalten werden 237 Zeitschriften, davon 123 deutsche sowie 114 ausländische, ferner 140 laufende Loseblattsammlungen, davon 125 deutsche sowie 15 ausländische, und ausserdem 11 Tageszeitungen, davon sechs deutsche und fünf ausländische.

Publikationsmanagement

Die Publikationen des Instituts werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek gesammelt, erfasst, gescannt, archiviert und auf dem zentralen elektronischen eDoc-Server der Max-Planck-Gesellschaft nachgewiesen. Im Jahr 2011 wurden erste Schritte unternommen, um sich PubMan, dem in der Max-Planck-Gesellschaft führenden System zur Erfassung und Verwaltung von Publikationen anzuschließen. Dieses Projekt wird 2012 in seine entscheidende Phase treten.



Henning Frankenberger



Das Team der Bibliothek: Florian Ruhs, Henning Frankenberger, Stefan Götz, Irina Neumann, Bernd Zumdick (hintere Reihe) und Andrea Scalisi, Anne Lilli Breitzkreutz und Alexandra Müller (vorne).



Bibliothekssystem und Katalog

Die mehrfach avisierte Umstellung des Bibliothekssystems Aleph 500 der Firma ExLibris auf die Version 20 wird mit dem Frühjahr 2012 beginnen. Durch die Umstellung der Herstellerfirma auf ein anderes Produkt innerhalb der Palette der Bibliothekssysteme wird das derzeit von 38 Bibliotheken an Max-Planck-Instituten genutzte Programm nicht weiterentwickelt. Da die Max-Planck-Gesellschaft das Nachfolgeprodukt nicht lizenzieren wird, begann im Herbst 2011 eine Projektphase mit dem Auftrag, Alternativen zu suchen. Die Bibliothek ist hierbei Vorreiterin der juristischen Institute innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft und nimmt mit einer Pilot-Funktion am sogenannten VuFind-Projekt, das gemeinsam mit der Max Planck Digital Library und der Verbundzentrale (GBV) in Göttingen durchgeführt wird, teil. Erste Ergebnisse werden 2012 präsentiert werden können.

Erwerbung

Der Bestand der Bibliothek wuchs in den letzten beiden Jahren um fast 10.000 Bände. Zudem sind durch die Erweiterung des Instituts etwa 20 Prozent der jährlich üblichen Neuerwerbungen zusätzlich als Monographien in den Bestand einzuarbeiten. Das Arbeitsgebiet und Aufgabenspektrum der Bibliothek hat sich durch die Einrichtung der zweiten Abteilung beträchtlich erweitert. Neben den zusätzlich erforderlichen Materialien aus den Gebieten der Statistik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaft werden weitere Datenbanken, Lizenzen und elektronische Zeitschriften erworben.

Benutzung

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und dient der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Sie gilt als die weltweit größte Sozialrechtsbibliothek.

Die Kellermagazine der Bibliothek wurden im Rahmen einer Sanierung aufgewertet und mit neuer technischer Ausstattung auf einen sehr benutzerfreundlichen Stand gebracht. Der Zugang zu den Magazinräumen ist nun für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts ohne Schlüssel möglich. Jeder der Magazinräume verfügt über Recherche-



terminals, Kopiergeräte mit zusätzlicher Scan- und E-Mailfunktion sowie über Selbstverbuchungsterminals zum Entleihen von Literatur. Selbstverständlich sind neben den vorhandenen und eingearbeiteten Medien auch alle bereits bestellten Medien sowie die aktuell im Geschäftsgang der Bibliothek befindlichen Werke über den Katalog der Bibliothek recherchierbar.

Durch Einführung des elektronischen Ausleihsystems der Bibliothek konnte die Nutzung der Bestände an Literatur deutlich optimiert werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die von Ihnen benötigten Medien an Selbstverbuchungsterminals entleihen. Die Ausleihe wird elektronisch erfasst und in den individuellen Benutzerkonten protokolliert. Für alle Institutsangehörigen ist im Katalog sofort erkennbar, ob sich der gewünschte Band in den Räumen der Bibliothek befindet oder von Kolleginnen und Kollegen ausgeliehen ist. Durch die Benutzungsordnung ist das gesamte Institut als Präsenzbibliothek im weiteren Sinne definiert. So ist es gestattet, dringend benötigte Literatur aus den Beständen der Kollegen zu entnehmen und diese umgehend umzubuchen. Da es stets möglich ist, den genauen Standort der Literatur zu bestimmen, werden überflüssige Wege in die Bibliothek oder die Magazinräume vermieden. Diese so genannte Selbstverbuchung stellt eine weitere Komponente in dem umfassenden elektronisch gesteuerten Ausleihsystem der Bibliothek dar. Jeder Institutsangehörige verfügt über einen Benutzerausweis, der die Entleihung an den Selbstverbu-

chungsstationen ermöglicht und nun auch die Zugangskontrolle zu den Magazinräumen sicherstellt.

Wenn Literatur nicht mehr benötigt wird, ist diese im Lesesaal der Bibliothek im Rückgaberegale einzustellen. Hierbei handelt es sich um ein Unikat, das für die Bibliothek des Instituts angefertigt wurde. Durch integrierte Antennen „erkennt“ das Regal, welche Bücher eingestellt werden und bucht diese im Bibliothekssystem als wieder in der Bibliothek verfügbar zurück. Augenblicklich ist im elektronischen Katalog ersichtlich, dass sich das gewünschte Werk nun wieder in den Räumlichkeiten der Bibliothek im engeren Sinne befindet.

Bücher, die in der Bibliothek des Instituts nicht vorhanden sind, werden – je nach Bedarf – entweder aus der Bayerischen Staatsbibliothek oder anderen Münchener Bibliotheken entliehen, per Fernleihe bestellt, oder aber sehr schnell für die Bibliothek erworben. Für dringend benötigte Literatur, die anders nicht verfügbar ist, werden Dokumentenlieferdienste genutzt.

Die bislang bestehenden Möglichkeiten, wissenschaftlich Interessierten Arbeitsplätze in der Bibliothek anzubieten, wurden kurzfristig aufgestockt, so dass nun insgesamt elf Arbeitsplätze für Gäste in der Bibliothek zur Verfügung stehen. Die Entwicklung zeigt hier, dass auch die unlängst vorgenommene Erweiterung nicht ausreicht, da das Interesse an der Nutzung der Bibliothek aufgrund ihres exzellenten Bestands und der guten Arbeitsbedingungen stetig zunimmt.



Das Magazin der Bibliothek.

Personal und Ausbildung

Im Team der Bibliothek gab es im Berichtszeitraum einige personelle Veränderungen und Verstärkungen. Im Rahmen einer Projektstelle konnte *Bernd Zumdick* für die Koordinierung der elektronischen Ressourcen, der Datenbankprojekte sowie für das Publikationsmanagement gewonnen werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass im Sommer des Jahres 2011 *Alexandra Müller* ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI) erfolgreich abgeschlossen hat. Sie war die erste Auszubildende der Bibliothek – die Erfahrungen hierbei waren so positiv, dass von einer Wiederholung dieser Initiative auszugehen ist.





Philipp Rautenberg

4. Informations- und Kommunikationstechnologie

Philipp Rautenberg

Die EDV-Abteilung wurde innerhalb der letzten beiden Jahre zu einer Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologie umstrukturiert. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurde die Verantwortung für Videokonferenzanlagen und die Telefonanlage übernommen. Insgesamt wurden die Aufgaben in die Bereiche „Daten & Sicherheit“ (*Axel Römmelmayer*), „Clients“ (*Ronny Lauenstein*), „Infrastruktur“ (*Philipp Flesch*), und „Hardware, Software & Peripherie“ (*Munir Salman*) unterteilt.

Im Berichtszeitraum wurde das ehemalige Mannheim Research Institute und nun Mu-

nich Center for the Economics of Aging (MEA) in die IT-Infrastruktur des Instituts integriert und die Netzwerkinfrastruktur entsprechend angepasst. Die Durchführung dieser Migration erfolgte in enger Verzahnung mit den Projekten „Firewall und Netzstruktur“ und „Groupware“. Dabei ist es gelungen, den normalen IT-Betrieb und das Zusammenspiel der einzelnen Systeme trotz der Umstrukturierung zu gewährleisten.

Um im Sinne der zunehmenden Mobilität von Wissenschaft den kabelfreien Internetzugang für Mitarbeiter und Besucher des Instituts zu ermöglichen, installierte die Abteilung zunächst individuelle FunkLAN-Hotspots in den Besprechungsräumen. Diese sollen im Jahr 2012 zu einem integrierten FunkLAN-System ausgebaut werden, das neben einer höheren Leistungsfähigkeit auch Roaming und EDURoam ermöglicht.

5. Ehrungen

Ulrich BECKER

2010: Ernennung zum Ordentlichen Mitglied der Academia Europaea.

Axel BÖRSCH-SUPAN

21. September 2011: Erste Heinz-Grohmann-Vorlesung der Deutschen Statistischen Gesellschaft zum Thema „Wie gut können wir die Folgen des demographischen Wandels abschätzen?“, Universität Leipzig.

Tabea BUCHER-KOENEN

2011: Preis der Karin-Islinger-Stiftung für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten an der Universität Mannheim für die Dissertation „Financial Literacy, Cognitive Abilities, and Long-Term Decision Making – Five Essays on Individual Behavior“.

Barbara DARIMONT

1. Juni 2010: Ernennung zur Assistenzprofessorin für Soziale Sicherheit und

Sozialpolitik an der Fakultät für öffentliche Verwaltung der Southwest Jiaotong University, Chengdu, V. R. China.

Nikola FRIEDRICH

2011: Promotionspreis der Münchner Juristischen Gesellschaft für die Dissertation „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“.

Bettina LAMLA

2011: National-Bank-Preis an der Ruhr-Universität Bochum als beste Diplom-Absolventin für die Diplomarbeit „The Wealth Effect in Germany: Evidence from the SAVE Study“.

Elisabeth WACKER

2011: Ernennung zur Gastprofessorin an der National Pingtung University of Education (NPUE), Pingtung, Taiwan, R.O.C.

6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien

Ulrich BECKER

Herausgeberschaften

- Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) (Mitherausgeber seit 2000)
- Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2000)
- Kommentar zum SGB I (Bandherausgeber seit 2001)
- Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, Berlin (seit 2002)
- Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (bis 2011: Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht), Baden-Baden (seit 2002)
- Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), Heidelberg (Mitherausgeber seit 2002)
- Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, Wiesbaden (ZESAR) (Mitherausgeber seit 2002)

Mitglied in Präsidien, Vorständen und wissenschaftlichen Vereinigungen

- Präsidium der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG)
- Vorstand der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft
- Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Vorsitzender des Vorstands der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit (IGRASS)
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Sozialrechtsverbands
- Vorsitzender des Auswahlausschusses der Alexander von Humboldt-Stiftung für das Programm „Förderung von Institutspartnerschaften“

Mitglied in Beiräten, Kuratorien, Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Beirat des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Wissenschaftlicher Beirat der ZFSH/ SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa
- Beirat der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS), Universität Bremen
- Editorial Advisory Board der International Social Security Review
- ISSA Advisory Board, Social Security Policy and Research
- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Social Security Studies (Shehui baozhang yanjin)
- Kuratorium des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (IAAEG)
- Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften an der Fern-Universität Hagen

Sonstiges

- Disziplinarausschuss des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)
- Jury für die Verleihung des Dissertationspreises der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V.
- Schiedsrichter beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

Axel BÖRSCH-SUPAN

Referee-Tätigkeiten und Herausgeberschaften

- American Economic Review
- Econometrica
- Economic Journal
- Economics of Education Review
- Empirical Economics
- Journal of Econometrics
- Journal of Economic Literature
- Journal of Human Resources
- Journal of Life-Course Research (Editorial Board)



- Journal of Pension Economics and Finance (Editorial Board)
- Journal of Population Economics
- Journal of Public Economics
- Journal of the American Statistical Association
- Quarterly Journal of Economics
- Regional Science and Urban Economics (Associate Editor)
- The Review of Economics and Statistics
- Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Mitglied in Präsidien, Vorständen und wissenschaftlichen Vereinigungen

- Theoretischer Ausschuss des Vereins für Socialpolitik
- Finanzwissenschaftlicher Ausschuss des Vereins für Socialpolitik
- Ökonometrischer Ausschuss des Vereins für Socialpolitik
- Bevölkerungswirtschaftlicher Ausschuss des Vereins für Socialpolitik

Mitglied in Beiräten, Kuratorien, Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Altvorsitzender und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
- Expertengruppe „Demographie“ der Bundesregierung, Bundesministerium des Inneren (BMI)
- Expertengruppe „Rentendialog“ bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales
- Ständige Kommission „Altern und Fertilität“ im Rahmen der Politikberatung der Leopoldina
- Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Weltwirtschaft (ifw), Kiel
- US-Senatskommission „Long-Run Macroeconomic Implications of Population Aging for the US“ an der National Academy of Sciences, USA
- MacArthur-Foundation „Aging Societies Network“
- Adjunct Research Associate of the RAND Corporation, Santa Monica, California
- Research Associate of the National Bureau of Economic Research (NBER), Cambridge, Massachusetts

- Monitoring Board Attendee der English Longitudinal Study of Ageing (ELSA)
- Kuratorium der Università Bocconi, Mailand
- Aufsichtsrat, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim

Sonstige Mitgliedschaften

- Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (seit 1998)
- Ordentliches Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (seit 2000)
- Econometric Society (seit 1980)
- American Economic Association (seit 1980)
- European Economic Association (seit 1985)
- Verein für Socialpolitik (seit 1985; Erweiterter Vorstand 1998 – 2001 und seit 2008)
- European Society for Population Economics (seit 1988)
- Deutsche Statistische Gesellschaft (seit 1996)

Tabea BUCHER-KOENEN

- Netspar Research Fellow (seit 2011)
- Internationale Arbeitsgruppe „Financial Literacy: Evidence and Implications for Retirement Planning, Saving Behavior, and Financial Education Programs“, Netspar (seit 2009)

Henning FRANKENBERGER

- Standing Committee der International Federation of Library Associations (IFLA), Law Libraries Section
- Vorstandsmitglied und 1. stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (AspB)
- Vorstandsmitglied BID – Bibliothek & Information Deutschland
- Mitglied des Beirats des Bayerischen Bibliotheksverbandes
- Stellvertretender Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses FaMI-Ausbildung in Bayern

- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses FaMI-Ausbildung in Bayern
- Arbeitsgruppe Open Access in der Max-Planck-Gesellschaft
- Arbeitsgruppe Grundversorgung in der Max-Planck-Gesellschaft

Otto KAUFMANN

- Arbeitskreis „Zukunft der Sozialpolitik“, Hans-Böckler-Stiftung
- Conseil Scientifique des „Bulletin de Droit Comparé du Travail de la Sécurité Sociale“
- Commission „Europe“, Institut de la Protection Sociale Européenne (IPSE)
- Conseil d’Orientation, Institut de la Protection Sociale Européenne (IPSE)
- Administrateur (Vice-Président), Institut de la Protection Sociale Européenne (IPSE)

Bernd BARON VON MAYDELL

- Unparteiisches Mitglied und Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V (Kassen – Apotheken)
- Unparteiisches Mitglied des Bundeschiedsams für Kassenzahnärztliche Versorgung
- Group of Consultants for the Application of Article 76 of the European Code of Social Security, Europarat
- Herausgeberbeirat von DGUV-Kompakt
- Mitglied des Beirats der Zeitschrift „European Social Law“

Hans-Joachim REINHARD

- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift „Revista Internacional de Direito Tributario“

Markus SCHÖN

- Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendring München-Stadt
- Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München

Elisabeth WACKER

Herausgeberschaften

- „Studien zu Lebenswelten behinderter Menschen“, Tübingen (Mitherausgeberin seit 1995)
- Reihe: „Gesundheit und Gesellschaft“, Wiesbaden (seit 2005)
- Reihe: „Gesundheitsförderung – Rehabilitation – Teilhabe“, Wiesbaden (seit 2008)

Technische Universität Dortmund

- Lehrstuhl „Rehabilitationssoziologie“ (C4), Fakultät Rehabilitationswissenschaften (seit 1996)
- Dekanin der Fakultät Rehabilitationswissenschaften (seit 2008)
- Vorsitzende der Fakultätskonferenz (seit 2009)

Mitglied in Beiräten, Kuratorien, Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Wissenschaftlicher Beirat zum Bericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen (Vorsitzende), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (seit 2011)
- Gesprächskreis „Inklusion und Teilhabe“ des SPD-Parteivorstands, Berlin (seit 2010)
- Externe Gutachtergruppe für die Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, Fachbereich 5: Institut für Erziehungswissenschaften/Philosophie (seit 2010)
- Wissenschaftlicher Beirat des House of Competence (HoC), im Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Universität Karlsruhe (TH), (seit 2009)
- Beirat im Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF), Universität Wien, Institut für Bildungswissenschaft, Projekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung“ (2008 – 2013)
- Beraterin für Hochschulqualitätsmanagement der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich (seit 2007)
- Beirat des Programms „Qualitätsmanagement an Hochschulen“ beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (2007 – 2010)



- Scientific Council der International Graduate School of Science and Engineering, Technische Universität München (IGGSE TUM) (seit 2006)
- Wissenschaftlicher Beirat des Landesinstituts Sozialforschungsstelle sfs Dortmund, Technische Universität Dortmund (seit 2006)
- Perspektivenkommission, Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich (seit 2003)
- Wissenschaftlicher Beirat des BMAS-Forschungsprojektes „Persönliches Budget für Menschen mit Autismus“, Berufsbildungswerk Abensberg (2009 – 2011)
- Wissenschaftlicher Beirat, Rummelsberger Einrichtungen der „Aktion Schutzbengel“ (Schutzbengel Award) (seit 2009)
- Wissenschaftlicher Beirat, Jury für den ConSozial Wissenschafts-Preis für herausragende wissenschaftliche Arbeiten im Sozialmarkt, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (seit 2005)
- Wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V. (DGRW) für den Zarnikow-Förderpreis (seit 2002)
- Gründungsmitglied und Vorstandsmitglied des Institut für Rehabilitationsforschung, Qualitätsentwicklung und Strukturanalyse e.V. (REQUEST), Universität Tübingen (seit 1995)

Sonstige Mitgliedschaften

- Netzwerk Behinderung und Dritte Welt (seit 2002)
- Inclusion Europe, AG „Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf“ (seit 2001)
- International Society for Quality of Life Research (ISQOL) (seit 2001)
- Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V. (seit 2000)
- American Association on Mental Retardation (seit 1999)
- Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (DiFGB) (seit 1998)
- Fachbeirat St. Josefshaus Herten (Zukunftsrat), Rheinfeldern (seit 1997)
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (seit 1989)

- Gründungsmitglied des Zentrum zur interdisziplinären Erforschung der Lebenswelten behinderter Menschen (Z.I.E.L.), Universität Tübingen (seit 1985)

Sebastian WEBER

- Stellv. Vorsitzender des Vorstands, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.
- Kuratorium der Ev. Versöhnungskirche Dachau e.V.
- Beirat der KZ-Gedenkstätte Neuen-gamme, Hamburg

Matthias WEISS

- Fellow am Research Center for Education and the Labour Market (ROA), Maastricht, Niederlande

Hans F. ZACHER

(Auswahl)

- Ehrenvorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V.
- Europäisches Institut für soziale Sicherheit
- Wissenschaftlicher Beirat, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bayerische Akademie der Wissenschaften
- Academia Europaea
- Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften
- International Board des Weizmann Institute of Sciences

7. Gutachten

Ulrich BECKER und **Hans-Joachim REINHARD**

24. Mai 2011: Gutachtliche Stellungnahme für das LG Landshut Streicher ./ Bayern-Park zur Frage der Haftungsbefreiung nach dem Recht der österreichischen sozialen Unfallversicherung.

Axel BÖRSCH-SUPAN

Februar 2011: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 21. Februar 2011 zur Rente mit 67 (Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages, 17(11)408, 108–113).

November 2011: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie „Realwirtschaftliche Weichenstellungen für einen stabilen Euro“.

Axel BÖRSCH-SUPAN und **Matthias WEISS**

Februar 2011: Produktivität im Altersverlauf. Expertise für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Hans-Joachim REINHARD

22. Februar 2010: Gutachten zur zwischenstaatlichen Rentenberechnung im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Hamburg-Barmbeck.

4. August 2010: Gutachten zum Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Kaufbeuren.

27. November 2010: Gutachten zum Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Zweibrücken.

29. November 2010: Gutachten zum Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Memmingen.

31. Januar 2011: Gutachten zum Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Bamberg.

24. Mai 2011: Gutachten zum Haftungsprivileg in der Unfallversicherung für das Landgericht Landshut.

Elisabeth WACKER

26. Oktober 2010: Stellungnahme als Sachverständige im Rahmen einer Anhörung zum „13. Kinder- und Jugendbericht“, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutscher Bundestag, Berlin.

10. November 2010: Stellungnahme als Sachverständige im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Inklusive Bildung“, Kinderkommission – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, Deutscher Bundestag, Berlin.

25. November 2010: Geladene Expertin zum Thema „Konsequenzen und Erfordernisse der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern“, Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, Bayerischer Landtag, München.

22. November 2011: Expertise „Politische Prioritäten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, SPD Fraktion, Bayerischer Landtag, München.



8. Alumnitreffen 2010

Lorena Ossio Bustillos

Am 10. September 2010 fand im Institut das dritte Alumnitreffen statt. Neben vielen Alumni aus dem Inland waren auch ehemalige Mitarbeiter/innen des Instituts aus der Türkei, Griechenland, Kroatien, Polen, Italien, der Tschechischen Republik und Österreich angereist. Thema der Veranstaltung war diesmal „Die Europäische Integration und das Europäische Sozialrecht nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon“.

Bernd Schulte wies in seinem Vortrag darauf hin, dass im Rahmen der jahrzehntelangen Entwicklung in jüngster Zeit eine Aufwertung des Sozialen auf Europäischer Ebene zu beobachten sei. Es existiere jedoch eine Asymmetrie für den Europäischen Integrationsprozess zwischen der auf Markteffizienz abzielenden Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene und der Sozialpolitik. Letztere ist – wenn nicht mehr ausschließlich, so doch immer noch im Grundsatz – national konzipiert und gesteuert, wenn auch „in abgeschwächter Form“. Es sei festzustellen, dass zum einen die Europäische Sozialpolitik auf EU-Ebene gestärkt worden ist und zum anderen die nationalen Sozialpolitiken „europäischer“ geworden sind.

Zusammenfassend lasse sich sagen, dass, auch wenn Art. 153 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU) „die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit fortzuführen“ bekräftigt, viele

Bestimmungen auf eine wachsende Rolle der Europäischen Union auch und gerade in der Sozialpolitik hindeuten. Dieser Auftrag und Anspruch trete insbesondere in Art. 3 Abs. 3 EU zutage, in dem der Union aufgetragen wird, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz zu fördern.

Ulrich Becker referierte über die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Sozialrecht. Ausgangspunkt seiner Erörterungen waren die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum Reinheitsgebot für Bier (1987), in der Rechtssache „Bosman“ (1995) sowie in den Fällen „Decker“ und „Kohl“ (1998). Diese Urteile lösten in der Öffentlichkeit zum Teil heftige Diskussionen aus und seien für einzelne Staaten *external shocks* gewesen. Einbezogen wurden auch Urteile auf dem Feld des Arbeitsrechts, z.B. die Entscheidungen „Mangold“ (2005) und „Viking“ (2007).

Im Mittelpunkt des Vortrags standen vor diesem Hintergrund vier Entscheidungen aus dem Jahr 2009. Anhand der Entscheidungen über Freizügigkeit und Pflegeversicherungsleistungen, zum Mehr- und Fremdbesitzverbot von Apotheken, zum Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung und der Integrierten Versorgung durch die Gesetzliche Krankenversicherung analysierte *Ulrich Becker* die Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich des Sozialrechts. In den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten falle die konkrete Organisation und die Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme. Bei der konkreten Durch-



Alumnitreffen 2010.



Bundesministerin Dr. Beatrix Karl (Österreich) und Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell.

führung könnten die nationalen Sozialleistungssysteme jedoch mit dem Europäischen Unionsrecht in Widerspruch geraten. Der Europäische Gerichtshof habe in seinen Entscheidungen insoweit den Ausgleich zwischen der „Solidarität“ (den sozialen Grundrechten) auf der einen Seite und den wirtschaftlichen Freiheiten auf der anderen Seite weitgehend vorgegeben.

Aus den Reihen der Alumni hielt die österreichische Bundesministerin für Wissenschaft (jetzt Bundesjustizministerin), *Beatrix Karl*, einen Vortrag zum Thema „Zwischen Hochschul- und Gesundheitstourismus: Unwort oder aussichtsreicher Trend?“ Sie knüpfte mit ihrem Beitrag an den vorhergehenden Vortrag an, in dem sie, ausgehend von der Gesundheitspolitik sowie der Notwendigkeit der Planbarkeit der stationären Grundversorgung, aufzeigte, dass auch auf der Rechtfertigungsebene der Bildungspolitik Parallelitäten zu finden sind. Die Referentin beschrieb die Ausgangslage im Jahr 2005, als Österreich ein offen zugängliches Hochschulsystem hatte. Eine Sonderstellung nehme der Studiengang Medizin ein, für den Quoten eingeführt worden sind. Die Anwendung des Herkunftslandprinzips sei zwar bereits vom EuGH als ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit angesehen worden, doch begründe Österreich die Beschränkung des Studienzugangs für ausländische Staatsbürger mit der zukünftigen Sicherung der Gesundheitsversorgung. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass die nicht-österreichischen Medizinstudenten in ihre Herkunftsländer zurückkehren

und somit die Gesundheitsversorgung gefährden. Durch politische Verhandlungen mit der Europäischen Kommission wurde ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Österreich allerdings auf fünf Jahre ausgesetzt (2007 bis 2012). In dieser Zeit soll die Gefahr der zukünftigen Sicherung der Gesundheitsversorgung empirisch dargelegt werden.

Nach den Vorträgen gab es bei einem gemeinsamen Abendessen Gelegenheit zum persönlichen und fachlichen Austausch zwischen den Alumni und den Mitarbeitern des Instituts.

Alumni-Netzwerk

Das Alumni-Netzwerk dient der Förderung des Gedankenaustausches zwischen ehemaligen und gegenwärtigen, wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern und Gastforschern und bietet die Möglichkeit, die Verbindung untereinander und mit dem Institut aufrecht zu erhalten. Weitere Informationen gibt auf Anfrage die Alumni-Beauftragte unter der E-Mail-Adresse alumni-beauftragte@mpisoc.mpg.de.



Impressum

Herausgeber

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49 89 38602 0
Fax: +49 89 38602 590
www.mpisoc.mpg.de

V.i.S.d.P.

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)

Redaktion

Dr. Monika Nißlein (verantwortlich)

Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard & Dr. Sebastian Weber (Kapitel I.)
Yvonne Berrens, M.A./MBA & Dr. Matthias Weiss (Kapitel II.)
Dr. Minou Banafsche (Kapitel III.)
Henning Frankenberger, Bernd Zumdick (Kapitel V.)

Graphiken (MEA)

Photos (Andreas Schmidt, Prof. Dr. Ulrich Becker u.a.)
© Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

sowie

Gerichtshof der Europäischen Union (S. 13)
Privat (Andreas Schmidt) (S. 30)
DBT/Fritz Reiss (S. 40)
Max-Planck-Gesellschaft, Pressereferat (S. 43)
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (S. 53)
Bundesarchiv, Bundesbildstelle (S. 54)
Mercedes-Benz Wörth (S. 110)
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (S. 171, oben)

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Tätigkeitsbericht überwiegend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Herstellung

HM Scherer GmbH (Benjamin Peter)
Druck & Kommunikation
München

Alle Rechte vorbehalten.

© Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik
München, 2012.

